



**UB Düsseldorf**

+4152 026 01

Beleuchtung

des

in dem Jahr 1804 der Erfindungen und Entdeckungen  
des Herrn Johann Baptist von Schönerbach

von dem

berühmten Juristen Herrn Dr. Johann Baptist von Schönerbach

aus dem Jahre 1804

Abhandlung

von dem

Herrn Dr. Johann Baptist von Schönerbach

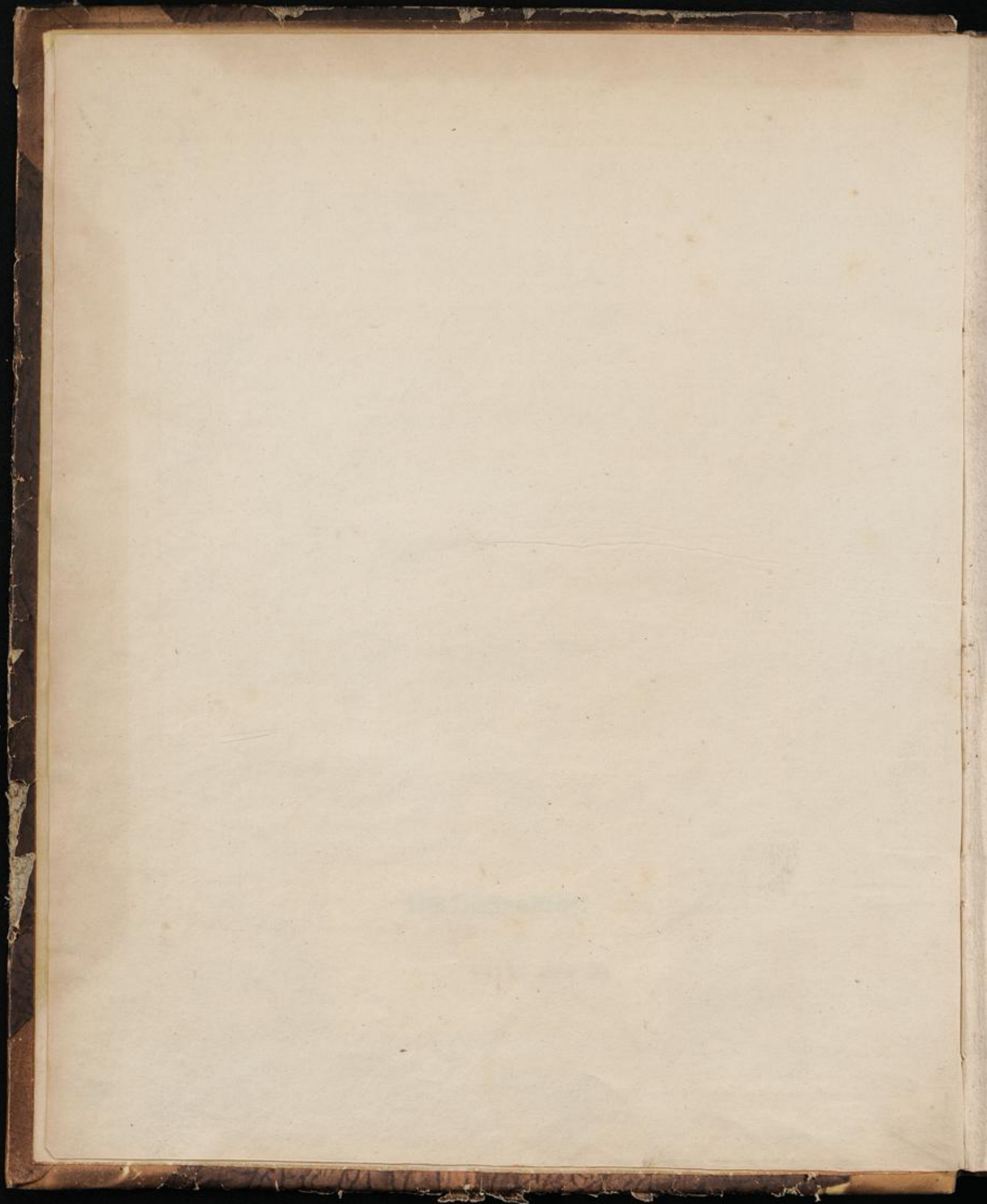
in dem Jahr 1804

in dem Jahr 1804

von dem

Herrn Dr. Johann Baptist von Schönerbach

R



# B e l e u c h t u n g

der

in dem ersten Hefte der Erörterungen und Beispiele  
des deutschen Staats- und Fürstenrechtes

von dem

Herrn geheimen Justizrath Pütter,

enthaltenen

## A b h a n d l u n g

von dem

# R e i c h s p o s t w e s e n .

---

Mit mehreren bisher ungedruckten Urkunden.

---

Zur bequemern Uebersicht ist die püttersche Abhandlung wörtlich beige druckt.

---

[Nürnberg]  
I 7 9 2.

SA. n. R. q. 253  
-we



---

N ä h e r e  
Ausführung einiger Grundsätze  
vom Reichspostwesen.

---

Seit einiger Zeit sind verschiedene Schriften vom Reichspostwesen zum Vorschein gekommen \*), die mich unter andern vorzüglich deswegen aufmerksam gemacht haben, weil ich das wenige, was ich in meiner historischen Entwicklung der heutigen Reichsverfassung von diesem Gegenstande erwehnen können, von Schriftstellern, die sonst sehr von einander abweichen,

\*) Ich meyne hier hauptsächlich drey anonyme Schriften, deren Verfasser mir nicht bekannt sind: 1) Ueber die Mißbräuche des Kaiserlichen Reichspostwesens im Teutschen Reiche, und derselben reichsgesetzliche wie auch Reichspolizey gemäße Abstellung; mit Teutscher Freyheit beleuchtet von einem Teutschen Biedermanne, Teutschland 1789. 8. 5. Bogen; 2) Vorläufige Beleuchtung und Grund der angeblichen Mißbräuche des Kaiserlichen Reichspostwesens, mit Teutscher Wahrheit von einem Privatmanne. *Plus isto veri (non duri), si loquor, oris ero.* 1789. 8. 5. Bogen; 3) Historisch-statistische Abhandlung über das kaiserliche Reservatrecht des Reichspostwesens, als eines fürstlich-Tarischen Erblehns und wichtigen Artikels der neuen Wahlcapitulation zur Erklärung der aufrührerischen Druckschrift über die Mißbräuche desselben 2c. und anderer Gegenschriften. *Clamor inanis inest, et sesquipedalia turgent!* — Teutschland 1790. mit Teutscher Wahrheit." 14. Octavbogen.

---

V o r e r i n n e r u n g  
zur Beleuchtung  
der pütterschen Erörterung.

---

So zuversichtlich das Reichspostgeneralat sich mit der allgemeinen Zufriedenheit des deutschen Publikums schmeicheln darf, so ist dasselbe nichts desto weniger seit einigen Jahren von mehreren theils genannten, theils ungenannten Schriftstellern sehr heftig, zuweilen auch sehr unglimpflich angefochten worden. In den wenigsten dieser Schriften ist etwas gründliches, was einer Widerlegung bedürfte, aufzufinden. Die mehresten sind mit Gemeinplätzen beladen, führen leeres Geschwätz, worüber man sich allenfalls im Vertrauen auf die gute Sache hinaus setzen kann.

Nur kann man dieses nicht, wenn man ganz andere Absichten, als die etwaige Befriedigung eines Schriftstellerkügels darunter bemerkt. Aus dieser Ursache fand man es nicht undienlich, des Herrn geheimen Justizraths Pütters Abhandlung vom Reichspostwesen, die das erste Heft seiner Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts ausmacht, und die darin aufgestellten Grundsätze etwas näher zu beleuchten. Diese Schrift mußte schon im April 1790. das Publikum zu demjenigen vorbereiten, was Seine Durchlaucht der Herzog zu Braunschweig erst im Julius des gedachten Jahres auszuführen gesinnet waren. Pütter mußte durch sein er-

chen, in ganz verschiedenen Absichten angeführt finde.

Das hat mich bewogen, diesem an sich gewiß nicht unwichtigen Gegenstande, der auch in mündlichen Lehrvorträgen nicht so nach Würden erschöpft werden kann, noch eine eigene etwas ausführlichere Erörterung zu widmen, die sowohl meinen Zuhörern als anderen, die sich etwa meiner compendiarischen Schriften vom Staatsrechte bedienen, allenfalls zu einer Art von Commentar über die darin enthaltenen Capitel vom Postwesen dienen können.

Weil hier vieles auf richtig bestimmte Grundsätze von der eigentlichen Beschaffenheit der kaiserlichen Reservatrechte und deren Verhältnisse zur reichsständischen Landeshoheit ankommt, worüber insonderheit in Anwendung derselben auf das Teutsche Postwesen von denen, die hierüber geschrieben haben, sehr von einander abweichende Meynungen behauptet werden; so habe ich, um der Sache so tief als möglich auf den Grund zu gehen, davon anfangen müssen, mich erst um Bestimmung einer richtigen Gränzlinie zwischen kaiserlichen Reservatrechten und reichsständischen Landeshoheitsrechten nach der wahren Teutschen Reichsverfassung überhaupt zu bemühen.

Hernach war es nöthig den Ursprung und den wahren Verlauf der ganzen Geschichte des Teutschen Reichspostwesens zur möglichst zweckmäßigen Uebersicht historisch zu entwickeln, um so in Vergleichung dieser historischen Thatsachen mit jenen allgemeineren Grundsätzen das wahre rechtliche Verhältniß zwischen den Taxischen Reichsposten und den reichsständischen Territorialposten nach unserer Teutschen Reichsverfassung genauer bestimmen zu können.

Um endlich auch in dieser Erörterung nicht bloß im Allgemeinen stehen zu bleiben, sondern mit individuellen Beyspielen auch darauf noch mehr Licht zu werfen, habe ich am Ende noch das Beyspiel des Postwesens in den hiesigen sowohl churfürstlichen als herzoglich Braunschweigisch Lüneburgischen Landen hinzugefügt.

worbenes Ansehen ein Unternehmen zum vorhinein zu vertheidigen suchen, welches durch Gründe nie gerechtfertigt werden kann. In dem IXten §. des 11ten Hauptst. im 11ten Abschnitte der pütterischen Erörterung vom Reichspostwesen verräth sich diese seine Absicht auf die unverkennbarste Art.

In wie weit die pütterischen Grundsätze Stich halten, überläßt man dem Publikum zu beurtheilen, wenn es diejenigen, so in dieser Beleuchtung aufgestellt werden, mit jenen des Herrn Püters wird verglichen haben.

Obschon es nun hiebei die Absicht keineswegs hat, neue Präntensionen und Anforderungen auf diesen Grundsätzen zu bauen; so glaubt man doch vermöge derselben mit doppeltem Rechte fodern zu können, daß man in dem ungestörten Besitze und ruhigen Genuße desjenigen geschüzet werde, was man auf die rechtmäßigste Art erworben, und seit undenklichen Jahren hergebracht hat.





# Erster Abschnitt.

## Grundlage

einer richtig zu bestimmenden Gränzlinie  
zwischen

Kaiserlichen Reservatrechten  
und

reichsständischen Landeshoheitsrechten  
nach der

Deutschen Reichsverfassung überhaupt.

---

### I.

#### Grundsätze zur Bestimmung einer solchen richtigen Gränzlinie.

---

I. II. Die ganz eigene Verfassung des Deutschen Reichs, als eines in lauter besondere Staaten vertheilten zusammengesetzten Staatskörpers, macht eine richtige Grundlinie zwischen kaiserlichen Hoheitsrechten für ganz Deutschland und landesherrlichen in jedem Lande sehr erheblich. — III. Bey landesherrlichen Rechten war A) gleich von der ersten Begründung der Landeshoheit her weniger Anstand, sofern 1) ihre Wirksamkeit sich nicht über die Gränzen eines Landes erstreckte. — IV. V. Dabey ward auch a) eine gewisse kaiserliche Concurrenz, die sonst anfangs statt fand, nach und nach ganz aufgehoben; — VI. so daß b) schon seit mehr als zwey hundert Jahren die kaiserliche Gewalt der landesherrlichen nicht mehr vorz noch eingreifen darf. — VII. VIII. Rechte, deren Ausübung 2) sich nicht bloß auf das Innerste eines Landes einschränkte, und schon vor Entstehung der Landeshoheit im Gange waren, blieben a) in der Gewalt des Kaisers. — IX. X. der b) als weltliches Oberhaupt der ganzen Christenheit manche Hoheitsrechte sowohl über Könige als über Deutsche Fürsten ausübte. — XI. So bildete sich der Begriff von kaiserlichen Reservatrechten; — XII. wiewohl viele derselben kraft kaiserlicher Concessionen doch von Reichsständen in ihren Ländern ausgeübt worden. — XIII. Was aber 3) seit der Zeit, als die Landeshoheit ihre Vollständigkeit erlangt hat, aufgenommen ist, oder aus neuen Erfindungen noch aufkömmt, ist 1) ohne Ausnahme in der Landeshoheit begriffen, — XIV. XV. als z. B. Buchdruckerey und Ehrenstellen des Kriegsstandes, — XVI. oder was auch künftig noch zu neuen Hoheitsrechten Stoff geben möchte. — XVII. Wo auch 2) kaiserliche Concessionen

über Freyheiten u. d. gl. noch ertheilt werden, wirken sie doch weder Monopole, noch eine Verbindlichkeit der Reichsstände in ihren Ländern sie aufzunehmen, oder den Gegenstand der Concession selbst als kaiserliches Regal gelten zu lassen. — XVIII. Selbst kaiserlichen Hofpfalzgrafen und Notarien wird in vielen Ländern ohne landesherrliche Prüfung und Genehmigung die Verrichtung ihres Amtes nicht gestattet.

I.

Schon im mittlern Zeitalter kam es frühzeitig dahin, daß Teutsche Reichsstände aus Besitzern großer Güter wahre Regenten ganzer Länder wurden; doch blieben sie insgesammt noch unter einem höchsten Oberhaupte vereinigt, das zugleich mit der Römischen Kaiserwürde prangte. So entwickelte sich nach und nach die seitdem gebliebene, nur immer mehr ausgebildete Verfassung des Teutschen Reichs als eines zusammengesetzten Staatskörpers, der in lauter besondere Staaten vertheilt ist, wovon ein jeder seine eigne entweder landesherrliche oder republicanische Regierung hat; der aber im Ganzen doch noch einer gemeinsamen höchsten Gewalt eines gewählten eingeschränkt monarchischen Oberhauptes untergeordnet ist. Durch diesen letztern Umstand unterscheidet sich unsere Teutsche Verfassung von der, die man bey andern verbündeten Staaten, als den Helvetischen Eidgenossen und den vereinigten Niederlanden, wahrnimmt, womit sonst das Verhältniß unserer besonderen Staaten unter einander viel ähnliches hat. Nur darin ist die Teutsche Verfassung einzig in ihrer Art, daß ganz Teutschland, ungeachtet es in lauter ganz verschiedene besondere Staaten abgetheilt ist, doch noch immer ein Reich ausmacht, das seinen Zus-

samm

Ad I.

Wenn es darum zu thun ist, daß eine richtige Gränzlinie zwischen kaiserlichen Regalien und reichsständischen Landeshoheitsrechten gezogen werden soll; so muß vor allem auf die Entstehung der Landeshoheit, auf die Natur der verschiedenen Hoheitsrechte selbst, auf die Reichsgrundgesetze und das Herkommen gesehen werden. Eine allgemeine Betrachtung, eine bloß oberflächliche Vorstellung der deutschen Reichsverfassung ist dazu keineswegs hinreichend.

In Bezug auf die Entstehung der Landeshoheit glaubt man nun gegen den Hrn. Pütter als bekannt annehmen zu dürfen, daß vor dem Ursprunge derselben unsere deutschen Könige, oder Kaiser, die bürgerliche Oberherrschaft in ihrem ganzen Umfange über das ganze deutsche Staatsgebiet und alle dessen einzelne Theile ungetheilt besaßen, daß sie verschiedene unter derselben begriffene Hoheitsrechte in den Provinzen des Reichs durch ihre dafelbst aufgestellten Beamte ausgelübet, daß eben diese Beamte, welche aus dem Adel, aus den Besitzern großer Güter genommen wurden, nachher, als das kaiserliche Ansehen durch innere und äussere Unruhen geschwächt worden war, angefangen, jene ihnen vorher amtsweise zugestandenen Hoheitsrechte in eigenem Namen auszuüben, und eben dadurch zur Entstehung der heutigen Landeshoheit den ersten Grund gelegt haben.

In

sammenhang unter der kaiserlichen Regierung beybehalten hat a).

a) Meine Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte Th. I. S. 17. 107. u. f.

II. Bey dieser etwas verwickelten Verfassung konnte es nicht fehlen, daß über die eigentliche Gränzbestimmung der beiderley Regierungen, der kaiserlichen in Ansehung des ganzen Reichs, und der landesherrlichen in jedem Lande, manche Fragen vorkommen mußten b).

b) Meine Beyträge 2c. Th. I. S. 186. u. f.

III. Was I) solche Hoheitsrechte betrifft, deren Wirksamkeit sich nicht über die Gränzen eines Landes ausbreitet, da war von jeher wenig Bedenken, daß deren Ausübung jedem Reichsstande in seinem Lande zugestanden wurde. Nur wenn 1) von Reichs wegen allgemeine gesetzliche Verfügungen für ganz Teutschland gemacht wurden, die mußte sich auch billig ein jeder Reichsstand in seinem Lande zur Richtschnur dienen lassen; wiewohl gemeiniglich eine gewisse Autonomie, die jeder freyer Gesellschaft überließ ihre innere Einrichtung nach Gutfinden zu machen, gesetzliche Vorschriften

In dieser ihrer Kindheit konnte wohl die Landeshoheit, wenn man von derselben die Eigenthumsrechte auf ihre eigenen Güter wegrechnet, keine andere Hoheitsrechte in sich begreifen, als jene, die vorher dem Amte anlebig waren. Aber man belegt auch diese Rechte in diesem Zeitraume noch sehr unschicklich mit dem Namen Landeshoheit, indem einige einzelne Regalien die Landeshoheit noch nicht ausmachen. Durch die vorhergegangene Veränderung ward nun die Verfassung des deutschen Staates etwas verwickelter.

Ad II. Daher konnten nun auch mancherlei Fragen, Streitigkeiten und Kollisionen zwischen dem Oberhaupte des Ganzen, und den Reichsständen in jedem Lande entstehen über die eigentliche Gränzbestimmung ihrer respectiven Hoheitsrechte. Der Hergang und die Natur der Sache geben die Grundsätze an die Hand, nach welchen solche Fragen und Streitigkeiten entschieden werden müssen.

Ad III. 1) Gleich nach entstandener Landeshoheit (wenn man sich nach der obigen Bemerkung dieses Ausdruckes bedienen will) gebührten den Reichsständen keine andere Hoheitsrechte als jene, die sie vorher Amtsweise im Namen des Kaisers ausgeübt hatten. 2) Diese Hoheitsrechte waren nur solche, deren Wirksamkeit sich bloß auf das Innere eines jeden Landes erstreckte. 3) Auch bei diesen blieb den Kaisern noch durch eine lange Zeit die Konkurrenz mit den Reichsständen. Herr Pütter sagt, es sey der kaiserlichen Regierung noch durch eine lange Zeit eine Konkurrenz mit der landesherrlichen zugestanden worden; da er doch gleich vorher selbst

ten von der Art selten zu Stande kommen ließ, ohne jedem Lande seine Freyheit eigene Einrichtungen zu machen vorzubehalten. Wenn aber 2) über das, was in einem Lande vorgieng, Beschwerden vorfielen, so gehörte es zu den kaiserlichen Hoheitsrechten, Klagen darüber anzunehmen. Und 3) in vielen Fällen wurde lange Zeit hindurch der kaiserlichen Regierung eine gewisse Concurrrenz mit der landesherrlichen zugestanden, daß z. B. wenn der Kaiser selbst in ein Land kam, die landesherrlichen Gerichte demselben wichen, oder auch sonst Unterthanen die Freyheit gelassen wurde, einander bey landesherrlichen oder kaiserlichen Gerichten zu verklagen, ungleichen Privilegien beym Kaiser oder beym Landesherrn zu suchen c).

c) Meine Beyträge 2c. Th. I. S. 217. u. f.

IV. Doch diese Art der Concurrrenz hat sich nach und nach bald gehoben, da viele Reichsstände theils durch kaiserliche Privilegien die Versicherung erhielten, daß ihre Unterthanen nicht in erster Instanz vor kaiserliche Gerichte gezogen werden sollten, theils ähnliche allgemeinere Versicherungen gegeben wurden, z. B. vom Kaiser Friedrich dem II. 1220. an alle geistliche Fürsten: keine neue Zölle, Münzen, Schlösser in ihren Gebieten anzulegen d), hernach von Carl dem IV. in der goldenen Bulle an die Churfürsten, über ihre Unterthanen keine Gerichtsbarkeit erster Instanz auszuüben e), und endlich in der Cammergerichtsordnung 1495. allen Reichs-

stände

selbst sagte, es sey den Reichsständen die Ausübung jener Hoheitsrechte, deren Wirksamkeit sich nicht über die Gränzen eines Landes ausbreitet, zugestanden worden. Hätte doch Hr. Pütter auch bestimmt, wer dann zugestanden habe, wenn so wohl den Reichsständen die Ausübung einiger Hoheitsrechte, als auch der kaiserlichen Regierung eine Concurrrenz dabei zugestanden worden ist.

Ad IV. Diese dem Kaiser gebliebene Concurrrenz ward zwar nach und nach (nicht bald, sondern erst nach Verlaufe einer langen Zeit, wie Herr Pütter gleich vorher III. 3. sagte) theils durch kaiserliche Privilegien, theils durch allgemeinere den Reichsständen ertheilte Versicherungen, theils auch durch Reichsgrundgesetze und Herkommen zum Theile gehoben; doch weder bei allen, den Reichsständen zugestandenen Rechten, noch in allen Fällen. Daher kann die Regel: daß alle Regierungsrechte, die ein jeder Reichsstand vermöge der Landeshoheit in seinem Lande auszuüben hat, demselben ausschließlich zustehen, auch noch zu Ende des XVIIIten Jahrhunderts nicht angenommen werden. Diese Regel gilt nur bei jenen Hoheits-

rechten

ständen, ihre Unterthanen bey ihren ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen f). Auf solche Art ist es schon mit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts zur allgemeinen Regel unserer Teutschen Staatsverfassung geworden, daß alle Regierungsrechte, die ein jeder Reichsstand vermöge der Landeshoheit in seinem Lande auszuüben hat, demselben ausschließlich zustehen, ohne daß ein allgemeines kaiserliches Mitübungsrecht derselben weiter behauptet werden können.

- d) Schmauß *corp. iur. publ.* S. 4. u. f.
- e) *Aurea bulla cap. 8. §. 11.*
- f) *C. G. O.* 1495. Tit. 25.

V. Wenn auch seitdem unter allerley Vorwänden noch zu Zeiten Versuche dagegen gemacht werden wollen; so hat die beständige kaiserliche Wahlcapitulation die Sache so bestimmt als möglich gefasset: daß den Ständen in ihren Territorien in Religions- oder politischen, Justiz- oder Cammeral- und Crimminal- Sachen unter keinerley Vorwände vor- oder eingegriffen werden solle g). Die Sache selbst war vorher schon längst durch ein unwidersprechliches Zerkommen versichert; und der Westphälische Friede hatte nur noch das Siegel darauf gedrückt, indem er verordnete: daß alle und jede Reichsstände in freyer Ausübung ihrer Landeshoheit von niemanden jemals unter irgend einigem Vorwande gestöhrt werden sollten h).

- g) *Wahlcap.* (1663. und 1711.) Art. 1. §. 8.
- h) *Instr. pac. Osnabr. art. 8. §. 1.* Meine Beyträge 2c. Th. 1. S. 193.

rechten und für jene Fälle, wovon gezeigt wird, daß dabei die Konkurrenz der kaiserlichen Regierung nach und nach durch Privilegien und andere kaiserliche Konzessionen, durch Reichsgrundgesetze oder durch das Herkommen gehoben worden sey. Freilich kann man auch eben so wenig ein allgemeines kaiserliches Mitübungsrecht, welches Hr. Pütter zum Gegenfasse seiner unrichtig aufgestellten Regel eben so unrichtig annimmt, behaupten; daß aber auch noch heut zu Tage bei mehreren landesherrlichen Rechten in verschiedenen Fällen eine Konkurrenz der kaiserlichen Regierung Statt habe, davon gibt es alltägliche Beispiele.

Ad V. Die den Reichsständen schon frühe in dem mittlern Zeitalter zugestandenen Regalien haben nach und nach durch kaiserliche Belehungen, durch undenkliche Verjährungen, wie auch dadurch einen merklichen Zuwachs erhalten, daß ihnen verschiedene andere noch von kaiserlichen Privilegien herrührende Hoheitsrechte einverleibt wurden, daß auch die Reichsstände bei günstigen Gelegenheiten sich mehrere solche Rechte von den Kaisern ausbedungen haben. Besonders geschah dieses in dem im Jahr 1648 errichteten westphälischen Friedensschluß, wodurch die eigentliche Landeshoheit in dem heutigen Verstande gestiftet und befestiget worden ist. Durch diesen ward Deutschland ein aus mehreren kleinern untergeordneten Staaten zusammengesetzter Staatskörper, immer noch unterschieden von einem Staatensysteme, nicht nur, wie Hr. Pütter S. I. behauptet, darin, daß alle die kleinern Staaten und ihre Regenten einer gemeinsamen bürgerli-

VI. Man kann also sicher annehmen, daß schon im Jahre 1516., und noch mehr in den Jahren 1595. und 1615. (welche letztere in der Materie vom Reichspostwesen hauptsächlich in Betrachtung kommen,) das eine feste Regel des Teutschen Staatsrechts war, daß in allem dem, was ein jeder Reichsstand vermöge der Landeshoheit in seinem Lande thun konnte, die kaiserliche Gewalt weder eingreifen noch vordringen durfte.

VII. Es ließ sich aber II) noch eine andere Gattung Hoheitsrechte gedenken, deren Wirklichkeit sich nicht bloß auf das Innere eines Landes einschränkte, sondern auch außerhalb Landes oder gar auch außer dem Umfange des ganzen Teutschen Reichs ihre Kraft haben sollte.

VIII. Sofern dergleichen Hoheitsrechte A) schon vor den Zeiten im Gange waren, ehe die Landeshoheit ihre völlige Wesenheit erlangt hatte, verstand sich 1) von selbst, daß sie nur unter der Gewalt des  
Kais

gerlichen Oberherrschaft unterworfen sind, sondern auch wesentlich in dem, daß eben jene untergeordneten Regenten den ganzen Umfang der bürgerlichen Oberherrschaft nicht besitzen, welches von den Regenten einzelner verbündeten Staaten nicht gesagt werden kann.

Ad VI. Die Reichsgesetze haben zwar das für gesorgt, daß die Reichsstände in Ausübung der unter der Landeshoheit begriffenen Rechte unter keinem Vorwande gestört werden sollten. Allein so wie aus dem vorhergehenden erhellet, daß nicht alle Hoheitsrechte an die Reichsstände gekommen sind, daß auch bei jenen, die sie erlangt haben, noch nicht alle kaiserliche Konkurrenz für alle Fälle aufgehoben worden sey; so ergibt sich auch von selbst, daß nicht jeder von dem Kaiser in den Reichsländern vorgenommene Regierungsakt, nicht jede Konkurrenz der kaiserlichen Regierung mit der landesherrlichen, Eingriff, oder Störung der Landeshoheit sey, daß folglich die bei solchen Gelegenheiten geführten Beschwerden nicht immer gegründet gewesen seyen, noch auch ist sind.

Ad VII. VIII. Was 5) jene Hoheitsrechte betrifft, deren Wirklichkeit wegen ihres Einflusses auf das allgemeine Wohl sich über das ganze deutsche Reich erstreckt, auch jene, deren Beschränkung auf ein einzelnes Reichsland Unschicklichkeiten und Inkonvenienzen gehabt haben würde; diese waren nie unter der Landeshoheit begriffen, sind auch bis auf den heutigen Tag der kaiserlichen Majestät für ganz Deutschland vorbehalten geblieben. Zoll- und Münzrecht, das Recht Standeserhöhungen zu ertheilen, und mehrere andere sind daher als kaiserlich

Kaisers begriffen waren. So kam z. B. dem Kaiser alleine das Recht der Zölle, der Münze, der Standeserhöhungen zu, so das diese Rechte in ganz Teutschland niemand als der Kaiser auszuüben hatte, wenn gleich ein jeder Reichsstand in seinem Lande schon gesetzgebende und gerichtliche Gewalt ausüben konnte.

IX. Ja nach den Begriffen, die man sich 2) im Mittelalter vom Römischen Bischofe und vom Römischen Kaiser, als zwey sichtbaren Oberhäuptern der ganzen Christenheit machte, wurde lange Zeit für bekannt angenommen, daß der Kaiser nicht nur für ganz Teutschland als dessen monarchisches Oberhaupt, sondern auch für alle Christliche Reiche in Europa, als deren weltliches höchstes Oberhaupt, wo nicht gar als Herr der ganzen Welt ohne irgend einige Einschränkung, z. B. solche Würden ertheilen konnte, die nur vom Kaiser oder vom Pabste in gleichem Umfange anerkannt werden müßten, wie die academischen Würden eines Doctors oder Magisters oder die Vorrechte eines Hofpsalzgrafen und Notarien i).

i) Mein *specimen iuris publici et gentium medii aevi de instauratione imperii Romani* §. 111 - 113. p. 183 - 190.

X. Auf der andern Seite beförderte diese Vorstellung, die man sich von zwey sichtbaren Häuptern der Christenheit machte, in so weit selbst die Begründung unserer Teutschen Reichsverfassung, indem

man

ferliche ausschließliche Regalien und Vorrechte allgemein bekannt. Vorzüglich aber müssen jene Hoheitsrechte dahin gehören, deren gemeinsüßiger Endzweck nicht wohl anders, als unter einer allgemeinen sich über das ganze Reich erstreckenden Direktion erlangt werden kann. So wie dieses dem Hergange der Entstehung der Landeshoheit, also ist es auch der Natur der Sache ganz gemäß.

Ad IX. X. Dazu brauchte es eben keiner irrigen Begriffe des Mittelalters, keiner Vorstellung von zweien Oberhäuptern der ganzen Christenheit, und was dergleichen Dinge mehr seyn mögen. So gewiß es aber ist, daß es im Mittelalter eine Menge solcher Irrbegriffe gegeben habe, so ausgemacht ist es, daß der Irrthum des Mittelalters nie so weit gegangen sey, daß man geglaubt haben soll, daß deutsche Fürsten so wie auswärtige Könige ihre Länder zu beherrschen hätten, wie Hr. Pütter S. X. uns überreden will.

B 2

Ad

man dachte, so, wie der Pabst Erzbischöfe und Bischöfe unter sich habe, könnten nicht nur Fürsten und Churfürsten, sondern auch Könige unter dem Kaiser stehen, dessen Hoheit also doch ihren Werth behielte, wenn gleich Teutsche Fürsten, wie auswärtige Könige, jeder sein eignes Land zu beherrschen hätten k).

k) Mein *specimen — de instauratione imper. Rom.*  
S. 110. p. 180.

XI. Kamem nun gleich auf diese Art nach und nach alle Regierungsrechte in die Hände der deutschen Reichsstände; so blieben doch jene Hoheitsrechte, deren Wirksamkeit sich nicht bloß auf das Innere eines Landes erstreckte, sondern für ganz Teutschland oder für die ganze Christenheit erwartet wurde, der kaiserlichen Gewalt vorbehalten. So bildete sich der Begriff von Reservatrechten, wie sie größtentheils noch jetzt in der kaiserlichen Machtvollkommenheit begriffen sind; es sey nun, daß sie noch jetzt von niemanden als vom Kaiser selbst oder vermöge eines von demselben erhaltenen Auftrages ausgeübt werden, wie besonders mit Standeserhöhungen der Fall ist; oder daß sie zwar gar nicht mehr vom Kaiser selbst, sondern nur von Reichsständen, jedoch von diesen nicht vermöge ihrer Landeshoheit, auch eben deswegen nicht von allen und jeden ohne Unterschied und auf gleiche Art, sondern nur von denen, die eine kaiserliche Concession darüber erhalten haben, und dann vermöge eben dieser Concession auf die darin bestimmte Art und Weise ausgeübt werden.

Ad XI. Aus dem vorhergehenden zeigt sich klar, daß der Begriff von kaiserlichen Regalien, oder sogenannten Reservatrechten, weit älter sey, als jener von den landesherrlichen Rechten der Reichsstände. Gegen H. Pütter, welcher selbst sagt, daß die Landeshoheit der Reichsstände erst später ihre Wesenheit erlangt habe, als die Majestät des Kaisers (S. VIII.), daß die Regierungsrechte erst nach und nach in die Hände der deutschen Reichsstände (vermuthlich doch wohl vom Kaiser) gekommen (S. XI.), und daß die landesherrlichen Rechte aus der kaiserlichen Gewalt in die landesherrliche hinüber gegangen seyen (Hauptst. II. S. V.), braucht dieses nicht erst bewiesen zu werden. Daß die uneigentliche Benennung: kaiserliche Reservatrechte: erst nach der später entstandenen Landeshoheit einen Gebrauch bekommen habe, um nämlich die dem Kaiser gebliebenen von den an die Reichsstände gekommenen Rechten zu unterscheiden, versteht sich von selbst.

Weil die kaiserlichen Regalien nicht alle von einerlei Art sind, nicht alle den nämlichen Gegenstand haben, ihre Wirkungen auf verschiedene Art äußern; so werden sie auch verschieden ausgeübt.



den. So verhält sichs mit dem Rechte der Zölle, der Münze, der Universitäten und der Messen 1).

1) Meine Beyträge 2c. Th. 1. S. 199. u. f.

XII. Auch in diesen letzteren Fällen hängt es doch nicht von der Willkühr des Kaisers ab, etwa zu befehlen oder vorzuschreiben, daß hier eine Universität, dort eine Messe, ein Zoll, eine Münze, angelegt werden solle. Sondern diese Entschliesung faßt erst ein jeder Reichsstand, der sich dazu bewogen findet, selbst, und erbittet sich nur die kaiserliche Concession darüber; die dann in Fällen, wo sie bloß von der kaiserlichen Willfahung abhängt und nicht etwa an Einwilligung der Churfürsten oder Stände gebunden oder sonst eingeschränkt ist, auch nicht leicht einem Reichsstande versagt zu werden pfleget.

nug, daß sie eben darum, weil sie bloß von der kaiserlichen Willfahung abhängen, versagt werden können. Oder können sie es nicht? Warum sagt es Hr. Pütter nicht, und bringt seine Beweise dafür an? Und dann — würden sie ja nicht bloß von der kaiserlichen Willfahung abhängen! Man nehme aber den Fall an, daß es das Beste des ganzen deutschen Reichs fodere, daß an diesem oder jenem Orte in einem reichsständischen Lande zur Beförderung des deutschen Handels eine Münze angelegt, oder eine Messe gehalten werde, daß nicht nur der Landesherr keine solche Entschliesung für sich faßt, und um die kaiserliche Concession darüber nicht ansuchte, sondern sich auch ohne hinreichenden Grund dieser gemeinnützigen Anstalt widersetze. In diesem

geübet. Einige übet der Kaiser theils selbst, theils durch andere von ihm dazu besonders bevollmächtigte Personen aus. Dahin gehöret z. B. das Recht, Standeserhöhungen, akademische Würden u. dgl. zu ertheilen. Andere übet er nicht selbst aus, sondern sie werden von den Reichsständen in ihren Ländern, doch anders nicht, als vermöge einer darüber erhaltenen besondern kaiserlichen Concession ausgeübet, z. B. das Zoll- und Münzrecht, Anlegung der Universitäten und Messen.

Ad XII. Freilich gibt es nun sehr seltene Beispiele von kaiserlichen Befehlen, daß hier oder dort eine Münze, ein Zoll, eine Universität in einem reichsständischen Orte angelegt, eine Messe gehalten werden soll. Allein die Ursache davon ist sehr natürlich, weil nämlich, wie Hr. Pütter dahier ganz richtig sagt, die Reichsstände solche Entschliesungen schon für sich zu fassen pflegen, und sich dann darüber die kaiserliche Concession erbitten, wodurch der Kaiser solcher Befehle überhoben wird. Ob nun in solchen Fällen, wo diese Concessionen bloß von der kaiserlichen Willfahung abhängen, dieselben nicht leicht einem Reichsstande, der darum ansuchet, versagt zu werden pflegen, darauf kömmt es gar nicht an. Ge-

Falle ließ sich doch wohl kein Grund erfinden, warum der Kaiser (freilich nach der ihigen Verfassung mit Einwilligung des Reiches) die Anlegung einer solchen Münze, oder Messe nicht anbefehlen könnte. Daß doch auch in Bezuge auf anzulegende Münzen kaiserliche Befehle Statt haben können, davon gibt die durch die Reichsgesetze anbefohlene Anlegung der Kreismünzstädte einen offenbaren Beweis.

XIII. Eine solche Beschaffenheit hat es mit den kaiserlichen Reservatrechten überhaupt; jedoch B) noch unter der besondern Voraussetzung, daß von Rechten die Rede sey, die schon vor den Zeiten, ehe die Landeshoheit zu ihrer Vollkommenheit gediehen, im Gange gewesen. Denn wenn seit dieser Zeit neue Hoheitsrechte aufkommen sind, oder noch ferner aufkommen, sind sie unstreitig unter der Landeshoheit begriffen.

XIV. So hätten z. B. nach der älteren Reichsverfassung sich wohl Gründe dafür anführen lassen, daß die Buchdruckerey, wie Zoll und Münze, in ganz Teutschland niemanden als aus kaiserlicher Concession und unter kaiserlicher Oberaufsicht gestattet werden sollte. Aber gleich mit der ersten Ausbreitung dieser Erfindung, wie sie anfangs zu Mainz geheim gehalten, aber seit 1463. an mehreren Orten in Gang gebracht ward, trug kein Reichsstand Bedenken unter seiner Concession und Aufsicht Buchdruckereyen anlegen zu lassen. Vergeblich mach-

te

Ad XIII. Sind nach entstandener und ausgebildeter Landeshoheit neue vorher unbekannte Hoheitsrechte aufgekomen, so hat man sich dabei nach der bisherigen Analogie um so mehr gerichtet, da sie der Natur der Sache angemessen war. Solche Rechte, derer Zerstücklung Inkonvenienzen gehabt, derer gemeinnütziger Zweck durch die Vertheilung unter mehr denn hundert Regenten der einzelnen deutschen Reichsländer entweder ganz, oder doch größtentheils verhindert worden wäre, würden der kaiserlichen Regierung ausschließlich zuständig geblieben seyn; da sich im Gegentheil die Reichsstände jene, bei welchen dieser Umstand nicht eintrat, in ihren Ländern zugeeignet haben, wie dieses z. B. bei den Lotterien und dergleichen mehr geschehen ist.

Ad XIV. Aber auch bei diesen letztern Hoheitsrechten war es keine absolute Nothwendigkeit, daß sie der landesherrlichen Macht einverleibet wurden. Man nehme an, die ersten Buchdruckereyen in Deutschland wären erst nach entstandener und befestigter Landeshoheit bloß unter kaiserlicher Authority, unter seiner oberherrlichen Aufsicht und Direktion, in seinem Namen errichtet, alles was das Bücherwesen betrifft, wäre von Anfang und auch nachher von dem Kaiser veranstaltet, durch kaiserliche Kommissionen und zum Theile mit kaiserlichem Gelde besorgt, verbessert, vervollkommet, von den Reichs-

te noch K. May der I. einen Versuch, für ganz Teutschland einen allgemeinen General-Büchersuperintendenten zu bestellen m).

m) Ludewigs gelehrte Anzeigen 1740. Th. 3. S. 78., Meine Abhandlung vom Büchernachdruck S. 170. S. 174., Meine Beyträge 2c. S. 196.

che von den Reichsständen angegangen, um Abstellung der dabei eingerissenen Mängel ersucht worden; alle Nebendruckereien und sonst dem kaiserlichen Druckregale nachtheilige Veranstellungen wären auf Gutachten der Reichsstände, auf deren Verlangen durch kaiserliche Mandate verboten und abgeschafft, diese kaiserlichen Mandate und Verordnungen in den Ländern der deutschen Reichsstände, von ihnen kund gemacht, gehandhabet und exequirt worden; man nehme ferner an, der Kaiser hätte einen Abstammling des Erfinders der Buchdruckerkunst zur Belohnung für diese so gemeinnützige Erfindung, und die vielen anfangs darauf verwendeten Kosten, für sein unermüdetes Bestreben das Druckwesen zu vervollkommen, ohne Widerspruch der Reichsstände zu seinem kaiserlichen General-Büchersuperintendenten ernannt, dann aber ihn ebenfalls ohne Widerspruch der Stände für sich und seine Nachkommen mit dieser kaiserlichen Büchersuperintendentenz und dem was derselben anhängig ist, für das ganze Reich erblich belehnt 2c.; würde, alles dieses vorausgesetzt, das Buchdruckerwesen nicht ein ausschließliches kaiserliches Regal, würde nicht die mit der kaiserlichen Reichsgeneralbücherintendenz belehnte Familie alle von diesem kaiserlichen Regal abfallende Nutzungen zu beziehen berechtigt seyn, wenn auch dieses Regal und Hoheitsrecht erst nach entstandener Landeshoheit aufgekommen wäre? Setzt man nun vollends noch hinzu, die Reichsstände hätten sich bei verschiedenen Gelegenheiten, da diesem kaiserlichen Reichsgeneralbüchersuperintendenten Eingriffe in seine kaiserliche Reichslehengerechtfame geschehen wollten, für denselben beim Kaiser eifrigst verwendet, durch die Wahlkapitulazion es dem Kaiser zur Pflicht gemacht, diese kaiserliche Reichsgeneralbüchersuperintendentenz allenthalben in ihrem Esse zu erhalten, zu deren Schmälerung nichts vornehmen zu lassen, nachzusehen, oder zu gestatten; so bliebe ja auch der hartnäckigsten Zweifelsucht nicht ein Scheingrund mehr übrig, welcher gegen das allgemeine ausschließliche kaiserliche Reichsbücherverwesensregal eingewendet werden könnte.

XV. Auf gleiche Art hätte man nach eben den Grundsätzen, wie man ehemals glaubte, ein Reichsstand könne aus eigener Macht keine Würden ertheilen, die ausser seinem Lande in ganz Teutschland oder auch in auswärtigen Ländern ihren Werth haben

Reichsständen dagegen nicht nur nicht widersprochen, sondern auch der Kaiser von denselben zum öftern um die Aufrechthaltung und Beförderung dieses Regals gebethen, ihm zur Anlesung neuer Druckereien in den reichsständischen Ländern behilffliche Hand gebothen, der Kaiser in jeder das Buchdruckerwesen betreffenden Sa-

Ad XV. Gegen alles obige beweiset auch das dahier von Hrn. Pütter aufgestellte Beispiel, oder Gleichniß nicht das mindeste. Das Recht eine Militärz. B. eine Generallieutenantsstelle zu ertheilen ist kein solches, welches nicht ohne Inkonvenienz nebst dem Kaiser auch den

ben sollten, eben solche Zweifel aufwerfen können, ob ein Teutscher Reichsstand auch höhere Militärstellen von der Art zu vergeben berechtiget sey. Jetzt hat es dennoch gar keinen Zweifel, daß z. B. ein Hessischer General-Lieutenant nicht nur in ganz Teutschland, sondern auch in Fällen, wo Kriegsheere mehrerer Europäischen Mächte bey sammen sind, eben den Rang genießt, der in ganz Europa mit dieser Würde verknüpft ist. n). Ein gleiches läßt sich aber nicht behaupten, wenn ein Teutscher Fürst aus eigener Macht Doctoren oder Notarien creiren lassen wollte. Der Grund des Unterschieds liegt bloß darin, daß zu der Zeit, als die jezige Einrichtung unsers Kriegswesens aufgekommen ist, die Landeshoheit, als ein Inbegriff alles dessen, was zur Regierung eines Staates gehört, schon zu ihrer Vollständigkeit gediehen war, wovon nur solche Hoheitsrechte, die von vorigen Zeiten her der Kaiser in Uebung hatte, ausgenommen waren. Alles neu entstehende wurde ohne Anstand diesem allgemeinen Inbegriffe mit zugezehlet o).

n) PFEFFINGER ad Vitriar. tom. 3. p. 112.

o) Meine Beyträge 2c. Th. 1. S. 195.

könne; die vermöge der Doctors- oder Notarienwürde ausgeübten Verrichtungen müssen auch die Reichsstände für und wider sich als gültig anerkennen. Z. B. ein kaiserlicher Notarius sezet über eine zwischen Hessen und Würtemberg vorgekommene Handlung nach den durch die Reichsgesetze vorgeschriebenen Feierlichkeiten ein öffentliches Instrument auf, so muß dessen vollkommene Beweiskraft sowohl von Hessen als von Würtemberg, auch von allen übrigen Reichsständen, von den höchsten Reichsgerichten selbst anerkannt, und nach demselben gesprochen werden. Hr. Pütter zeige eine ähnliche durch das ganze Reich gültige und überall anzuerkennende Amtsverrichtung eines hessischen, oder sonst reichsständischen Generallieutenants auf! Um die Pütterischen Grundsätze,  
Beiz

den Reichsständen zustehen könnte, welches einen besondern Einfluß auf das Wohl oder Wehe des ganzen deutschen Reichs hätte, dessen Endzweck gar nicht, oder doch sehr schwer erhalten werden könnte, wenn nicht alle Generallieutenants im ganzen deutschen Reiche vom Kaiser ernannt würden. Am allerwenigsten ist es, wenn es von einem Reichsstande ausgeübet wird, ein solches, dessen Wirkksamkeit sich über das ganze deutsche Reich ausbreitet. Ein hessischer Generallieutenant ist zwar im ganzen deutschen Reiche ein Generallieutenant, ist es auch in der ganzen Welt, aber doch immer nur ein hessischer Generallieutenant. Sollte derselbe die mit diesem Amte verknüpften Rechte über das Militär eines andern Reichsstandes, oder über die Reichsarmee ausüben, so würde er darüber wohl schwerlich des Hrn. Pütters Beifall erhalten. Namen und Rang machen nicht die Wirkung einer Generallieutenantsstelle aus. Ein vom Kaiser kreirter Doktor, oder Notarius hingegen hat nicht nur den Namen und Rang eines Doktors, oder Notarii, durch das ganze deutsche Reich, sondern ist auch befugt, im ganzen deutschen Reiche die mit dieser Würde eigentlich verknüpften Verrichtungen auszuüben, ohne daß ihm dieses von einem Reichsstande in seinem Lande verwehret werden

Beispiele und Gleichnisse ganz zu berichtigen, ist zu merken, daß weder das Recht Doktores und Notarios zu freiren, noch das Recht einen Generallieutenant zu ernennen zu jener Art von Hoheitsrechten gehöre, die gleichfalls vermöge ihrer Natur ihre Wirkung über das ganze Reich erstrecken, dergestalt, daß sie ohne Inkonsistenz nicht auch unter der Landeshoheit begriffen seyn könnten. Daß das Recht Doktores und Notarios zu freiren seine Wirkung wirklich über das ganze Reich erstrecke, ist bloß eine Folge davon, weil es ein kaiserliches Regal geblieben ist, und vom Kaiser ausgeliebet wird. Daß es unter der Landeshoheit nicht begriffen sey, rühret daher, weil es weder unter den ursprünglichen Amtsrechten der Reichsstände begriffen war, noch auch bewiesen werden kann, daß es durch die Reichsgesetze, durch Befehlungen, allgemeine Verleihungen, Verjährungen, oder Ausbedingungen, aus der kaiserlichen Gewalt in die landesherrliche übertragen worden sey. Eben dieses ist aber ein neuer Beweis, daß nicht alle vor entstandener Landeshoheit schon bestehende Hoheitsrechte, die ihre Wirksamkeit nicht über das ganze deutsche Reich ausbreiten, an die Reichsstände gekommen seyen. Aus dem Vorhergehenden ist leicht einzusehen, in wie weit der Schlusssatz des XVten pütterchen S. annehmbar sey.

XVI. Eben das gilt auch noch immer für die Zukunft, wenn noch so viele neue Erfindungen oder neue Einrichtungen Stoff zu neuen Hoheitsrechten abgeben sollten. Gesezt z. B. daß über kurz oder lang die Erfindung der Luftbälle noch eine brauchbare Benuzung derselben veranlassen sollte, die zum Besten des Staats angewandt werden könnte; so würde gewiß niemand zweifeln, daß nach der Teutschen Verfassung ein jeder Reichsstand eben das thun könnte, was vielleicht von unabhängigen Mächten geschehen würde. Oder sollte es wohl jemanden einfallen können zu behaupten, daß nach der Teutschen Reichsverfassung es alsdann von der kaiserlichen Gewalt abhängen würde, ein kaiserliches Regal oder Reservatrecht daraus zu machen, um jemanden eine Generaldirection darüber aufzutragen, und jedem Reichsstande zuzumuthen, nur dessen Veranstaltung in seinem Lande geschehen zu lassen, sich selbst aber nicht dergleichen anzumassen?

Ad XVI—XVIII. Was Hr. Pütter in diesen §§. noch ferner zur Begründung seiner Behauptungen anbringt, widerlegt, berichtigt und bestimmt sich aus dem obigen von selbst. Man will daher nur im Vorbeigehen (ad XVII.) bemerken, daß man die kaiserlichen Privilegien und Konzessionen nach der Absicht, in welcher sie angesucht und ertheilt zu werden pflegen, beurtheilen müsse. Thut man dieses, so wird man wohl aus den von H. Pütter angeführten Beispielen und Gleichnissen gegen das Postregal nicht das mindeste herzuleiten im Stande seyn. Im übrigen kömmt es (ad XVIII.) gar nicht darauf an, welche Einrichtungen und Verfügungen in diesem, oder jenem Lande getroffen seyen; sondern darauf: welche vermöge der Reichsverfassung und der Reichsgrundgesetze getroffen werden können, oder sollen.

XVII. Es gibt zwar noch jetzt Fälle, daß kaiserliche Concessionen in der Absicht gesucht und ertheilt werden, um damit unter dem Vorschube des kaiserlichen Ansehens in ganz Teutschland Eingang zu finden. So werden insonderheit nicht selten allerley Gattungen von Arzneyen, Pillen, Balsame, Quintessenzen u. d. g. mit kaiserlichen Privilegien versehen p). Aber als Monopole können sie ohnedem für ganz Teutschland von keiner Wirkung seyn q), wie sonst freylich Monopole von Salz, Tabak, Spielcharten u. s. w. für ganz Teutschland sehr wichtige Artikel abgeben könnten. Selbst die Freyheit solchen kaiserlich privilegierten Waaren in allen Teutschen Ländern den Eingang zu verschaffen ist damit noch nicht ausgemacht. Jeder Reichsstand behält immer die Freyheit in seinem Lande prüfen zu lassen, ob demselben der Eingang solcher Waaren oder Arzneyen zuträglich seyn werde oder nicht, und darnach die Einfuhr zu gestatten oder zu versagen. So wenig vermag eine kaiserliche Concession in solchen Sachen der landesherrlichen Gewalt eines jeden Reichsstandes vorzugreifen, oder auch den Gegenstand einer solchen Concession zum kaiserlichen Regale und Reservatrechte zu machen r). Wem sollte es z. B. nur einfallen, daraus ein kaiserliches Arzney-Regal folgern zu wollen, oder auch dergleichen Arzneyen nur den Namen kaiserlicher Arzneyen beylegen zu wollen!

XVIII. Aber auch bey unstreitig hergebrachten kaiserlichen Reservatrechten, und wo selbst der Name kaiserlich den Gegenständen derselben beygelegt wird, z. B. bey kaiserlichen Hofpfalzgrafen und Notarien gilt wenigstens obige Bemerkung, daß sie keinem Reichsstande aufgedrungen werden können. Vielmehr ist schon in vielen Ländern die Einrichtung getroffen, daß sowohl kaiserlichen Hofpfalzgrafen als Notarien nicht ohne vorgängige Prüfung und landesherrliche Genehmigung die Verrichtung ihres Amtes gestattet wird. Viel weniger würde z. B. einer Lotterie durch eine kaiserliche Concession für ganz Teutschland der Eingang verschafft werden können s).

p) Sammlung der Reichshofraths *conclusorum* 1760. S. 798., und 1761. S. 325. 337. Meine Abhandl. vom Büchernachdruck S. 180. S. 199.

q) Wahlcap. (1653.) Art. 7. S. 3.

r) Wahlcap. (1663. 1711.) Art. 1. S. 8.

s) Meine Beyträge 10. Th. 1. S. 215. u. f.

## II.

Ungrund anderer Behauptungen vom Verhältnisse zwischen kaiserlichen Reservatrechten und reichsständischen Hoheitsrechten.

I. II. In vorigen Zeiten hat man zwar 1) aus dem Justinianischen Gesetzbuche und aus Hoheitsrechten der ehemaligen Römischen Kaiser heutige kaiserliche Hoheitsrechte herleiten wollen; — III. allein aus ganz irrigen Grundsätzen, deren Unrichtigkeit jetzt jedermann erkennt; — IV. Ein anderer Grundsatz sollte 2) darin bestehen, daß zwischen der kaiserlichen Gewalt im ganzen Reiche und der landesherrlichen in jedem Lande ein gleiches Verhältniß obwalte. — V. Aber auch davon kann nur ein sehr eingeschränkter Gebrauch gemacht werden.

## I.

Gegen obige Grundsätze, deren Richtigkeit niemand, wer nur einigermaßen der Deutschen Verfassung kundig ist, verkennen kann, haben zwar ältere Rechtsgelehrte oder Schriftsteller, die absichtlich nur zum Vortheile kaiserlicher Hoheitsrechte die Feder geführt, noch zu ganz andern Quellen ihre Zuflucht genommen. Es bedarf aber nur einiger genauern Kenntniß und Prüfung, um bald überzeugt zu werden, wie wenig alles, was in solcher Absicht vorgebracht wird, von einigem Bestande sey.

II. So lange man aus Mangel der Geschichtskunde und ächter Grundsätze des allgemeinen Staats- und Völkerrechts dem irrigen Wahne nachhieng, daß seit der erneuerten Römischen Kaiserwürde in den Personen Carls des Großen und der Ottonen ein jeder Römischer Kaiser, auch als Oberhaupt des Deutschen Reichs, ein Nachfolger

## Ad I.

Gegen obige Grundsätze haben zwar mehrere von den neuern Rechtsgelehrten, die absichtlich nur zum Vortheile der landesherrlichen, zur Schmälerung der kaiserlichen Rechte die Feder führten, zu ganz andern Quellen ihre Zuflucht genommen. Allein mit ein wenig gesunder Beurtheilungskraft, mit einer mittelmäßigen Kenntniß der Geschichte und der deutschen Staatsverfassung, läßt sich der Ungrund ihrer Behauptungen leicht aufdecken.

Ad II–V. Man bauet nämlich auf ungegründete Hypothesen, man will bei Beurtheilung der Hoheitsrechte der deutschen Reichsstände die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes von den Rechten vollkommener und unabhängiger, souverainen Regenten in Anwendung bringen, man will bei Bestimmung der deutschen Staatsverfassung die Grundsätze von Systemen

folger der ehemaligen Römischen Kaiser , der Auguste , Constantine , Justiniane u. s. w. sey ; ja daß Teutschland selbst das Römische Reich , oder doch ein Hauptbestandtheil desselben sey ; daß also das Gesetzbuch , das von einem ehemaligen Kaiser Justinian herrühre , eben so , wie die peinliche Salsgerichtsordnung Carls des V. , unter allen folgenden Kaisern , die zu jenem wie zu diesem als zu ihren Vorfahren in der Regierung sich verhielten , sofern es nicht durch neuere Reichsgesetze verändert sey , noch immer seine Kraft behalten müsse , und daß selbst die ehemalige Staatsverfassung des Römischen Reichs , insonderheit alles , was davon und von kaiserlichen Hoheitsrechten im Justinianischen Gesetzbuche enthalten , sofern nicht eine darinn vorgegangene Veränderung erweislich sey , noch jetzt in Teutschland zur Richtschnur dienen müsse ; — So lange , sage ich , das alles für bekannt angenommen wurde ; so bot sich freylich ein sehr reichhaltiger Stoff dar , um die kaiserliche Gewalt in ganz Teutschland zur Quelle aller Privilegien und Gnadenverleihungen zu machen , um Krieg und Frieden , Zoll und Münze , und wer weiß , was sonst noch für so genannte Reservatrechte der kaiserlichen Hoheit alleine zu eigen zu machen t). Allein seitdem man die Unrichtigkeit jener Voraussetzungen eingesehen , und die wahre Staatsverfassung des Teutschen Reichs aus richtigern demselben eigenthümlichen Quellen der Geschichte herzuleiten gelernt hat , läßt sich mit den aus jenen unlauteren Quellen hergeleiteten

stemmen verbündeter Staaten geltend machen , gibt sich das Ansehen noch sehr diskret zu seyn , wenn man zwischen Deutschland und einem Staatensysteme zwar im Allgemeinen gleichfalls für die Schule einen kleinen Unterscheid zuläßt , aber auch diesen bei einzelnen Fällen in der Anwendung außer Acht setzt. Um dem Dinge einen Anstrich zu geben , sucht man verrostete Meinungen älterer Rechtsgelehrten , die von Augusten , Konstantinen , Justinianen , Karlen und Ortonen auf die Rechte unserer heutigen deutschen Kaiser unschickliche Folgen ziehen , hervor , sicht gegen dieselben tapfer herum , um dadurch eines Theils den Mangel an eigenen Gründen für eben so ungereimte Gegenmeinungen zu ersetzen , andern Theils aber alles dasjenige , was zur Behauptung eines kaiserlichen Regals angebracht wird , lächerlich , gleichfalls einer weitem Prüfung unwürdig zu machen. Allein der denkende Mann wird auch durch diesen Dunst nicht geblendet. Man könnte daher bei dem , was Hr. Pütter in diesen SS. sagt , ganz ruhig vorüber gehen , dasselbe seiner eigenen Unbedeutenheit überlassen. Bloß für jene , die keine Selbstdenker sind , die dem Ansehen nachhängen , die alles was in dem Gehirne eines etwa sonst berühmten Mannes ausgekocht worden ist , als eine wunderwirkende Kraftspeise begierig verschlucken , will man einige Betrachtungen machen :

1) Was einmal ein kaiserl. Regal ist , es mag aus einem wahren , oder irrigen Begriffe , aus den Grundsätzen des römischen und kanonischen Gesetzbuches , oder des Sachsen- und Schwabenspiegels , aus Unwissenheit in der Geschichte , oder in der Philosophie zu einem solchen geworden



geleiteten Behauptungen kein Glück mehr machen.

t) Mein specimen — de instaur. imp. Rom. s. 162 - 166. p. 256 - 259.

III. Wir wissen jetzt besser, daß die ehemalige Römische, und unsere Teutsche Staatsverfassung einander nichts angehen; daß Teutsches Zerkommen, Teutsche Grundgesetze unsere Verfassung bestimmen; daß Justinians Gesetzbuch, wenn es gleich als gemeines Recht in Privatsachen noch so tiefe nicht leicht mehr zu hebende Wurzeln geschlagen hat, dennoch in solchen Gegenständen, wo von kaiserlichen oder reichsständischen Hoheitsrechten die Frage ist, nicht zur Richtschnur gebraucht werden kann; daß also daraus kein richtiger Grund zur Behauptung irgend eines kaiserlichen Reservatrechts oder zur Bestreitung irgend eines Rechts der Landeshoheit für unsere heutige Verfassung hergenommen werden kann. Denn das Verhältnis, das nun einmal zwischen der kaiserlichen Gewalt und der reichsständischen Landeshoheit seit Jahrhunderten statt findet, stehet mit der ehemaligen Römischen Staatsverfassung unter den meist unbeschränkt monarchisch regierenden Kaisern in solchem Widerspruche, daß unsere Verfassung aus jener Römischen so wenig als aus irgend einer Asiatischen, einige Richtschnur hernehmen kann.

IV. Kaum kann man deswegen, was ältere Staatsrechts-Schriftsteller aus solchen Quellen schreiben, ohne Mitleiden mit ihrer beschränkten Einsicht lesen. Aber auch nicht

viel

den seyn, läßt sich aus diesem Grunde nicht anfechten, dem Kaiser nicht absprechen. War es dann des Kaisers Schuld, daß die Reichsstände und ihre Räte von der deutschen Reichsverfassung solche Begriffe nicht gehabt, oder sich nicht gemacht haben, als man von ihnen nach zwey hundert Jahren erst tadlend fodern möchte, um den neuern Sätzen besser durchzuhelfen, die dem Kaiser nehmen wollen, was doch des Kaisers ist? 2) Es läßt sich nicht behaupten, daß alle Meinungen der ältern Rechtsgelehrten von den kaiserlichen Hoheitsrechten, die sie auch aus andern Gründen hätten beweisen können und sollen, aber doch nach der damaligen Sitte mit überhäuftem Citazionen des römischen und kanonischen Gesetzbuches belegten, irrig und falsch seyen; eben so wenig als man annehmen kann, daß alle Sätze des Grotius, welche er in seinem Werke de jure belli & pacis durch Stellen aus der Schrift zu befestigen sucht, aus diesem Grunde irrig seyen; da doch die Schrift mit dem Natur- und Völkerrechte eben so wenig in Verbindung steht, als das römische und päpstliche Gesetzbuch mit den Rechten eines deutschen Kaisers. 3) So wenig aus dem römischen Gesetzbuche zum Vortheile der kaiserlichen Regalien gefolgert werden kann, eben so wenig läßt sich zur Verminderung oder Beschränkung derselben aus dieser Quelle ein Beweis führen. Hätte Herr Pütter dieses überlegt oder überlegen wollen, hätte er sich seiner genauern Geschichtskunde, seiner nähern Bekanntschaft mit der deutschen Staatsverfassung pflichtmäßig gebraucht, so würde er in der Folge nicht mit einer an ihm bewunderungswürdigen Unschicklichkeit die Grund-

E 3

sätze

viel besser sind gewisse Gemeinplätze oder so genannte Paroemien, wozu andere zum Theil ihre Zuflucht genommen haben. Von der Art ist insonderheit der Satz: daß nach der Teutschen Reichsverfassung die kaiserliche Gewalt in ganz Teutschland eben das, was die landesherrliche Gewalt in jedem Lande vermöge u). Vermuthlich hat derjenige, der zuerst diesen Satz ausgebracht haben mag, darauf sein Augenmerk gerichtet, daß in manchen Stücken zwischen der allgemeinen Reichsverfassung und der besonderen Verfassung einzelner Teutschen Länder eine gewisse Analogie wahrzunehmen war. So schien es wenigstens eine sehr harmonische Verfassung zu seyn, daß der Kaiser Reichstag, der Fürst in seinem Lande Landtag hielt; daß weder jener ohne der Reichsstände, noch dieser ohne der Landstände Einwilligung, Gesetze machen, Steuern fordern, oder andere Regierungsgeschäfte von vorzüglicher Wichtigkeit vornehmen sollte; daß der Kaiser im Fürstenrechte, der Fürst im Manngerichte selbst zu Gericht saß, oder in neueren Zeiten Cammergericht und Reichshofrath ungefähr in gleichem Verhältnisse waren, wie in vielen Ländern fürstliche Hofgerichte und Regierungen u. s. w.

u) *Tantum habet ac valet quisque status imperii in suo territorio, quantum imperator in universo imperio.*  
MEVIUS part. 3. decif. 101. n. 5.

V. Jedoch alles das traf nicht sowohl Fragen von Gegenständen der kaiserlichen oder landesherrlichen Gewalt, als nur die Art und Weise sie auszuüben, in der Voraussetzung, daß die Gewalt, die ein jeder Reichsstand in seinem Lande auszuüben hatte, der höhern gerichtlichen und gesetzgebenden Gewalt unter kaiserlichem Ansehen untergeordnet war. Sobald hingegen solche Rechte in Frage kommen, die ein Reichsstand ausschließlich in seinem Lande auszuüben hat, so würde es ein Widerspruch seyn, sie zugleich der kaiserlichen Gewalt in ganz Teutschland zuzueignen. Oder sollte es mit einander bestehen können, daß z. B. ein jeder Reichsstand in seinem Lande Kriegsvölker halten, Festungen anlegen, Landescollegien errichten, Bediente ansetzen, Ehrenstellen vergeben kann, und daß auch der Kaiser alles das in ganz Teutschland thun könnte? — Oder auch umgekehrt, wenn der Kaiser wirklich in ganz Teutschland alleine das Recht der Standeserhöhungen hat, könnte man dann auch sagen, eben das sey auch ein Recht der Landeshoheit in jedem Lande? — So  
gewiß

sätze des römischen Rechtes de Servitutibus und de Precario so häufig angewendet, das römische Gesetzbuch zur Schmälerung und Beschränkung der kaiserlichen Regalien, insbesondere des kaiserlichen Postregals nicht so häufig zitiert haben. Jene ältern Schriftsteller entschuldigte doch noch der damalige Zustand der Wissenschaften, das Genium seculi; womit will sich aber ein Pütter entschuldigen, welcher so mitleidsvoll auf jene Schriftsteller von seiner Kanzel herabsieht, sich so hoch über dieselben hinaussetzt, sich so oft selbst zitiert?

gewiß ist es, daß auch hierin kein ächter Grundsatz zu suchen ist, um zwischen kaiserlichen und landesherrlichen Rechten eine richtige Gränzlinie zu ziehen v). Unwidersprechlich richtig ist hingegen diese Bestimmung, daß kaiserliche Reservatrechte nur noch solche Hoheitsrechte sind, die schon vor Entstehung der völligen Landeshoheit im Gange waren, und derselben nicht mit zu Theil wurden. Landesherrliche Rechte aber sind nicht nur solche, die von der ersten Entstehung der Landeshoheit an derselben zu Theil geworden, und großentheils aus der kaiserlichen Gewalt in die landesherrliche hinüber gegangen sind, sondern auch alle diejenigen, die seit der Zeit, da die Landeshoheit ihre Vollständigkeit erlangt hat, neu in Gang gekommen sind, oder auch künftig noch in Gang kommen werden.

v) Meine Beyträge 1c. Th. I. S. 188. u. f.

---

## Zweyter Abschnitt.

Historische Entwicklung

des Ursprungs und wahren Verlaufs

der ganzen

Geschichte des Deutschen Postwesens.

---

### I.

Ursprung und erster Sortgang des Deutschen Postwesens in den letzten Jahren Max des I. und unter der Regierung Kaiser Karls des V. 1516-1558.

---

I. Wenn die Posten so alt wären, wie Zoll und Münze; so könnten sie vielleicht Gegenstände eines kaiserlichen Reservatrechts seyn, und doch auf gleiche Art nicht mehr in des Kaisers, sondern in der Reichsstände Gewalt seyn. — II. III. Aber die Posten sind in Deutschland zuerst 1516. und 1543. aufgekommen, — IV. und zwar nicht als kaiserliche, sondern als Burgundisch; Niederländische Posten, — V. wie sie damals jeder anderer Reichsstand aus landesherrlicher Macht eben so gut hätte anlegen können; — VI. VIII. wie solches auch aus den Reichsabschieden 1522. und 1542. abzunehmen ist. — IX. XI. Wenn also Leonharden von Taxis als Karls des V. bestelltem Generalpostmeister gestattet wurde, seine Posten durch andere Länder durchzuführen; so geschah es entweder als Precarium, oder in Kraft einer Staatsdienfbarkeit, wie eben das jedem andern hätte gestattet werden können.

---

I.

**G**ienge der Ursprung unserer Teutschen Posten in so hohe Zeiten hinauf, wie Zoll und Münze; so hätte vielleicht für ganz Teutschland ein kaiserliches Regal daraus gemacht werden können. Vielleicht wäre es auch alsdann, der nachher entstandenen Landeshoheit ungeachtet, ein kaiserliches Reservatrecht geblieben. Und doch würde es schwerlich anders damit gegangen seyn, als wie es mit Zoll und Münze wirklich gegangen ist. Schwerlich würde es einem Reichsstande versagt worden seyn, wenn er um kaiserliche Bewilligung, in seinem Lande Posten anzulegen, nachgesucht hätte; so wie es fast keinem Reichsstande mißlungen ist, kaiserliche Verleihungen über Zoll und Münze auszuwürfen. Beide letztere können zwar noch jetzt in dem Verstande für kaiserliche Reservatrechte gelten, daß kein Reichsstand vermöge seiner allgemeinen Landeshoheitsrechte Zoll und Münzstätte anlegen kann, sondern zu beiden nicht anders, als vermöge kaiserlicher Concessionen, berechtigt ist. Inzwischen hat der Kaiser selbst doch weder Zölle, noch ein eigenes Münzregal in Uebung; auch ist weder ein allgemeiner Reichsgeneral-Zollerheber, noch ein Reichsgeneral-Münzmeister bestellt. So könnte unter obiger Voraussetzung auf gleiche Art auch die Post in solchem Verstande ein kaiserliches Reservatrecht seyn, und dennoch ein Reichsstand in seinem Lande das ganze Postregal auszuüben haben, ohne daß ein Reichsgeneral-Postmeisteramt daran hinderlich seyn würde.

Ad I.

**A**us dem, was bei dem ersten Hauptstücke des ersten Abschnittes unwiderleglich dargethan worden ist, ergibt sich von selbst, daß, wenn das Postwesen auch erst im Jahre 1792. in Deutschland aufkäme, dennoch daraus für ganz Teutschland ein kaiserliches Regal gemacht werden könnte, wenn es nämlich von den Reichsständen ausdrücklich oder stillschweigend für ein solches anerkannt würde. Es müßte aber auch ein kaiserliches Regal werden, wenn gezeigt wird, daß dasselbe seiner Natur nach seine Wirkung über das ganze deutsche Reich ausbreite, daß es auf das Wohl des ganzen deutschen Staatskörpers einen beträchtlichen unmittelbaren Einfluß habe, daß eine an einem oder dem andern Orte vernachlässigte, oder auch nur ungleiche Verwaltung desselben, einseitige Rücksichten oder Finanzspeculationen die traurigsten Folgen für Handel und Wandel in dem ganzen deutschen Reiche haben müßten, daß folglich der Endzweck dieses gemeinnützigen Instituts nicht anders als durch eine allgemeine sich über das ganze Reich erstreckende Direktion erhalten werden könne. Wie Hr. Pütter sagen möge: „ es würde mit „ dem Postregal, wenn es vor der Landeshoheit aufgekommen wäre, schwerlich anders „ als mit Zoll- und Münzrechte gegangen, und „ schwerlich einem Reichsstande versagt worden „ seyn, wenn er um die kaiserliche Bewilligung „ in seinem Lande Posten anzulegen nachgesucht „ hätte“, ist völlig unbegreiflich; da ihm doch nicht unbekannt seyn kann, daß, unerachtet das Postregal nach seiner Meinung erst nach entstandener Landeshoheit aufgekommen ist,

es dennoch den Reichsständen in ihren Ländern versagt wird, und daß eben dieses seine Schrift über das Reichspostwesen veranlassen hat. Zu dem ist das Zollregal schon manchem Reichsstande, der darum eingekommen ist, abgeschlagen worden, und würde gewiß dieses so wie auch das Münzrecht allen abgeschlagen worden seyn, hätte allen abgeschlagen werden müssen, wenn der Kaiser seit Entstehung dieser Regalien eine gewisse Familie für ganz Deutschland damit belehnt hätte, wie der Fall bei dem Postregal ist; oder mit andern Worten: wenn auf die nämliche Art ein kaiserlicher Reichsgenerallollerheber, ein kaiserlicher Reichsgeneralmünzmeister aufgestellt worden wäre, wie es einen Reichsgenerallpostmeister gibt. Ubrigens ist es unrichtig, was Hr. Pütter dahier sagt, daß der Kaiser in Deutschland weder Zoll- noch Münzregal in Übung habe, indem die Reichsstände, denen die Ausübung dieser Regalien durch Privilegien vom Kaiser verliehen worden ist, dieselben eben sowohl in ihren einzelnen Ländern kraft dieser kaiserlichen Privilegien im Namen des Kaisers ausüben, als der kaiserliche Reichsgenerallpostmeister das kaiserliche Postregal im Namen des Kaisers ausübet. Der Unterscheid ist bloß, daß erstere Regalien mehreren Reichsständen für ihre Länder, letzteres wegen seiner nothwendigen allgemeinen Direktion einem einzigen für ganz Deutschland verliehen worden ist.

II. Allein die Geschichte unsers Postwesens zeigt uns die wahre Gestalt der Sache noch in einem ganz andern Lichte.

III. Bekanntlich hat das heutige Postwesen zuerst in Frankreich ums Jahr 1464 seinen Ursprung genommen. In Teutschland ist aber erst 1516 ein schwacher Anfang damit gemacht worden, daß Franz von Taxis dem Kaiser Max dem I. als damaligen vormundschaftlichen Regenten der Niederlande den Vorschlag gethan, eine Post zwischen Brüssel und Wien anzulegen. Hernach hat Carl der V. als Besitzer der Niederlande 1543 Leonharden von Taxis zu seinem Niederländischen Generalpostmeister bestellt w); und dieser hat um eben diese Zeit zuerst eine beständige reitende Post aus den Niederlanden durch Lütich und Trier auf Speier, und von da durch

Ad II. Die Geschichte des Postwesens stellet alles dieses in ein helleres Licht; wobei man sich Kürze halber auf jene Zeiten beschränket, da es in Deutschland eingeführt worden ist.

Ad III. Die ältesten Spuren des Postwesens in Deutschland finden sich unter Maximilian dem Iten. Unter ihm legte Franz von Taxis im J. 1516. eine Post aus den Niederlanden von Brüssel durch das deutsche Reich nach Wien an, und ward von gedachtem Kaiser zum Generalpostmeister darüber ernannt. Nach seinem im J. 1518. erfolgten Tode folgte ihm Joh. Bapt. von Taxis in diesem Amte nach. Dieser bekam hohen Alters halber noch bei seinen Lebzeiten von Kaiser Karl dem Vten im J. 1536 seinen Sohn Franz v. Taxis zum Nachfolger im Generalpostmeisteramte. Nach dessen Absterben aber ward sein Bruder Leonhard v. Taxis im J. 1543. von ebengedachtem Kaiser Karl dem Vten zum Generalpostmeister bestellt a). Leonhard

D

v. Tax

Durch das Württembergische über Augoburg und Tyrol nach Italien angelegt.

w) Dieser Bestallungsbrief vom 31. Dec. 1543. findet sich in Königs Reichsarchiv *part. gen. (vol. I.)* S. 441. Er bezieht sich auf einen andern, der schon am 5. Aug. 1536. für Leonhards Bruder Franz, und beider Vater, Baptist von Taxis, ausgefertigt worden war.

IV. Damals hat kein Mensch daran gedacht, daß dieser Niederländische Postmeister ein kaiserlicher Reichsgeneral-Postmeister seyn oder werden sollte. Carl der V. hat ihn nicht als Kaiser, sondern als Besitzer der Burgundischen Niederlande zum General-Postmeister bestellt. Die Ausfertigung seines Bestallungsbriefes geschah nicht in der Reichscanzley, sondern in der Niederländischen Canzley zu Brüssel; nicht, wie kaiserliche Ausfertigungen gemacht werden, in Teutscher sondern Französischer Sprache; auch nicht mit solchen Clauseln, wie in kaiserlichen Urkunden allenfalls Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn u. s. w. geboten wird sich darnach zu achten, sondern mit Befehlen an die Richter, Beamten, Diener und Unterthanen in den Niederländischen Erbländern, aus deren Einkünften auch die Auszahlung der Besoldung an die Postbedienten angewiesen wurde x).

x) Reuß Teutsche Staatskanzley Th. 16. S. 326, 328.

V. Als Besitzer der Niederlande war Carl der V. ein Teutscher Reichsstand, wie Max der I. 1512. dieselben unter dem Namen des Burgundischen Kreises für einen Bestandtheil des Teutschen Reichs, das sie wirklich waren, anerkannt hatte, und Carl

v. Taxis hat unter diesem Kaiser, welcher zugleich mehrere Länder in Italien besaß, eine Post aus den Niederlanden durch das deutsche Reich nach Italien angelegt.

a) Alles dieses erhellet zum Theile aus Karls des Vten Bestallungsbriefe vom Jahre 1543. der in Königs Reichsarch. *part. gen.* S. 441. und 442. zu finden ist.

Ad IV. Wahr ist es, daß diese Bestellungen der Generalpostmeister von obgenannten Kaisern nicht als Kaisern, sondern als Besitzern der Niederlande geschehen sind; es ist aber auch eben so ausgemacht, und wird von dem Hrn. Pütter im ersten §. des folgenden Hauptstückes selbst eingestanden, daß diese niederländischen Posten auf deutschen Reichsboden keinen Eingang würden gefunden haben, wenn nicht damals der Besitz der Niederlande mit der Kaiserwürde in der nämlichen Person verknüpft gewesen wäre. Dieses veroffenbarte sich allgleich, da unter Karls des Vten Nachfolgern der Besitz der Niederlande von der Kaiserwürde getrennt ward, wovon zu reden bei dem folgenden Hauptstücke Gelegenheit seyn wird.

Ad V. Von dem, was Maximilian der Ite und Carl der Vte damals in den Niederlanden gethan haben, läßt sich auf gleiche Rechte anderer Reichsstände in ihren Territorien kein bündiger Schluß machen. Jedermann weiß, daß einige niederländische Provinzen

der V. selbst im Jahre 1548. noch bestimmter sich dafür bekannte. Er bestellte also den Niederländischen Generalpostmeister vermöge eben der landesherrlichen Gewalt, die nach der damals schon unwidersprechlich gegründeten Teutschen Reichsverfassung jedem andern Reichsstande in seinem Lande eben so gut zustand. Mit eben dem Rechte hätte gleich damals schon ein Churfürst von Sachsen oder Brandenburg, oder auch ein Herzog von Braunschweig, ein Landgraf von Hessen u. s. w. jeder in seinem Lande einen Sächsischen, Brandenburgischen, Braunschweigischen, Hessischen Generalpostmeister bestellen können y).

y) Der berühmte Moser, der sonst aus dem Kaiserlichen Postregale sich nicht herauszuhelfen weiß, nimmt hier doch eben diese Grundsätze an, in folgender merkwürdigen Stelle seines Teutschen Staatsrechts Th. 5. S. 262. S. 174.: " Nun fragt sich ( und zwar nicht für die lange Weile ) : ob die Stände des Reichs zu der Zeit, da die Taxischen Posten aufkommen sind, berechtigt gewesen wären, Landposten anzulegen und selbige mit ihrer Benachbarten Landposten zusammenstoßen zu lassen, oder auch sie durch anderer ihrer Mitstände Gebiete mit deren gutem Willen, zu führen? Und da muß die Antwort nothwendig erfolgen: in alle Wege. Denn die ganze Sache ist eigentlich eine Polizey: Anstalt, so zur Bequemlichkeit und Beförderung Handels und Wandels, u. s. w. gereicht, in dergleichen Sachen unstreitig den Reichsständen, ( welche zu der Zeit, als die Posten errichtet wurden, schon die völlige Landeshoheit hatten, ) Anstalten und Ordnungen in ihren eigenen und mit der Interessenten Bewilligung auch in fremden Landen zu machen zukömmt. Wer kann leugnen, daß z. B. denen am Rhein, Main, Mosel, Elbe, Donau, 2c. liegenden Reichsständen, wenn sie es beliebten, erlaubt wäre, eigene Schiffe zu halten, welche zu allem dem zu Wasser gebraucht würden, wozu man die Posten zu Lande gebraucht, z. B. daß die Pfälzischen den Mainzischen, diese den Trierischen, diese den Cöllnischen Schiffen, zu gewissen Tagen, auf gewisse Distanzen Personen, Waaren, so eilend, als es die Umstände leiden, zuführeten? Warum sollte es dann nicht auch zu Land erlaubt gewesen seyn? "

VI. Wie wenig um selbige Zeit nur daran gedacht worden, daß die Post ein Kaiserliches Regal sey, und nicht aus lan-

des

vinzen niemalen Theile des deutschen Reiches, immer unabhängig gewesen, daß die übrigen von den römischen Kaisern schon lange vor den Zeiten Karls des Vten mit großen Privilegien und Freiheiten begabt worden sind, daß die Niederlande sogar noch in dem von Karl dem Vten im J. 1548. mit dem deutschen Reiche über das Verhältniß zwischen diesem und den Niederlanden errichteten Vertrage mit Ausnahme des übernommenen Reichsanschlages von der Jurisdikzion des deutschen Reichs völlig frei anerkannt worden sind b). Kann dieses von allen übrigen Reichsständen gesagt werden? Auch dachte damals wohl kein anderer Reichsstand daran, in seinem Lande eigene, damals noch mehr kostspielige als erträgliche Postanstalten einzuführen.

b) Man sehe den Vertrag in Schmaußens Corpore jur. publ. Leipg. 1774. Th. I. S. 118. f.

Ad VI. Wenn schon unter Maximilian dem Iten und Karl dem Vten in den damaligen Reichsgesetzen noch keine Spuren eines Kaiserli-

D 2

ferli-

des herrlicher Macht eines jeden Reichsstands des angeordnet werden könne; davon zeigen sich selbst in damaligen Reichsgesetzen die deutlichsten Spuren.

VII. Als im Jahre 1522. auf dem Reichstag zu Nürnberg beschlossen ward, dem Könige von Ungarn wider die Türken Hülfe zu leisten, und zu dem Ende zwischen dem damaligen Reichsregimente zu Nürnberg und einer nach Wien zu berufenden Reichsdeputation eine geschwindere Communication zu bewerkstelligen; wurde im Reichsabschiede verordnet, daß zwischen Nürnberg und Wien an gelegenen Orten eine Post angelegt werden sollte z). Und so hieß es in gleicher Beziehung auf den Türkenkrieg, auch im Speirischen Reichsabschiede 1542. §. 45.: "Damit man auch jederzeit zu und von dem Obersten (des Reichs Kriegsheeres), der Nothdurst nach Botschaft habe; wollen gemeine Stände Ordnung geben, daß derhalben eine Post, an gelegene Mahlstadt gelegt, unterhalten werde a). "

z) R. A. 1522. §. 5. in der neuern Samml. der R. A. Th. 2. S. 244.

a) Samml. der R. A. Th. 2. S. 453.

"Und damit" sind die Worte desselben "man auch jeder Zeit zu und von dem Obersten der Nothdurst nach Botschaft habe, wollen gemeine Stände Ordnung geben, daß derhalben ein Post an gelegene Mahlstatt gelegt, unterhalten werde" d); das heißt: die Stände wollen die Kosten über sich nehmen, die zur Aufstellung und Unterhaltung einer solchen Post erforderlich seyn würden.

c) S. die Samml. der Reichsabschiede Th. II. S. 244.

d) Samml. der Reichsabsch. Th. II. S. 453.

ferlichen Reichspostregals vorkommen, so sind doch darin auch gewiß von einem landesherrlichen Postregal keine Spuren anzutreffen.

Ad VII. Der Reichsabschied v. J. 1522. §. 5. beweiset nicht das geringste. Man betrachte nur dessen eigene Worte: "Item", heißt es daselbst, "ist bedacht, nachdem solcher Botschaft und Rätthen in der Handlung allerley begegnen und vorstehen mag, das in der Instruction nicht begriffen, und vielleicht deshalben weitem Bescheids vonnöthen seyn, sollen zwischen Nürnberg und Wien mitterzeit des Tags" (des damals beliebten Deputazionstages) "Post an gelegene Ort gelegt werden, daß mit sie zu jeder Zeit, was ihnen begegnet und gehandelt wird, eifends und förderlich unserm Statthalter und Regiment allhero zu Nürnberg zu wissen thun, und deshalben weitem Bescheid erlangen sollen" e). Wo geschieht hier auch nur mit einer Sylbe Meldung, daß diese Post von jedem Reichsstande in seinem Lande angelegt werden solle, oder daß das Recht diese Post anzulegen, den Reichsständen, durch deren Länder sie gehen mußte, zustehe? Eben so gar nichts läßt sich aus dem R. A. v. J. 1542. §. 45. für ein landesherrliches Postregal erzwingen.



VIII. Diese beiden Reichsgesetze hatten zwar nur eine nicht zur beständigen Fortwäh- rung bestimmte Postanstalt zum Gegenstand; aber auch bey dieser war von einem kaiserlichen Postregale gar kein Gedanke, sondern gemeine Stände wollten für diese Veranstaltung sorgen. Nicht der Kaiser sollte Postmeister bestellen, sondern die Anordnung der Posten sollte ohne Zweifel an jedem Orte dessen Obrigkeit oder Landesherrschaft überlassen werden. So gewiß kann man schon von der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, es für bekannt annehmen, daß man keinem Reichstande, der Lust dazu gehabt hätte, das Recht bestritten haben würde, in seinem Lande eben so gut Posten anzulegen, wie es in den Niederlanden geschehen war.

den zu haben wähnet, nämlich: daß die Anordnung der Posten an jedem Orte dessen Obrigkeit, oder Landesherrschaft überlassen, von dieser die Postmeister bestellt worden seyen. Und wenn dieses darin stünde? — So wäre es eine von diesen Reichständen, oder Obrigkeiten zu übernehmende Last, kein Regal gewesen.

IX. Aber die Posten, die Taxis angelegt hatte, beschränkten sich doch nicht bloß auf die Niederlande; sie giengen ja von Brüssel nach Wien, von einem Ende Teutschlands bis zum andern, durch so vieler andern Reichstände Länder und Gebiete; dazu konnte doch der Bestallungsbrief, den Leonhard von Taxis von Carl dem V. bloß als Regenten der Burgundischen Niederlande erhalten hatte, unmöglich hinreichen, um ihn auch in andern Ländern zur Anlegung der Posten zu berechtig-  
gen?

Ad VIII. Auch gesteht ja Hr. Pütter selbst, daß diese beiden Reichsabschiede nur eine nicht zur beständigen Fortwäh- rung bestimmte Postanstalt zum Gegenstande gehabt haben. Wie will er dann daraus auf die zur beständigen Fortwäh- rung bestimmte Postanstalt Folgen ziehen? In beiden angezogenen Reichsabschieden geschieht zwar, wie Hr. Pütter sagt, keine Erwähnung eines kaiserlichen Postregals; aber eben so wenig eines landesherrlichen. Und wie könnte man auch wohl aus einer solchen vorübergehenden Anstalt ein Regal machen? In dem letztern ist nur verabredet, daß die Reichstände die zu der damals beliebten vorübergehenden Postanstalt erforderlichen Unkosten bestreiten sollen. Es heißt darin nicht: der Kaiser solle Postmeister bestellen; aber eben so wenig läßt sich dasjenige darin aufdecken, was Hr. Pütter so ganz ohne Zweifel darin gefun-

Ad IX. Unerachtet die damals aus den Niederlanden nach Wien und Italien durch das deutsche Reich gehenden Posten keine eigentliche Reichsposten, sondern niederländische waren; so betrachtete man nichts desto weniger auch damals schon die Posten nicht als ein bloßes Privatwerk. Denn wozu wäre dann wohl gleich nachher die kaiserliche Bestätigung, von welcher gleich in folgendem Hauptstücke gesprochen werden soll, nützlich oder nothwendig gewesen? Ist es doch noch keinem Reichstande eingefallen, wegen eines von ei-

gen? — Allerdings hat das seine völlige Richtigkeit. Allein in allen andern Ländern und Gebieten, wo es nur um den Durchgang der Taxischen Posten zu thun war; sah man es damals als ein bloßes Privatwerk an. Wenn Leonhard von Taxis oder ein anderer in seinem Namen an Orten, wo seine Posten durchgeführt werden sollten, mit gewissen Leuten Accorde schloß, zur bestimmten Zeit wöchentlich ein oder zweymal ein Pferd bereit zu halten, mit dem ein von ihm ebenfalls gedungener Postknecht nebst seinem Selleisen jedesmal weiter reiten könnte; so war das in der That ein bloßes Privatgeschäft, das an manchen Orten der Obrigkeit oder Landesherrschaft vielleicht nicht einmal gleich bekannt wurde. Oder wenn es auch Obrigkeiten und Landesherrschaften erfuhren, so brauchten sie, so lange sich keine Mißbräuche oder andere übele Folgen davon hervorthaten, nicht einmal Kenntniß davon zu nehmen. Sie konnten es ganz gleichgültig ansehen, was einzelne Unterthanen nach ihrer natürlichen Freyheit und Zuträglichkeit mit Auswärtigen für Contracte schlossen; sie konnten es selbst mit Zufriedenheit ansehen, wenn es den Anschein hatte, daß dadurch fremdes Geld ins Land kam, und wenn in der Folge eine gemeinnützige Bequemlichkeit sich damit zu verbinden schien, daß an Orten, wo die Postreiter wechselten, auch von dortigen Einwohnern ihre Briefe zur Bestellung an andere Orte mitgegeben werden konnten.

X. Sand sich nachher irgend eine Inconvenienz dabey, so blieb es einem jeden Reichsstande unbenommen, Verfügungen zu treffen, wie er sie zum Besten seines Landes zuträglich fand. Was bisher aus natürlicher Freyheit der Unterthanen geschehen war, es mochte nun ohne Vorwissen der Obrigkeit geschehen seyn, oder diese mochte es auch wissentlich bisher nachgesehen haben; das konnte jeder Reichsstand in seinem Lande einschränken oder nicht länger

nem Auswärtigen mit einem seiner Unterthanen geschlossenen Privataffordes eine Staatsdienstbarkeit zu besorgen! Und doch, wie wir unten hören werden, wie auch Hr. Pütter selbst anführet, haben die deutschen Reichsstände einigemal ihre Besorgnisse geäußert, daß die spanischburgundischen Posten auf dem deutschen Reichsboden als eine Staatsdienstbarkeit angesehen werden möchten. Doch, wenn man auch alles, was Hr. Pütter dahier der Länge nach anbringt, platterdings zugeben wollte, so wäre dadurch für das landesherrliche, gegen das kaiserliche Postregal gar nichts erwiesen.

Ad X. XI. Wenn alles in Bezug auf das Postwesen auch damals schon so ganz und gar von der Willkür der deutschen Reichsstände in ihren Ländern abgehangen wäre, wie Hr. Pütter vorgibt; so wäre denselben ja nichts leichter gewesen, als den Beschwerden, welche sie nachher dagegen erregten, derer Abstellung sie dem Kaiser so nachdrucksam anempfohlen, selbst abzuhelpfen, sich von ihren Besorgnissen selbst frei zu machen. Doch auch in diesen beiden §§. mag man alles pütterische Gesage

ger zu gestatten sich erklären, sobald er glaubte, daß es mehr auf den Vortheil eines auswärtigen Generalpostmeisters, als auf den Nutzen seines Landes abgesehen sey. Wenn vollends der auswärtige Postmeister ein Recht daraus machen wollte, seinen Postanstalten in anderen Ländern einen festen Sitz zu verschaffen; so war das offenbar eine Sache, die nach der damals schon gegründeten Reichsverfassung und Freyheit aller besonderen Teutschen Staaten so wenig einem Teutschen Reichsstande, als irgend einer fremden unabhängigen Macht aufgedrungen werden konnte; es hieng lediglich von eines jeden gutwilliger Bewilligung ab, die so gut versagt als ertheilt werden mochte. Vielweniger konnte es einem Reichsstande gleichgültig seyn, wenn hernach Taxische Postbediente selbst dem Botenwesen oder anderen bisherigen Anstalten von der Art irgend etwas in Weg legen, oder sonst zum Nachtheile landesherrlicher Rechte sich Freyheiten herausnehmen wollten.

XI. Kurz, ein jeder Reichsstand hatte es in seiner Gewalt, die Taxischen Posten in seinem Lande aufzunehmen oder nicht aufzunehmen; und im erstern Falle bloß Bittweise und bis auf weitere Verfügung ihre Aufnahme zu gestatten, oder sich auf beständig dazu verbindlich zu machen, und dann auch allenfalls Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen es geschehen sollte. So konnte das rechtliche Verhältniß, das zwischen dem Reichsstande, der diese Posten aufnahm, und dem

General

sage gelten lassen, in so weit bloß von den niederländischen Posten die Rede ist, ohne daß daraus gegen das kaiserliche Postregal das geringste gefolgert werden könne. Nur muß man zum Beschlusse dieses Hauptstückes noch anmerken, daß Hr. Pütter dahier so, wie an mehreren andern Orten, absichtlich die kaiserlichen Posten sehr unrichtig Taxische Posten nenne, und in der Folge einen großen Theil seiner Beweise auf dieser unrichtigen Benennung gründe. Die von Hrn. Pütter und mehreren andern so betittelten Taxischen Posten sind kaiserliche Reichsposten. Das fürstlich-Taxische Haus ist mit dem Postgeneralat im Reiche, oder mit dem Reichsgeneralerbpostmeisteramte vom Kaiser belehnt. Dieserwegen hören aber die Posten im Reiche so wenig auf, kaiserliche Posten zu seyn, das kaiserliche Reichspostregal verlieret dadurch so wenig den Namen und die Eigenschaft eines kaiserlichen Regals, als das Hofgericht zu Rothweil darum aufhört ein kaiserliches Hofgericht zu seyn, weil ehemals das gräflich Sulzische, nachher das fürstlich Schwarzenbergische Haus mit dem Erbhofrichteramte vom Kaiser belehnt worden ist. Aus diesem Gleichnisse erhellet auch zum Ueberflusse, wie wenig anpassend alles dasjenige sey, was einige, um doch ja nicht den größten Theil ihrer Scheingründe zu verlieren, zur Vertheidigung ihrer unschicklichen Benennung beibringen. Das auffallendste ist, daß doch die meisten dieser Herren die niederländischen oder burgundischen Posten nicht Taxische Posten nennen, da doch das Taxische Haus sowohl mit dem Generalpostmeisteramte in den Niederlanden, als im deutschen Reiche belehnet ist. —

Generalpostmeister von Taxis daraus entstand, in einem Falle ein bloßes Precarium, im andern eine vertragemäßig eingegangene Staatsrechts-Dienstbarkeit ausmachen. In beiden Fällen hatte die Niederländische Regierung und deren Generalpostmeister nicht mehr Recht, als jeder anderer Reichsstand haben konnte, wenn andere Reichsstände geschehen ließen, daß in ihren Ländern ein dritter Reichsstand Posten anlegte, das auf gleiche Art als Precarium oder in Kraft einer unwiderruflichen Staatsrechts-Dienstbarkeit geschehen konnte b).

b) So urtheilt auch schon Moser ganz richtig in der oben Not. y. S. 21. angeführten Stelle.

## II.

### Sortschritte des Postwesens in Teutschland unter den Kaiserlichen Regierungen Ferdinands des I. und Max des II., und in der ersten Hälfte der Regierung Rudolfs des II. 1558 = 1595.

I. Nach geendigter Regierung Carls des V. war Leonhard von Taxis nur Spanisch-Niederländischer Postmeister, — II. bewirkte aber von Ferdinand dem I. eine kaiserliche Bestätigung seines von Carl dem V. erhaltenen Bestallungsbriefs. — III. Doch wurden seine Posten dadurch noch nicht zu kaiserlichen und Reichsposten umgeschaffen. — IV. Auch kam ihre Ausnahme in eines jeden Reichsstandes Lande noch auf dessen Willkühr an. V. VI. Nur um nicht eine Spanische Staatsdienstbarkeit daraus werden zu lassen, wurde Kaiser Max der II. 1570. erinnert: das Postwesen beym Reiche zu erhalten, und nicht in fremde Hände kommen zu lassen; ohne daß man es deswegen für ein kaiserliches Reservatrecht erklärte. — VII. Vielmehr konnte jeder Reichsstand Posten anlegen und Postordnungen machen, — VIII. wie selbst in den Oesterreichischen Erbländern geschah. — IX. Ueber die Niederländischen Unruhen wäre beynah das ganze Taxische Postwesen zu Grunde gegangen, wenn es nicht 1595. sich von neuem erholet hätte.

#### I.

So lange Carl der V. an der Regierung war, mochte der Umstand, daß er nicht nur die Niederlande besaß, sondern auch Kaiser war, wohl dazu beförderlich seyn, daß man in reichsständischen Ländern und Gebieten, insonderheit in Reichsstädten, Graffschaften und geistlichen Ländern weniger darauf dachte, einem von Carl dem V. mit einem Bestallungsbriefe

ver-

#### Ad I.

Es ist bereits oben erinnert worden, daß der Umstand, daß der Besitz der Niederlande mit der Kaiserwürde in der nämlichen Person vereinigt war, unter Maximilian dem Iten und Karl dem Vten den niederländischen Posten den Eingang auf deutschem Reichsboden verschafft habe. Sobald der Besitz der Niederlande von dem Kaiserthume getrennt ward, fanden die Kaiser schon Beden-

ken

versehenen Niederländischen Generalpostmeister bey den Anstalten, die er zur Durchführung seiner Posten auch ausser den Niederlanden auf Teutschem Grund und Boden machte, etwas in Weg zu legen. Allein mit Carls des V. Tode oder vielmehr mit seiner Resignation, da sein Sohn Philipp nur die Krone Spanien nebst den Niederlanden behielt, sein Bruder Ferdinand hingegen Kaiser wurde, fiel die Rücksicht auf die bisher mit den Niederlanden vereinigt gewesene Kaiserwürde weg. Hier mochte es manchem Reichstande jetzt bedenklich fallen, einem Spanisch: Niederländischen Postwesen festen Fuß in seinem Lande oder Gebiete fassen zu lassen.

II. So mochte schon Leonhard von Taxis hin und wieder Schwierigkeiten wahrnehmen, die ihn auf die Gedanken brachten, ob denselben nicht dadurch abzuhelfen seyn würde, wenn er von Ferdinand dem I. eine kaiserliche Bestätigung seines von Carl dem V. erhaltenen Niederländischen Bestallungsbriefes zu bewirken vermöchte. Dieses Gesuch ward ihm unterm 21. Aug. 1563. dergestalt bewilliget, daß Ferdinand der I. nunmehr den Bestallungsbrief Carls des V. über die Posten, so im Teutschen Reiche und den Oesterreichischen Erblanden gelegen, und vom Könige von Spanien allein besoldet wurden, als Kaiser bestätigte. Die Bestätigung ward, wie gewöhnlich so eingerichtet, daß der Bestallungsbrief Carls des V. vollständig eingeschaltet, aber auch dessen Inhalt hernach mit buchstäblicher Uebersetzung aus dem Französischen ins Teutsche wiederholt wurde. Nur die Schlusclausel, die von Carl dem V. nur an seine Niederländische Beamten und Unterthanen gerichtet war, bekam jetzt die in kaiserlichen Ausfertigungen ge-  
wöhn-

ten, die niederländischen Posten als solche im deutschen Reiche zu dulden.

Allein mit Carls des V. Tode oder vielmehr mit seiner Resignation, da sein Sohn Philipp nur die Krone Spanien nebst den Niederlanden behielt, sein Bruder Ferdinand hingegen Kaiser wurde, fiel die Rücksicht auf die bisher mit den Niederlanden vereinigt gewesene Kaiserwürde weg. Hier mochte es manchem Reichstande jetzt bedenklich fallen, einem Spanisch: Niederländischen Postwesen festen Fuß in seinem Lande oder Gebiete fassen zu lassen.

Ad II. Leonhard v. Taxis sah selbst die veränderte Lage der Sache, und die daher nothwendig entstehen werdenden Schwierigkeiten ein. Um dieselben zu heben, suchte er von Ferdinand dem I. eine kaiserliche Bestätigung des ihm von Carl dem Vten verliehenen Bestallungsbriefes über das niederländische Generalpostmeisteramt zu bewirken, welche ihm auch unterm 21ten August 1563. verwilligt ward e). Ferdinand Ite confirmirte, bestätigte und erneuerte ihm als römischer Kaiser den Bestallungsbrief Carls des Vten „ in allen seinen „ Clauseln, Punkten, Articulen, Inhaltun- „ gen, Meinungen und Begreifungen, und „ sonderlich so viel und so weit die Fürsorgung „ deren Posten im heiligen Reiche und den kais- „ serlichen Erblanden gelegen, und durch den „ König zu Hispanien allein besoldet wurden, „ Aufriehung und Verordnung, so zu Un- „ terhaltung derselben gehören würden, Ver- „ änderung und Verzeichniß der Städte und „ Ort, dahin dieselbe nach Gelegenheit der „ Zeit und Läuft gelegt werden sollen, Straf „ und Buß der Postboten, und anderer Post- „ verwandter — Urlaubung und Uffnehmung „ ders

E

wöhnliche Form : „Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten , und Fürsten , u. s. w.“ auch mit dem Zusatz : „und sonst allen anderen unseren , auch unserer Königreiche , erblichen Fürstenthümer und Lande Unterthanen und Getreuen“ c).

c) Königs Reichsarchiv part. gen. ( vol. 1. )  
S. 440 : 443.

„ernstlich und festiglich , daß sie den Leonharden v. Taxis bey — Kaiser Karls Bestallungsbrief , und dieser kaiserlichen Confirmation , Bestätigung und Erneuerung , auch allen den Präeminenzen , Prärogativen , Rechten und Gerechtigkeiten , davon angeregter Kayser Karls Bestallungsbrief Meldung thut , sonderlich so viel die Posten im Reich — — gelegen — — derselben Vernehmung und Bestallung belangt , unversehrt bleiben , desselben gern billig gebrauchten und genießten lassen , ihme und seinen untergebenen Postboten in ihren Landen , Städten , Märkten , Flecken , Gebieten und Verwaltungen bey Nacht und Tag Paß und Oeffnung geben , sie auf ihr Ansuchen und Begehren begleiten und begleitet zu werden verschaffen und verfügen , auch gegen gebühlicher Bezahlung mit Pferden und andern Nothdurfften versehen , und gemeldten von Taxis und den Seinen zu Verrichtung ihres Amtes alle gute Zülff , Förderung und Anweisung erzeigen und beweisen , und hiewider nicht thun , noch des jemand andern zu thun gestatten „ sollten „ als lieb ihnen jedem sey , des Kaisers und des Reichs schwere Ungnad und Straff zu vermeiden “.

Daß auch die folgenden Kaiser , nämlich Maximilian der IIte und Rudolf der IIte denen v. Taxis solche kaiserliche Bestätigungsbriefe ertheilt haben , erhellet aus jenem , welcher von Rudolf dem IIten , Lamoralen v. Taxis unterm 14ten Jul. 1585 verliehen ward , ( Beil. No 1. ) so wie auch aus dem von eben diesem Kaiser für den Leonhard v. Taxis unterm 16ten Jun. 1595 ins Reich erlassenen Patente f).

e) Diese Konfirmazion Ferdinands des Iten steht in Königs Reichsarch. part. gen. S. 440. folg.

f) Ebendas. S. 443.

III. Diese kaiserliche Bestätigung konnte allerdings den Taxischen Posten den Vortheil verschaffen , daß ihnen in manchen reichsständischen Ländern und Gebieten mehr Willfährigkeit erzeigt wurde. Aber

1) wurden sie deswegen noch nicht in kaiserliche und Reichs-Posten verwandelt ;

sie

„derselben — — und sonst gemeinlich und insonderheit aller und jeder , so dem Generalpostmeisteramt in den Niederlanden anhängig , belangen thut „. Er befahl alsdann allen und jeden Churfürsten , Fürsten und Ständen , Geist- und Weltlichen , Prälaten , Grafen , Freyherrn , Herren — — wes Würden , Standes , oder Wesens die seyn ,

„ernstlich und festiglich , daß sie den Leonharden v. Taxis bey — Kaiser Karls Bestallungsbrief , und dieser kaiserlichen Confirmation , Bestätigung und Erneuerung , auch allen den Präeminenzen , Prärogativen , Rechten und Gerechtigkeiten , davon angeregter Kayser Karls Bestallungsbrief Meldung thut , sonderlich so viel die Posten im Reich — — gelegen — — derselben Vernehmung und Bestallung belangt , unversehrt bleiben , desselben gern billig gebrauchten und genießten lassen , ihme und seinen untergebenen Postboten in ihren Landen , Städten , Märkten , Flecken , Gebieten und Verwaltungen bey Nacht und Tag Paß und Oeffnung geben , sie auf ihr Ansuchen und Begehren begleiten und begleitet zu werden verschaffen und verfügen , auch gegen gebühlicher Bezahlung mit Pferden und andern Nothdurfften versehen , und gemeldten von Taxis und den Seinen zu Verrichtung ihres Amtes alle gute Zülff , Förderung und Anweisung erzeigen und beweisen , und hiewider nicht thun , noch des jemand andern zu thun gestatten „ sollten „ als lieb ihnen jedem sey , des Kaisers und des Reichs schwere Ungnad und Straff zu vermeiden “.

Ad III. Bei diesem Hergange der Sachen wird nun jeder Unbefangene folgende Bemerkungen zu machen im Stande seyn: 1) Hätte man damals das Postwesen als ein den Reichsständen zugehöriges Regal angesehen ; so würde Leonhard von Taxis sehr vernunftwidrig gehandelt haben , da er um den vorgesehenen

Schwie

sie blieben, was sie ursprünglich waren, Burgundisch: Niederländische oder jetzt Spanisch: Niederländische Posten. Leonhard von Taxis ward nicht Reichs: Generalpostmeister; sein Amt ward nach wie vor nur Generalpostmeister: Amt in den Niederlanden genannt d). Der Kaiser suchte 2) nur den Niederländischen Posten auf Teutschem Boden an Orten, wo sie ihren Durchgang hatten, mehr Beförderung zu verschaffen. Das ursprüngliche Verhältniß, worin die Obrigkeiten solcher Orte gegen den Niederländischen Generalpostmeister standen, wurde dadurch nicht verändert. Was ihnen nur aus gutem Willen gestattet war, blieb seiner ursprünglichen Eigenschaft nach nur ein Precarium. Nur in so weit, als er Verträge mit diesem oder jenem Reichsstande oder landesherrliche Verleihungen auf beständig zuwege brachte, konnte eine Art von Staatsrechts: Dienstbarkeit daraus erwachsen. Und nur in so weit konnte der Kaiser denjenigen Reichsständen, die sich in solche Verbindungen mit dem von Taxis eingelassen hatten, befehlen, denselben bey seinen Rechten zu lassen. Sinegen 3) für alle und jede Reichsstände es zur Pflicht zu machen, Taxische Posten aufzunehmen, stand nach der Teutschen Reichsverfassung und der Beschaffenheit der Landeshoheit, wie sie damals schon war, nicht in des Kaisers Macht. Wenn gleich manchmal in Kaiserlichen Ausfertigungen solche Ausdrücke vorkommen, die weit mehr zu umfassen scheinen, als in der Kaiserlichen Nachvollkom-

men

Schwierigkeiten wegen der niederländischen Posten in Deutschland vorzubeugen eine Kaiserliche Erneuerung und Bestätigung seines vorher bloß niederländischen Generalpostmeisteramts ansuchte; er würde sich Zweifels ohne an die Reichsstände, durch deren Länder die niederländischen Posten gingen, gewendet, um so mehr gewendet haben, da er sich durch Nachsichung so ernsthafter Kaiserlichen Befehle der Gefahr ausgesetzt hätte, die Reichsstände gegen sich aufzubringen, wodurch nach Herrn Pütters Grundsätzen die Schwierigkeiten nur vergrößert worden wären. 2) Da Ferdinand der Ite in seinem Bestätigungsbriefe allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen ernstlich und festiglich befahl, daß sie sich demselben in allem gemäß betragen sollten, und zwar bei Strafe seiner und des Reichs schwerer Ungnade, und die Reichsstände nicht nur nicht widersprachen g), sondern auch diesem ernstlichen kaiserlichen Befehle Folge leisteten, so wurden die Rechte des Kaisers in Betreff des Postwesens kaiserlicher Seite behauptet, und von den Reichsständen stillschweigend anerkannt. 3) Was der Kaiser damals in jenen Reichsländern, durch welche die niederländischen Posten gingen, zu thun, zu verordnen und zu gebieten berechtigt war, dazu war er auch in den übrigen Reichsländern befugt. Gegen diese unverkennbare Wahrheiten beweiset auch nichts, daß Ferdinand der Ite die Klausel einrückte: „doch uns derer Posten halber, so wir selbst besolden und unterhalten, an Fürsichung und Bestellung derselben ohnschädlich“, wodurch er nach Hrn. Pütter deutlich zu erkennen gegeben haben soll, daß auch den übrigen Reichs-

E 2

ständen

menheit wirklich begriffen ist; so kömmt es doch an sich nicht auf solche einseitige Canzleyformeln an, sondern auf das, was der Natur der Sache und der wahren Reichsverfassung gemäß ist. Daß aber auch 4) Ferdinand nicht die Absicht hatte, solchen Rechten zu nahe zu treten, die ein jeder Reichsstand in seinem Lande vermöge der Landeshoheit auch in Ansehung der Posten ausüben konnte, gab er selbst deutlich genug zu erkennen, indem er in dieser kaiserlichen Bestätigung des Taxischen Bestallungsbriefes die Clausel einrückte: „doch  
„ uns derer Posten halber, so Wir selbst bez  
„ solden und unterhalten, an Fürsorgung  
„ und Bestellung derselben unvorgegriffen  
„ und unschädlich“. Was aber Ferdinand in seinen Oesterreichischen Teutschen Erbländern an Fürsorgung und Bestallung der Posten sich zueignen konnte, durfte auch keinem andern Reichsstande in seinem Lande versagt werden.

d) Neuf Teutsche Staatskanzley Th. 16. S. 330. u. f.

ständen in ihren Ländern die Fürsorgung und Bestellung der Posten zugestanden sey. Denn zu geschweigen, daß diese Klausel auch wohl von kaiserlichen Posten verstanden werden kann h), so hatte Ferdinand der Ite auch bereits damals, in seinen Erbländern Posten angelegt, und war im Besitze dieses Regals, welches von den übrigen Reichsständen nicht gesagt werden kann. Nebst diesem verursachen auch die weltbekanntesten theuer erkauften Privilegien des österreichischen Erzhauses zwischen diesem und den übrigen Reichsständen, denen ähnliche Privilegien nicht zu Theile geworden sind, manchen Unterscheid. In dem von Kaiser Friederich dem Iten im Jahr 1156. dem Herzoge von Oesterreich, dem Lande Oesterreich selbst für die Abtretung des rechtmäßig erworbenen Herzogthums Baiern zu einer geringen Entschädigung ertheilten Freiheitsbriefe, oder besser zu sagen: in dem zwischen dem Kaiser Friederich dem I. und den Reichsständen einer Seits, dann dem Herzoge von Oesterreich anderer Seits von diesem letztern titulo onerosissimo im J. 1156. errichteten Vertrage heißt es ausdrücklich: „quidquid Dux  
„ Austriæ in terris suis, seu districtibus suis  
„ fecerit, vel statuerit, hoc imperator, neque alia potentia, modis seu viis quibuscunque non  
„ debet in aliud quoquo modo imposterum commutare“. Diese Privilegien Freiheiten, oder eigentliche Verträge des österreichischen Hauses waren von allen nachfolgenden Kaisern, insonderheit auch von Karl dem Vten erneuert und bestätigt worden. Gewiß nicht jeder Reichsstand hat ähnliche aufzuweisen. Es läßt sich demnach von dem, was der Erzherzog von Oesterreich in seinen Ländern zu thun berechtigt ist, auf ähnliche Befugnisse anderer Reichsstände nicht immer schließen. Aus der obangezogenen Klausel, wenn man sie von österreichischen Posten verstanden haben will, möchte sich wohl ehender auf andere Reichsstände diese Folge ziehen lassen: hätten die übrigen Reichsstände das Postrecht damals gehabt; so würde man es ihnen auch vorbehalten haben. Da nun dieses nicht geschehen ist, auch die Reichsstände sich gegen dieses kaiserliche Patent weiter nicht rührten, so ist dieses ein Beweis, daß die Stände damals auf ein landesherrliches Postregal keinen Anspruch gemacht haben.

g) Einige



g) Einige wollen zwar vorgeben, daß diese Bestätigung gegen den Widerspruch der Reichsstände ertheilt worden sey. So wie aber dieses Vorgeben an sich falsch und ungegründet ist, wird auch zu dessen Begründung, oder Bescheinigung nicht das mindeste angebracht.

h) In dem württembergischen Berichte 2c. beim Länig, Grundf. europ. Potenz. Gerechtsf. Cap. IV. N. XXV. S. 193. wird wenigstens als ungewiß angenommen, ob sie von kaiserlichen, oder von österreichischen Posten zu verstehen sey? Daß es damals schon kaiserliche Posten gegeben habe, sieht man aus einem kaiserlichen Bescheid für Lamoralen v. Taxis vom 10ten März 1604, wo es heißt: " und anfänglich " seuil das Generalat - - belangt, sol es jzt und künftig damit kein andere Meinung und Verstand " haben, dann wie es Taxis obgedacht Irer Majestät Expectanz und Extension, Insonderheit aber Wenz " landt J. M. Anherren Kaisers Ferdinandi Christm. Anged. Confirmation brieff d. a. 1563. buchstäb- " lich ausweist; das ist, daß solch Generalat allein uf diejenigen Posten sich erstrecke, welche im h. " Reich die Herzoge zu Burgund besolden, u. daß es anderen Posten, welche Ire Maj., dero Nach- " kommen am Reich, oder dero Hochl. Hauß Oesterreich selbst verlegen und erhalten, unvergriffen " und one Schaden sey und bleibe ". Wahrscheinlich sind die Posten zwischen Trient u. Venedig, welche seit ihrem Ursprunge kaiserl. Posten gewesen sind, schon unter Karln V. angekommen.

IV. Es beruhete daher sowohl nach als vor diesem kaiserlichen Bestätigungsbriefe auf eines jeden Reichsstandes Gutfinden, ob er in seinem Lande eigene Postanstalten treffen, oder Taxische Posten aufnehmen wollte. Eine Schuldigkeit konnte daraus eben so wenig gemacht werden, als wenn jemand, der über gewisse Arzneyen ein kaiserliches Privilegium, oder eine kaiserliche Concession zu einer Lotterie erhalten hätte, sich damit Reichsständen in ihren Ländern wider ihren Willen aufdringen wollte. Nur vorausgesetzt, daß Reichsstände in ihren Ländern bey Zulassung solcher Concessionen nichts zu erinnern finden, können dergleichen kaiserliche Concessionen im Reiche wirksam seyn, und unter dem Ansehen der kaiserlichen Hoheit ausgeübt werden.

V. Hier trat über das noch der ganz besondere Umstand ein, daß das Taxische Postwesen seiner ganzen ursprünglichen Beschaffenheit nach nur von einem in den Nieder-

Ad IV. Nach ergangenem kaiserlichen ernstlichen Befehle beruhete es nun keineswegs mehr auf eines jeden Reichsstandes Gutfinden, die niederländischen Posten aufzunehmen, oder zu dulden. Es war durch den kaiserlichen zum Besten des Reichs erlassenen Befehl, gegen welchen auch die Reichsstände nichts zu erinnern fanden, zur Schuldigkeit gemacht worden. Will man auch dem Herrn Pütter dach hier seine Gleichnisse von einer Arznei, oder einer Lotterie als Adäquat gelten lassen; so sind sie ja doch schon durch sich selbst hinreichend beantwortet, weil ja eben die Reichsstände damals gegen den kaiserlichen Befehl in Betreff des Postwesens nichts zu erinnern fanden.

Ad V. Aber auch nachher, als die Reichsstände gegen die spanisch, niederländischen Posten Anstände und Bedenken fanden, war ihre Absicht keineswegs, das kaiserliche Postwesen

derlanden von deren Regenten angeordneten General-Postmeisteramte abhieng, das jetzt unter Spanischer Soheit stand. Damit hätte es in der Folge dahin kommen können, daß diejenigen Reichsstände, in deren Ländern die Taxischen Posten festen Fuß faßten, in einer so wichtigen Sache, wie die Posten waren, unter eine von der Krone Spanien abhängende wahre Staatsdienstbarkeit gekommen wären. In so weit war es allerdings zuträglicher, daß die Taxischen Posten, sofern sie im Reiche zugelassen wurden, doch vielmehr unter kaiserlichem als Spanisch-Niederländischem Ansehen ihren Fortgang behielten.

VI. Wenn also im Jahre 1570. Kaiser Max der II. von Reichsständen erinnert worden ist: das Postwesen bey dem Reiche zu erhalten, und nicht in fremde Hände kommen zu lassen e); so kann das allerdings als der erste Schritt zur Bildung der Reichsregalität des Teutschen Postwesens angesehen werden; doch nur in dem Verstande, daß es keine andere Meynung damit haben konnte, als daß auf vorgedachte Art, wo Taxische Posten im Reiche wären, sie doch nicht unter Spanischer, sondern kaiserlicher Soheit ihren Schutz haben sollten. Zuverlässig hatte es aber nicht den Sinn, damit die Post für ein kaiserliches Reservatrecht zu erklären, das mit Ausschließung der Landeshoheit auch in reichsständischen Ländern nicht anders als vom Kaiser ausgeübt werden könnte; oder auch nur in dem Verstande, daß es von der kaiserlichen Gewalt abhänge, Reichsständen vorzuschreiben, daß sie Taxische Postmeister und Postbes

gal zu bestreiten, ein eigenes landesherrliches Postregal sich anzumassen. Ihre Besorgniß war bloß, daß nicht die Könige von Spanien als Herzoge von Burgund sich eine Dienstbarkeit auf deutschem Reichsboden anmassen möchten, wovon sich vielleicht schon einige Aeußerungen gezeigt hatten i).

i) S. CASP. KLOCKII Tract. de Contrib. Cap. II. N. 30.

Ad VI. Dieses veroffenbarte sich klar, als im Jahr 1570. die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs den Kaiser Maximilian den IIten ersuchten „das Postwesen beim Reich zu erhalten, dann Ihro Majestät es auch „Amts und Pflichten halber, als ein Mehrer des Reichs zu thun schuldig wären, und es „Dero Nachfahren zum præjudicio in fremde Hände nicht kommen lassen könnten“ k). Hiedurch erkannten nun Kurfürsten, Fürsten und Stände das Postwesen als ein kaiserliches Regal. Sie erklärten deutlich, daß kaiserliche Majestät Amts und Pflichten halber, als Kaiser und Mehrer des Reichs das Postwesen beim Reiche zu erhalten schuldig sey. Sie gaben ohne die mindeste Zweideutigkeit zu verstehen, daß, wenn das Postwesen in fremde Hände gerathen sollte, dieses den nachfolgenden Kaisern zum Präjudiz gereichen würde. Nach Herrn Pütters Behauptungen wäre ja dadurch nicht den Kaisern, sondern den Reichsständen Präjudiz zugegangen, wenn das Post

diente in ihren Ländern aufnehmen sollten und müßten. Ist doch das Recht kaiserliche Hofpfalzgrafen zu ernennen und sie zur Ausübung der ihnen aufgetragenen Rechte zu bemächtigen ein unstreitiges kaiserliches Reservatrecht; aber kann deswegen der Kaiser seinen Hofpfalzgrafen Anweisungen geben, in welchen reichsständischen Ländern man ihnen ihren Sitz gestatten solle? Eben so wenig kann ein kaiserlicher Befehl irgend einem Reichsstande wider seinen Willen die Aufnahme taxischer Posten aufdringen, wenn man auch annehmen wollte, daß es ein kaiserliches Reservatrecht sey, wie es wirklich nicht ist.

e) Von diesem Umstande findet sich bisher nur folgende Nachricht in *Casp. Klock tract. de contributionibus cap. 2. n. 30. p. 50.*, wo es heißt: "*Domus Burgundica quidem privilegia ostendit, das Generalat über die Posten im heiligen Reiche und Niederlande zu verleihen, quae tamen haecenus originaliter edita non sunt.* Einmal weil die Post eines Römischen Kaisers sondere Hoheit und Regal zu Avertenz und Correspondenz zwischen großen Potentaten in und außerhalb Reichs, auch daneben ein solch Werk, so man bey der kaiserlichen Regierung zu schleuniger Verrichtung notwendiger Geschäfte, Fortbringung der Briefe, Diener und Gesandten unvermeidlich bedarf; ja, welches insgemein allen Ständen und ihren Untertanen, sowohl des Reichs *commerciis* in viele Wege nützlich und bequem." Dannenhero haben a. 1570. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Kaiser Maximilian den Andern ersucht und gebeten, das Postwesen bey dem Reiche zu behalten, dann Ihre Majestät wären es auch Amtes und Pflichten halber, als ein Mehrer des Reichs, zu thun schuldig, und könnten es *Devo* Nachfahren zum *praevindicio* in fremde

Postwesen in fremde Hände gekommen wäre. Würden die Reichsstände nicht vielmehr für sich und ihre Nachfolger gesorgt, von sich und ihren Nachfolgern Präjudiz abzuwenden gesucht haben, wenn sie das Postwesen als ein ihnen zuständiges Regal betrachtet hätten? Aber auch — hätten sie nothwendig gehabt, den Kaiser um die Abwendung eines solchen Präjudizes anzugehen, zu ersuchen und zu bitten, wenn ihnen willkürlich gewesen wäre, nach dem kaiserlichen denen von Taxis ertheilten Bestätigungsbriefe, die Posten, welche von diesen im Reiche angelegt und besorgt wurden, zu dusden, zu beschränken und abzuschaffen? Noch eins: würden sich wohl die Stände des Reichs, denen doch nun der dem Leonhard von Taxis und dessen Nachfolgern ertheilte kaiserliche Bestätigungsbrief nicht mehr unbekannt seyn konnte, würden sie sich so gegen den Kaiser ausgedrückt haben, wenn sie gegen den Inhalt dieses Bestätigungsbriefes, welcher der vorgeblichen landesherrlichen Willkür in Betreff des Postwesens gewiß das Wort nicht spricht, etwas einzuwenden, oder zu erinnern sich berechtigt gehalten hätten? Auf vorgedachtes Gutachten vom Jahr 1570. berief sich schon im Jahr 1587. der Verfasser einer „*memorialischen Anzeige etlicher Ursachen, warumb die röm. kaiserliche Mayestätt sich der kaiserlichen Hoheit und Regals des Postwesens im heiligen Reich nit begeben mögen*“ (Beil. Nro II.). Auf eben dasselbe bezogen sich schon im Jahr 1604. die kaiserlichen geheimen Rätthe in ihrem an den Kaiser erstatteten „*Berichte, was es für Gelegenheit mit dem Postwesen*“

„*sen*“

de Hände nicht kommen lassen. „ In der Vertheidigung der Churbraunschweigischen Posten (1758.) S. 5. wurde hiebey erinnert: „ Es stehe noch dahin, ob dieses vorgegebene Reichsgutachten von 1570. in beglaubter Form beygebracht werden könne; wie von den Vertheidigern der Tarischen präterdirten Gerechtsamen längst geschehen seyn würde, wenn es in ihrem Vermögen stünde. „ In der Prüfung dieser Vertheidigung (Wien 1759. Fol.) wurde es als ein Auszug eines churfürstlichen Gutachtens angegeben, wovon das Original in der Reichskanzley befindlich sey. Zu Hannover wurde (1760.) erwiedert: „ das dürfe man doch auf des Gegners bloßes Wort nicht glauben. „

„ fuerat, severe interdixit, m). Noch mehr aber werden die in den folgenden §§. anzuführenden unlängbaren Thatfachen den wahren Sinn dieses Reichsgutachtens ausser Zweifel setzen, und die Grundsätze beweisen, welche man damals von dem Postwesen von Seite des Kaisers und der Reichsstände hegte. Das von dem Hrn. Pütter dahier zwischen dem kaiserlichen Reichspostregal, und dem kaiserlichen Rechte Pfalzgrafen zu ernennen, aufgestellte Gleichniß ist in der Absicht, wie es aufgestellt wird, gar nicht anpassend. Die Wirkung der kaiserlichen Pfalzgraffschaften hängt ja nicht so wie jene des Postregals von gewissen Lokalitäten ab, oder was das nämliche ist: Ob ein kaiserlicher Pfalzgraf an diesem oder jenem Orte des Reichs sich aufhalte, hat auf die zweckmäßige Ausübung der kaiserlichen Pfalzgraffschaft keinen Einfluß. Daß aber Posten an diesem Orte zum allgemeinen Besten zweckmäßiger seyen, als an einem andern; noch mehr: daß der Endzweck des kaiserlichen Postregals gar nicht erreicht werden könne, wenn nicht das Recht die Orte, wo Posten angelegt werden sollten, zu bestimmen, damit verknüpft wäre, bedarf wohl keines Beweises.

k) KLOCKTUS a. a. D. Wie es nach mehr denn zweihundert Jahren einem vernünftigen Manne einfallen könne, die Existenz dieser von einem fast gleichzeitigen (Klocke war 1583 geboren. Pütters Litter. des t. Staatsr. Th. I. S. 200) in jeder Rücksicht unverdächtigen Schriftsteller angeführten Thatfache zu bezweifeln, ist ganz und gar unbegreiflich. Wäre es nothwendig, wegen jeder geflüchtigten, muthwilligen Zweifelmacherei eines oder andern Privatschriftstellers beglaubte Abschriften aus den ältesten Reichstagsakten mit großer Mühe und vielen Kosten zu erheben; so würde man fürstlich; tarischer Seite gewiß nicht ermangeln es zu thun, und würde es auch dem kaiserlichen Hofe unschwer fallen, solche Aktenstücke zu erheben, und das Publikum zum Ueberflusse davon zu belehren. Doch auch aller Anschein eines Zweifels muß verschwinden, wenn man dasjenige, was in diesem und den folgenden §§. angeführt und bewiesen werden wird, mit unbefangenen Gemüthe betrachtet.

„ sen im Reich habe“ (Beil. Nro III.), in welchen beiden Schriften dieses Gutachten der Reichsstände mit den nämlichen Worten, wie beim Klocke a. a. D. vorkömmt!). Was für einen Sinn dieses an den Kaiser von den Reichsständen gestellte Gesuch gehabt habe, erhellet aus einem gleichzeitigen Schriftsteller, welcher sagt: „ Ad hæc imperii capita plerique etiam referunt jus instituendi cursus publicos; sive ut vocat Laconicus, regiores, hodie postas: (de quibus vide C. de curs. publ.) Id enim solus habet imperator, adeoque non ita pridem, duci cuidam germaniae, qui publicos cursus in Belgium & Italiam dispo-

l) Kloeke kann also nicht als der Erfinder, oder der Erdichter dieses Reichsgutachtens angesehen werden, durch ihn konnte weder der Verfasser jener memorialischen Anzeige v. J. 1587, noch die kaiserlichen geheimen Räte im J. 1604 irre geführt werden, da sein Traktat de Contribut. erst im J. 1634. herausgekommen ist; s. Pütters Litter. des t. Staatsrechts Th. I. S. 200. Auch sagen die kaiserlichen geheimen Räte ausdrücklich, daß sie diesen ihren Bericht aus den in der kaiserlichen Reichskanzlei vorfindigen großen Gebündt Acten extrahirt und zusammen gezogen haben.

m) ARNOLD. CLAPMARIUS, de Arcanis Rerump. (Norimb. 1604) Cap. XXI. Clapmarius war 1574 zu Bremen geboren; s. Jöchers Gelehrt. Lex. voc. Clapmar.

VII. Daß auch nach dem Jahre 1570. Reichsständen noch unverwehrt geblieben, in ihren Landen eigene Postanstalten zu machen, davon zeugen die Beyspiele von Churfachsen von 1574. und 1586., und von Württemberg von 1581. und den folgenden Jahren f). Waren gleich diese Anstalten noch nicht von völligem Bestande, wie es ganz natürlich war, daß die ersten Versuche nicht überall gleich gedeihen konnten, zumal wenn sie durch Kriegsunruhen oder andere Umstände unterbrochen wurden; so enthielten sie doch schon einen merklichen Uebergang von dem vorherigen Botenwesen zum eigentlichen Postwesen, und konnten allemal zum Beweise dienen, daß ein jeder Reichsstand wenigstens vermöge seiner Landeshoheit sich berechtigt hielt dergleichen Postanstalten in seinem Lande zu machen.

f) Von Churfachsen finden sich die hieher gehörigen Nachrichten, wie der Churfürst August von Sachsen 1574. einen gewissen Salomon Selgenhauer zum Postmeister angenommen, und 1586. mit einer neuen Bestallung versehen, auch um eben die Zeit ein gewisser Daniel Winzenberger Churfächsischer Postbereiter zu Dresden gewesen, in einer Abhandlung von Ankunft und Wachsthum des Churfächsischen Postwesens in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte.

Ad VII. Daß nach dem Jahre 1570. so wie vorher, die Reichsstände das Postwesen als ein ausschließliches kaiserliches Regal angesehen haben, daß ihnen nach diesem Jahr so wie vor demselben nicht frei gestanden sey, eigene Postanstalten in ihren Ländern nach Belieben zu machen, daß alles, was das Postwesen betraf, unter kaiserlicher oberherrlicher Macht und Auctorität geschehen, von Reichsständen in vorkommenden Postfachen sich immer an den Kaiser gewendet, der Kaiser immer um die Abstellung der etwa eingerissenen Mißbräuche, Gebrechen und Inkonvenienzen angegangen, vom Kaiser das Postwesen, als eine der gemeinnützigsten Anstalten immer unterstützt und erhalten, durch aufgestellte kostspielige Kommissionen verbessert und befördert, auch keinem Reichsstande um diese Zeiten eigene Posten anzulegen, oder andere als die kaiserlichen Posten aufzunehmen oder zu dulden gestattet worden sey; davon geben folgende Thatsachen den unwiderleglichsten Beweis.

Im Jahr 1578. gestattete Erzbischof Jakob von Trier auf Ansuchen des augsburgischen Magistrats dem neu angestellten Botenwerk der nach Antorff handelnden augsburger Kaufleute den Durchgang durch die Erzstifts-Trierischen Länder, in so weit solch Werk kaiserl. Majes

Geschichte Th. 7. (Chemnitz 1772.) S. 226. Von Württemberg handelt ausführlich der gründliche Bericht von der Stände Post- und Botenwesen, insonderheit im Herzogthume Württemberg 2c. 1710. Sol., der in Königs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtfame Th. 2. S. 188; 311. eingedruckt ist, woraus in Rosers Staatsr. Th. 5. S. 15. u. f. meist ausführliche Auszüge enthalten sind. Unter andern findet sich daselbst (bey König am a. O. S. 195.) eine Nachricht, daß im Württembergischen 1586. selbst Adelige als edle Postjungen zu Landpostdiensten besoldet worden.

Majestät nicht zuwider seyn würde (Beil. Nro IV.). Als aber hierauf der Kaiser an gedachten Kurfürsten und Erzbischof ein sehr ernstliches Schreiben erließ, entschuldigte sich derselbe, erklärte seine Pflicht und Bereitwilligkeit, Seiner kaiserlichen Majestät Befehlen allerunterthänigsten Gehorsam zu erzeigen, (Beil. Nro V.) und nahm die den Augsburgern nur unter der angezeigten Bedingniß ertheilte Erlaubniß zurück (Beil. Nro VI.).

In dem nämlichen Jahre erließ Kaiser Rudolf der IIte unterm 14<sup>ten</sup> Oct. ein Patent für

die Postbothen zwischen Augsburg und Kölln, worin er ihnen befahl, auf die Nebenposten fleißig Acht zu geben, sie Kraft dieser kaiserlichen Patente durch die Obrigkeit der Orte, darunter sie betreten und angetroffen würden, zu arrestiren und anzuhalten, und ohne besondern kaiserlichen Bescheid nicht von Statten kommen zu lassen (Beil. Nro VII.).

In eben diesem Jahre legte auch der Magistrat zu Augsburg bei kaiserlicher Majestät eine allerunterthänigste Interzession ein, daß Allerhöchstdieselben den augsburgischen Handelsleuten ihr Bothenwerk gestatten möchte.

Weder der Kaiser, weder der Kurfürst Jakob von Trier, weder der Magistrat zu Augsburg sahen also damals das Recht Posten anzulegen, aufzunehmen, zu dulden, oder abzuschaffen als ein den Reichsständen zugehöriges Recht an.

Im Jahre 1579. wurden auf Befehl der kaiserl. Commissarien Marx Juggler und Georg Tising von Jakob Zennoten acht kaiserliche Posten zwischen Kölln und Welstein errichtet, und das darauf verwendete Geld gedachtem Zennot aus dem kaiserl. Reichspfenningmeisteramte zu Augsburg erstattet.

In einem von dem Erzherzoge Ernst unterm 10<sup>ten</sup> Jul. 1579. an den Kaiser erstatteten Gutachten in Betreff der von den Augsburgern und dem Kurfürsten August von Sachsen damals angelegt werden wollenden Posten, sagt derselbe ausdrücklich: daß er für gewiß halte, daß die Bestellung der Post zu und durchs heil. Reich ein sonderes Regal, und Niemand andern, als seiner röm. kaiserlichen Majestät gebühre, und da die Augsburger mit dem vom Landvogte Tising vorgeschlagenen Vergleiche nicht zufrieden seyn sollten, sey das neue Bothenwerk aus kaiserlicher Macht durch Hilfe der rheinländischen Kurfürsten und Fürsten abzustellen (Beil. Nro VIII.), welches auch geschehen ist, indem auf kaiserlichen Befehl von den beiden Kurfürsten zu Trier und zu Kölln dieses augsburgische neue Postwerk als ihrer kaiserl. Majestät Autorität zuwider, und dem kaiserlichen ordinari Postwesen hinderlich abgestellt worden

ist ( Beil. Nro IX. ). Selbst der Kurfürst August von Sachsen hatte bei seiner vorgehabten, von Leipzig aus nach verschiedenen Gegenden anzulegenden Post, den Unternehmer derselben Konrad Korten // an kaiserliche Majestät gewiesen, solches erstmals für sein Persohn unterthänigst // zu suchen // und beschwerte sich in seinem unterm 27ten Jun. 1579. an den Kaiser erlassenen Schreiben nur darüber, daß es ein // seltzam Ansehen haben würde, wenn ausländischen Potentaten // ( dem Könige von Spanien war dieses gemeint ) // frey stehen solt, ihre Posten hin und // wieder durchs Reich zu halten und zu verlegen, und solches Chur- und Fürsten des Reichs // ( wenn sie doch darum ansuchten ) // geweigert werden solte //.

In einem Schreiben des Kurfürsten und Pfalzgrafen Ludwig dd<sup>o</sup> Heidelberg den 2ten März 1580. entschuldiget sich derselbe beim Kaiser, daß er den augsburger Bothen bei der bevorstehenden frankfurter Messe, // so fern sie irem erbieten, daß sie kein eigen Postwesen anrichten, oder anders mehr, dan ire Brieff durchführen, wirklich nachsetzen würden, in seiner Obrigkeit und Gebiet // bis of ferner Vergleichung, oder Erörterung der Postsachen, die Sicherheit gewilliget habe, der underthenigsten Zuversicht, seine kays. Majestät nicht entgegen, sonder sie mit dieser // seiner conditionirten Zulassung — — gnedig wohl zufrieden sein werden; da sie aber vermög seiner Majest. ihm gethanen Zuschreibens sich besonderer vnderlegter Posten, auch Posthörner vnd // Durchführung anderen Paketen zu gebrauchen vnderstehen würden, soll Inen solches von ihm // nicht gut geheissen noch gestattet // werden.

In einem unterm 26ten April 1582. von dem Reichsvicekanzler Viehäuser an den Kaiser erstatteten Gutachten sagt derselbe: // das Postwesen im Reich sey ein Stück, eines Römischen Kayser's Regal, darinnen seine kays. Majestät für sich selbst *libere* zu disponiren habe //.

Unterm 4ten Dezember 1584. erließ Kaiser Rudolf der IIte ein Reskript an den Stadtrath zu Kölln, worin er demselben die Aufstellung des Lamoral v. Taxis zum Obersten Generalpostmeister im Reiche und den Niederlanden kundmachte mit dem Befehle, gedachten Lamoral v. Taxis in Verrichtung seines Amtes und Direktion der Posten nicht nur nicht hinderlich, sondern auch demselben, oder seinen Abgeordneten dazu behüßlich und beförderlich zu seyn.

Am 20ten April 1586. ward dem Jakob Zennot vom Kaiser das kaiserliche Postamt zu Kölln, sammt der Direktion über die dazu gehörigen kays. Posten gegeben mit dem Auftrage, das zerrüttete Postwesen im Reiche wiederum in Gang und Nichtigkeit zu bringen. Zugleich wurden Patente an die Postbothen und die Stadt Kölln erlassen ( Beil. Nro X. ).

Den 8ten Febr. 1587. erließ Kaiser Rudolf der IIte ein Reskript an die Stadt Kölln, worin er derselben befahl, den Jakob Zennot als kays. Postmeister zu erkennen, und ihn von des Kaisers wegen gegen Jedermann zu schützen und handzuhaben, auch den eingedrungenen Joh. Bapt. Bosco in kays. Namen unverzüglich abzuschaffen ( Beil. Nro XI. ); wozu sich auch der Rath der Stadt Kölln schuldig erkannte, den Kaufleuten die kays. Patente publizirte ( Beil. Nro XII. ) und wiederholt einschärfte ( Beil. Nro XIII. ).

Unterm 19ten Jänner 1589. erließ der Kaiser ein Reskript an den Kurfürsten von Mainz, worin er denselben ermahnte, daß, da einige Unrichtigkeiten in das kaiserliche Postwesen, sonderlich etlicher Kaufleute Nebenbothenwerk eingeschlichen, solches aber zu des Kaisers Verkleinerung, und Schmälierung seiner ordentlichen Posten nicht zu dulden sey, weswegen er dann auch dem Grafen Zermann v. Manderscheid Befehl und Patente zustellen lassen, auch seinen Postmeister Jakob Zennot an den Rheinstrom abgefertiget habe, der Kurfürst ermeldetem Grafen und Postmeister zur Vollstreckung ihres Befehls, Beförderung und Richtigmachung des kaiserlichen Postwesens an des Kaisers Statt und des Kaisers wegen die Hand biethen solle (Beil. Nro XIV. ) n).

Daß während diesem ganzen Zeitraume zur Einrichtung, Verbesserung und Berichtigung des Postwesens, zur Abstellung der dabei eingerissenen Unordnungen, vorzüglich der zum Nachtheile des kaiserl. Postregals ausgedehnten Mehrgerposten und Nebenbothen, sehr kostspielige kaiserliche Kommissionen aufgestellt und unterhalten worden seyen, bedarf keines Beweises. Maximilian, Georg und Joh. Achilles Ilung, Marx und Zanns Suggen, Matthäus Welser, der Graf Zermann zu Manderscheid, Doktor Gail und andere mehr sind als kaiserliche Kommissarien im Postwesen um diese Zeiten bekannt. Daß sich die Reichsstände wegen jeder Unrichtigkeit im Postwesen, wegen jeden von den kaiserlichen Postmeistern den Postbothen schuldigen Rückstandes an den Kaiser gewendet, fürgebethen, die Bezahlung urgirt haben, ist schon von andern bewiesen worden o). Daß die Taxische Familie damals wegen vieler auf das Postwesen verwendeten Kosten fast zu Grunde gerichtet worden sey, daß auch Zennot sein ganzes Vermögen dabei eingebüßet habe, und dadurch gezwungen worden sey, sich mit Leonharden von Taxis, welcher dessen Rückstände übernahm, zu vergleichen, ist ebenfalls in jedermanns Wissenschaft. In einem von ihm an den Kaiser erstatteten Berichte erboth er sich, eine Einbüßung von 34000 Goldgulden zu erweisen.

Aus den angeführten Vorgängen, derer nöthigen Falls noch hundert andere beigebracht werden könnten, urtheile nun jeder Wahrheitsforscher, ob man damals jene Grundsätze in Betreff des Postwesens gehabt habe, die Hr. Pütter prediget? Ob man die von denen von Taxis in diesem Zeitraume angelegten Posten als ein Privatwerk betrachtet habe?

n) Um nicht ins unendliche auszuscheiden, hat man dahier nur einige solcher Thatsachen angeführt, und die merkwürdigern davon mit Urkunden belegt, wobei man sich in diesem Hauptstücke auf die von Hrn. Pütter dahier bestimmte Epoche, nämlich das Jahr 1594. beschränket hat. Aus größern Aktenstücken hat man sich begnügt die dahier zum Beweise dienenden Stellen Auszugweise beiducken zu lassen.

o) Man lese nur den württembergischen Bericht in Lünigs Grundf. europ. Pot. Gerechtf. Cap. IV. N. XXV. S. 188. folgend.

VIII. Selbst in den Teutschen Erbländern des Hauses Oesterreich hielt um diese Zeit

Ad VIII. Wie wenig gegen alles dieses ein von dem Erzhause Oesterreich hergeholter Bes



Zeit der Erzherzog Matthias einen Niederösterreichischen Landpostmeister Carl Magni, Erzherzog Ferdinand in Tirol einen Obersthofpostmeister Paul von Taxis, und in Steiermark einen andern Erblandpostmeister, Freyherrn von Paar g).

g) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 38. S. 36.

IX. Das Taxische Generalpostmeisteramt wäre um diese Zeit beynabe ganz zu Grunde gegangen, da vom Jahre 1568. an die achtzig Jahre fortgewährten Kriegerunruhen in den Niederlanden zum Ausbruche kamen, welche die Spanischen Geldzahlungen hemmten, so daß Leonhard von Taxis im Jahre 1576. den vier Württembergischen Postmeistern zu Knittlingen, Enzweihingen, Cannstadt und Ebersbach schon 6. tausend Kronen schuldig war. Ein gewisser Jacob Zenott zu Cölln war schon auf gutem Wege, selbst mit kaiserlicher Beywirkung es dahin zu bringen, daß die Taxischen Posten in Teutschland ganz abgestellt und von ihm ganz andere Posten angelegt werden sollten h). Doch Leonhard von Taxis erhob sich noch glücklich wieder über seinen Nebenbuhler; vom Jahre 1595. an begann sein Postwesen noch weit festern Fuß zu fassen und immer stärkere Fortschritte zu machen.

h) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 15. u. f.

Beweis Platz greifen könne, ist schon oben zur Genüge dargethan worden. Man will daher das Gesagte dahier nicht wiederholen.

Ad IX. Der große Rückstand von 6000 Kronen, welche Leonhard v. Taxis nur vier Postbothen im Württembergischen schuldig war, beweiset sowohl den großen Aufwand, den das Postwesen damals foderte, als auch dessen geringen, durch Extendirung des kaufmännischen Nebenbothenwerks noch mehr gehinderten Ertrag; beweiset, wie wenig reizend des das Postwesen damals für die Reichsstände, sich selbes anzumassen gehabt habe, beweiset aber auch, wie unbillig diejenigen seyen, welche dem fürstlich taxischen Hause die nunmehr von dem Postwesen abfallenden Erträge nisse mißgönnen.

III.

Weitere Fortschritte des Teutschen Postwesens in der andern Hälfte der  
Regierung Kaiser Rudolfs des II., sodann unter den Kaisern  
Matthias und Ferdinand dem II. 1595 = 1637.

I. II. Kaiser Rudolf der II. erklärte 1595., in Beziehung auf einen mit Spanien geschlossenen Vertrag, den Spanisch-Niederländischen Generalpostmeister Leonhard von Taxis zugleich zum kaiserlichen Generalpostmeister. Worauf ferner 1595. und 1597. neue kaiserliche Ausfertigungen zum Vortheile dieses jetzt so genannten kaiserlichen Regals erfolgten. — III. Zuletzt erhielt das Haus Taxis 1615. die kaiserliche Befehlung über das Generalpostmeisteramt im Reiche; — IV. gegen einen Revers an den Kaiser und Churmainz. — V. VI. Damalige Postcurse von Brüssel über Augsburg nach Wien und Italien, und ferner von Frankfurt nach Nürnberg und Leipzig, und von Eßln nach Hamburg. — VII–IX. Bey allem dem war die Post kein ausschließliches kaiserliches Regal. — X. Die Aufnahme der kaiserlichen Post beruhte noch immer bloß auf dem guten Willen eines jeden Reichsstandes, — XI. warum sich auch das Haus Taxis nur beschränkte. — XII. Nur die Reichsstädte hatten die meiste Ansehung; doch nahm sich auch ihrer das churfürstliche Collegium 1637. an, das bey der Gelegenheit zugleich die landesherrlichen Rechte verwahrte; — XIII. vermöge deren unter andern auch im Erzstifte Salzburg eigne Territorialposten angelegt sind.

I.

Im Jahre 1595. erließ Kaiser Rudolf der II. theils offene Patente ins Reich theils versiegelte Schreiben an einzelne Reichsstände, die sich auf einen Vertrag bezogen, den er mit dem Könige in Spanien, der „altgewöhnlichem Zerkommen nach als „Herzog zu Burgund das Generalpostamt „zu verleihen und mehresten Theils den „Verlag dazu gegeben habe,“ geschlossen hatte. Dem zufolge bestätigte Rudolf der II. 1597. den königlich Spanischen Bestallungsbrief über das Taxische Generalpostmeisteramt nicht nur von neuem als Kaiser, sondern befahl jetzt auch, Leonharden von Taxis für seinen (kaiserlichen) Generaloberstenpostmeister im Reiche zu erkennen i).

i) Obi.

Ad I.

Daß Maximilian der IIte und Rudolf der IIte dem Begehren der Reichsstände vom Jahr 1570. noch nicht so ganz nachgekommen waren, mochte wohl eines Theils daher rühren, weil man sich doch vorher mit den Königen von Spanien, welche eine Zeitlang mehrere Posten in Deutschland bezahlet hatten, auch als Herzoge von Burgund einiges Recht der Postbestellung halber in Deutschland präsentirten, verabreden und vergleichen mußte; andern Theils auch, weil die Kaiser ihr Postregal durch die den spanisch-burgundischen Generalpostmeistern erteilten kaiserlichen Bestätigungen genugsam verwahrt, und das Reich gegen eine fremde Dienbarkeit hinreichend gesichert hielten. Da aber die Könige von Spanien

i) Obiges Patent ist zu Prag den 16. Jun. 1595., der Bestallungsbrief den 6. Novemb. 1597. ausgefertigt. Beyde finden sich in Königs Reichsarch. part. gen. (vol. 1.) S. 443 & 446.

nien auf das Postwesen in Deutschland nichts mehr verwendeten, und darüber Unordnungen einrissen; da auch der Jakob Zennot, den der Kaiser zu seinem Postmeister, wie oben erwähnt, zu Köln aufgestellt hatte, mit diesem

weitschichtigen und kostspieligen Werke nicht fortkommen konnte; so verglich sich endlich sowohl der Kaiser mit dem Könige von Spanien, als auch Jakob Zennot mit dem Leonhard v. Taxis. Dieser übernahm Zennots Postrückstände, ward hierauf im Jahr 1595. vom Kaiser wiederum zum Generalpostmeister bestätigt, und allen Postmeistern, Postverwaltern, Postbothen, Postverwandten und Dienern, die im Reiche hin und wieder gefessen wären, von römisch kaiserlicher Macht anbefohlen, gedachten Leonhard v. Taxis als kaiserlichen General obersten Postmeister im h. Reiche zu erkennen, zu halten, zu ehren, und ihm in dieser Eigenschaft Folge zu leisten p). Der Kaiser empfahl denselben auch durch ein unterm 15ten Sept. 1596. an verschiedene Stände des Reichs erlassenes Reskript, daß sie ihm in seinen Berrichtungen wegen Verbesserung des Postwesens alle nothwendige Zilfe und Förderung erzeigen möchten (Beil. Nro XV.).

p) Das Patent steht in Königs Reichsarch. part. gen. S. 443.

II. Damit nahm die Sache noch eine etwas andere Wendung, als sie in obiger Ferdinandischen Bestätigung vom Jahre 1563. gehabt hatte. Damals blieb Leonhard von Taxis nur Niederländischer Generalpostmeister, und seine Posten im übrigen Teutschlande wurden nur noch als ein Anhang des Niederländischen Generalpostamts behandelt. Jetzt ward die Sache so gefasset, daß er zweyerley Personen vorstellte, eine als Spanisch-Burgundischer Generalpostmeister in den Niederlanden, eine andere als kaiserlicher Generalpostmeister im Teutschen Reiche k). Das schien vermuthlich das bequemste Mittel allen Vorwürfen und Besorgnissen wegen Unterwerfung des Teutschen Postwesens unter eine Spanische Dienstbarkeit auszuweisen;

Ad II. Nun hatte also Kaiser Rudolf der IIte das an Maximilian den IIten im Jahr 1570. gestellte Gesuch der Reichsstände ganz erfüllet, einen kaiserlichen General Obersten Postmeister aufgestellt, seine Nachfahren am Reiche gegen Präjudiz gesichert, und als ein Mehrer des Reichs das Postregal beim Reiche erhalten q). Im Jahr 1597. erließ der Kaiser ein Mandat ins Reich, worin alles Nebenbothenwerk, als dem hohen kaiserlichen Regal der Posten im heil. Reiche zuwider abgeschafft, zugleich allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen die Beobachtung, Befolgung und Handhabung dieses kaiserlichen Mandats ernstlich anbefohlen ward (Beil. Nro XVI.) r). Herr Pütter will zwar die Welt überreden, daß in diesem neuen Bestallungsbriefe, wie er es nennet, zum erstemal von der Post, als einem

chen; obgleich verschiedene Reichsstände, als namentlich Churpfalz und Württemberg, fortführen, das Taxische Postwesen als eine bloß Spanisch-Burgundische Anstalt anzusehen 1). In solcher Rücksicht wurde nun in jenem neuen kaiserlichen Bestallungsbriefe vom 6. Nov. 1597. schon von der Post als einem hochbefreyten kaiserlichen Regale gesprochen, dem kein Zinderniß, Eintrag oder Nachtheil geschehen dürfe, wie doch von etlichen Handelsleuten und Privatpersonen mit Nebenbothen und sogenannten Metzgerposten geschehe, die der Kaiser deswegen abgestellt wissen wollte.

k) Neuß Teutsche Staatskanzley Th. 16. S. 333. u. f.

1) Mosers Staater. Th. 5. S. 27. 28.

same gegen kaiserl. Majestät ( Beil. Nro XVII. ). Einen ähnlichen Befehl erließ unter dem nämlichen ddo der damalige kurkölnische Roadjutor Ferdinand an den Amtmann zu Deutz ( Beil. Nro XVIII. ), welchem zufolge dieser auch den Nürnberger Bothen Matthäus Müller arretirte, ihm seine Briefe abnahm und auf die kaiserliche Post schickte, alles übrige aber konfiszierte, und zwar nach Inhalt kaiserl. Pönalmandats und kurfürstlichen Befehls ( Beil. Nro XIX. ). Das nämliche geschah unterm 25ten Sept. 1598. vom Herzoge Joh. Wilhelm von Glüch, Kleve und Berg ( Beil. Nro XX. ) und diesem zu Folge von dem Amtmann zu Blankenberg ( Beil. Nro XXI. ).

Unterm 11ten Jänner 1614. erließ Kaiser Matthias ein Schreiben an verschiedene Stände des Reichs, worin er von denselben begehrte, ihnen auch von röm. kaiserlicher Macht befohl, in ihren Ländern über sein vorher des Postwesens halber ergangenes Mandat und all denselben Punkte festiglich zu halten, die Übertreter desselben erfolgen zu lassen, den Lamoral von Taxis, seine Gewalthaber, Posthalter und Postbothen als kaiserliche Diener und Schutzverwandte gegen jedermann in guter Protektion und Acht zu halten, ihre Ordnung, so sie zur Verbesserung des Postwesens aufrichten würden, handzuhaben, und sammt ihm ( Kaiser ) dieses mit so großen Unkosten und Mühe von Kaiser Rudolf dem 11ten von neuem erhebt Postwesen allenthalben zu befördern ( Beil. Nro XXII. ).

g) Es war demnach des Kaisers Schuld nicht, daß das Schreckensbild einer spanisch, burgundischen Staats-

nem hochbefreyten kaiserlichen Regal gesprochen werde. Allein alles vorhergehende zeigt den Ungrund dieser Behauptung.

Dem angeführten kaiserlichen Mandate ward auch von den Reichsständen die gebührende Folge geleistet. Denn unterm 21ten July 1598. ließ Kurfürst Ernst zu Köln zufolge kaiserlicher Befehle und Mandate ein Patent in die erzfürstlichen Länder ergehen, wodurch das Metzger- und Nebenbothenwerk abgeschafft, gegen die Übertreter des kaiserlichen Mandats schleunige Exekuzion ohne Respekt und Ansehen der Personen befohlen, denen v. Taxis und dem Zennor, als kaiserlicher Majestät Schutzverwandten und Dienern gegen jedermanns Muthwillen und Widersäcklichkeit Protektion versprochen ward, und zwar alles dieses aus unterthänigst schuldigem Gehorsame

Staatsdienfbarkeit auf einige Reichsstände so tiefen Eindruck gemacht hatte, daß sie im Dezember 1596 und im März 1597. dieserwegen noch in Besorgniß standen. S. das Schreiben des Kurfürsten Friederichs von der Pfalz an den Herzog von Württemberg, und das darüber geführte Protokoll in Lünigs Grundf. europ. Potenz. Gerechtf. Cap. IV. S. 259; 260.

r) Der Wichtigkeit wegen hat man dieses Mandat, unerachtet es in Lünigs Reichsarch. part. gen. S. 444. folg. zu finden ist, denjenigen zu gefallen beidrucken lassen, welche Lünigs Werke nicht besitzen.

III. Endlich erfolgte am 27. Jul. 1615. vom Kaiser Matthias an den inzwischen in Freyherrnstand erhobenen Lamoral von Taxis, (einen Sohn Leonhards, der bis in sein neunzigstes Jahr dem Postwesen vorgestanden hatte), die Belehnung für ihn und seine männliche Leibeslehnserven über das Generalpostmeisteramt über die Posten im Reiche als ein von neuem angefertigtes Regal und männliches Reichslehn m); die hernach Ferdinand der II. am 27. Okt. 1621. auch auf Lamorals Entelinnen und weibliche Nachkommen erstreckte n).

m) Lünigs Reichsarch. part. gen. (vol. 1.) S.

446; 448. Schmauß corp. iur. publ. S. 716.

n) Lünig am a. O. S. 449.

liche Belehnung mit dem Generalpostmeisteramte im Reiche als einem männlichen Reichslehen und Regal für sich und seine männliche Leibeserven und derselben Erbeserven männlichen Geschlechtes (Beil. Nro XXIV. ) r), welches im Jahr 1621. von Kaiser Ferdinand dem IIten dem Freyherrn Leonhard v. Taxis auch für seine Töchter und derselben männliche Leibeserven, und Erbeserven absteigender Linie verliehen ward, und zwar nicht nur wegen der von seinen Voreltern erzeugten nützlichen Dienste, sondern auch auf Interzession mehrerer ansehnlichen Reichsstände t). Nun war freilich das Reichsgeneral-Postmeisteramt ein neu angefertigtes Lehen und Regal, aber das Postwesen selbst war schon seit langer Zeit ein kaiserliches Regal gewesen, wie aus allem obigen sattsam erhellet.

s) Er ist auch abgedruckt in Lünigs Reichsarch. part. gen. S. 446. folgend.

t) Man findet den Lehenbrief beim Lünig a. a. O. S. 449. folg. Zwar wollen es einige für eine historische Falschheit ausgeben, daß in diesem Ferdinandischen Lehenbriefe die von Taxis die Erfinder und Erheber des Postwesens genannt werden. Sie waren es doch wenigstens für Deutschland. Hätten sie etwa eher die Belehnung mit dem Generalpostmeisteramte im Reiche verdient, wenn sie das Postwesen bei den Persern, Römern, oder in Frankreich erfunden oder erhoben hätten?

IV. Dagegen hatte gedachter Lamoral Freyherr von Taxis unterm 20. Jul. 1615. sich reversirt, 1) des Reichsgeneralpostmeisteramts halben nächst dem Kaiser in alle Wege auf Churmainz seinen gehörigen Respekt zu haben, sodann 2) nicht nur von Cölln nach Frankfurt, von da nach Nürnberg und folgendes bis an die nächste Post in Böhmen eine neue ordinäre Post auf seine Kosten ins Werk zu setzen, sondern auch die von Alters gebräuchlichen ordinären Posten nach Nothdurft fleißig zu bestellen und in ihrem hergebrachten Esse zu erhalten; ferner 3) sowohl kaiserliche Staffetten als andere Briefe des Kaisers, des Churfürsten von Mainz, des Reichsvicekanzlers, der kaiserlichen geheimen Rätthe und Reichshofrätthe, auch anderer hohen Offiziere unentgeltlich zu besorgen; hingegen 4) den kaiserlichen Hof- und Niederösterreichischen Postämtern keinen Eintrag zu thun o).

o) Lünig am a. O. S. 448. Mosers Staatsrecht Th. 5. S. 39. S. 42. Schmauß am a. O. S. 719.

V. Bis dahin waren übrigens die Taxischen Posten auf folgende Art eingerichtet. Eine ordentliche Post gieng wöchentlich vom kaiserlichen Hofe, wie auch von Rom, Venedig, Mailand, Mantua u. nach Augsburg; von da durch das Würtembergische auf Rheinhausen, Creuznach und so nach Brüssel, und wieder zurück. Dabey waren alle Reichsstände, in deren Städten, Flecken oder Dörfern Poststellen angelegt waren, frey von aller Briestaxe, und

Ad IV. Gegen die dem Freiherrn Lamoral v. Taxis zu ertheilende Belehnung mit dem Generaloberstpostmeisteramte im Reiche hatte er schon unterm 20ten Julii 1615. einen Revers ausgestellt, worin er nicht nur dem Kaiser, und nach ihm dem Kurfürsten von Mainz als Erzkanzlern durch Deutschland den gehörigen Respekt versprach, sondern sich auch nebst Aufrechthaltung und Bestellung der von Alters her gebräuchlichen ordinären Post, zur Anlegung einer neuen von Kölln gegen Frankfurt, von da gegen Nürnberg, und folgendes bis an die nächste Post in Böhmen, anheischig gemacht hatte. Auch reversirte er sich, den kaiserlichen Hof- und niederösterreichischen Postämtern keinen Eintrag zu thun (Beil. Nro XXV.) u).

u) Man sehe auch Lünigs Reichsarchiv part. gen. S. 448. Nach einigen soll diese letztere Bedingung bei den deutschen Fürsten vieles Mißvergnügen erregt haben; weil der Kaiser die Einkünfte des Postinstituts selbst behalten wollen, und doch denen von Taxis das Recht gegeben hätte, sie in aller andern Stände Länder zu ziehen. Man hält aus guten Gründen dieses Vorgeben so lange für historisch falsch, bis darüber Beweise angebracht werden.

Ad V. Die von Lamoralen von Taxis zufolge seines Revers zum gemeinen Besten neu angelegte Post hatte die erste Anfechtung von Seite der nürnbergischen Kaufleute, deren Bothenwerk durch den Magistrat unterstützt, derselben Eintrag that. Der kaiserl. Generalerbpstmeister wendete sich dieserwegen an den Kurfürsten Joh. Schweickard von Mainz, welcher sich auch für ihn wegen dieses nürnbergischen dem hergebrachten kaiserlichen Postregal zum Abbruch und Schmälerung gereis

und den Häusern Pfalz, Baiern, Württemberg, Burgau, Baden wurden auch ihre Canzleypakete unentgeltlich besorgt. Zins gegen mußten sie auch die Posthäuser und Postbedienten von allen Beschwerden befreyen, und wegen richtiger Bestellung ihrer Briefe und anderer Sachen noch eine gewisse Zubuße geben p).

p) Mosers Staatsv. Th. 5. S. 36. S. 34.

entscheiden (Beil. N<sup>o</sup> XXVII.); desgleichen auch im Jahr 1624. als dem Generalreichspostmeisteramte durch die Köllner und Frankfurter Boten Eintrag geschah (Beil. N<sup>o</sup> XXVIII.).

Die Reichsstände (auffer Kurmainz wegen des Reverses, und wenn sonst etwa besondere Verträge eingegangen wurden) in derer Städten, Flecken, oder Dörfern Posten angelegt waren, genoßen keineswegs einer gänzlichen Befreiung von aller Briefstaxe. Sie waren zufrieden, durch die Postanstalt eine ordentliche und vermehrte Correspondenz-Gemächlichkeit zu erlangen, und man dachte nicht daran, sich von Porto-Bezahlung noch obendrein frei zu machen. Nur in der Folge sind solche Befreiungen da und dorten durch Verträge gegen Gestattung anderer Vortheile entstanden. Wären aber auch anfänglich hin und wieder Canzleypaquete gegen eine gewisse jährliche Zubuße, wie es Hr. Pütter nennet, mitgenommen worden; so war ja eben diese Zubuße nichts anders, als die überhaupt verabredete und verglichene Portobezahlung, keineswegs aber eine Befreiung von aller Briefstaxe w).

w) Wenn man sich nicht mit einem bloßen Wortspiele abgeben will; so ist nicht einzusehen, wie man von aller Briefstaxe frei genannt werden könne, wenn man nebst andern Obliegenheiten auch noch eine gewisse jährliche Zubuße bezahlen muß.

VI. Eine Post von Rheinhausen nach Frankfurt war auch schon in den Jahren 1603. bis 1610. eingeführt worden. Nun kamen aber 1615. und in den folgenden Jahren noch mehrere Posten in Gang 1) über die Bergstraße; 2) von Reg in der Oberpfalz bis Nürnberg; 3) von Nürnberg nach Frankfurt; 4) von Frankfurt über Fulda, Erfurt, Naumburg nach Leipzig; 5) von Cölln nach Zamburg q).

q) Moser

reichenden Beginnens bei Seiner kaiserlichen Majestät verwendete, damit durch Interponirung kaiserl. Autorität und Befehle die unterstandenen Beeinträchtigungen abgestellt werden möchten (Beil. N<sup>o</sup> XXVI.). Eben dieser Kurfürst nahm sich des kaiserlichen Reichspostregals an, als im Jahr 1619. das Stadtgericht zu Nürnberg sich unterfing, eine daseibst gegen den dortigen kaiserlichen Postverwalter Seydt angebrachte Klage anzunehmen und zu

Ad VI. Die neuen Postkurse, welche 1615. und in den folgenden Jahren über die Bergstraße, von Reg nach Nürnberg, von Nürnberg nach Frankfurt, durch Ober- und Niedersachsen, durch Westphalen u. angelegt wurden, zeigen, daß das kaiserliche Postregal sowohl, als auch die dem Freyherrn Lamoral von Taxis ertheilte kaiserliche Befehlung mit dem Generalpostmeisteramte im Reiche sich über das ganze Reich erstreckt habe. Und da

S 2

der

q) Moser am a. O. S. 37. S. 35., S. 40. u. f.  
S. 43. u. f.

Milde bedenken, auch in seinen Ländern des Postregals Mitdefensor seyn wolle *x*); so erkannte er eines Theils wiederum das kaiserliche Postregal selbst, andern Theils aber auch, daß es keine Schuldigkeit sey, seine Briefe und Paquete taxfrei passiren zu lassen. Der Erzbischof Johann Friederich von Bremen und Verden aus dem hollsteinischen Hause, erkannte in seinem unterm 27ten Julii 1616. an die Burgmänner zu Horneburg erlassenen Schreiben (Beil. N<sup>o</sup> XXIX.) nicht nur das allgemeine kaiserliche Postregal, sondern auch seine Schuldigkeit dem Begehren des Kaisers wegen Anlegung einer Post zu Horneburg gehorsamt nachzukommen, und zu des heiligen Reichs Nutzen und Nothdurft, zur Beförderung des kaiserlichen Postwesens alle mögliche Hilfe und Anleitung zu geben. Eben so nachdrucksam erkannte alles dieses der Herzog Kristian zu Braunschweig, Lüneburg, und Bischof zu Minden in seinem Schreiben an den Kaiser Matthias vom 2ten August 1616 (Beil. N<sup>o</sup> XXX. ).

*x*) S. Mosers Staatsrecht Th. V. S. 43. S. 46.

VII. Bey allem dem Konnten jetzt wichtige Staatsrechtsfragen aufgeworfen werden; was es mit diesem nunmehr sogenannten hochbefreyten kaiserlichen Postregale eigentlich für eine Bewandniß habe, und wie weit die Rechte des nunmehr kaiserlichen Generalpostmeisteramts im Reiche als eines von neuem angesetzten Regals und Reichslehns sich von nun an erstrecken dürften?

VIII. Aus dem ganzen Verlaufe der Sache ist klar, daß alles, was hier vorgegangen, nicht etwa eine reichstägliche Berathschlagung und Einwilligung zum Grunde hatte, sondern bloß auf einseitigen  
Kais

der Kurfürst von Sachsen erklärte, daß er wegen der ihm verstatteten Freiheit vom Briefe taxte die Postämter aus kur- und fürstlicher

Ad VII. Die Rechtsfragen, welche man in neuern Zeiten aufzuwerfen anfang, was es nämlich mit dem kaiserlichen Postregal eigentlich für eine Bewandniß habe? und wie weit sich die Rechte des kaiserl. Generalpostmeisteramts im Reiche erstrecken dürften? waren durch alles, was obgezeigter Maßen vorher gegangen war, schon lange entschieden. Sie würden aber auch nie so häufig aufgestellt worden seyn, wenn nicht die nachher etwas ergiebigen, ob schon von vielen übertrieben hoch angesetzten Erträgnisse des Postgeneralats die Spekulationen einiger reichständischen Finanzminister erregt hätten.

Ad VIII. Aus dem ganzen bisherigen Verlaufe der Sache zeigt sich sonnenklar, daß alles, was geschehen war, nicht etwa auf einseitigen kaiserlichen Erklärungen beruhet habe, sondern sowohl die ausdrückliche als stillschweigende



kaiserlichen Erklärungen und Ausfertigungen beruhete, wozu höchstens nur Churmainz seine Beystimmung gegeben hatte. — Stand es aber, nach der Reichsverfassung, wie sie in den Jahren 1597. und 1615. sicher schon fest gegründet war, in der Macht des Kaisers alleine, ein Regal von neuem anzusetzen? — ein so wichtiges Recht, wie das Postwesen, für ein hochbefreytes kaiserliches Regal zu erklären? — ohne Zuthun des Reichs ein neues Reservatrecht daraus zu machen? — und darüber eine erbliche Belehnung zu ertheilen? Oder sollte dazu auch die bloße Churmainzische Einwilligung hinlänglich gewesen seyn? Diese Fragen wird gewiß kein Kenner der Teutschen Reichsverfassung, wie sie jetzt ist und wie sie schon länger als seit zwey hundert Jahren gewesen, bejahend beantworten. Eine einseitige kaiserliche Erklärung konnte unmöglich den kaiserlichen Hoheitsrechten einen neuen Zuwachs verschaffen; am wenigsten konnte sie der schon so fest gegründeten reichsständischen Landeshoheit einigen Abbruch oder Eingriff thun. Auch eine kaiserliche Belehnung verstand sich von selbst nicht anders als mit Vorbehalt und ohne Nachtheil der landesherrlichen Rechte, wie sie Reichsstände schon von weit älteren Zeiten her zu Lehn empfangen und rechtsbeständig hergebracht hatten. Höchstens konnte alles das nur in soweit von einiger Wirkung seyn, als es mit der übrigen Analogie der damaligen Reichsverfassung übereinstimmte, und diejenigen Reichsstände, die dadurch betroffen wurden, sich dabey beruhigten.

gende Einwilligung der mehresten deutschen Reichsstände, und nach dem Jahr 1570. des ganzen Reichs, als auch die Natur der Sache selbst zum Grunde hatte. Konnten Anmassungen einiger Kaufleute damals mehr Wirkung haben, als kaiserliche zum Besten des ganzen Reichs, zur Bequemlichkeit aller und jeder Reichsunterthanen, zur Beförderung des Handels und Wandels auf Vorstellung und Verlangen der Reichsstände selbst getroffene, von denselben in ihren Ländern publizierte aus anerkannter Schuldigkeit vollstreckte reichsoberhauptliche Verfügungen? Können neu erfundene Systeme von einer gänzlichen Unabhängigkeit und Souverainität der deutschen Reichsstände, deren Folgen ihre kurzsichtige Erfinder selbst nicht einsehen, oder nicht einsehen wollen, dem Kaiser seine hergebrachten in der Natur gegründeten Regalien, können sie einem um das deutsche Reich höchst verdienten Hause seine auf die rechtmäßigste Art erworbenen Reichslehengerechtsame entziehen, dasselbe um die Ausgaben seines durch unausgesetztes Bestreben, beträchtliche Kosten und mit großer Gefahr errichteten, beförderten, vervollkommten, so allgemein, so un widersprechlich nützlichen Instituts bringen, eines Instituts, dessen gemeinnütziger Endzweck durch die Zerstücklung unter mehr denn hundert Reichsstände völlig vereitelt, welches bei jeder andern Einrichtung, die man ihm geben wollte, oder könnte, mit grosser Beschwerung aller Reichsunterthanen, mit unausbleiblichem Nachtheile für Handel und Wandel, mit unvermeidlicher Hemmung der Korrespondenz verknüpft seyn würde? Kurfürsten, Fürsten und Stände haben oft genug die

Nothwendigkeit der Erhaltung des kaiserlichen Universalpostregals im deutschen Reiche eingesehen und dem Kaiser zu Gemüthe geführt, wie zum Theil schon gezeigt ist, auch in der Folge noch mit mehrern dargethan werden wird. Gegen dieses verdienen gewiß alle von Herrn Pütter in diesem §. auf unrichtigen Hypothesen gegründete Sätze und Rechtsfragen nicht die mindeste Betrachtung.

IX. Ließ also Churmainz, ließen nach und nach mehr andere Reichsstände gutwillig geschehen, daß Taxische als nunmehr das für erklärte Reichsposten in ihren Ländern festen Fuß faßten, und unter kaiserlicher Protection mehr ausschließliche Vorrechte, die sich aus einem ausgedehnten Postregale herleiten lassen, auszuüben bekamen; so war dabey freylich nichts zu erinnern. Aber so lange noch kein nach gemeinsamer Reichstagsberathschlagung errichteter Reichsschluß darüber vorhanden war, konnte weder eine einseitige kaiserliche Erklärung, noch das, was noch so viele Reichsstände einzeln sich gefallen ließen, anderen Reichsständen Ziel und Maß setzen oder die Kraft einer allgemeinen gesetzlichen Richtschnur für das ganze Teutsche Reich erlangen.

X. Es kam also auch nach 1615. noch immer auf eines jeden Reichsstandes Gutfinden und freye Bewilligung an, ob er dem Niederländischen und nunmehr zugleich kaiserlichen Generalpostmeister gestatten wollte, in seinem Lande Postanstalten zu machen, und auf welchen Fuß und unter welchen Bedingungen es ihm gestattet werden sollte? ob als ein unwiederrufliches Recht in Kraft einer Staatsdienstbarkeit, oder als ein bloßes Precarium, das stets wieder zurückgenommen werden könnte? ob als ein ausschließliches Recht mit Vergebung

Ad IX. Aus dem obigen widerlegt sich nun alles, was Herr Pütter dahier anbringt, von selbst. Nicht eine bloße Einwilligung des Kurfürsten von Mainz, nicht eine gutwillige, bitweise Verstattung einiger weniger Reichsstände, sondern kaiserliche mit Einwilligung, auf Ansuchen der Reichsstände erlassene allerhöchste Verordnungen, Mandate und Patente setzten Ziel und Maß. Da nun auch das taxische Haus mit dem Generaloberstpostmeisteramte im Reiche ohne jemandes Widerspruch belehnt worden war, da dasselbe zufolge seines bei der Belehnung ausgestellten Reverses überall im Reiche neue Posten anlegte, auch ist dagegen von den Reichsständen noch nichts erinnert wurde, so ward die Anerkennung des kaiserlichen Universalpostregals und der Gerichtsbarkeit des Reichspostgeneralats von neuem bestätigt.

Ad X. Grundfalsch ist es demnach, daß es auch ist noch von eines jeden Reichsstandes Gutfinden und freier Einwilligung abgehängt habe, ob und wie er dem kaiserl. Reichsgeneralpostmeister, Posten hie und da anzulegen gestatten wolle. Wie wenig die Grundsätze von den Servituten und dem Precario dahier anwendbar seyen, wird in der Folge gezeigt werden.

des sonst jedem Landesherrn nicht zu bestreitenden Rechts, ähnliche Anstalten für sich noch daneben zu machen, oder mit Vorbehalt desselben? und so mit mehr oder weniger Bestimmungen auf der einen Seite etwa ausbedingener Postfreyheit, oder auf der andern begehrter Befreyungen von Gerichtbarkeit, Beschwerden u. s. w.

XI. Das alles bestärkt sich vollkommen aus der Geschichte, wie es wirklich mit den Taxischen Posten in einzelnen Ländern gegangen ist. Die Herren, oder nachherige Freyherren, in der Folge ferner Grafen und endlich Fürsten von Taxis haben mit jedem einzelnen Reichsstande über Zulassung ihrer Posten sich in Unterhandlungen eingelassen; sie nicht als Schuldigkeit verlangt, sondern in Güte darum nachgesucht. Sie haben sich wohl auf die kaiserliche Belehnung bezogen, auch wohl kaiserliche Vorschreiben ausgewirkt, aber nicht eigentlich kaiserliche Befehle. Oder wo das geschah, haben Reichsstände nicht ermangelt, Widersprüche dagegen einzulegen. — Die Hauptsache war, daß man die Sache für ein gemeinnütziges Werk ansah, und nicht gleich übersehen konnte, ob es mit Gewinn oder Verlust zu unternehmen seyn würde. Vielen Reichsständen, die nur kleine Gebiete hatten, oder in deren Ländern der Postweg kaum einen oder etliche Orte traf, schien es ohnedem nicht angemessen zu seyn, eigene Poststationen anzulegen. Kam nun vollends noch die Erheblichkeit einer auf kaiserliche oder Churmainzische Fürsprache zu nehmenden Rücksicht dazu, oder wer weiß was sonst noch für persönliche Verhältnisse von Herren oder Dienern dabey in Betrachtung kommen konnten; so wird

Ad XI. Haben sich die Herren, Freyherren, Grafen und nunmehrigen Fürsten von Taxis mit den Reichsständen der anzulegenden Posten wegen in Unterhandlungen eingelassen; so thaten sie dabei sehr klug. Es konnte ihnen ja nicht unbekannt seyn, wie viele Mittel die Reichsstände in Händen hätten, dem Postwesen in ihren Ländern Hindernisse in den Weg zu legen; es konnte ihnen nicht unbekannt seyn, wie viel die Hilfe und Unterstützung der Landesherrn zur Beförderung und Vervollkommnung des Postwesens beitragen könnte. Wo aber Unterhandlungen nicht fruchteten, wo man sie gewaltthätig in dem Gebrauche ihres erworbenen Rechts stören wollte, haben sie sich auf die kaiserliche Belehnung berufen, oft kaiserliche Vorschreiben, aber wenn diese nicht wirksam waren, auch sehr ernstliche kaiserliche Befehle, sowohl zur Handhabung ihrer Lehngerechtfame, als auch zur Aufrechthaltung des hochbefreiten kaiserlichen, unverrückt hergebrachten Postregals erwirkt. Den 5ten Julii 1624. reskribirte Kaiser Ferdinand der 11te an die Reichsstädte Kölln, Frankfurt und Nürnberg, er habe sich zwar zu ihnen versehen, daß sie sich so wie andere vornehme Kurfürsten und Stände nach den von Kaiser Matthias wegen Anrichtung verschiedener neuen Posten im Reiche gethanen Erinnerungen und Ersuchungen in gebührender Schuldigkeit bequemt haben würden. Da er aber nun das Gegen-

freylich begreiflich, wie vorzüglich in Reichsstädten, Graffschaften und geistlichen Ländern die Taxischen Posten als nunmehr sogenannte Reichsposten leichtern Eingang finden konnten. Und doch beruhete in jedem einzelnen Falle das ganze Verhältniß derselben zu den landesherrlichen Rechten nicht sowohl auf allgemeinen Vorschriften einer höhern Gewalt, als vielmehr nur auf der Art und Weise, wie ein jeder Reichsstand zur Aufnahme der Taxischen Posten sich verstand, insonderheit ob sie unwieder-  
rustlich oder nur vorerst bis auf weitere Verfügung aufgenommen wurden.

alles Nebenbothenwerks, als dem kaiserlichen hohen Regal der Posten im Reiche höchlich zuwider, ein Patent ins Reich ergehen, worin er allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen von röm. kaiserlicher Macht ernstlich befahl *z. c. a)*.

Im Jahre 1635. erklärte eben gedachter Kaiser durch ein neues dieserwegen erlassenes Patent allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen seinen gnädigsten Ernst, Willen und Meinung *b)*. Wenn auch von einem oder andern Reichsstande ein solcher kaiserlicher Befehl hat in Widerspruch gezogen werden wollen, wenn sogar demselben hie und da die gebührende Folge nicht geleistet ward, so konnte dieses nach so vielfachen ausdrücklichen und stillschweigenden Anerkennungen des kaiserlichen Postregals von keinem Belange mehr seyn, indem das Verhältniß des Postwesens zu den reichsständischen Rechten seit seiner Entstehung bis auf diese Zeit auf gesetzlichen Vorschriften, dem Herkommen und der Natur der Sache beruhete, nicht auf einem gutwilligen bittweisen Einverständnisse der Reichsstände.

*y)* S. Mosers Staatsrecht Th. V. S. 51. S. 59.

*z)* Ebendas. S. 52. S. 60.

*a)* Lünigs Reichsarch. part. gen. S. 451. folg.

*b)* Ebendas. S. 454. folg.

XII. Die größte Anfechtung hatten die Reichsstädte, denen das Haus Taxis in den dreyßigjährigen Kriegen unruhig anfang, Postmeister wider ihren Willen aufzudrängen

theil mit sonderbarer Befremdung und Mißfallen vernähme, daß sie sich nämlich anmaßten den Lauf der Posten zu hindern, und das bereits schon vor vielen Jahren eingestellte Bothenwerk wiederum einzuführen, welche ihre ganz unbefugte Anmaßung und Eingriffe, so zur Veracht- und Schmälerung des kaiserlichen hohen Postregals gereichten, er nicht gestatten könnte; so befahle er ihnen gnädig und ernstlich, daß *z. c. y)*. Zur Vollstreckung dieser kaiserlichen Befehle wurden im nämlichen Jahre Reskripte an verschiedene Reichsstände erlassen *z)*. Im Jahre 1627. unterm 27ten Dezember ließ obgedachter Kaiser wegen des Reichspostwesens und Abschaffung

alles Nebenbothenwerks, als dem kaiserlichen hohen Regal der Posten im Reiche höchlich zuwider, ein Patent ins Reich ergehen, worin er allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen von röm. kaiserlicher Macht ernstlich befahl *z. c. a)*.

Im Jahre 1635. erklärte eben gedachter Kaiser durch ein neues dieserwegen erlassenes Patent allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen seinen gnädigsten Ernst, Willen und Meinung *b)*. Wenn auch von einem oder andern Reichsstande ein solcher kaiserlicher Befehl hat in Widerspruch gezogen werden wollen, wenn sogar demselben hie und da die gebührende Folge nicht geleistet ward, so konnte dieses nach so vielfachen ausdrücklichen und stillschweigenden Anerkennungen des kaiserlichen Postregals von keinem Belange mehr seyn, indem das Verhältniß des Postwesens zu den reichsständischen Rechten seit seiner Entstehung bis auf diese Zeit auf gesetzlichen Vorschriften, dem Herkommen und der Natur der Sache beruhete, nicht auf einem gutwilligen bittweisen Einverständnisse der Reichsstände.

*y)* S. Mosers Staatsrecht Th. V. S. 51. S. 59.

*z)* Ebendas. S. 52. S. 60.

*a)* Lünigs Reichsarch. part. gen. S. 451. folg.

*b)* Ebendas. S. 454. folg.

Ad XII. Selbst diejenigen Reichsstädte, mit welchen das Reichsgeneraleerbpostmeisteramt ihres Bothenwesens halber in die heftigsten Kollisionen kam, machten weder dem Kaiser sein

gen r), und denen es überhaupt kein Botenwesen mehr gestatten wollte s). Ein darüber noch am Ende der Regierung Ferdinands des II. veranlaßtes churfürstliches Collegial-Gutachten vom 12. Jan. 1637. ist nur deswegen hier zu bemerken, weil es selbst den Reichsstädten das Wort redet, wie sie deshalb auf das alte Herkommen und ihre erlangte Possession sich bezögen, daher wenigstens an denjenigen Orten, wo keine ordinäre Posten angestellt seyen, die Anordnung der reitenden oder fußgehenden Boten billig zuzulassen sey; — hauptsächlich aber weil es ausdrücklich hinzusetzt, daß „den Ständen, selbst durch deren Territorien solche Anordnungen zu machen, Kraft ihrer Regalien, womit sie vom Reiche belehnt, heimzustellen sey“ t). — Gewiß eine den Umständen sehr angemessene Erklärung, wodurch das churfürstliche Collegium sich deutlich genug verwahrte, daß die dem Hause Taxis ertheilte kaiserliche Belehnung über das Generalpostmeisteramt Reichsstände nicht hindern könnte, Kraft ihrer weit älteren Belehnungen mit den Regalien gleiche Anordnungen in ihren Ländern zu machen!

r) Insonderheit beschwerten sich die Reichsstädte Nürnberg, Memmingen und Lindau, daß „obwohl vor den Kriegsunruhen keinem Stande wider seinen Willen Postmeister aufgedrungen, sondern ein jeder nur durch Empfehlungsschreiben bewogen worden sey, die Posten gutwillig einzunehmen, jedoch ihre eigene Bürger dazu zu gebrauchen, und wessen sie sich zu verhalten, ein gewisses zu capituliren, dennoch während den Kriegs man angefangen habe,

„ eckli

sein hochbefreites Postregal, noch auch dem taxischen Hause seine Reichslehengerechtfame streitig, wie sie in allen ihren Beschwerdeschriften auf das feierlichste betheuert. Nur beriefen sich einige auf den Besitzstand, in Ansehung ihrer zum Besten der Kaufmannschaft gehaltenen Bothen c). Merkwürdig ist das von den Kurfürsten wegen dieser Irrungen unterm 12ten Jänner 1637. an den Kaiser erstattete Gutachten, auf welches sich Herr Pütter dahier selbst beruft. Die Kurfürsten erklären darin ganz deutlich: obwohl nicht unbillig wäre, den schon vorlängst *cum sufficienti cognitione* ertheilten und ausgegangenen kaiserl. Reskripten und Befehlen (wegen Abschaffung des Bothenwerks) festiglich zu inhärriren, so sey jedoch nach Beschaffenheit der jetzigen Zeiten und Läuften (der damaligen Kriegsunruhen) zu besorgen, daß, wenn man solche Nebenbothen durchgehends aller Orten im Reiche verbieten und kassiren wollte, es dabei allerhand Difficultät abgeben möchte, besonders da einige Reichsstädte auf das alte Herkommen und erlangte Possession sich beriefen. Aus dieser politischen Ursache gab damals das hohe Kurkollegium sein Gutachten dahin: daß an jenen Orten, wo keine ordinari Posten angelegt wären, oder durchgingen, die Anordnung der Bothen billig zu lassen, und den Städten, oder wie Herr Pütter will, den Ständen selbst, durch deren Territorien solche Anordnung (der Bothen) zu machen, Kraft ihrer Regalien, damit sie vom Kaiser belehnt sind, heimzustellen; im übrigen aber, wo im Namen Sr. kaiserlichen Majestät durch die gräflich taxischen Erben die ordinari wöchentliche Pos-

ten

sten

„ etlichen Reichsstädten Postmeister wider  
 „ ihren Willen aufzudringen , und zwar  
 „ unverbürgerte Ausländer und fremde Res-  
 „ ligionsverwandte , die als Semperfreye  
 „ in solchen Städten sitzen , den Magistrat  
 „ wenig oder nichts respectiren und von  
 „ bürgerlichen Beschwerden befreyt seyn  
 „ wollten zc. „ Mosers Staatsr. Th. 5. S.  
 71.

s) Ueber die Collision der Tarischen Posten mit dem reichsstädtischen Botenwesen , die ich in gegenwärtiger Abhandlung nicht weiter erörtern kann , darf ich mich nur auf die Schriften berufen , die in meiner Litteratur des Staatsrechts Th. 3. S. 577. S. 1335. S. 578. S. 1337. S. 587. S. 1348. angeführt sind.

t) Königs Reichsarch. part. gen. (vol. 1.) S. 456. u. f. Durch einen Druckfehler ist da Städten an statt Ständen gesetzt.

dem kaiserlichen Postregal geschehenden Eingriffe , Mißbräuche und Exzessen festiglich inhärrt werde. 2) Nur wegen der damaligen bedenklichen Kriegsunruhen rathet es dem Kaiser in dieser Sache nicht nach der strengen Gerechtigkeit zu verfahren , sondern 3) wegen zu besorgender Difficultäten zu temporisiren , und indessen den Reichsständen ( weil es doch Herr Pütter so haben will ) an jenen Orten das Botenwerk zu gestatten , wo keine kaiserliche Posten wären , oder durchgingen. 4) Wo aber kaiserliche Posten durch die Tarischen Erben angelegt wären , oder durchgingen , seyen zwar die etwa hergebrachten Boten doch nur in so weit zu dulden , daß sie bloß solche Briefe , die ihnen von Kaufleuten oder sonstigen Bürgern in ihren Geschäften oder Bestellungen aufgegeben würden , annehmen , ihnen aber die Tragung des Posthorns , das Pferdewechseln und Brieffsammlen untersagt seyn , das ist , daß sie mit dem eigentlichen Postwesen gar nichts gemein haben , folglich dem kaiserlichen Postregal im geringsten nicht hinderlich noch schädlich seyn sollen. Kurz nach dem Gutachten der Kurfürsten sollte der Kaiser damals wegen Bedenklichkeit der Zeiten den Reichsständen ein eingeschränktes dem kaiserlichen Postregal unnachtheiliges Botenwerk zugestehen. Diesem kurfürstlichen Kollegialgutachten folgte noch im nämlichen Jahre das allerhöchste kaiserliche Mandat in den gemessensten Ausdrücken , wodurch das von einigen Ständen des Reichs errichtete Nebenbotenwerk in die gehörigen Schranken gewiesen , und in so weit es dem allerhöchsten kaiserlichen Postregal schädlich war , gänzlich abgestellt ward e).

e) Von den Beschwerden der Reichsstädte Nürnberg , Memmingen und Lindau gegen die Postmeister daselbst

sten eingerichtet , und mit schweren Kosten unterhalten würden , solche Nebenboten nicht anders zu dulden seyen , als daß sie ohne Führung des Posthorns und nur mit einem unterwegs unabgewechselten Pferde , oder zu Fuß einige Briefe , so ihnen etwa von Privatkaufleuten , oder andern Bürgern in ihren Geschäften zu bestellen aufgegeben würden , allein annehmen , und an den Ort , wohin sie geschickt , fortführen und ablegen , unterwegs aber nirgend keine Briefe annehmen sollen d). Aus diesem kurfürstlichen Kollegialgutachten ergeben sich handgreiflich folgende Sätze : 1) Das kurfürstliche Kollegium erkennet darin für recht und billig , daß den ergangenen kaiserlichen Mandaten und Patenten wegen Abschaffung des Nebenbotenwerks und der dadurch

selbst wird unten das nöthige angebracht werden, woraus man ebenfalls zur Genüge ersehen wird, daß dieselben gegen das kaiserliche Postregal eben so wenig gerichtet waren.

d) S. Lünigs Reichsarch. part. gen. S. 456. f.

e) S. Ebendas. S. 457. f.

XIII. Ausser den Beyspielen, die hier von selbst das Haus Oesterreich und mehr andere weltlich fürstliche oder churfürstliche Häuser schon gegeben hatten, ist vorzüglich auch das Beyspiel des Erzstifts Salzburg als eines geistlichen Landes merkwürdig, worin es dem Hause Taxis nicht wie in den meisten anderen geistlichen Ländern gelungen ist kaiserliche Posten einzuführen. Das Erzstift Salzburg hat vielmehr aus eigenem landesherrlichen Postregale zwölf theils einfache theils doppelte Stationen von fahrenden und reitenden Posten angelegt, und noch unterm 3. Nov. 1665. vom Kaiser Leopold ein Versicherungs-Decret darüber erhalten, daß den Erzbischöfen zu Salzburg im Postwesen, so sie im Erzstifte notorisch hergebracht oder berechtiget seyen, kein Eintrag geschehen solle u).

u) Nachrichten von Juvavia (Salzb. 1784. Sol.) S. 475. Num. 8. und S. 478. Not. g. Eine genauere Geschichte und die eigentlich bestimmte Zeit der Errichtung der Salzburger Territorialposten läßt sich aus diesem sonst äußerst vollständigen vortrefflichen Werke nicht ersehen.

te Sache dahin gestellt seyn: bemerkt nur dabel, daß eben die Nachsichung eines solchen Dekrets ein Beweis wäre, das Erzstift müsse sich nicht so ganz befugt gehalten haben, aus bloßer landesherrlichen Macht eigene Posten anzulegen, nicht einmal da, wo keine kaiserliche Posten existirten; so wie die Ertheilung dieses Dekrets eine besondere kaiserl. Nachgiebigkeit bezeigte. Herr Pütter wird wohl schwerlich ein Beispiel aufzuweisen im Stande seyn, daß ein Reichsstand sich

Ad XIII. Hat übrigens ein Reichsstand von jeher in seinem Lande das Postregal hergebracht, und sich in dessen Besitz sogar durch kaiserliche Versicherungsdekrete erhalten, wie Herr Pütter dieses dahier von dem Erzbischofe von Salzburg anbringt; so gedenket man fürstlich taxischer Seits solche Spezialgesetze rechtfame im mindesten nicht anzufechten. Daß vom Kaiser und dem kaiserlichen Reichspostgeneralate nicht auch in den Erzstiftsalzburgischen Ländern Posten angelegt wurden, mag die einzige Ursache wohl darin bestehen, weil man für unnöthig hielt, das kaiserliche Postwesen dahin zu erstrecken, indem die Lage dieses Landes weder zur Verbindung des Reichspostkurses von und nach Italien, noch zu einem andern damaligen Hauptkurse im Reiche dienlich schien. So gelang es, und blieb dem Erzstifte überlassen, für sich zur innern Bequemlichkeit eigene Provinzialposten einzuführen, da man wider deren Errichtung von Seite kaiserlicher Majestät und des kaiserl. Reichspostgeneralats aus obbesagter Ursache nichts einzuwenden fand. Das von Herrn Pütter hier angeführte Versicherungsdekret für Salzburg, läßt man als eine diehorts nicht genug bekannte

nach aufgekommener Landeshoheit ein einzelnes unter derselben begriffenes Recht durch ein kaiserliches Dekret habe versichern lassen. Wollte man nun aus einem solchen Postversicherungsdekrete gar die Folge ziehen, daß allen Reichsständen ein landesherrliches Postregal zustehet; so wäre dieses eben so ungereimt, als wenn man daraus den Schluß machen wollte, daß allen Reichsständen am 3ten Nov. 1665. vom Kaiser Leopold dem Iten ein solches Versicherungsdekret ausgestellt worden sey!! Wegen der österreichischen und burgundischen Posten ist das nöthige bereits gesagt worden.

#### IV.

### Geschichte des Teutschen Postwesens im dreyßigjährigen Kriege unter Ferdinand dem II. und III. besonders 1624 = 1648.

I. Ferdinand der II. befehlete 1624. den Freyherrn von Paar, als obersten Hofpostmeister, und Generalpostmeister in Ungarn, Böhmen und Oesterreich. — II. Bey Anwesenheit des Kaisers zu Regensburg entstand darüber 1636. eine Collision zwischen den Paarischen und Tarischen Postbedienten; — III-V. worin 1641. erst die Churfürsten, hernach sämtliche Reichsstände sich der letzteren annahmen. — VI. Damit ward das Reichspostwesen gegen Eingriffe der eigentlich Oesterreichischen kaiserlichen Hofpost geschützt; — VII. VIII. keinesweges aber ein ausschließliches kaiserliches Postregal und Reservatrecht begründet, daß kein landesherrliches Postregal mehr statt finden sollte; — IX. da vielmehr die Post, so wie Gerichtsbarkeit, Polizei, Fiscus u. s. w., in einem Betrachte Reichsregal, im andern ein Landeshoheitsrecht seyn konnte. — X. Noch behielt es also ein jeder Reichsstand in seiner Gewalt, ob er selbst Posten anlegen, oder kaiserliche Posten aufnehmen wollte; — XI. wie um letzteres selbst die Stände vom Kaiser nur ersucht, nicht befehligt wurden; — XII. auch noch mitten im dreyßigjährigen Kriege in vielen Ländern eigne Postanstalten gemacht wurden.

I.

Mit den oben erwähnten Posten, die schon in Niederösterreich, Tirol und Steiermark im Gange waren, gieng unter Ferdinand dem II. eine wichtige Veränderung vor. Nämlich Hans Christoph Freyherr von Paar, bisheriger Erblandpostmeister in Steier, der zugleich schon kaiserlicher Hofpostmeister war, kaufte im Jahre 1623. von Hans Jakob von Magno das

Nies

Ad I.

Sowohl die österreichischen Privilegien und mit dem Reiche errichteten Verträge, als auch der unverrückte Besitzstand und der von Lamoraln von Taxis, dem Kaiser ausgestellte Revers, ließen den Kaisern aus dem österreichischen Hause freie Macht über das Postwesen in ihren Erbländern zu disponiren. Daher hatte das tarische Haus nichts dagegen zu erinnern, als Kaiser Ferdinand der IIIe im J.

1624.



Niederösterreichische Landpostamt, und erhielt darauf für sich und seine männliche lehnfähige Nachkommenschaft im Jahre 1624. vom Kaiser Ferdinand dem II. die Be-  
 lehnung als Obersthofpostmeister über die Posten in den Königreichen Ungarn und Böhmen und deren incorporirten Provinzen, wie auch im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Ens v). Dawider konnte das Haus Taxis nichts zu erinnern haben, wenn in desselben im Jahre 1615. erhaltener kaiserlicher Belehnung über das Reichsgeneralpostmeisteramt der ausdrückliche Vorbehalt auch nicht eingerückt worden wäre, der vermöge der Landeshoheit, die dem Kaiser in seinen Erblanden, wie einem jeden Reichstande in seinem Lande, gebührte, sich schon von selbst verstand. Es ereignete sich aber bald ein anderer Stoff zur Collision zwischen dem Taxischen Reichspostamte und dem Paarischen Oesterreichischen und kaiserlichen Hofpostrechte.

1624. den Freihrn. Zanno Kristoph von Paar mit dem Obersthofpostmeisteramte in den österreichischen Erblandern belehnte f).

f) Der Lehenbrief steht in Lünigs Reichsarch. part. gen. S. 450. folg. Ein anderer vom Jahr 1630. kömmt ebendasselbst S. 454. vor.

v) Lünigs Reichsarch. part. gen. (vol. 1.) S. 450., Mosers Staatsr. Th. 6. S. 192. S. 48.

II. Bey dem churfürstlichen Collegialtage, der im Jahre 1636. zu Regensburg gehalten wurde, verlangte der Freyherr v. Paar, der als kaiserlicher Hofpostmeister dem Kaiser folgte, die Abfertigung der Posten sowohl ins Reich als in die kaiserlichen Erbländer, wie auch die Sammlung und Austheilung aller bey dem Collegialtage abgehenden und ankommenden Briefe nebst den davon fallenden Emolumenten. Von wegen des Taxischen Reichspostamts wurde hingegen behauptet, daß das alles dem Taxischen Postverwalter zu Regensburg gebühre. Der Reichshofrath entschied in so weit zum Vortheile des Paarischen Postamts, daß dem Taxischen Postverwalter nur bleiben solle, was von Briefen an Regensburgische Bürger und Kaufleute, die nicht zum kaiserlichen Hofe gehörten, gerichtet sey w).

Ad II. Bey dem kurfürstlichen Kollegialtage aber, welcher 1636. zu Regensburg gehalten ward, entstanden zwischen dem kaiserlichen Reichspostmeisteramte und dem österreichischen Hofpostmeisteramte Kollisionen, welche durch ein kaiserliches Dekret vom 6ten Oktober gedachten Jahres mehr zu Gunsten des letztern entschieden wurden g).

g) Das Dekret findet man beim Lünig a. a. O. S. 455.

w) Lünig am a. O. S. 455. u. f., Mosers Staatsr. Th. 6. S. 193. S. 49.

III. Eben dieser Streit erwachte bey dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1640.,

Ad III. Als nichts desto weniger diese nämlichen Kollisionen bey dem Reichstage zu Regens-

1640., da das Paarische Hofpostamt dem Taxischen Reichspostmeister daselbst nicht nur die Staffetten und Briefe der Reichsstände und ihrer Gesandten, auch anderer zum kaiserlichen Hofstaate nicht gehöriger Personen, mit Gewalt entziehen, sondern auch der Correspondenzen Post- und Stundenzetteln sich anmaßen wollte. Darüber bewirkte die damalige verwittwete Gräfin von Taxis in Vormundschaft ihres Sohns Lamorals unterm 12. Jun. 1641. ein churfürstliches Collegial-Gutachten an den Kaiser, daß derselbe durch seinen erbländischen Postmeister dem Reichspostmeister keinen Eintrag thun lassen möchte, indem der Unterschied dieser Postämter nicht auf die Qualität der Personen oder Briefe, sondern auf die Orte und Wahlstädte selbst zu fundiren sey x).

x) Königs R. A. part. gen. Contin. 2. S. 544.,  
Mofers Staatsr. Th. 6. S. 196.

„hierinn die befundene Nothdurfft statuiren und keinesweges nachgeben werden, daß besagtem Reichs-  
postamt ichtwas präjudicirliches zugezogen, und also dem Reich selbst an dessen disfalls her-  
gebrachten Regalien Eintrag gethan werde“. Ferner: „Nachdem — — aber Chur-  
fürstl. Gnaden und Durchl. D. D. D. ungezweifelt dafür halten, daß dem heil. röm. Reich  
durch das von E. K. M. in dero Erbkönigreich und Landen angestellte Amt nichts de-  
rogirt und entzogen werden könne; zumahlen das Reichspostamt viel älter, und also quo-  
AD TOTUM IMPERIUM *ius quæsitum & fundatum* gehabt hat“. Ferner: — — „bitten, Sie  
geruhen vielbesagtes Reichspostamt bei seinen hergebrachten *juribus* allergnädigst zu manu-  
teniren, und durch den Postmeister in Dero Erblanden dem Reich keinen Eintrag zu thun  
— — Dieweil der Reichspostmeister nicht allein von E. K. M. allergnädigst darauf belehnt,  
sondern auch ohne einiges Zuthun oder Unkosten des Hofpostmeisters die Posten im H. R.  
Reich aufferhalb der Erbkönigreich und Landen, auf seinen Unkosten bestellen und unterhal-  
ten muß, daher dann billig dieses in der Natur fundirten Regals sich zu erfreuen haben sol-  
le, qui sentit onus, sentiat & commodum. Wir vernehmen zwar äusserlich, ob sollte gegen  
„Eu.

gensbürg im J. 1640. wiederum entstanden, so wendete sich die damalige verwittibte Gräfin Alexandrina v. Taxis in Vormundschaft ihres Sohns Lamorals an das kurfürstliche Kollegium, und erwirkte unterm 12ten Juny 1641. ein kurfürstliches Collegialgutachten an den Kaiser zu Gunsten des Reichsgeneralerbpostmeisteramtes. Dieses kurfürstliche Collegialgutachten ist zu merkwürdig, als daß man daraus nicht einige hieher besonders gehörige Stellen einrücken sollte h), um so mehr, da Hr. Pütter, welcher nichts vortheilhaftes für sich darin fand, so ganz eifertig darüber hinweg gehet. Darin heißt es unter andern:  
„Nun vernehmen wir zwar beständig, daß an  
„Eu. Kayf. Maj. ermeldte Frau Gräfin eben  
„dergleichen Klagen nebst ausführlicher Res-  
„monstrirung der beschwerlichen Eingriff, nicht  
„allein angebracht, sondern auch um kays. l.  
„Schutz und Handhabung des Reichspostres-  
„gals demüthigst angesucht und gebeten, dan-  
„nenhero wir nicht zweiffeln, Eu. Kayf. Maj.

„Eu. K. Maj. die Frau Gräfin v. Taxis, oder vielmehr ihr abgelebter Eheherr in dem von sich  
 „abgegebenen Revers, etwas mehrers, als sich gebühret, und dem Reichspostamt nachtheilig  
 „erklärt haben; Es halten aber unsere gnädigste Kurfürsten und Herren beständig davor, daß  
 „durch solchen Revers, da es auch geschehen wäre, dem S. R. Reich an seinem Regal  
 „nichts präjudizirt noch begeben werden könne, bevorab, weil solches ohne Vorwissen und  
 „Consens Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Dero als des S. R. Reichs Erzkanzler die  
 „Protektion des Postwesens obliegt, geschehen, und Ihre Churfürstl. Gnaden auch darein nicht  
 „consentiren, und dem röm. Reich an diesem seinem sonderbahren Regal etwas entziehen  
 „lassen könnten“. Und endlich: „— — Ersuchen und bitten solchem nach Eu. K. Majestät  
 „— — Sie geruhen — — — das Reichspostamt bei seinem wohlhergebrachten Recht und Ge-  
 „rechtigkeit allergnädigst manutentiren, keineswegs aber nachgeben zu lassen, daß deme zuwieder  
 „durch das Hofpostamt einiger Eingriff hinführo zugefügt werde; Solches, wie es an sich selbst  
 „sten billig und recht, auch zu Conservation des heil. röm. Reichs wohlhergebrachten Re-  
 „galien gereicht, also“ etc. etc.

h) Es steht in Königs Reicharchiv part. gen. Cont. II. S. 544. folg.

IV. Dabey wurde nun freylich zum Grunde gelegt, daß die Taxische Beleh-  
 nung älter als die Paarische sey; jener also durch diese nichts entzogen werden könne; jene deswegen im ganzen Reiche statt finde, auch wenn sich der Kaiser an einem Orte aufhalte, wo eine Taxische Post angestellt sey; daß hingegen die Paarische Post nur in den kaiserlichen Erblanden gegründet sey, und als kaiserliche Hofpost nur am kaiserlichen Hofe, sofern sich derselbe an seinem gewöhnlichen Hoflager befinde; nicht aber ohne Unterschied des kaiserlichen Aufenthalts auch ausser seinen Erblanden; daß daher dem Reiche an seinen Regalien kein Abbruch geschehen dürfe, zumal da das Reichspostamt viel älter sey, und in Ansehung des ganzen Reichs schon vorher ein wohl erworbenes Recht gehabt habe.

V.

Ad IV. Was für Gesinnungen und Bez-  
 griffe bei diesem kurfürstlichen Kollegialgutachten zum Grunde liegen, zeigt sich wohl aus den Worten selbst: 1) Das kurfürstliche Kollegium erkennet darin das Postwesen abermal als ein allerhöchstes kaiserliches in der Natur fundirtes Reichsregal, 2) jede Postamtsverrichtung im Reiche, ausser den österreichischen Erbländern, die nicht von des Reichsgeneralerbpostmeisters wegen vorgenommen wird, als einen Eingriff sowohl in das Reichspostregal, als in die Lehngerechtsame des Reichsgeneralerbpostmeisters, 3) daß das Reichsgeneralerbpostmeistersamt vermöge seiner Beleyhung jus quæsitum & fundatum quoad totum imperium habe, 4) daß dem Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler die Protektion über das Reichspostwesen obliege, 5) daß durch die von dem Reichsgeneralerbpostmeister etwa für sich errichteten Verträge und ausgestellten Reverse dem Postregal

regal nichts entzogen werden könne. Man möchte nun an den Hrn. Pütter die Fragen stellen: Warum sich nicht die Reichsstände, in deren Ländern das östereich. Hofpostamt die Sammlung und Vertheilung der Briefe und sonstige Postamtsverrichtungen vornahm, gegen Eingriffe in ein landesherrliches Postregal beschweret, die Kurfürsten sich nicht vielmehr um das angeblüchte landesherrliche Postregal angenommen, sondern das Taxische Haus so nachdrucksam unterstützt haben? Wie sich die Kurfürsten der angeführten Ausdrücke hätten gebrauchen können, wenn sie das Postwesen im Reich als ein bloß taxisches Postwesen betrachtet hätten? Wie dem Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler eine Protektion über bloß taxische Posten habe zustehen können? Und endlich: Wie die Kurfürsten hätten sagen können, daß das taxische Haus jus quæsitum & fundatum quoad totum imperium vermöge seiner Belehrung habe, wenn es von der Willkür eines jeden Reichsstandes abgehängt hätte, taxische Posten aufzunehmen, bittweise, oder unwiderrüßlich aufzunehmen, zu dulden, oder nicht zu dulden?

V. Darauf erfolgte auch am 27. Sept. 1641. ein allgemeines Reichsgutachten, daß dem kaiserlichen Reichspostamte durch den kaiserlichen Hofpostmeister kein Eintrag geschehen, sondern jenes bey demjenigen geschützt werden möchte, was das Reichspostregal mit sich bringe y). Und so floß selbst im Reichsabschied vom 10. October 1641. folgende Stelle ein: „Uebrigc übergebene Memorialien, als in specie das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, Landgericht in Schwaben und Generalpostamt im Reiche betreffend, haben Wir uns auch dieser Punkte halber hiermit gnädigst erklärt, daß nicht weniger den darüber geklagten Beschwerden, sobald es bey diesen währenden schweren Kriegsläufften wird seyn können, ihre abhelfliche Maass gegeben, jetzt erwehntes Postregal in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, noch von Uns in einige Wege verwilliget, nachgesehen oder verstatet werden soll z)“.

y) Mosers Staatsr. Th. 6. S. 199. S. 55.

z) R. A. 1641. S. 93. in der Samml. der R. A. (1747.) Th. 3. S. 566.

VI. Vermöge dieser Stellen wurde nun ein kaiserliches Reichspostregal freylich vom ganzen Reiche anerkannt, und zugleich darauf

Ad V. Das kurz hierauf, nämlich am 27ten September 1641. erfolgte Reichsgutachten stimmte ganz mit jenem des kurfürstlichen Collegiums überein. Daher dann auch in dem Reichsabscheide von diesem Jahre S. 93. verordnet ward, daß das „Reichspostregal in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, noch vom Kaiser in einige Wege verwilliget, nachgesehen, oder verstatet werden soll“ i).

i) S. Samml. der Reichsabsch. Th. III. S. 566.

Ad VI—VIII. Da die Gegner des Reichspostregals nunmehr die förmliche von dem ganzen Reiche und von dem kurfürstlichen Collegio

auf bestanden, daß den Taxischen Posten von den Paarischen Posten weder in der Eigenschaft kaiserlicher Hofposten noch als Oesterreichischen Territorial-Posten ausserhalb der kaiserlichen Erblande einiger Eintrag geschehen solle. Das alles ließ sich auch mit dem ganzen Zusammenhange des bisherigen Verlaufs der Sache gar wohl vereinigen. Wo Taxische Posten als Reichsposten einmal eingeführt waren, wie jetzt auch zu Regensburg geschehen war; da durften sie allerdings auf kaiserlichen und Reichsschutz und Beystand sich berufen, um nicht von einer nur auf Oesterreichischer Be-  
 lehnung beruhenden kaiserlichen Hofpost oder vielmehr Oesterreichischen Territorialpost ausser den Gränzen der Oesterreichischen Erblande selbst in einer Teutschen Reichsstadt verdrängt oder beeinträchtigt zu werden. Sämmtlichen Reichsständen konnte nicht wenig daran gelegen seyn, daß bey ihren Collegial-Zusammenkünften oder allgemeinen Reichsversammlungen ihre eigene oder ihrer Gesandten Briefschaften nicht der Discretion eines bloß in Oesterreichischen Pflichten stehenden Postbedienten überlassen werden dürften. Bey Taxischen Postbedienten konnten sie Vergleichungsweise sich gesicherter halten, da deren Aufnahme nicht bloß von der Person des Kaisers abhienge, sondern das ganze Taxische Postwesen theils überhaupt gegen Churmainz, theils gegen so viele einzelne Reichsstände in so vielerley Verhältnissen stand, daß das Haus Taxis alle Ursache hatte, den Reichsständen keinen Grund zu beschwer-

den

insbesondere geschehene Anerkennung des kaiserlichen Reichspostregals, die vom Reiche anerkannte Pflicht dieses Regal in seinem Esse zu erhalten, zu dessen Schmälerung nichts zu verwilligen, nachzusehen, oder zu gestatten, nicht mehr läugnen können; so suchten sie sich durch andere Nebenwege aus der Sache zu winden. Es geschah dieses bloß, sagt Hr. Pütter, in dem Verstande, und in der Absicht, um das österreichische Territorialpostwesen nicht ausser den Gränzen der kaiserlichen Erbländer noch weiter um sich greifen zu lassen; nicht aber um dadurch die taxische Post von gesammten Reichswegen auch in dem Verstande als ein ausschließliches Reichsregal anzuerkennen, daß vor nun an das Postwesen in ganz Deutschland nicht anders als vom Reichsgeneralpostmeister veranstaltet werden dürfte &c. Allein, wenn die von Hrn. Pütter so betiteltete taxische Post als ein ausschließliches Reichsregal gegen die österreichische Territorialpost von dem ganzen deutschen Reiche anerkannt worden ist, warum soll sie nicht eben sowohl ein ausschließliches Reichsregal seyn gegen andere Territorialposten? Wenn das taxische Haus *jus quæsitum & fundatum quoad totum imperium* vermöge der ihm ertheilten Belehnung gegen die österreichischen Posten hat, warum soll es nicht auch *jus quæsitum & fundatum quoad totum imperium* haben gegen andere Territorialposten? Wenn das Reichspostregal gegen die österreichische Post in seinem Esse erhalten werden soll, warum soll es nicht auch gegen andere Territorialposten in seinem Esse erhalten werden? Oder bekömmt vielleicht das Reichspostregal sogleich ein anderes Esse, so bald von andern Reichs-

frän

den zu geben. Darin kam also das gegenseitige Interesse der Reichsstände und des Hauses Taxis in der damaligen Lage der Sachen vollkommen überein, daß man hier die Eigenschaft eines Reichsregals in dem Verstande und in der Absicht geltend zu machen suchte, um das Oesterreichische Territorial-Postwesen nicht außer den Gränzen der kaiserlichen Erblande noch weiter um sich greifen zu lassen.

VII. Aber — war damit nun die Taxische Post von gesammten Reichs wegen auch in dem Verstande als ein ausschließliches Reichsregal anerkannt, daß von nun an das Postwesen in ganz Teutschland nicht anders als vom Reichsgeneralpostmeister veranstaltet werden dürfte? — daß jetzt also ein jeder Reichsstand auch wider seinen Willen genöthiget werden könnte, Taxische Postbediente, wo es der Generalpostmeister gut fände, in seinem Lande aufzunehmen? — daß selbst in Ansehung derjenigen Reichsstände, welche bisher nur Bittweise bis auf weitere Verfügung Taxische Posten aufgenommen hatten, dieses Precarium jetzt von selbst in eine unwiderrufliche Staatsdienstbarkeit sich verwandeln sollte?

VIII. Das alles floß erstlich an sich aus dem, was 1636. und 1641. geschehen war, keinesweges. Man konnte die Taxische Post, vermöge des derselben zukommenden Reichschutzes, gegen Eingriffe der Paavischen Post vertheidigen, und dabey mit Recht anführen, daß eine Oesterreichische Territorialpost, wenn sie über die Oesterreichischen Gränzen hinaus an Orten,

wo

ständen die Rede ist, als es gegen Oesterreich hat? Andere Reichsstände waren gewiß eben so wenig in Besitz, in ihren Ländern eigene Territorialposten zu haben, als Oesterreich es außer seinen Erbländern war. So wie also das Reichspostregal in seinem Esse gekränkt, so wie es geschmälert ward, da sich das österreichische Postamt im Reiche die Sammlung und Austheilung der Briefe und Paquete annahm, eben so wird es gekränkt und geschmälert in seinem Esse, wenn sich sonst was immer für eine Territorialpost im Reiche das Sammeln und Austheilen der Briefe und Paquete anmaßen wollte. Daher sagt auch der Reichsabscheid nicht: Es soll das Postregal gegen die österreichischen Posten in seinem Esse erhalten werden etc., sondern überhaupt: Es soll in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts verwilliget, nachgesehen oder gestattet werden. Auch zeigen ja alle vorhergegangene bereits angeführte Thatsachen, daß die Reichsstände das Reichspostregal nicht bloß gegen die österreichischen Posten in seinem Esse haben erhalten wollen, daß sie das sogenannte taxische Postwesen nicht bloß gegen Oesterreich als ein ausschließliches kaiserliches Reichsregal von jeher anerkannt haben. Was übrigens Herr Pütter im VIten §. vorgibt, daß nämlich damals die Reichsstände wegen Sicherheit ihrer Gesandtschaftskorrespondenz mit dem taxischen Hause ein gemeinschaftliches Interesse gehabt, und billig Bedenken hätten tragen können, ihre Korrespondenz der Diskrezion eines bloß in österreichischen Pflichten stehenden Postbedienten zu überlassen, ist so ganz und gar unbedeutend, daß es kaum eine Antwort verdienet. Wäre dann

wo schon Taxische Posten waren, sich ausbreiten wollte, einen Eingriff in ein Reichsregal thun würde, dessen man in diesem Betrachte von wegen des ganzen Reichs sich anzunehmen Ursache hatte. Damit hatte es aber gar nicht die Meynung, dem Oesterreichischen Postwesen eine Reichsregalität in dem Verstande entgegen zu setzen, daß jenes innerhalb der Oesterreichischen Erblande nicht auf alle Weise aus landesherrlicher Macht hätte angeordnet und in Gang erhalten werden können; so wie auch in Ansehung des Erzstifts Salzburg darin kein Widerspruch obwaltete, daß die Taxischen Posten an denjenigen Orten, wo sie aufgenommen waren, unter dem Schutze einer Reichsregalität standen, auch ferner in ihrem Esse erhalten werden sollten; und daß dennoch sowohl das Erzstift Salzburg als das Haus Oesterreich oder jeder anderer Reichsstand, der sich noch nicht zur unwiderrieflichen und ausschließlichen Aufnahme Taxischer Posten verbindlich gemacht hatte, seine eigne Territorialposten aus eigener landesherrlicher Macht anordnen und erhalten konnte.

XI. Daß auf solche Art die Post nach Verschiedenheit der Verhältnisse bald als ein Reichsregal, bald als ein landesherrliches Hoheitsrecht angesehen werden konnte, darin war auch nach der ganz eignen Verfassung des Deutschen Reichs und der vielerley besonderen Staaten, woraus dasselbe zusammen gesetzt ist, so wenig etwas widersprechendes, als in vielen anderen Fällen z. B. die Gerichtsbarkeit, die Polizey, die fiscalischen Rechte u. s. w. unstreitig in einem Betrachte als Reichsregale, im andern als Landeshoheitsrechte zu beurtheilen sind.

X.

dann aus dieser Ursache das taxische Postwesen ein Reichspostregal geworden? Hätte aus dieser Ursache das Postregal ein anderes Esse bekommen? Wären aus dieser Ursache die Postverrichtungen eines österreichischen Postbedienten im Reiche Eingriffe und Schmälerungen des Reichspostregals geworden? Wollte man nach solchen politischen Umständen Fragen des deutschen Staatsrechts entscheiden, so würde nie ein Reichsstand, oder sonst wer immer seiner Rechte und Regalien gesichert, selbst das prätendirte landesherrliche Postregal am allerwenigsten von einigem Bestande seyn. Das politische Interesse der Reichsstände und des Reichs ist so veränderlich, daß sich auf diesem Sandboden unmöglich ein Lehrgebäude des deutschen Staatsrechts aufbauen läßt, welches nicht von jedem politischen Winde wieder umgeworfen würde.

Ad IX. Herr Bütter glaubt zwar, daß die Post nach Verschiedenheit der Verhältnisse bald, nämlich wenn er es zu seinen Absichten schicklicher findet, als ein Reichsregal, bald aber auch, wenn ihm nämlich das Reichsregal in seinen Kram nicht mehr tauget, als ein landesherrliches Hoheitsrecht betrachtet werden könne. Allein er führet über diesen seinen Satz aus der ganz eignen Verfassung des deutschen Reichs und den angebrachten Beispielen einen sehr schwachen Beweis. Wäre die Gerichtsbarkeit, die Polizei- und Fiscalrecht

J 2

recht

recht über das ganze deutsche Reich und alle dessen Territorien und derselben Einwohner von der Art, daß deren Zerstücklung und Vervielfältigung ihren Endzweck hinderten; wären aus dieser oder andern Ursachen diese Rechte seit ihrer Entstehung von dem ganzen Reiche als ausschließliche kaiserliche Regalien ausdrücklich und stillschweigend anerkannt, eine gewisse Familie mit dem Richter = Fiskal = oder Polizeioberstauffeheramte für das ganze deutsche Reich ohne mindesten Widerspruch der Stände belehnt worden; so könnten die Gerichtsbarkeit, das Polizei = und Fiskalrecht heut zu Tage eben so wenig nach Verschiedenheit der Verhältnisse und der, wiewohl ganz eigenen Verfassung des deutschen Reichs bald Reichsregalien, bald landesherrliche Hoheitsrechte genannt werden, als das Postwesen. Wo ist aber wohl jemals vor oder nach entstandener Landeshoheit ein Reichsmitglied mit dem Polizei = oder Fiskalrechte, mit der Gerichtsbarkeit für das ganze deutsche Reich, für alle Reichsländer, von welchem alle untergeordnete Richter, Fiskale und Polizeiauffeher in den Reichsländern aufgestellt und besoldet werden sollten, belehnt, von den Reichsständen in ihren Ländern anerkannt, von Reichswegen geschützt und gehandhabet worden? Wo ist den Reichsständen jemals, eigene Richter, Fiskale, oder Polizeiauffeher in ihren Ländern anzustellen verbothen, wo die Gerichtsbarkeit, das Fiskal = oder Polizeirecht im ganzen deutschen Reich zu einem kaiserlichen Regal erklärt, oder auch nur in einem kaiserlichen Patente, Mandate, oder Reskripte dafür ausgegeben worden? Man übergehet andere Unschicklichkeiten, die dieses Gleichniß zwischen Posten und der Gerichtsbarkeit u. in sich enthält.

X. Reichsstände also, in deren Ländern noch keine Taxische Posten vorhanden waren, behielten auch nach dem, was in den Jahren 1615. 1636. und 1641. vorgegangen war, noch immer eben so gut, als vorher, freye Hände, ob sie Taxische Posten in ihren Ländern aufnehmen wollten, oder ob sie besser fänden nach den Beyspielen von Oesterreich und Salzburg eigne Territorialposten in ihren Ländern anzulegen. Auch davon gibt die fernere Geschichte des Teutschen Postwesens noch die unwiderleglichsten Beweise an die Hand.

Ad X. Nachdem nun auf obgezeigte Art das ausschließliche kaiserliche Postregal wiederholter Malen von den Ständen des deutschen Reichs anerkannt worden war; nachdem das aus der kaiserlichen Belehnung herrührende jus quæsitum & fundatum per totum imperium des taxischen Hauses von eben diesen Ständen des Reichs gegen Eingriffe geschützt worden war; nachdem diesen reichsständischen Erklärungen und Anerkenntnissen durch so häufige so nachdrucksame kaiserliche Verordnungen unverbrüchliche Gesetzeskraft beigelegt worden war; behielten die Reichsstände keineswegs mehr freye Hände, kaiserliche Reichsposten in ihren Ländern anlegen zu lassen, oder eigene Postanstalten zu treffen.



XI. Mitten im dreißigjährigen Kriege — unter solchen Zeitläuften, da kaiserlichen Verfügungen noch ein ganz anderer Nachdruck als sonst gewöhnlich gegeben werden konnte, — in den Jahren 1627. und 1645. — gieng der kaiserliche Hof damit um, sowohl in den Ober- und Niedersächsischen Kreisen, als im Westphälischen, an Orten, wo noch keine Taxische Posten waren, dieselben einführen zu lassen. Beide Ferdinande, der II. und der III., erließen deswegen in vorbenannten Jahren nacheinander zahlreiche Schreiben, der erste an die Churfürsten von Mainz, Cölln und Sachsen, in gleichen an die Häuser Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Coburg, Braunschweig, Hessen, Mecklenburg, Solstein, wie auch an den Abt zu Sulda, und an die Reichsstädte Lübeck, Bremen, Hamburg, der andere an die Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg und an die Städte Braunschweig und Lüneburg. Der Inhalt dieser Schreiben gieng dahin, dem Grafen von Taxis an den Orten, welche er dazu tauglich finden und namhaft machen würde, die Anlegung der Posten zu verwilligen, und dazu allen Vorschub zu thun. Es ward aber keinem Reichsstande das als eine Schuldigkeit zugemuthet oder etwa Befehlweise vorgeschrieben. Sondern Ferdinand der II. schrieb: „Zierum ersuchen

„Wir Dero Liebden hiermit gnädiglich,  
 „Sie wollen Uns zu sonder's angeneh-  
 „men gnädigstem Gefallen — dem Gra-  
 „fen Taxis, — daß er die Posten anlegen  
 „möge, unweigerlich verwilligen. —

„Zieran

Ad XI. Daß sich die Kaiser Ferdinand der IIte und IIIte zuweilen in ihren an die Reichsstände des Postwesens halber erlassenen Reskripten gelinderer Ausdrücke: begehren, gesinnen u. d. gl. gebraucht haben, ist nur wahr, in so weit von Unterstützung und Beförderung des Postwesens die Rede war. Nie ist die bloße Anlegung einer kaiserlichen Post in einem reichsständischen Lande bloß begehrt, derselben gutwillige Aufnahme angefonnen worden. Die von Ferdinand dem IIten an die Stände des ober- und niedersächsischen auch westphälischen Kreises in den Jahren 1627. und 1630. erlassenen Reskripte (Beil. Nro XXXI. und XXXII.) beweisen dieses offenbar. Darin heißt es: „Hierumben ersuchen wir D. Ed. „hiemit gnädiglich, sie wollen Uns zu sonder „angenehmen gnädigsten Wohlgefallen dieß ge- „meinnützige Werk zu befördern ihro ange- „legen seyn lassen, und mehrgedachten Grafen „v. Taxis nicht allein — — daß er die Posten „anlegen möge unweigerlich verwilligen, „sondern auch ihme hierzu allen möglichen „Vorschub thun und behülfflich erscheinen“

2c. Eben so heißt es auch in dem von Ferdinand dem IIIten im J. 1645. an die Herzoge zu Braunschweig und mehrere andere Reichsstände erlassenen Schreiben, welches Hr. Pütter dahier nur verstümmelt anführet: „Wie „nun dieser Vorschlag und gemachte Anstalt „nicht allein dem gemeinen Wesen, sondern in „particular auch deiner Liebden und Dero Lan- „den mit zum Besten und zu statten kommet, „und daher billig, daß besagte Postmeister „und Verwaltere bey ihrem Amt und Post- „wesen, wie anderwärts geschürt, gehand-

3

„habet

„Zieran erweisen Uns Dero Liebden ein  
 „sonders angenehmes Werk.“ a) — Ferdin  
 „and der III. schrieb: „Zierum so begeh  
 „ren Wir an D. Liebden hiermit gnädig  
 „lich — Sie wollen — solche Anstellung der  
 „Posten — gutwillig verstaten“ b). —  
 So hätten beide Ferdinande fürwahr nicht  
 geschrieben, wenn sie einer solchen Reichs  
 postregalität gesichert gewesen wären, daß  
 keine reichsständische Landeshoheit dagegen  
 hätte angeführt werden können.

a) Mosers Staater. Th. 5. S. 54.

b) Mosers Staater. Th. 5. S. 68.

schen gutwilliger Aufnahme, und bittweiser oder willkürlicher Aufnahme noch ein großer Un  
 terscheid. Gutwillig kann man, und wird auch jeder rechtschaffene Mann dasjenige thun, wo  
 zu er kraft Rechts verpflichtet ist; und dennoch würde man in solchem Falle unschicklich sa  
 gen, daß es willkürlich, oder nur bittweise geschehe. Daß aber die Kaiser auch da, wo es um  
 Unterstützung und Beförderung des Postwesens zu thun war, nicht immer so gelinde, wie die  
 beiden Ferdinande gesprochen haben, beweiset nicht nur das bereits angeführte Schreiben des  
 Kaisers Matthias vom J. 1614, sondern auch Ferdinands des Iten Bestätigungsbrief vom J.  
 1563, und die von Rudolf dem IIen im J. 1584 und 1587 an die Stadt Köln erlassene Re  
 skripte. Ueberdies ist ja allgemein bekannt, daß sich die Kaiser in ihren Schreiben an einzelne  
 Reichsstände nicht des gesetzgeberischen Stils zu gebrauchen pflegen, am allerwenigsten dann,  
 wenn nicht etwa eine Verletzung eines Reichsgesetzes, oder sonst ein Vergehen vorhergegangen  
 ist. Ganz anders lauten die wegen Eingriffe und Schmälerungen des Reichspostregals ins Reich  
 ergangenen Mandate und Patente, wie aus den bereits angeführten von den Jahren 1627, 1635  
 und 1637 ersichtlich ist.

k) S. Mosers Staatsrecht Th. V. S. 68. 69.

XII. Der Erfolg zeigt ferner, daß zwar  
 hin und wieder solche Verwilligungen, wie  
 die kaiserlichen Vorschreiben darum nach  
 gesucht hatten, aus gutem Willen vorerst  
 verstatet, und auf solche Art einige Taxis  
 sche Posten neu angestellt wurden. Aber  
 auch

„habet und befördert werden; hierum so be  
 „gehren wir an Deine Liebden hiemit gnädig  
 „lich, sie wollen nicht allein solche Anstellung  
 „der Posten in besagter Stadt Lüneburg und  
 „wo es in Dero Fürstenthum und Landen  
 „sonsten die Nothdurfft erfordern wird, gut  
 „willig verstaten, sondern auch die weitere  
 „Verfügung thun, damit gemeldten Post  
 „meistern und Bedienten bey Verrichtung ih  
 „res Amts und zu Erhebung eines also gemein  
 „nützlichen, zu Unserm, des heil. Reichs und  
 „eines jeden selbst eigenen Dienst gerichteten  
 „Werks alle förderliche Hülfe und Assistenz  
 „wiederfahren möge“ k). Zudem ist ja zwis

Ad XII. Hat es währenden Kriegsunru  
 hen einige Beispiele gegeben, daß unter lan  
 desherrlichem Schutze einige dem Postwesen  
 ähnliche Veranstellungen getroffen worden sind,  
 wie Hr. Bütter dahier sagt, so bedenke man,  
 daß es keineswegs darauf ankomme, was wäh  
 rens

auch noch währenden dreyßigjährigen Krieges fehlte es nicht an ähnlichen Veranstaltungen, die bloß unter landesherrlichem Schutze unternommen wurden; obgleich die damaligen Kriegsunruhen nicht zugaben, daß noch zur Zeit etwas mit völliger Bestände geschehen konnte.

renden Kriegsunruhen, wo ohnehin die Geschäfte viel von ihrem Nachdrucke verlieren, von einem oder andern Reichsstande unternommen worden sey, sondern bloß darauf, ob es mit Recht, ob es ohne Verletzung der Reichsgesetze, ohne Eingriff in die kaiserlichen Regalien, ohne Kränkung der Lehengerechtfame des Taxischen Hauses habe unternommen werden können?

Im übrigen mußte Hr. Bütter etwas näher bestimmen, was dann dieses eigentlich für Veranstaltungen gewesen seyen, worin sie bestanden haben, daß sie zwar dem Postwesen ähnlich, aber doch keine Posten, wie er sie zu nennen sich nicht getrauet, gewesen sind, um mit mehrerer Genauigkeit davon sprechen zu können. Es fehlte aber auch im 30jährigen Kriege nicht an Beispielen, daß Stände des Reichs das kaiserliche Postregal anerkannt, und dessen Ausbreitung befördert haben. Kurfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg sagte in einem Schreiben vom 2ten Februar 1647. (Beil. No XXXIII.) dem Grafen von Taxis gar günstlichen Dank, daß sich derselbe Kraft tragenden Amtes anerböthen habe, die Anordnung zu machen, daß die Posten von Kölln an der Spree auf Osnabrück, Münster, dann nach Kleve, und ebenermaßen wiederum zurück richtig und in kurzer Zeit gehen sollten, ersuchte auch den Herrn Grafen auf diesem seinem Vorsatze zu beharren.

## V.

### Westphälische Friedenshandlungen über das Reichspostwesen, und deren erster Erfolg 1648 = 1658.

I. II. In den Westphälischen Friedenshandlungen kamen vielerley Beschwerden über das Taxische Reichspostwesen zur Sprache. — III. Im Frieden selbst wurde inzwischen nur auf Abstellung übermäßiger Posttaxen gedrungen, und das übrige mit mehr anderen Gegenständen zum nächsten Reichstage verwiesen. — IV. Auch die darauf erfolgten Verhandlungen über die Execution des Friedens und die Reichstagshandlungen 1653. 1654. waren nicht von der gehofften Wirkung. — V. Inzwischen ergiengen zwar mehrere kaiserliche Vorschreiben um Verwilligung weiterer Ausbreitung der Taxischen Posten; aber jetzt wurden auch immer mehrere Territorialposten angelegt; — VI. insonderheit von Churbrandenburg, das zugleich das landesherrliche Postregal der Reichsstände nachdrücklich vertheidigte.

I.

Ad I—IV.

Bei den Westphälischen Friedenshandlungen kamen unter andern erhebliche Beschwerden über hohe Briestaxen vor, wie in dem churfürstlichen Collegial-Gutachten vom 12. Jan. 1637. schon die Klage eingeflossen war: daß „nicht allein insgesam die Schreiben ganz hoch taxirt, sondern auch von den churfürstlichen Pateten ein übermäßiges Porto gefordert würde c),“ und ein beym Friedenscongreß vom ehemaligen Postmeister Birchden übergebener Aufsatz bezeugte: daß „eine 1624. verglichene Briestaxordnung nicht beobachtet, sondern das Porto der Briefe theils doppelt, ja dreyfach, eignes Beliebens von den nachgesetzten Postmeistern ersteigert, oder auch ein aufgeschriebenes Franco ausgestrichen oder in Halbfranco verwandelt würde 2c.“ d). — Außerdem waren auch die Grundsätze, die man von der ausschließlichen Reichsregalität des Postwesens schien in Gang bringen zu wollen, von der Beschaffenheit, daß sie mit den Grundsätzen, die jetzt sowohl von der reichsständischen Landeshoheit als von Nothwendigkeit der reichstäglichen Beystimmung zur gesetzgebenden Gewalt schon für bekannt angenommen werden mußten, in völligem Widerspruche standen, und daher einer genauern Erörterung und Bestimmung selbst in den vorhabenden Friedensschlüssen wohl würdig schienen e).

c) Mosers Staatar. Th. 5. S. 61.

d) Meiern Westphälische Friedenshandlungen Th. 5. S. 447., Moser am a. O. S. 73.

e)

Bei den westphälischen Friedenshandlungen kam man auch über das Postwesen zur Sprache. Die Veranlassung dazu war, weil sich einige Reichsstände über hohe und ungewöhnliche Briestaxen beschwerten, vorzüglich aber, weil einige Reichsstädte Klage führten, daß ihnen gegen sonstige Gewohnheit, auch gegen eingegangene Verträge währenden Kriegen unruhen fremde und unverbürgerte der katholischen Religion zugethane Postmeister aufgedrungen worden wären, welche als Semperfreie in den Städten sitzen, den Magistrat wenig, oder gar nichts respektiren und von allen bürgerlichen Lasten frei seyn wollten. Sie übergaben nun bei dem Friedenscongreß ihre Beschwerden, ließen zur nämlichen Zeit von dem abgesetzten Postmeister Birchden von Frankfurt einen Bericht über das Postwesen oder vielmehr gegen das Postgeneralat aufsetzen, welcher ebenfalls bei dem Friedenscongreß übergeben ward. Um nun die unparteiische Welt zu überzeugen, wie wenig in den westphälischen Friedens- und Exekutionshandlungen, auch in dem Friedensinstrumente selbst gegen das kaiserliche Postregal, wie wenig gegen die in Sachen, welche auf selbes einen Bezug haben, dem kaiserlichen Reichshofrathe zustehende Gerichtsbarkeit vorkomme, will man die ganzen Verhandlungen wörtlich einrücken. Die Friedensinstrumenteprojekte der sich gegen das Reichspostgeneralat beschwerenden Reichsstände waren:

„Postarum Magistri durantibus belli motibus nullis praeuntibus capitulationibus,

„in

e) Der kaiserliche Postmeister Birchden bezeugte selbst in vorgedachtem Aufsätze: daß „etliche Churfürsten und Fürsten schon von „langen Jahren her eigene Landposten durch „dero Lande und Aemter in Observanz ge- „habt, auch durch die (Tairischen) Postäm- „ter nie angefochten seyen; derowegen es „billig dabey sein Verbleiben habe.“ Weisern am a. O. S. 455., Moser am a. O. S. 74. S. 85.

II. Insonderheit beschwerten sich die Reichsstädte darüber, daß erst währenden Krieges einigen Städten Postmeister wider ihren Willen aufgedrungen seyen, anstatt daß vor dem Kriege keinem Stande wider seinen Willen Postmeister aufgedrungen, sondern sowohl Städte als Fürsten und Churfürsten jedesmal nur durch Recommendations schreiben darum begrüßt worden, und, wenn sie sich dann gutwillig zu Einnahme der Posten verstanden, sie doch nur ihre eigene Bürger dazu genommen, und über ihr Verhalten mit denselben capitulirt hätten. Sie behaupteten daher nicht ohne Grund, daß ihnen selbst die im Frieden festzusetzende Amnestie zu statten kommen müßte; beschwerten sich aber, daß das Churmainzische Reichsdirectorium das Werk nur auf den nächsten Reichstag verweisen wollte f).

f) Mosers Staater. Th. 5. S. 71.

III. Nun brachte zwar die Schwedische Gesandtschaft in ihrem von den Rechten der Reichsstände entworfenen Artikel in Vorschlag: daß das Postwesen jeden Orts Obrigkeit überlassen, und die Postmeister von den Beschwerden ihres Wohnorts nicht ex-  
mirt

„in civitates imperiales introducti aut remo-  
„veantur, aut ad conventiones cum Magi-  
„stratu loci ineundas adstringantur, & sint  
„æque ac prius introducti natione germani,  
„exempti ab oneribus personalibus, subjecti  
„vero realibus, salvis etiam conventionibus  
„& conditionibus tempore introductionis po-  
„starum cum Magistratu ejus loci initis“.

Vel

„Postarum Magistri in civitates ante hos  
„motus bellicos introducti subjecti sint oneri-  
„bus realibus, & natione germani, nec non  
„adstricti conventionibus & conditionibus  
„tempore introductionis cum Magistratu ejus  
„loci initis, in reliquis vero civitatibus res  
„in eum statum, in quo fuit Cal. Jan. 1624.  
„redigatur“.

Vel

„Ratione postarum reducatur res in om-  
„nibus & per omnia in eum statum, in quo  
„antè hos motus fuit“.

Hierauf übergaben nun die Schweden am 20ten April 1647. ihr projectum instrumenti pacis quoad jura statuum. Davin heißt es: „Postarum Magistri oneribus civitatum non „eximantur, cursus publici dispositio cujus- „libet loci Magistratui committatur, nec hi „pro litteris statuum ad aulam cæsaream fe- „rendis mercedem exigant“. Dieser Auf-  
satz ward von den kaiserlichen Herren Plenipo-  
tentiariis verworfen, weil selber „wider das  
„kaiserliche Regale disponendi postas & contra  
„inveteratam consuetudinem“ sey. In dem  
ersten kaiserlichen Aufsätze des Friedensinstru-  
ments geschah der Posten wegen keine Meldung,  
doch wurden in dem Artikel die jura statuum

S

bes

mirt werden sollten g). Allein die Kaiserlichen Gesandten beriefen sich erst auf die Regalität des Postwesens h), und äusserten bey den weiteren Unterhandlungen; „es sey keine Ursache des Krieges gewesen, und gehöre daher nicht in den Frieden; es würde dem Reiche fast schimpflich fallen, daß so gar geringfügige Sachen einer solchen pragmatischen Sanction inserirt, und damit der Welt gleichsam prostituirt werden sollten i).“ In den Frieden selbst kam also weiter nichts, als daß nebst anderen im dreißigjährigen Kriege aufgetretenen Beschwerden und Hindernissen der freyen Handlung und Schifffahrt auch die übermäßigen Postbeschwerden abgestellt werden sollten k). Indem man es hiebey vorerst l) bewenden ließ, begnügte man sich endlich damit, daß die Erledigung der übrigen hier in Widerspruch stehenden Grundsätze nebst mehr ähnlichen Geschäften, die im Friedensschlusse selbst nicht erlediget werden konnten, auf die nächste Reichsversammlung ausgesetzt blieb m).

g) Meiern am a. O. Th. 4. S. 492.

h) Meiern Th. 4. S. 494, 805. 831.

i) Meiern Th. 5. S. 732.

k) I. P. O. art. 9. §. 1.: „Immoderata postarum onera — penitus tollantur.“

l) Ad interim, hieß es in den zuletzt hierüber gepflogenen Kaiserlichen und schwedischen Unterhandlungen, es dabey zu lassen. Meiern Th. 6. S. 87.

m) I. P. O. art. 8. §. 3.: *In proximis comitiis — de electione Romanorum regum — et similibus negotiis, quae hic expediri nequiverunt, ex communi statuum consensu agatur et statuatur.* „

betreffend, dem Kaiser seine Regalien ausdrücklich vorbehalten: „salvis tamen iis, quae ad imperatorem solum — — pertinent“.

Ueber diese Aufsätze traten die Stände den 30ten April 1647 zusammen und deliberirten:

Oesterreichisches Direktorium zeigte an, weil die Herren Kaiserlichen selbst den Artikel aufgesetzt, wie er von Kur- und Fürsten begehrt worden sey, würde man auch besteben ihn so dem instrumento pacis einzuverleiben. Hierauf kamen die vota:

Oesterreich: „Es habe beim Kaiserlichen Aufsätze zu verbleiben“.

Baiern und Salzburg präterirten den *S. Postarum &c.*

Sachsen: Weymar: „Stelle den *S. de postis* dahin, doch könnte der letzte Versicul aufsen bleiben“.

Brandenburg: Culmbach: „*S. Postarum &c.* wäre prius membrum nicht unbillig, die weil die Postmeister sowohl als andere Bürger des Schutzes mitgenießen; oder möge es ad discretionem magistratus gestellt werden, ob sie die eximiren wollen? Und wäre man am besten und sichersten, wenn man deutsche und nicht ausländische Postmeister, als Spanier, Franzosen und dergleichen verordnete“.

Der Schluß fiel per majora dahin aus, daß man erst Nachricht abwarten wolle, wie weit die Herren Kaiserlichen und Schwedischen in dieser Handlung gekommen seyen.

Hierauf übergaben die Kaiserlichen inzwischen ihr instrumentum pacis an die Schweden, worin es in Betreff der Posten heißt: Art. VII. „Postarum magistri in urbibus sint „natione Germani, exempti ab oneribus per-

IV. Nur bey den Friedensexecutionshandlungen drang Schweden noch in einer den 16. Nov. 1649. gehaltenen Conferenz darauf: „daß aus den Städten Nürnberg, Memmingen und Lindau die eingedrungnen Postmeister wegzuschaffen wären, weil sonst zu Stettin und Stade den Schweden auch dergleichen zugemuthet werden könnten.“ Darauf wurde auch noch in der den Friedensexecutionsrecessen 1649. und 1650. beygefügtten *designatione restituendorum in tribus terminis* für den ersten Termin Num. 25. eingerückt: „Nürnberg, Memmingen und Lindau *contra* die Postmeister o);“ wiewohl ohne daß die wirkliche Restitution darauf erfolgte, wie das leider der Fall mit mehreren hier benannten Restitutionen war. Auch der nächste Reichstag 1653. 1654. gieng darüber hin, ohne daß das Postwesen und andere dahin verwiesene Gegenstände zur Erörterung kamen.

n) Mosers Staator. Th. 5. S. 93.

o) Schmauß *corp. iur. publ.* S. 879.

In den *ultimis Catholicorum Declarationibus ad Declarationem Augustanæ Confessionis* geschieht von den Posten keine Meldung.

In *serenissimi Electoris Saxonie intentione super notis instrumento pacis appositis ad Cæsar. Majestatem perscripta* vom Febr. 1648 heißt es Art. VII. §. *Postarum* &c.: „omittatur ut „superfluum“.

In den Notis, welche von dem kaiserlichen Hofe an Kursachsen kommunizirt wurden (März 1648) hieß es: „Den §. *Postarum magistris* &c. haben zwar Ihre kaiserl. Maj. kein Bedenken, „daß er stehen bleibe; weilten aber die Katholischen dafür halten, daß dieß Orts einige Verwahrung nicht nöthig, so lassen Ihre kaiserl. Maj. auch Ihre die Auslassung dieses §. nicht zuwider „seyn“.

In der am 28ten März 1648 zwischen den Katholischen und A. K. Verwandten gehaltenen Konferenz ward beliebt: „in dem §. de *Postarum magistris* hinzuzusetzen: *Salvis de cætero conventionibus & conditionibus tempore introductionis Postarum cum magistratu cujusvis loci initis*“.

„fonalibus, subjecti vero realibus“ und Art. VIII. „Immoderata postarum — — onera penitus tollantur“.

In den *Differentiis Projectorum cæsarei & suecici per Dominum Cran & Salvium* in Augusto 1647 notatis befindet sich folgendes: „§. *Postarum magistris* &c. Dominus Cran dixit, „Electorem moguntinum ut protectorem postarum petere ut ad finem hujus §. addantur: respectu honorum stabilium seu immobilium ibidem possessorum“.

Die kaiserlichen Gesandten stellten den Katholischen einige Punkte als *objectum deliberandi* zu. Darin heißt es: „Circa Art. VII. §. *Postarum magistris* &c. Cum postarum dispositio a cæsarea Majestate per dominum Electorem moguntinensem velut Archicancellerium Imperii per Germaniam expediri soleat, „nulla hic opus est particulari cautione“, welches in der Erklärung der Katholischen über das kaiserliche Projekt am 12ten Dez. 1647 mit den nämlichen Worten wiederholt ward.

Am 13ten April 1648. ward referirt: „Weilen die Direction der Posten Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz als Erzkanzlern zuständig, und keine causa belli gewesen, daß solches ( das Postwesen ) daher in das instrumentum pacis ungehörig; allermassen dann dem H. R. Reiche fast schimpflich fallen wollte, daß so gar geringschätzige Sachen einer solchen sanctioni pragmaticae inserirt, und damit der Welt gleichsam prostituirt werden sollten“.

In dem Project der Reichsstände des Articuli de juribus statuum, ( 27. April 1648 ) war der §. *Postarum* so abgefaßt: „*Postarum Magistri in urbibus sint natione Germani, exempti ab oneribus personalibus, subjecti vero realibus: salvis etiam conventionibus & conditionibus, tempore introductarum Postarum, cum magistratu cujusve loci initis*“, welches in den schwedischen Notis ad instrumentum pacis caesareum vom 14ten Jun. 1648 wörtlich beibehalten ward.

Am 7ten Jul. 1648 ward den Ständen referirt: „in articulo de juribus statuum habe man es beiderseits bei dem kaiserlichen Aufsaß bewenden lassen, ausgenommen wegen des §. *Postarum magistrum &c.*, welches ihrer Churfürstl. Durchl. zu Maynz Disposition anheim gestellt werde“. Dann ward beschloffen: „Wegen des Postwesens wollten sich die Churmaynzische eines Projeckts mit den Städtischen vergleichen“. Nachmittags referirte der Churmainzische Canzler den sämtlichen Ständen: „Wegen des Postwesens sey es ad interim zu lassen, wie im Instrumento pacis enthalten“. In dem Friedensinstrument selbst kam wegen der Posten weiter nichts vor, als Art. IX. §. I. „— Immoderata postarum omniaque alia inusitata onera & impedimenta, quibus commerciorum & navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur“.

Was die obgenannten Reichsstädte bei dem Friedenscongresse nicht hatten durchsetzen können, suchten sie nun bei den Friedensreduzionshandlungen zu erlangen. Bei der Zusammenkunft am 21ten Septemb. 1649 erinnerten die Deputirten den kurlainzischen Gesandten, er möchte dem Vollmar proponiren, daß puncto postarum der Stadt Nürnberg und Memmingen Gravamina wegen der Postmeister abgeholfen würde. Worauf Vollmar antwortete: „Was das Postwesen belange, so wäre es ein Regale ihrer kaiserlichen Majestät, und hätte er den Nürnbergern mehrmals gesagt, wenn ein Excess vorgienge, und sie es bei Ihro K. Majestät suchten, würden Ihro K. M. die Remedirung anzubefehlen wissen: Es wäre eine Sache, daraus kein Reichsgravamen zu machen, noch vor die auswärtigen Kronen mit zu bringen sey“.

In der Specificatione casuum restitutionis, wie solche von dem Reichsdirektorio den Evangelischen kommunizirt worden, befindet sich: „Nürnberg contra Postamt“.

Den 25ten Jul. 1649 wurde zu Nürnberg der Reichsstände Deklarazion auf die letzte schwedische Listam restituendorum diktiert wo es heist: „Nürnberg ratione des Postmeisters: wären derselben Stadt fundamenta, jura und dergleichen zu hören, denen Herren kaiserl. Plenipotentiariis aber zu referiren, und nach Befindung zu recommandiren“.

Hierauf übergab am 13ten Aug. 1649 der schwedische Generalissimus seine endliche Erklärung: „Nürnberg ratione des Postmeisters, ist dieselbe Stadt zu hören, und nach erwiesener Possession anni 1624. in eundem statum zu restituiren“.



Memmingen: „Ihr erstes Gravamen geht wider den neu eingeführten kaiserl. Postmeister; allermassen auch von Nürnberg geklagt wird, also auch wie besagter Stadt Nürnberg zu decidiren“.

Die Deputirten der Stände ließen ihr Gutachten über die Erklärung des schwedischen Generalissimi zu Nürnberg den 13ten Oktob. 1649 diktiren, wo es heißt: „Nürnberg contra den Postmeister: Seynd die Deputirten differenter Meinung, indem die Katholischen dafür halten, daß die Sache an die Herren Kaiserlichen zu remittiren, und vielleicht das kaiserliche Postamt aus hiesiger Stadt in ein anderes nahe gelegenes Ort transferirt werden könne. Hingegen die augsburgische Confessionsverwandte meinen, es sey dieses die Post concernirende Wesen secundum regulam generalem, wie sich die Sachen ante hosce belli motus befunden zu decidiren, und dessen Execution ad certum aliquem und zwar primum terminum zu bringen“. Eben so erklärten sie sich wegen Memmingen und Lindau.

In prima classe restituendorum stehen: „Nürnberg wegen des ohnverbürgerten Postmeisters in possessionem & statum in quo fuerunt ante hos motus, zu restituiren“. „Stadt Lindau: auch wegen des ohnverbürgerten Postverwalters, alles in statum, qui fuit ante hos motus respective & d. anni 1624 zu reponiren“.

In dem Projekt eines Haupttrezesses von den kaiserlichen Gesandten vom 11ten Nov. 1649 heißt es: „Nürnberg, Memmingen, Lindau contra Postmeister daselbst; weil diese Sache eines römischen Kaisers Reservat und hohes Regal betrifft, soll solches an Thro kaiserl. Majestät remittirt werden“.

In designatione casuum liquidorum & illiquidorum nach beiden Projekten heißt es ad vocem: Lindau, von Seite der Stände: „Lindau in primo termino: auffer das Postwesen, welches noch pro illiquido gehalten wird“. Von Seite Schwedens: „Lindau wird durchgehends auch ratione des Postwesens in primum terminum gesetzt“.

Ad vocem Nürnberg: Stände: „Nürnberg wegen des unverbürgerten Postmeisters wird gar kein terminus berührt“. Schweden: „Wird deswegen pro casu liquido gehalten, weil er in termino & regula generali fundirt ist. Zudem auch durch diese Restitution nur die *qualitas personæ juxta possessionem anni 1624* gesucht, und weder ihrer kais. Majestät ihr Regale, noch dem Postmeister seine Intraden nicht benommen noch vermindert werden. Darum auch dieser Casus a dominis Suecis wiederum in primo termino gesetzt worden“.

Ad vocem Memmingen: Stände: wie oben bei Nürnberg. Schweden: auch wie bei Nürnberg.

Im November 1649 erklärten die Schweden, daß sie Nürnberg contra Postmeister nicht laßen könnten; es würden es auch die Städte dergestalten nicht zugeben.

Im Dezember e. a. übergaben die Reichsstände ihren Aufsat, welche Restitutionsfälle dem Haupttrezess einzuverleiben, dem schwedischen Herrn Generalissimo, wo sich in primo termino restituendorum ad N. 25. befindet: „Nürnberg, item Memmingen und Lindau stehet mit den Hrn. Kaiserlichen zu vergleichen“.

Die Evangelischen bemerkten in ihrem Auffatze puncto restituendorum in primo termino : „Nürnberg, item Memmingen und Lindau contra die Postmeister, soll zur Richtigkeit gebracht werden“.

Die Katholiken bemerkten hierauf : „Ist in pleno weiter davon zu reden, weil man sich dieß Orts inter nos subdelegatos nicht vergleichen können“.

In dem schwedischen Gegenfass, welcher den 18ten Dezember 1649 übergeben, und worüber mit den evangelischen Deputatis conferirt worden, heißt es : „Nürnberg, Lindau, Memmingen contra die Postmeister: verbleibt bey dem königl. schwedischen Auffatze“.

Die Evangelischen erklärten hierauf in ihren Erinnerungen : „Postwesen zu Nürnberg ic. Mit denen Herren Kaiserlichen zu vergleichen, darzu die Herren Stände zu cooperiren versprechen“.

Den 18ten Dezember ward von den Evangelischen ein Auffatz gegen den schwedischen Gegenfass verfaßt, mit den Katholischen am 19ten ej. darüber conferirt, und den Schweden zugesandt. Dort findet sich in primo termino restituendorum ad N. 25. „Nürnberg, item Memmingen und Lindau contra die Postmeister, stehet mit denen Herren Kaiserlichen abzuhandeln und zu vergleichen“.

Den 21ten Dezember 1649 übergaben die Herren Schweden ihren geänderten Gegenfass, wo es in primo termino restituendorum heißt ad N. 25. „Nürnberg, item Memmingen und Lindau contra die Postmeister bleibt“.

In dem mit den evangelischen Ständen verglichenen Auffatze vom 22ten Dezember heißt es : „Nürnberg ic. contra die Postmeister, stehet mit denen Herren Kaiserlichen abzuhandeln und zu vergleichen“.

Die Schweden extradirten an die Kaiserlichen, und das Direktorium den 15ten März 1650 eine Specificationem restituendorum in tribus terminis, wo sich N. 28. Nürnberg, Memmingen und Lindau contra die Postmeister, befinden.

Die Schweden erhielten von den Deputatis am 30ten März 1650 eine Specificationem der restituendorum, wo Nürnberg, Memmingen und Lindau contra die Postmeister, vorkommen.

Im schwäbischen Kreise ging es zu den Restitutionsfachen, und zwar 1.) Memmingen und Lindau contra die Postmeister : „Diese Restitutionsfache die Postmeister betreffend ist zu Nürnberg bei denen Reichsdeputirten anhängig und soll alldort mit denen kaiserl. Ministris verglichen werden“.

Baron Oxenstiern übergab zu Nürnberg den 9ten August 1650 ein Memoriale, wo er mehrere Casus, unter andern auch das Postwesen zu Nürnberg ic. zu ehester wirklichen Abhelfung empfiehlt.

In der kaiserlichen Protestationschrift gegen das in der Regensburger Creditorensache ergangene Urtheil, welche Herr Cranius übergab, war die Erinnerung beygefügt : „Daß die Deputir-

„putirten nicht wegen der Postfachen sich vergreifen, noch darinnen etwas verordnen möchten, maßen Ihre kaiserl. Majestät noch erst den 26ten Sept. an ihn (Cran) rescribirt hätten, Sie könnten noch möchten nicht leiden, daß Dero in die hohen kaiserl. Regalia weder per directum noch per indirectum eingegriffen würde“. Die anwesenden Nürnbergischen und Lindauischen Gesandten contradicirten dem Anhang vom Postwesen, und bathen inständig die Sache zu decidiren, oder wenigstens ihre Supplication, so deswegen an Ihre kaiserl. Majestät abgehen würde, mit einem Voto zu secundiren, welches dann zur fernern Deliberation ausgestellt ward.

In dem an die kais. Gesandte abgegangenen Schreiben des Kaisers hieß es: „Was das dritte aber, nämlich das Postwesen zu Nürnberg ic. betreffen thut, gehört einzig und allein für Uns, und nicht für die Stände, denen wir über dieß unser kaiserl. hohes Regal keine Cognition einräumen können, und lassen es dahero bei unser so unterschiedlich mahl wiederholten gemessenen Resolution ein für allemal bewenden, mit dem ausdrücklichen Befehl an euch, daß ihr selbiger strictissime nachkommet, und solches so wohl den Ständen insgemein als denen interessirten Partheien anzeigt, und daß ihr diesem also gehorsamst nachkommen Uns mit nächstem verläßlich berichtet“.

Ex parte Evangelicarum ward am 7ten Novemb. 1650 resolvirt, daß noch vor Auseinandergehung des Congresses in der Postsache an kaiserliche Majestät solle geschrieben werden.

Durch diese wörtlich angeführten westphälischen Friedens- und Exekutionshandlungen in Betreff des Postwesens sind nun folgende Sätze außer Zweifel gesetzt: 1) Bloß die Beschwerden einiger Reichsstände wegen der Briefftaxe, und die Klagen etwelcher Reichsstädte, daß ihnen bei den Kriegsunruhen fremde, unverbürgerte, einer andern Religion zugethane Postmeister aufgedrungen worden seyen, welche sich noch dazu eine Exemption anmaßten, und gegen die Obrigkeiten respektswidrig betrügen, gaben Anlaß, daß auf dem westph. Friedenscongresse von dem Postwesen gehandelt ward. 2) Von Seite der Reichsstände ist bei dem westphälischen Friedenscongresse das kaiserliche Postregal mit keiner Sylbe angefochten worden. 3) Das einzige, was in dem Projekte des Friedensinstrumentes der Schweden vorkam, war in etwas gegen das kaiserliche Postregal gerichtet. 4) Als die Schweden auf die Vorstellung der Kaiserlichen: daß dieses gegen das kaiserliche Regale *disponendi postas, & contra inveteratam consuetudinem* sey: von ihrem Projekte abgingen, erkannten auch diese das kaiserliche Postregal stillschweigend an. Zu dieser stillschweigenden Anerkennung des Postregals kam 5) beim Exekutionscongresse die ausdrückliche, als sie erklärten, es werde durch die nürnbergische ic. Restituzion bloß die qualitas personæ juxta possessionem anni 1624 gesucht, und dem Kaiser sein Regale nicht benommen, noch vermindert. 6) Da die Schweden laut dieser ihrer damaligen Erklärung auch dem Postmeister seine Intraden weder vermindert, noch benommen haben wollten, konnten sie auch keine Territorial- und Nebenposten wollen, als wodurch unstreitig die Intraden des Reichsgeneralerbpostmeisters vermindert worden wären. 7) In dem westphälischen Frieden ward bloß in Bezug auf den

Handel die Abschaffung der übermäßigen Briestaxen verordnet, da diese Verordnung mit den Zöllen und andern Handlungshindernissen im IXten Artikel verbunden ward. 8) Wegen der Beschwerden einiger Reichsstände, daß ihnen Briestaxen von ihren Briefen an den kaiserlichen Hof abgenommen würden, so wie auch wegen der Reichsstädte Nürnberg, Memmingen und Lindau Beschwerden war in dem westph. Frieden nichts verordnet worden, weswegen dann auch diese letzteren bei dem Exekutionskongresse ganz unbefugt um eine Restituzion ansuchten. 9) Da die Deputirten bei dem Exekutionskongresse auf die endliche Erklärung der Kaiserlichen: Daß die Deputirten sich wegen der Postsachen nicht vergreifen, noch darin etwas verordnen möchten, indem seine kaiserliche Majestät weder könnte noch möchte leiden, daß in Dero hohe Regalien directe oder per indirectum eingegriffen würde: von ihrem Restituzionsgesuche für die obgenannten Städte in Betreff des Postwesens abstanden, und beschloffen wegen dieser Städte ein Empfehlungsschreiben an kaiserliche Majestät zu erlassen; so erkannten sie dadurch nicht nur wiederum von neuem das kaiserliche Postregal, sondern auch, daß die Postsachen ganz allein vor die kaiserliche Majestät gehörten. 10) Höchst unwahrscheinlich ist es, daß durch die allgemeine Klausel des westph. Friedens Art. VIII. §. 3.: in his & similibus negotiis, quæ hic expediri nequiverunt &c., etwas von Postsachen auf den Reichstag verwiesen worden sey, weil man sich in Betreff des Postwesens im IXten Artikel dahin verglich: immoderata postarum — — onera — — penitus tollantur. Und beriefen sich ja selbst die Reichsstädte Nürnberg, Memmingen und Lindau auf das Instrumentum pacis und die darin sancirte universalem amnestiam, festgesetzte regulam & terminum generalem, als sie auf dem Exekutionskongresse um ihre Restituzion ansuchten, wovon sie zwar endlich abstanden, und um Secundirung mit einem Voto an kaiserliche Majestät bathen, doch nicht auf die Vorstellung, daß diese Sache an den Reichstag verwiesen sey: sondern auf jene: Daß die Postsachen bloß vor ihre kaiserliche Majestät gehörten, welche nicht leiden könnten, noch möchten, daß ihnen in ihre hohen Regalien weder per directum, weder per indirectum eingegriffen würde. Endlich 11) wenn man auch zugeben wollte, daß bei den westphälischen Friedenshandlungen oder im Friedensinstrumente selbst durch den allgemeinen Ausdruck: Et similibus negotiis &c. etwas vom Postwesen an den Reichstag verwiesen worden sey; so könnte dieses wohl nichts anders seyn, als dasjenige, worüber bei dem Friedenskongresse gehandelt und gesritten, worüber Beschwerde geführt, und derselben durch den Friedensschluß nicht abgeholfen worden war, nämlich wegen der Briestaxe von reichsständischen Briefen an kaiserlichen Hofe, und wegen Aufnahme fremder unverbürgerter katholischer Postmeister in die Reichsstädte, und deren Befrei- oder Nichtbefreiung von der Gerichtsbarkeit und andern bürgerlichen Lasten, wenn nämlich hierin falls eine eigene Verordnung, ein besonderes Reichsgesetz gemacht werden soll, daß dieses auf dem Reichstage geschehen müsse. Ohne die größte Absurdität läßt sich aber auch daraus nicht folgern, daß indessen, bis diese neue Verordnung erfolgt seyn würde, einzelne Beschwerden von dieser Art nicht nach dem bisherigen Besitze, Herkommen,

kommen, oder sonstigen Rechtsgründen entschieden werden könnten, oder doch ihre Entscheidung von dem Reichstage herholen müßten. Am allerwenigsten kann die Frage von der ausschließlichen Regalität des Reichspostwesens, welche schon so vielfältig entschieden, worüber auch beim westphäl. Friedenskongresse gar nicht gehandelt, vielmehr dieselbe neuerdings als entschieden anerkannt worden war, an den Reichstag verwiesen zu seyn, behauptet werden 1).

1) Man findet alle obangeführte Beschwerden der Reichsstände, projectirte Formeln des Friedensinstruments, Birchdens Bericht und die Verhandlungen auf dem westph. Friedens- und Executionskongresse über das Postwesen, welche man bloß darum ihrer Länge nach wörtlich angeführt hat, damit diejenigen, welche weder Zeit noch Gelegenheit haben die weitläufigen Friedens- und Executionshandlungen selbst nachzuschlagen, durch abgerissene Bruckstücke nicht irre geführt werden, bei Meiern westph. Friedenshandl. Th. II. S. 508. Th. IV. S. 492. 494. 805. 831. 1015. Th. V. S. 442. 444. 552. 652. 732. 763. 929. Th. VI. S. 85. 86. und 87. Th. VII. S. 357. 428. 451. 455. 461. 465. 651. 663. 736. 746. 763. 773. 780. 785. 799. 809. 820. Th. VIII. S. 170. 214. 575. 678. 777. 780. 864. Birchdens Bericht seiner Länge nach herzusetzen hält man für überflüssig, theils weil er von den Feinden des Reichspostgeneralats bis zum Eckel angeführt wird, theils auch, weil mit gesundem Menschenverstande nicht abzusehen ist, mit was für einem Grunde man sich gegen das Reichspostgeneralat auf die Ausfagen eines wider dasselbe aufgebrauchten, oder wie ihn Moser selbst nennet, disgustirten Postmeisters gleich als auf Evangelienwahrheiten berufen könne. Nur will man den Eingang dieses Berichtes, den die Gegner meistens übersehen, einrücken: " Daß der röm. kais. Majestät, " ( sind Birchdens Worte ) " allen Churfürsten und Ständen, wie auch Kauff- und Handels- Städten des heil. röm. Reichs: an gewissen und richtigen Kauff des allgemeinen Postwesens, nicht allein zu Erhaltung der unentbehrlichen hochnothwendigen Commercien, sondern auch zu andern Angelegenheiten zu Fried- und Kriegs- Zeiten gelegen, ist allen aufrichtigen Patrioten und Liebhabern des gemeinen Wesens vorhin bekannt, und demnach die Post eines römischen Kaisers Hobeit und Regal zu Advertenz und Correspondenz zwischen grossen Potentaten in- und aufferhalb des Reichs, benebens ein solches Werk, daß man bey der kaiserlichen Regierung, dem hochlöbl. kays. Kammergericht, auch andern Chur- und fürstlichen Cansleyen, zu schleuniger Verrichtung nothwendiger Geschäfte, Fortbringung der Brieffe, Diener und Gesandten, unvermeidlich bedarff, ja welches insgemein allen Ständen und ihren Unterthanen, sowohl des Reichs Commercien in viele Wege nützlich und bequem: gestalt denn in An. 1570. Chur- fürsten und Stände des Reichs Kayser Maximilian den Andern hochlöblichster Gedächtnuß ersuchet und gebeten, das Postwesen bey dem röm. Reich zu erhalten, und es in fremde Hände nicht kommen zu lassen; derowegen alle Patrioten dahin inclinirt seyn sollen, dieses allgemein nütz- und hochnothwendiges Postwesen zu befördern, und dahin zu sehen, wie dasselbige propagirt und fortgesetzt werden könne "

" Und damit dieses Postregal im heil. röm. Reich desto besser beobachtet würde, haben die römische Kayser als Lehenherren, dem Churfürsten zu Maynz, als des heil. röm. Reichs Erzkantzlar, die *Protection* und *Direction* darüber aufgetragen, " &c. &c. Der Wichtigkeit wegen will man zu des Hrn. Pütters S. III. not. I. noch erinnern, daß jenes *ad interim*: nicht in den zuletzt gepflogenen kaiserlichen und schwedischen Unterhandlungen vorgekommen sey, sondern in der Relation des kurmainzischen Kanzlers an die Reichsstände.

V. Mittlerweile wurden vom Kaiser Ferdinand dem III. unterm 2. Dec. 1648. und 18. Sept. 1653. wieder Postpatente ins Reich

Ad V. Wenn demnach auch in den folgenden Zeiten die Kaiser sich in den des Postwesens halber erlassenen Patenten der gelindern

Reich erlassen um die Taxischen Posten noch weiter auszubreiten; doch meist noch mit eben solchen Ausdrücken, wie sie in den bisherigen kaiserlichen Ausfertigungen gebraucht worden waren: „Gefinnen und  
 „begehren – freundlich und gnädig-  
 „lich – Sie wollen Uns zu sonderbar-  
 „rem angenehmen gnädigsten Wohl-  
 „gefallen – dem Grafen von Taxis –  
 „daß er die Posten anlegen möge, unwei-  
 „gerlich verwilligen zc. p). „Aber auch  
 mehrere Reichsstände ließen sich jetzt von neuem angelegen seyn, nach geendigtem Un-  
 ruhen des dreißigjährigen Krieges, welche die bisherigen Versuche meist unterbrochen oder rückgängig gemacht hatten, in ihren eignen Landen wieder Territorialposten anzulegen.

p) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 94.

„legen, und wie sichs gebührt, mit Posthaltern, seinem Gutdünken und der Nothdurft nach zu  
 „besehen und zu versehen. Gefinnen und begehren demnach an E. E. A. A. L. L. und euch  
 „hiemit freundlich und gnädiglich, den andern und unsrigen aber ernstlich befehlend, sie wollen  
 „uns zu sonderbahrem angenehmen gnädigsten Wohlgefallen dieß gemeinnützige Werk zu beför-  
 „dern ihnen angelegen seyn lassen, und mehrgedachtem Grafen v. Taxis, oder seinen hiezu be-  
 „stellten Befehlshabern, committirten Sachwaltern, Zeigern dieses, nicht allein in denjenigen  
 „Orten, welche er hiezu tauglich befunden, und E. E. A. A. L. L. und euch namhaft machen  
 „wird, daß er die Posten legen möge, ohnweigerlich verwilligen, und ihm darin keine Hinderung,  
 „Eintrag oder Nachtheil zufügen zu lassen, sondern ihme hiezu, und zu Handhabung der  
 „den Postbedienten zugehörigen althergebrachten Privilegien, Freyheiten, Exemptionen  
 „und Nutzungen wie im ganzen römischen Reiche, auch ausserhalb desselben, gebräuchlich,  
 „allen möglichen Vorstuh thun, und behülfslich erscheinen, solches auch von den andern  
 „zu geschehen anordnen und verflügen, damit er von männiglich ganz ohngehindert das Post-  
 „wesen, als ein von Uns und dem Zeil. Reich herrührendes Leben (dadurch unser und  
 „des Reichs sonderbahrer und hochangelegener Dienst befördert) in seinen richtigen Schwang  
 „und Esse, auch in beständiges Aufnehmen, jedermänniglich zum Besten, bringen möge m)“.

m) S. Mosers Staatsrecht Th. V. S. 94.

den Ausdrücke: begehren, gefinnen u. d. gl. gebrauchten; so geschah dieses aus keiner andern Ursache, als weil auf diese Art der Endzweck dieser Patente leichter erreicht ward, und es mehr um Unterstützung und Beförderung des Postwesens, und damit demselben keine Hindernisse in den Weg gelegt würden, als um die bloße Anlegung von Poststationen zu thun war. Es heißt in dem von Ferdinand dem IIIten am 2ten Dezember 1649. ins Reich ergangenen Patente: Wir haben für nöthig erachtet „das Postwesen im Reiche wiederum  
 „aufzurichten, und weiter zu extendiren,  
 „auch dem Grafen v. Taxis gemessenen Be-  
 „fehl gegeben, sich der Bequemlichkeit und  
 „Gelegenheit der Orten, wo und wie solche  
 „unsere gnädige Intention zu Werk zu setzen,  
 „und zu effectuiren seyn möge, besten Fleißes  
 „und von tragenden Amts wegen zu erkun-  
 „digen, und die Posten an gewisse Stellen zu

VI. Unter andern war insonderheit der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg damit beschäftiget, und schrieb deswegen am 10. May 1652. an den Grafen von Taxis, als derselbe ihm antrug, auch in den Brandenburgischen Landen Posten anlegen zu wollen: "daß er in seinen Landen bereits Posten angelegt, Posthäuser in den Städten verzeichnet, Postmeister und Officiere (Postbedienten), nebst dem, was dazu bedürftig, verordnet habe; mithin zu Vermeidung allerhand Ungelegenheiten in seinen Städten keine andere dulden könne q). // Zernach ließ er ferner in einem Schreiben, das er wegen einer Post, die er von Cleve aus noch weiter nach Holland anlegen wollte, am 21. Sept. 1652. an den Grafen von Taxis erließ, amoch folgendes einfließen: "Er ließe die kaiserliche Gerechtsame des Postregals im Römischen Reiche billig an ihrem gebührenden Ort gestellt seyn; zweifelte aber auch nicht, Ihre kaiserliche Majestät würden ihn bey dem seinigen (Postregale) lassen; wie er sich dann gleichergestalt vorbehalte, daß ihm an seinen wohl hergebrachten Rechten und Befugnissen kein Präjudiz zugezogen werden solle" r).

q) Moser am a. O. S. 110.

r) Moser am a. O. S. 96. S. 97.

das von Herrn Pütter angeführte Schreiben vom 10ten Mai 1652. seine Nichtigkeit haben sollte o), so würde auch dieses wohl nicht anders als dem kaiserlichen Postregal unabbrüchig zu verstehen seyn, wird wohl auch von keinem Rechtsverständigen anders verstanden werden, wäre auch schon durch die vorhergehende und darauf gefolgte Aeußerung des nämlichen Kurfürsten Friederich Wilhelm aufgehoben. Doch es ist überhaupt der Ort und die Absicht dahier nicht, in die Untersuchung etwaiger Spezialrechte, oder Spezialherkommen hineinzugehen.

Ad VI. Daß Kurfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg, auf dessen Aeußerungen sich Herr Pütter dahier berufet, dem kaiserlichen Postregal, und dem Generalpostmeisteramte im Reiche nicht entgegen gewesen sey, erhellet aus dessen bereits angeführten Schreiben vom 2ten Februar 1647. Aber auch im Jahr 1652. schrieb er unterm 21ten Septemb. an den Grafen v. Taxis: Er habe „Verordnung gethan, daß mit des Herrn Grafens „Abgesandten weiters Conferenz gehalten, und „nachdem das Werk dahin gerichtet, daß all- „hier (zu Cleve) und zu Wesel die persönliche „Veränderung mit den Postbedienten vorgenommen, und denen angestellten Personen, „gegen gewöhnlichen Eidesleistungen, nöthige „Kommission von dem Herrn Grafen aufgetragen werde“. Er wolle seinem „vorigen „gnädigsten Erbieten gemäß seine von dort „auf Holland angelegte Posten aufheben lassen, und gnädigste Ordre ertheilen, daß alle „seine und andere ausserhalb seiner Landen gehende Briefe und Paquetter nicht mehr durch „einige Stadtbotten, sondern durch des Hrn. „Grafens Posten gehen“. Dann fügt gedachter Kurfürst hinzu: „Im übrigen lassen wir „billig Ihrer kaiserlichen Majestät Gerechtsame des Postregals an seinen gebührenden Ort „gestellt, und demselben diese Zandlung unabbrüchlich seyn“ n).

- 2) S. Mosers Staatsr. Th. V. S. 96. und 97. Herr Pütter muß diese letztern Worte, unerachtet sie mitten zwischen den von ihm angeführten stehen, übersehen haben!
- o) Beim Moser an dem von Hrn. Pütter angeführten Orte ist es einmal nicht zu finden, und auch da nicht, wo Hr. Moser das andere Schreiben des Kurfürsten vom J. 1652. anführt, und auch dieses seiner gewählten chronologischen Ordnung nach hätte anführen sollen. Da sich nun auch der Kurfürst Friederich Wilhelm in dem spätern Schreiben vom 21ten Sept. 1652. seinem vorigen gnädigsten Erbieten gemäß anträgt seine von Kleve nach Holland angelegte Post aufzubeheben, da ferner (weil doch nach Hrn. Pütter dieses Schreiben vom 10ten Mai 1652 die Anlegung der kaiserlichen Reichsposten im brandenburgischen betroffen haben soll) Kölln an der Spree, oder Berlin, wovon das oben angeführte Schreiben des Kurfürsten vom 2ten Febr. 1647. spricht, auch im brandenburgischen gelegen ist; so würde man wenigstens nicht ohne Grund an der Richtigkeit dieses von Hrn. Pütter dahier angegebene Schreibens vom 10ten Mai 1652. oder der darin vorkommen sollenden Formalien zweifeln!

## VI.

### Fernere Verhandlungen über das Reichspostwesen unter den folgenden Kaiserlichen Regierungen, insonderheit bey der Leopoldischen und allen folgenden Wahlcapitulationen 1658 - 1764.

I. II. Bey der Wahl des Kaiser Leopolds kam das erstemal ein Artikel vom Postwesen in die Wahlcapitulation; — wiederum zur Unterstützung des Taxischen Postwesens gegen das Paarische; — III. nicht aber in der Meynung ein ausschließliches kaiserliches Postregal gegen das landesherrliche zu begründen; — welches letztere vielmehr jetzt häufiger in Gang kam; — IV. V. auch auf die dawider angebrachten Taxischen Gesuche vom Reichshofrath selbst doch nicht verkannt, — VI- VIII. und durch gewechselte Schreiben des Kaisers und des Churfürsten von Brandenburg nur noch mehr befestiget wurde. — IX. So mißlang auch 1662. ein Versuch, den ein Graf von Gronsfeld als kaiserlicher Commissarius im Niedersächsischen Kreise dawider machen mußte. — X. Am Reichstage 1663. wurde die Sache vom Entwurfe einer beständigen Wahlcapitulation vorerst abwendig gemacht, und einer eignen in den nächsten Reichsabschied einzurückenden Constitution vorbehalten; — worauf nachher in den folgenden Wahlcapitulationen nur interimsistische Verordnungen erfolgten. — XI. Inzwischen blieben die reichsständischen Landeshoheitsrechte hinlänglich gesichert. — XII - XVI. Zum Ueberfluß wurden bey den neuesten Wahlcapitulationen 1742. 1745. 1764. deshalb noch besondere Verwahrungen zum Protocolle gegeben.

#### I.

**E**ndlich kam bey der Kaiserwahl Leopoldes die Materie vom Postwesen das erstemal auch in den Berathschlagungen über die kaiserliche Wahlcapitulation zur Sprache;

#### Ad I.

**D**ie noch nicht beigelegten Streitigkeiten zwischen dem Reichsgeneralerbpostmeisteramte und dem österreichischen Hofpostamte, so wie die übrigen Eingriffe, welche von Zeit zu Zeit dem



che; indem hauptsächlich der noch fortwährende Streit zwischen dem Paarischen Oesterreichischen und kaiserlichen Hofpostamte auf einer, und dem Taxischen Reichsgeneralpostamte auf der andern Seite dazu den nächsten Anlaß gab.

„kaiserl. General-Obrist-Reichspostamt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Postmeister wider alle von dem kaiserl. Hofpostamte jenem bis dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriff — handgehabt — werden soll“.

Daß die Absicht dieser Verordnung bloß gewesen seyn soll, das Reichsgeneralerbpostamt gegen Eingriffe des kaiserlichen Hofpostamtes, nicht aber auch gegen Eingriffe die demselben von Seite anderer Reichsstände geschähen, zu sichern, läßt sich mit den Worten der angeführten Stelle eben so wenig, als mit der Vernunft vereinigen.

II. In Ansehung dieser Irrungen beharrte 1) das churfürstliche Collegium bey den 1641. geäußerten Grundsätzen: daß das Taxische Reichsgeneraloberpostamt in seinem Esse zu erhalten sey, und vom kaiserlichen Hofpostamte demselben kein Eingriff geschehen dürfe. An statt aber daß 2) der Graf von Taxis es dahin zu bringen suchte, daß dem künftigen Kaiser das Postrecht in seinen Erblanden benommen und abgeschnitten werden möchte 3), ward viel mehr ausdrücklich in der Wahlcapitulation verordnet: „daß das Paarische Erblandhofpostamt bey der im Jahre 1624. erlangten Investitur in den Erblanden ganz unbeeinträchtigt verbleiben und dabey geschützt werden sollte t)“ Und da 3) das, was der Graf von Taxis gegen die landesherrlichen Posten in den kaiserlichen Erblanden durchzusetzen suchte, in der Folge auch zum Nachtheile

dem kaiserlichen Postregal geschähen, veranlaßten in der 1658 zu Stande gekommenen Wahlcapitulazion Leopolds des Iten Art. 35. eine eigene Stelle, wodurch der Kaiser mit Berufung auf das Gutachten des kur- und fürstlichen Kollegiums vom Jahr 1641 verbunden ward

„die beständige Verfügung zu thun, daß das kaiserl. General-Obrist-Reichspostamt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Postmeister wider alle von dem kaiserl. Hofpostamte jenem bis dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriff — handgehabt — werden soll“.

Ad II. Hiebei hatten damals die Reichsfürsten folgende Erinnerung gemacht: „Daß die Postmeister, Posthalter und Postbediente denjenigen Kurfürsten und Ständen, in welchen Landen, Gebieth und Städten sie ihre Postämter exerciren und wohnen, verpflichtet seyn, und durch dieselbe dem uralten Herkommen und Boten-Gebrauch einiger Eintrag und Verhinderung nicht zugesügt, sondern dießfalls alle und jede Stände bey ihrer vor dem jüngsten Krieg gehabtten Freiheit, wie auch frey besizlichen Gebrauch, Rechten, Privilegien, und zum Theil deswegen vorgegangenen sonderbahren Pacten und Verträgen unperturbierlich gelassen, und respective restituirt, weniger nicht Churfürsten und Stände, und Dero sonderlich auf Reichs-Conventen habende Gesandtschaften, mit dem Brief- und Postgeld nicht beschwert, noch übernommen, auch sonst dasjenige ge-

theile ähnlicher Postanstalten in anderen churfürstlichen und fürstlichen Ländern hätte angezogen werden mögen; so wurde vorerst im churfürstlichen Rathe von Chursachsen und Churpfalz, wie auch von der Churbrandenburgischen Gesandtschaft das nöthige dawider vorgestellt, „wie man dem künftigen Kaiser in seinen Erblanden nicht Ziel und Maas geben könne, wie und auf welche Weise er das Postwerk oder einiges anderes ihm zustehendes Regal gleich anderen Reichsständen zu exerciren gemeynt sey.“ Ziernächst ward ausdrücklich dabey bedungen, „daß dieser jetzt neu eingerückte 35. Artikel der Wahlcapitulation nicht anders zu verstehen und auszudeuten sey, als daß solches alles den Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihrem Postregale und dessen habendem *exercitio* unnachtheilig und unpräjudicirlich sey; und daß der Umstand „daß ein oder anderer Reichsstand aus gutem freyen Willen mit dem Grafen Taxis der Posten halber sich auf gewisse Maasse verglichen, den andern, welche sich, wie zuvor, als so auch noch ins künftige des Postregals für sich in ihren Landen gebrauchen wollen, keineswegs präjudiciren oder zu einigem Nachtheile erreichen solle u).“ Uebrigens ward 4) in Beziehung auf die im Westphälischen Frieden geschehene Verweisung an die Reichsversammlung gleich anfangs in diesem Artikel der Wahlcapitulation verordnet: daß die deshalb geführten Beschwerden nach Ausweisung des *instrumenti pacis* auf

„die

„bührend beobachtet und vollzogen werden möge, was dieses Puncts halber bey künftigen Reichstag vor gut befunden und beschlossen werden wird“ p); welche Erinnerung bei den Verhandlungen über die perpetuirliche Wahlcapitulation wörtlich wiederholt ward q). Würden die Reichsfürsten ihre Erinnerung nicht vielmehr auf das Postrecht, als auf ihr hergebrachtes zum Theil auf Privilegien und vorgegangenen besondern Verträgen und Pacten beruhendes Bothenrecht gerichtet haben, wenn sie sich zu jenem berechtiget geglaubt hätten? Insbesondere hatten die der A. K. zugehörigen Fürsten erinnert: „daß Kurfürsten, Fürsten und Ständen keine fremde ausländische Personen zu Postmeistern, Posthaltern und Postbedienten in ihren Landen und Städten wider ihren Willen aufgetrungen, noch dieselbe von des Landesherrn, oder der Obrigkeit Jurisdiction und Beytragung gemeiner Beschwerden erimirt und befreyet werden sollen“ r). Also hatten auch diese nichts anders zu erinnern! Bei dem Wahlkonvente selbst machte Kurpfalz eine mit diesen beiden ganz gleich lautende Erinnerung s); worauf aber Curtrier erwiederte: „*Ratione jurisdictionis* über die Postmeister, seye vorhin *ad Comitata* verwiesen, und nun gleichfalls zum prorogirten Reichstag aufzustellen. Neben dem sonst bekannt, daß das Generalpostamt vom Kaiser aus verliehen, und zu dessen Aufrichtung große Anlagen geschehen müssen. Auf diese Weise, wann solchergestalten die Mittel beengt und abgeschnitten werden sollen, das so höchst nöthig und nützliche Postwesen ganz darnieder fallen muß

„te

„die bey nächstkommendem Reichstage  
erfolgenden Erinnerungen auszustellen  
seyen“ v).

s) Hierauf bezog sich ein Churbrandenburgisches Schreiben an den Kaiser 1660. Apr. 26. in Mosers Staatsr. Th. 5. S. 104.

t) Wahlcap. K. Leopolds Art. 35. am Ende. Moser am a. O. S. 99. S. 101.

u) Hierauf bezog sich wieder Churbrandenburg in dem Schreiben vom 26. Apr. 1660. in Mosers Staatsr. Th. 5. S. 104. Im Wahlprotocolle 1658. wurde bey Revision dieses 35. Artikels gesetzt: „Die Churbrandenburgische Erinnerung betreffend, daß nemlich Se. Churfürstliche Durchlaucht das Postregal, so Sie in ihren Landen unverrückt exercirt, keinem andern gestehen könnten, und daß Ihro in der *possessione exercitii* des Postregals nicht zu präjudiciren, hielte man davor, weil nur von beydem Reichs- und Hof-Postamte, und nicht *de iure statuum* gehandelt würde, daß es dabey zu lassen.“ Mosers Anmerkungen zur Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 676.

v) LIMNAEI capitulationes p. 894.

„des billigen Postgelds befreuet seyn sollten, als welche in dem taxischen Revers de An. 1647. ausdrücklich benennet sind“ z). Die übrigen Erinnerungen hat Herr Pütter angeführt a). Bei der Repposition stimmte auch Kurpfalz mit Berufung auf Kursachsen den übrigen bey: „Wären die übrigen Beschwerden auf den künftigen Reichstag zu verweisen“ b). Was übrigens Hr. Pütter dahier noch einfließen läßt, als wenn damals der Graf v. Taxis zu erwirken gesucht hätte, daß dem Kaiser das Postwesen in seinen Erbländern benommen werden möchte, ist ein bloßer Kunstgriff, um das Reichspostgeneralat verhaßt zu machen. Hätte Herr Pütter Wahrheit gesucht, so würde er den Ungrund dieses Vorgebens eben da gefunden haben c), wo er die ungegründete Anschuldigung selbst fand.

p) S. Mosers Anmerk. über die Wahl. Carls VII. Th. II. S. 670.

q) Ebendas. S. 678.

r) Ebendas. S. 670.

s) Ebendas. S. 671.

t) Ebendas.

„te“ i). Diesem trat Kurköln bei, daß nämlich der Punkt wegen Exemption der Postmeister und Postbedienten *ab oneribus publicis ad Comititia* zu verweisen u). Kurbaiern sagte: „Die weisen das Postwesen ein sonderbar kaysserlich Regale, dessen Protection Kurmaynz als Erzkanzlern in Germanien gebühre, verweisen sie, es sey hiemit behutsam zu gehen“ w). Kursachsen: „Wegen Exemption der Postbedienten von gemeinen Lasten gehöre auf einen Reichstag. Ratione excessuum werde Churmaynz Erinnerung zu thun belieben, und seyen die Beschwerden beim Postwesen in *instrumento pacis ad Comititia* verweisen zc.“ x). Kurmainz: „Wäre in puncto der Reichspost mit den majoribus in dem einig, daß die dabey sich befindende Beschwerden abzustellen, oder zu moderiren, aus den vorhin angeführten Ursachen aber hiehero nicht gehödig seyn, wie im gleichen, was von der Postpersonen Bestell- Verpflichtung und Freyheit vorkommen ist“ y); wobey es noch zuletzt einfließen ließ, „daß keine andere Briefe

u) Ebendas

- u) S. Mosers Anmerk. über die Wahlkap. Carls VII. Th. II. S. 671.  
 w) Ebendas. S. 672.  
 x) Ebendas.  
 y) Ebendas.  
 z) Ebendas. S. 674.  
 a) Ob aber die von Herrn Pütter angeführten Formallen ihre Wichtigkeit haben, läßt man, da er keine nähere Quelle, als ein sich auf die Wahltagssakta berufendes Schreiben anführet, um so mehr dahin gestellt seyn, da die Erklärung eines einzigen Reichsstandes gegen alles obige gewiß das Gleichgewicht nicht hält.  
 b) Moser a. a. D. S. 676.  
 c) Nämlich in Mosers Staatsrecht. Th. V. S. 110.

III. Nach diesem wahren Verlaufe der Sache hatte es also auch mit dieser zuerst in die Leopoldische Wahlcapitulation neu eingerückten Stelle auf keine Weise die Meynung, das Reichspostwesen als ein ausschließlich kaiserliches Reservat Regal gelten zu lassen, und das Postregal den Reichsständen in ihren Ländern abzusprechen. Vielmehr beeiferten sich, in Gefolg der beyrn Wahlconvente ausdrücklich eingelegten Verwahrung, jezt noch mehrere Reichsstände in ihren Ländern eigne Posten anzustellen; wie darüber unter andern zwischen der Krone Schweden wegen ihrer Teutschen Länder, sodann dem Churhause Brandenburg, den Herzogen von Braunschweig und dem Landgrafen von Hessen-Cassel im Jahre 1658. besondere Abreden genommen wurden w).

w) Die davon am Reichshofrath geschehene Tapische Anzeige erwehnt das Reichshofrathsconclusum vom 26. Jan. 1659. in Mosers Staatsr. Th. 5. S. 99. S. 102.

IV. Dagegen kam nun zwar der Graf von Tapis (1659. Jan. 17.) beyrn kaiserlichen Reichshofrath mit einem Gesuche ein: "wegen gefährlicher Consequenz an

// alle

Ad III. und IV. Unerachtet nun durch dieses alles das kaiserl. Reichspostregal und die Lehngerechtfame des tapischen Hauses noch mehr bestätiget und gegen alle Eingriffe von neuem gesichert zu seyn schienen; so sungen nichts desto weniger einige Reichsstände an, eigene Posten anzulegen. Allein auch dagegen waren die kaiserlichen Reskripte nicht ohne Wirkung. Denn als an den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, welcher wegen des unmanierlichen Betragens und der ungewöhnlich hoch abgenommenen Briefftaxe gegen den kaiserl. Postverwalter Darwein zu Kassel Beschwerden hatte, und dieser wegen im J. 1658. eine Veränderung des Postwesens vornehmen ließ, von dem Kaiser unterm 26ten Jan. 1659 reskribirt ward, "wie // Ihre K. Majest. Dero angestelltes Reichspostwesen als Dero hohes kaiserl. Regal in gutem Stand aufrichtig zu erhalten, — — also // sie auch geneigt seyen alle und jede dabey vorfallende Mängel und Beschwerden abzustellen //"; so antwortete gedachter Landgraf statt eines abverlangten Berichtes, daß er schon vor Ankunft des kaiserl. Schreibens mit obgedachtem Darwein wegen Abstellung solcher Gebrechen gütliche Unterredung gepflogen habe, und darauf billige Anordnung getroffen worden

den

„ alle Churfürsten und Stände des Reichs  
„ poenaliter zu rescribiren , alle dergleichen  
„ neue Posten , so nicht von des Postmeis-  
„ ters ( Grafen von Taxis ) Direction und  
„ Pflichten seyen , zu cassiren und abzuschaf-  
„ fen , hingegen den angerichteten Reichs-  
„ posten allen Vorschub und Protection  
„ zu erweisen x). „

x) Moser am a. O.

V. Jedoch der Reichshofrath fand selbst der Sache nicht angemessen , solche Rescripte , wie sie der Graf von Taxis erbeten hatte , zu erkennen y). Und einige kaiserliche Schreiben , die zu seinem Vortheile doch nicht als Strafbefehle , sondern mit gewissem Glimpfe noch an verschiede-  
ne Reichsstände erlassen wurden , gaben nur Gelegenheit , daß diese ihre Landes-  
hoheitsrechte auch in Ansehung der Posten noch immer standhafter vertheidigten.

y) Moser am a. O. S. 100.

VI. So äusserte z. B. der Kaiser Leopold in einem am 20. Dec. 1659. an den Churfürsten von Brandenburg erlassenen Schreiben: „ Er getröste sich , wenn der Churfürst in seinen Landen den Anfang machte , die Bestellung der Taxischen Posten zu gestatten , daß alsdann die benachbarten Stände desto eher darin nachfolgen würden ; daher er den Churfürsten nochmals

den sey. „ Nachdem nun „ fährt der Landgraf fort „ dadurch der Reichspostlauf durch mei-  
„ ne Lande nach wie vor weniger nicht un-  
„ verhinderlich gelassen , als denen dabey ein-  
„ gerissenen Gebrechen abgeholfen wird , ich  
„ auch keineswegs zweifle , Graf Taxis werde  
„ es dabey , als zur Beförderung der Reichs-  
„ post nicht wenig zureichig bewenden las-  
„ sen ; so achte ich überflüssig Euer kais. Ma-  
„ jestät mit Einschickung des von mir allergnädigst  
„ erforderten Berichts zu behelligen „ w. d).

d) S. Mosers Staatsr. Th. V. S. 100.

Ad V. Wegen der neuern Eingriffe in das Reichspostregal besonders in dem niedersächsischen Kreise erließ Kaiser Leopold der Ite unterm 20ten April 1659 mit Berufung auf des Herrn Grafen v. Thurn und Taxis Klagen , wie auch auf die von seinen Vorfahren in das Reich ergangenen Mandate ein sehr scharfes Mandat gegen diejenigen Reichsstände , welche zum Nachtheile des kais. ordentlichen Postwesens sich *de facto* unterstanden hätten , eigene Botenwerke aufzurichten e).

e) Es steht in Königs Reichsarch. part. gen. S. 465. f. Der Reichshofrath muß dieses doch wohl der Sache angemessen gefunden haben.

Ad VI. Auch unterließ man von Seite des kaiserlichen Hofes nicht , einzelne Reichsstände , daß sie von solchen Eingriffen in das kaiserliche Postregal abstecken möchten , durch kais. Rescripte in der Güte zu ermahnen , wie aus dem dahier von Herrn Pütter angeführten Beispiele von Kurbrandenburg ersichtlich ist.

freundsheimlich und gnädiglich er suche, bey den Seinigen Verordnung zu thun, daß der Graf von Taxis an Bestellung des Postwesens, als womit er vom Kaiser belehnt sey, länger nicht verhindern werde 2). //

2) Mosers Staatsrecht Th. 5. S. 101.

VII. Der Churfürst antwortete aber (1660. Apr. 26.): "Er habe nicht Ursache, sey auch nicht gemeynt, über seine landesfürstliche Hoheit und auch vom Reiche zu Lehn tragende Regalien mit dem Grafen von Taxis in einige Weise und Wege sich einzulassen; er hoffe, derselbe werde auch weder ihm noch anderen Ständen gleichsam die Hoheit, die vor vielen hundert Jahren, ehe einmal an Taxisches Postwesen gedacht sey, erlangte Reichsbelehnung und deren ruhiges und ungekränktes Exercitium in Zweifel ziehen wollen. // — "Einige Reichsstände hätten zwar auf die den 26. Jun. 1615. geschene kaiserliche Ersuchung die Anrichtung neuer Posten sich gefallen lassen; die übrigen hätten aber die Posten und deren unbeschränkte Bestellung und Verordnung in ihren Ländern nach wie vor behalten, und darin keine Aenderung zulassen wollen; wie absonderlich Churbrandenburg sich deshalb in ruhigem Besitze finde, auch das, was bisher bey der Wahlcapitulation und sonst deshalb vorgegangen, damit übereinstimme. // — "Ueberdem versichere er kaiserliche Majestät, daß in seinen Landen die Posten so gut, als immer möglich, eingerichtet seyen, und sowohl Reichs- als andere Correspondenzen aufs schleunigste befördert würden; so daß selbst die Taxischen Postbedienten dadurch zur gleichmäßigen schleunigen Beförderung und beserter Bestellung ihrer Post seyen aufgemuntert und angetrieben worden. Er lasse auch noch stets daran arbeiten, die Posten in seinen Landen noch mehr zu verbessern, und sowohl mit den angränzenden Posten im Reiche als auch ausser demselben nach Preussen, Polen und Moscau je länger je besser zu conjungiren. // — "Er ersuche also kaiserliche Majestät, dem Grafen von Taxis sein unziemliches Beginnen, worüber nebst andern auch die fürstlichen Häuser Braunschweig und Hessen sich zum höchsten beschwer-

ten, Ad VII. und VIII. Als der Kurfürst auf das an ihn gekommene kaiserl. Rescript antwortete: Er habe nicht Ursache sich über seine Reichslehen und Regalien mit dem Grafen v. Taxis einzulassen, hoffe auch, daß derselbe weder ihm, noch andern Reichsständen, ihre Hoheit, Reichsbelehnung und deren ruhiges Exercitium in Zweifel ziehen wolle; so erwiederte der Kaiser, daß es seine Intention nicht seye, den Kurfürsten mit dem Grafen v. Taxis zur Partei zu machen, oder ihm an seinen Regalien etwas zu entziehen, sondern // allein // unsere (des Kaisers) und des Reichs Ges // rechtigkeiten und dasjenige zu conserviren, wozu uns unser tragendes kaiserliches Amt anweisen thut // f).

f) Mosers Staatsr. Th. V. S. 106.

ten, so wie es wider seine und anderer seiner Mitthurfürsten Fürsten und Stände vom Reiche zu Lehn tragende Hoheit gereiche, ernstlich zu verweisen, und ihn dahin anzuhalten, daß er gegen die höheren Stände sich künftig anders betrage, mit dem aus dem Reiche ziehenden Vortheile sich begnügen lasse, und zu keinem andern Nachdenken Ursache oder Anlaß gebe. // — "Es würden auch kaiserliche Majestät, was Sie in diesem Stücke in Dero Reichslanden für recht und billig hielten, anderen Ständen gerne gönnen, auch vermöge kaiserlichen Amtes und der Wahlcapitulation allerseits Churfürsten und Stände bey ihrer vom Reiche zu Lehn tragenden Hoheit kaiserlich schützen a). //

a) Moser am a. O. S. 102 — 106.

VIII. Auf dieses merkwürdige Schreiben erwiederte der Kaiser Leopold (1660. Jul. 12.): "Seine Intention sey nicht, den Churfürsten mit dem Grafen von Taxis zur Parthey zu machen; auch weder ihm noch einigen anderen Ständen des Reichs an ihren Regalien das geringste zu entziehen, sondern nur die kaiserliche und des Reichs Gerechtigkeiten zu conserviren; Er wolle also dem Werke selbst noch weiter nachdenken, und ersuche nur den Churfürsten, immittelst denjenigen Ständen, welche die Taxische Postbestellung in ihren Landen vor diesem schon angenommen, die Hand dawider nicht zu bieten b). // — Mit dieser letztern Erklärung lenkte in der That der kaiserliche Hof selbst dahin wieder ein, worauf von Anfang an der wahre Grund der Sache beruhete, nemlich daß es eigentlich darauf ankomme: ob und wie ein Reichsstand die Taxische Postbestellung in seinem Lande angenommen habe?

b) Moser am a. O. S. 106.

IX. Nichts desto weniger wurde in ferneren kaiserlichen Ausfertigungen der folgenden Jahre doch noch von der Post als "einem dem Kaiser einzig und allein // in *signum supremæ maiestatis* im Reiche zu // ständigen Regale und Reservatrechte // gesprochen c), und zugleich ein neuer Versuch gemacht, durch einen an Ort und Stelle abzusendenden kaiserlichen Commissarien die reichsständischen Posten abzuschaffen, und Taxische dagegen einzuführen. Mit einem solchen Auftrage erschien wirklich ein Graf von Gronsfeld, der  
auch

Ad IX. Daß auch des Kaisers Meinung gar nicht gewesen sey, den vom Kurfürsten von Brandenburg aufgestellten Grundsatz, als wenn die Reichsstände kraft ihrer Landeshoheit Posten in ihren Ländern anzulegen befugt seyen, anzuerkennen, veroffenbarte sich aus den im nämlichen Jahre 1659 am 20ten Dezember, wie auch am 28ten Mai 1660 an die Herzoge von Braunschweig erlassenen ernstlichen kaiserl. Reskripten g) so wohl, als auch aus dem von Hrn. Pütter angeführten unterm 20ten Jan. 1661 an den Kurfürsten von Mainz erlassenen Schreiben. Auch suchte der Kaiser durch eine im J.

auch schon unternahm, im Zildesheimischen und Braunschweigischen fürstliche Postmeister abzusetzen, und andere an ihre Stelle zu setzen. Darüber machte aber der ganze Niedersächsische Kreis auf einem Kreistage zu Lüneburg 1662. gemeine Sache. Unter andern gab Braunschweig = Zell zum Protocolle: "der Graf von Gronsfeld hätte sich unterstehen dürfen, einen von Ihrer fürstlichen Durchlaucht verordneten Postmeister abzusetzen, und einen andern einzusetzen; es wäre ihm aber darauf so begegnet, daß er endlich von solchen Gedanken abgestanden sey d). " Der Churfürst von Brandenburg ließ durch seinen Halberstädtischen Gesandten zu erkennen geben, "weil der Reichstag nunmehr herannahet, ob nicht bey so gestalten Dingen diese Sache *coniunctim* und insgesamt gegen den Grafen von Taxis mit Eifer vorzunehmen, und ob eben nöthig wäre, daß dieser Ausländer mit dem Postwesen im Reiche dergestalt umgehe, und so einen großen Vortheil ohne den geringsten Gegendienst aus demselben ziehe? e) Der Kreis schluß und Kreisabschied gieng dahin: "daß Fürsten und Stände dieses Kreises bey ihrem wohlhergebrachten *iure postarum* wider alle unbefugte Anmaßlichkeiten sich billig zu conserviren, und hierunter einander zu secundiren hätten; deshalb auch ein Vorstellungsschreiben des Kreises an kaiserl. Majestät zu erlassen sey, und nicht undienlich seyn würde, dieses *negotium* bey dem Reichstage in Rath zu stellen, damit ein jeder Stand bey seinen

Rega

1661 in der Person des Grafen v. Gronsfeld aufgestellte Kommission im niedersächsischen Kreise sein allerhöchstes kaiserl. Postregal gegen Eingriffe zu schützen und handzuhaben. Dagegen machten nun zwar die Stände des niedersächsischen Kreises gemeinsame Sache, beschwerten sich in einem an den Kaiser unterm 17ten Jun. 1662 erlassenen Kreis schreiben mit Berufung auf ihre Belehnung, Regalien, Landeshoheit, und die Reichsgrundgesetze, wegen Eingriffe, Störungen u. c., so ihnen von Seite des Grafen v. Taxis ihrem Vorgeben nach zugesügt würden, protestirten aber auch dabei feierlichst: daß sie „niemahls zu Sinn und Gemüthe gefasset, ihrer kais. Majestät habendes Postregale in einigen Zweifel zu ziehen, und darüber unnöthige *Disputationes* zu erwecken“ h). Freilich hatten sich bereits solche Thatsachen gezeigt, und zeigten sich auch in der Folge, welche sich mit dieser Erklärung unmöglich vereinbaren ließen. Allein eben darum hat auch sowohl der kaiserl. Hof, als das fürstlich taxische Haus diesen Vorgängen immer nachdrucksamst widersprochen. Selbst die Stände des niedersächsischen Kreises waren nicht alle mit diesen Postneuerungen zufrieden. Neufferst merkwürdig ist in dieser Rücksicht die Aeußerung des Herzogs August von Braunschweig = Wolfenbüttel eines unvergleichlichen Fürsten und Stammvaters des itzigen braunschweig = wolfenbüttelschen Hauses gegen den damaligen kais. Kommissarium Grafen v. Gronsfeld (Beil. Nro XXXIV.), daß ihm viele Sachen niemals gefallen, er auch seines Theils alle die Neuerungen im Postwesen contra-

ran



Regalien desto sicherer *coniunctis consiliis* geschützt werde f). //

- c) Z. B. in einem kaiserlichen Schreiben an Churmainz vom 20. Jun. 1661. Moser am. a. O. S. 121.
- d) Moser am a. O. S. 125.
- e) Moser am a. O. S. 127.
- f) Moser am a. O. S. 130.

ran gehabt habe, aber von seinen Zerrn Vettern überstimmet worden sey; Er müßte dem Kaiser gleichwohl gebührenden Respekt zeigen, hätte auch niemals Ursache gehabt über die kaiserliche Post zu klagen, könne auch mit Wahrheit nicht sagen, daß ihm von den Postbedienten ein einzig Schreiben von allen seinen Korresponden-

zen zurückgehalten, oder nicht zu rechter Zeit geliefert worden sey. Wie wenig die übrigen Reichsstände diese im niedersächsischen Kreise mit dem Postwesen vorgenommenen Neuerungen, diese Eingriffe in das kaiserliche hochbefreite Postregal gebilliget haben; beweisen die diesermwegen im J. 1694 von dem kur- und fürstlichen Kollegium an den Kaiser erlassenen Schreiben, in welchen die Kurmainzischen, Kurtriererischen, Kurköllnischen, Kurbaierischen, und Kurpfälzischen, dann auch die Hoch- und Deutschmeisterischen, Bambergischen, Würzburgischen, Eichstädtischen, Konstanzischen, Augsburgischen, Hildesheimischen, Baderbornischen, Freisingischen, Regensburgischen, Passauischen, Trientischen, Brixenischen, Münsterischen, Churischen, Fuldischen, Johannitermeisterischen und Berchtesgadischen Komitialgesandtschaften, so wie auch jene von Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Baden-Durlach, Baden-Baden, Hessen-Darmstadt, Holstein-Glückstadt, Nassau, Hadamar und Siegen, mit Berufung auf die von dem kaiserl. Reichspostgeneralate diesermwegen angebrachten Beschwerden, auf Spezialbesehle ihrer höchst- und hohen Herren Prinzipalen, die dem kaiserl. hohen Postregali, und den hochbefreiten, mit verpöntem Mandaten privilegirten kaiserl. Posten durch die in den braunschweigischen Ländern eingedrungenen landesherrlichen Posten geschehenen sehr empfindlichen und schimpflichen Eingriffe seiner kaiserl. Majestät schleuniger, nachdrücklicher, und zulänglicher Vorkehr- und Abstellung besten Fleißes anempfehlen aus dem beigefügten Grunde, weil durch ein solch schädliches Beginnen nicht nur seiner kaiserl. Majestät allerhöchster Respect, sondern auch Dero sowohl, als der sämtlichen Kurfürsten und Stände des Reichs, ja eines jeden Particularen, und insonderheit des *Commercii* Interesse empfindlich berührt, und die so höchst nöthige Sicherheit der Korrespondenzen gehemmet würde; mit dem fernern Beisatze, daß ihre höchst- und hohen Herren Prinzipalen sich nicht vorstellen könnten, daß Se. kais. Majest. Dero vermög der Reichsstatuten und Wahlkapitulationen *notorie* zukommenden Reichspostregali vor- und eingegriffen, ja gar in den braunschweigischen Ländern niedergelegt zu werden, verstaten könnten oder würden; indem seiner kaiserl. Majestät sowohl als sämtlichen Kurfürsten und Ständen des Reichs, aus vielen bedenklichen und höchstwichtigen Ursachen gar zu viel daran gelegen sey, daß die kaiserl. Posten, wie sie dem gemeinen Wesen zum Guten von Anfang wohl und mit besondern Kosten aufgerichtet, also auch durch das Reich ge-

handhabet, und in sicheren Lauf und Stand den von kaiserl. Majestät deswegen erlassenen verschiedenen Patenten und Mandaten gemäß der Gebühr erhalten werden etc. (Beil. No XXXV. und XXXVI.). Herr Pütter will zwar in der dem letzten S. seiner Abhandlung beigefügten Note v. diese Kollegialschreiben der beiden höhern Reichskollegien bloß für Interzessionschreiben angesehen haben. Allein, wenn sie auch nicht als förmliche Kollegialschlüsse zu betrachten seyn sollten, so sagen sie doch mehr, haben einen höhern Werth und eine größere Kraft, als irgend ein Interzessionschreiben, sind in der That auch mehr, da sie eigene Beschwerden der unterzeichneten Reichsstände enthalten: sie sind gleichfalls Ermahnungsschreiben der beiden höhern Reichskollegien an den Kaiser, daß er sich der Erhaltung des Postwesens mit Nachdruck, und zwar wegen des öffentlichen Bestens annehmen möge. Sie mögen als Interzessionalien dort angesehen werden, wo alle die Kur- und Fürsten vorher schon einzeln an kaiserl. Majestät geschrieben haben. Sie müssen aber mehr geworden seyn, als sie auf Gutfinden der Höfe von den Majoribus des kur- und fürstlichen Collegii beliebt und erlassen wurden. Sie sind, wo nicht förmliche Reichsgutachten an den Kaiser, doch gewiß förmliche Kollegialschlüsse und Kollegialschreiben, durch die Majora erwirkt und unterzeichnet.

Zum klaren Beweise dienet ihr Inhalt für die Regalität des Postwesens, und für die Wichtigkeit dessen allenthalbiger ungestörter Erhaltung, so daß *Salus publica* allemal dem Privatnutzen vorgezogen seyn müsse, den sich einzelne Stände durch Kränkung und Hemmung des kais. Postregals auf Rechnung der in- und ausländischen Kommerzien willkürlich, und ihren selbst eignen Grundsätzen entgegen, verschaffen wollen.

Die reine reichspatriotische unbefangene Denkensart und öffentliche Sprachführung des größten Theils der beiden höhern Reichskollegien in Regensburg muß für die Gerechtigkeit der Sache, welche darin vertheidiget ist, entscheidend angesehen werden, und Herr Pütter wird eine solche Gerechtigkeit nie aus der Widersetzlichkeit desjenigen Theils her demonstriren wollen, noch können, dessen Unternehmungen gegen das kaiserl. Reichspostregal als gesetz- und ordnungswidrig fast allgemein erklärt werden. Der Kaiser hat diesen Kollegialschreiben alle Wirkungen gegeben, die von ihm abhängen. Nur die damaligen Zeitumstände, Widersetzlichkeit und gewaltvolle Willkür hinderten den Erfolg.

Inzwischen blieb die Wirkung immer, daß die dortmalige einseitige Benachtheiligung des kaiserl. Reichspostregals als ungerecht öffentlich dargestellt ward, welches auch die nachher etwa errichteten Verträge nicht aufheben, wenn sie gleich einige Ordnung geschafft, und die Verwirrung in etwas beseitiget haben.

g) Mosers Staatsrecht Th. V. S. 114 und 115.

h) In Ad. Cortreji observatis hist. polit. de regali postar. jure S. 28. folg. auch in Mosers Staatsr. Th. V. S. 131. folg. ist dieses Schreiben zu finden. Die vorhergegangenen Verhandlungen auf dem Kreistage zu Elnenburg findet man ebenfalls beym Moser a. a. O. S. 122 - 130.

X. Am Reichstage kam hernach (1663.) die Sache zuerst bey den Berathschlagungen über die beständige Wahlcapitulation in Bewegung, wobey insonderheit im Werke war, die Sache so zu fassen: " daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey ihren der Post halber gemachten und annoch machenden Landesordnungen zu lassen seyen, und darin von niemanden beeinträchtigt, gehindert noch beschwert, noch einige andere Postmeister wider ihren Willen ihnen aufgedrungen werden sollten g). " Es kam aber bald in Vorschlag, die deshalb abzufassende Verordnung nicht sowohl in die Wahlcapitulation einzurücken, als eine besondere Constitution darüber zu machen, die hernach dem Reichsabschiede zu inseriren wäre h). Wobey es hernach blieb i).

In der Wahlcapitulation Josephs des I. (1690.) wurde auf Churtrierische Veranlassung k) zuerst verordnet, daß nicht fremde Personen, deren Treue man nicht versichert seyn könne, zu den Posten gebraucht, noch von Realbeschwerden befreuet werden sollten; wie schon 1664. in dem damaligen Entwurfe der beständigen Wahlcapitulation vorgekommen war l). Dabey erinnerte Chursachsen: die Stelle so zu fassen, " damit in den Churfürstenthümern und Ländern, wo dergleichen Postämter nicht seyen, selbige daher nicht etwas für sich zu erzwingen suchen möchten m); " oder wie es sich noch weiter erklärte: " damit die kaiserl. Postämter in den Ländern, wo sie sonst nichts zu thun  
 „ haben,

Ad X. Bei den Verhandlungen über die perpetuirliche Wahlcapitulation ward auf vorhergegangene Erinnerung zum 35ten Art. der Leopoldinischen, im Jahre 1664. der Entwurf zur perpetuirlichen in dem Artikel das Postwesen betreffend von den Kurfürsten folgender Gestalt abgefaßt: „ Der regierende röm. Kaiser „ soll und will auch keineswegs gestatten, daß „ Kurfürsten und Ständen in ihren Landen „ und Gebieten, von dem Erb-General-Reichs- „ Postamt, Ihnen als Landesherren und Obrig- „ keiten, solche Personen, welche keine Reichs- „ unterthanen, und deren Treue man nicht ver- „ sichert ist, aufgedrungen, oder dieselbe (auf- „ serhalb der Amts- Wohnung und Personal- „ wie auch Accis- und dergleichen auf die Le- „ bensmittel geschlagenen Imposten Freyheiten) „ von Beytragung gemeiner auf ihren bürger- „ lichen Gütern haftender Real-Beschwerden, „ erimirt und befreyet werden: nicht weniger „ soll und will der regierende röm. Kaiser den „ Erb- und General-Reichs-Postmeister kräf- „ tiglich dahin halten, daß er die Posten an „ denen Orten, da er es bishero gehabt und „ hergebracht, anordne, mit aller Nothdurft „ wohl versehe, die getreue, schleunige, sichere „ und richtige Brief-Bestellung, gegen billiges „ und proportionirtes Postgeld unverweßlich „ befördere, und gegen sich keine befugte Klage „ verursache. Dagegen solle denen Stadt- und „ Landbothen-Wesen, die Sammel- und Bech- „ selung der Briefe zwischen denen Orten, wo „ aus und wohin ein Both seine Commission „ hat, nicht zugelassen, sondern dieses und alles dem kaiserl. Reichspostregal, Chur- „ maynzischen Erz-Cancellariat und dessen „ Post

„haben, auch künftigt nichts zu prätendiren  
 „Gelegenheit nehmen möchten n). „ Des-  
 gleichen erinnerte Churbrandenburg: „ der  
 „Artikel sey so einzurichten, daß er den  
 „Churfürsten, so das Postrecht in ihren  
 „Landen hergebracht, nicht nachtheilig sey  
 „o). „ So wurde mit Beyfall der übrigen  
 Churfürsten die von Churtrier vorgeschla-  
 gene Verordnung so gefasset: daß den Stän-  
 den in ihren Landen und Gebieten, „ wo  
 „ dergleichen kaiserliche Postämter vorhan-  
 „ den und hergebracht, „ keine fremde Pers-  
 sonen zu den Posten angesetzt, noch von  
 Realbeschwerden befreuet werden sollten p).

Nach Josephs Tode (1711.) verglichen  
 sich zwar beide höhere Reichscollegien: daß  
 das Postwesen bey Abfassung der Capitu-  
 lation noch zur Zeit ausgesetzt, jedoch  
 demnächst unter den ersten Materien vor-  
 genommen und ausgemacht werden solle q).  
 Doch wurde von den Churfürsten in der  
 Wahlcapitulation Carls des VI. vorerst der  
 Artikel aus der Josephischen annoch beybe-  
 halten, wiewohl nur provisorisch r); daher  
 am Ende noch die Clausel hinzufam: „ Jes-  
 „ doch sollen und wollen wir auf diesen Ar-  
 „ tikel das Postwesen belangend in so lange  
 „ halten, auch halten lassen, bis von Reichs-  
 „ wegen ein anderes beliebt werden wird  
 s). „

g) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 134. u. f. HEN-  
 NIGES ad instr. pac. Westph. art 9. §. 1. p.  
 1334.

h) Moser am a. O. S. 140.

i) HENNIGES l. c. p. 1335. : — „ Sed illo tem-  
 pore tota haec actio elusa est; quibus artibus  
 et consiliis? non adeo occultum; seposita in spe-  
 ciem

„ Post- Protection und dem gemeinen  
 „ Reichspostlauf ohne Nachtheil seyn. In  
 „ gleichen soll nach Inhalt des vom Chur-  
 „ fürstlichen Collegio Anno 1641. auf dem  
 „ Reichstag zu Regensburg wegen des  
 „ Reichspostwesens ertheilten Gutachtens  
 „ und in demselben Reichs- Abschied, auch  
 „ der jetzt regierenden kaiserl. Majestät Ca-  
 „ pitulation gethane Verordnung, das Erb-  
 „ General- Reichspostamt in seinem Esse  
 „ verbleiben, und der damit belehnte Ge-  
 „ neral- Reichspostmeister wider alle Ein-  
 „ griffe und Verschliessungen absonderlicher  
 „ Amts- Paqueten gehandhabet und aller  
 „ Orten im Reich, sowohl in Beyseyn ei-  
 „ nes röm. Kaisers und dessen Commissa-  
 „ rien, oder dessen Hofstaat, als abwesende  
 „ derselben, bey ruhiger Zinnehm- Bestell-  
 „ und Austheilung aller und jeder vermit-  
 „ telst der Reichsposten ankommender und  
 „ abgehender Brief und Paqueten gelassen,  
 „ und von keinem Land- Hof- Erb- und an-  
 „ dern Postamt, sie seyen des regierenden  
 „ Kaisers selbst, oder wessen sie seyn  
 „ können oder mögen, beschwert, oder  
 „ beeinträchtigt werden “ i).

Im Jahre 1680 den 13ten Febr. ließ Kai-  
 ser Leopold der 1te wiederum des Nebenbo-  
 thenwerks und der Messgerposten wegen ein  
 Mandat ins Reich ergehen, worin dem Reichs-  
 generalerbpostmeister und seinen nachgeordneten  
 Postmeistern und Berwaltern sogar Vollmacht  
 und Gewalt gegeben ward, „ diejenige Messger-  
 „ posten und Nebenbothen, so sich etwas da-  
 „ wider unterfangen würden, auf öffentlichen  
 „ Reichsstraßen ohne männigliches Ein- oder  
 „ Wi

*ciem re in aliud tempus locumue, ne ceteris conventis moram faceret; reuera ut a capitulatione relegaretur; posthaec numquam retractanda.* „*Esc.* So wurde 1671. dieser Artikel, als zur Capitulation nicht gehörig, ausgestellt. Moser am a. O. S. 141.

k) Mosers Anmerk. über die Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 681.

l) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 135.

m) Moser über die Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 682.

n) Moser ebendaf. S. 684.

o) Moser ebendaf. S. 682.

p) Moser ebendaf. S. 688. Auch in dem Entwurfe der beständigen Wahlcap. 1664. war schon auf gleiche Art verordnet worden: daß der Generalreichspostmeister die Posten „an denen Orten, da ers bisher gehabt und „bergebracht, „ — wohl versehen solle zc. Mosers Staatsr. Th. 5. S. 135.

q) Gegenwärtige Verfassung der kaiserl. Regier. zc. (Lpz. 1713. 4.) S. 205. Not. a. und S. 228., wie auch Moser über die Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 689. S. II.

r) Moser über die Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 690. S. 13.

s) Gegenw. Verfass. der kais. Regier. zc. S. 210.

„keiner Zeit die unziemliche Intention gewesen, oder noch ist, auch Euer kaiserl. Majestät „und deren hochgeehrtesten Vorfahren gloriwürdigster Gedächtnuß ausgegangenen Befehlen und „Mandatis, deren in unterschiedlichen Jahren selbst allergnädigst ertheilten Erläuterungen „und allergerechtest ausgesprochenen Erkännnissen nach, die obliegende Solge zu leisten „niemalen ermangelt worden, und zu deren unausgesetzter Continuation das durchgehende bestän- „digste Absehen noch weiter geführet wird“ m).

Die Wahlcapitulation Josephs des Iten bekam auf kurtrierische Erinnerung in dem 34ten Artikel das Postwesen betreffend einen Zusatz: daß nämlich keine fremde, unbekante Personen, deren Treue man nicht versichert ist, den Ständen in ihren Ländern zu Postmeistern aufgedrungen, oder dieselben von Realbeschwerden eximirt, auch die Posten von dem Generalerbpostmeister mit aller Nothdurft wohl versehen seyn, auch gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern angeschlagen seyn sollte, die getreue und schleunige Briefbestellung geschehen soll n). Merkwürdig ist die dabei von Kurbrandenburg gemachte Erinnerung: „So viel die Einrichtung dieses

„Widerreden und Hinderniß, auf- und aus- „zuheben, in Fällen aber, wo sich die Uiber- „treter widersetzen, und derentwillen einige „Thätigkeiten vorgehen sollten“, befohlen ward, daß „auf des v. Taxis oder der Geis- „nigen Ansuchen, jeden Orts Obrigkeit, bey „Vermeidung kaiserlicher Ungnad und schwe- „rer Straff, ihnen nach Nothdurft, auch „manu forti an Hand gehen solle“ h).

Im nämlichen Jahre erging an die Reichsstadt Ulm wegen Abschaffung des Nebenbothenwerks, als einer dem kaiserlichen Postregal zu höchsten Schaden erreichenden Neuerung ein ernstliches kaiserl. Reskript l).

In dem für die Reichsstädte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Lindau von dem sämtlichen reichsstädtischen Kollegio an den Kaiser erlassenen Interzessionalschreiben vom 14ten Junii 1681. heißt es unter andern: „Wann es „nun an deme, daß Euer kaiserl. Majestät „hohem Postregal an Seiten deren gesamm- „ten Erbfrey- und Reichsstätt im geringsten „einigen Eingriff oder Eintrag zu thun zu

„Artikels betrifft, müßte man dabei ausdrücklich vorbehalten, daß solcher denen Churfürsten, so „das Postrecht in ihren Ländern hergebracht, nicht nachtheilig sey“ o), wodurch die kurfürstliche dahier von Hrn. Pütter angeführte Erinnerung ihren eigentlichen wahren Verstand erhielt.

Bei den neuen Verhandlungen über die beständige Wahlkapitulazion nach Josephs des Iten Tode 1711 ward abermal von den beiden höhern Reichskollegien beschlossen, daß der Artikel wegen des Postwesens noch zur Zeit ausgesetzt bleiben sollte. In der Wahlk. Karls des VIten ward jedoch der ganze Artikel des Postwesens betreffend, so wie er in der josephinischen war, beibehalten, nur noch die Klausel hinzugefügt: „jedoch sollen und wollen wir auf diesen Artikel „das Postwesen belangend in so lange halten, auch halten lassen, bis von Reichswegen ein anders beliebt werden wird“.

Zwar machten die Reichsstädte im J. 1711. ad projectum perpetuae zu Gunsten ihres Bothenwerks eine Erinnerung p); Allein gerade gegen diese ward in Karls des VIIten Wahlkapitulazion Art. XXVIII. §. 3. die Verordnung gemacht, daß den Bothen das Brieffammeln, Wechseln der Pferde, Aufnehmen der Personen und Paqueter verbotnen, und sie verpflichtet seyn sollten, sich den 1616, 1620 und 1636 ergangenen Befehlen gemäß, welche die Städte obgezeigter Massen selbst als gerecht anerkannt hatten, zu verhalten und zu betragen.

i) S. Mosers Staatsr. Th. V. S. 135. und 136. Ist es per artes & consilia geschehen, daß dieser Artikel damals ausgesetzt ward, wie Henniges sagt, so sind diese artes & consilia gewiß nicht vom Reichsgeneralerbpostmeister gekommen, wie Hr. Pütter demselben das Kompliment machen zu wollen scheint. Die Reichsfürsten beschwerten sich ja sogar darüber, daß der Artikel das Postwesen betreffend nicht nach dem verglichenen projecto perpetuae ausgelassen worden wäre. S. Mosers Anmerk. über die Wahlk. Karls VII. Th. III. S. 298. daß aber gar keine besondere artes & consilia, sondern die Grundsätze der mehrern Reichsstände: daß das Postwesen ein kaiserliches Regal, folglich zur Wahlkapitulazion nicht gehörig sey, an der damals beliebten Aussetzung dieses Artikels Schuld gewesen seyen; beweiset der bei den Verhandlungen über die bei der Wahlkapitulazion Leopolds II. einzureichenden fürstl. Monita aus den ältern Reichstagsakten hergenommene, am 22ten Jul. 1790. erstattete Salzburgische Direktorialbericht, welcher in der unten angezogenen Beilage sub Nro. XXXVII. vorkömmt.

k) Mosers Staatsrecht Th. V. S. 142.

l) Ebendas. S. 143.

m) Ebendas. S. 144.

n) S. Mosers Ann. über die Wahlk. Karls VII. Th. II. S. 681. u. 688.

o) Ebendas. S. 682.

p) Ebendas. S. 689.

XI. Diese letztere Clausel ist seitdem in allen folgenden Wahlkapitulazionen bisher beybehalten worden, zum fortwährenden unverkennbaren Beweise, daß jene Hauptver-

Ad XI. Was die vorhin angezogene in der Wahlkapitulazion Karls des VIten hinzu gekommene Klausel, welche auch in allen darauf gefolgten Wahlkapitulazionen beibehalten wor-

verordnung über das Reichspostwesen und dessen Verhältniß zur Landeshoheit eines jeden Reichstandes allenfalls noch immer auf Erörterung der allgemeinen Reichsversammlung stehe. Bis dahin aber sind die landesherrlichen Rechte der Churfürsten, Fürsten und Stände sowohl vermöge der ursprünglichen Beschaffenheit des Tarischen Postwesens als vermöge alles dessen, was in dem bisher erzählten Verlaufe der Sache zur Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte bey allen Gelegenheiten vorgekommen ist, völlig hinlänglich gesichert.

ben auf die Beschwerden einiger Reichstände gegen das Reichsgeneralarbpostmeisteramt, welche auf dem westphäl. Friedenskongresse vorgekommen, in dem Frieden selbst aber nicht abgethan, sondern nach der von dem kurfürstlichen Kollegium bloß *in verbis enuntiativis* <sup>q)</sup> geäußerten Meinung an den Reichstag verwiesen worden waren, nämlich wegen Aufstellung unverbürgerter und fremder Postoffizianten, und deren Exemtion von der Ortsgerichtsbarkeit und sonstigen Lasten, wie dieses auch die bereits angeführten bey dem Wahlkonvente im J. 1658 abgelegten Stimmen hinreichend beweisen. Auch sagt die Wahlkapitulation selbst anders nichts, als daß die Beschwerden gegen die im Reiche angeordnete Post nach Anweisung des Instrumenti pacis auf den Reichstag verwiesen seyen, und in einem beim Wahlstage 1741 übergebenen Projekte, wie der Artikel wegen des Reichspostwesens abzufassen sey, war die angeregte Klausel zur Vermeidung aller Mißdeutung so abgefaßt: „jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Artikel in so lange halten, auch halten, „lassen, bis der von denen Ständen des Reichs geführten Beschwerden halber von den Ständen des Reichs ein anderes beliebt werden wird“ <sup>r)</sup>. Nun hatten ja die Reichstände sich nicht gegen das kaiserl. Postregal, als welches sie bei allen Gelegenheiten anerkannt hatten, sondern bloß wegen einiger dabei eingeriffen gewesen seyn sollenden Mißbräuche beschweret.

q) Daß die Distinktion inter verba enuntiativa und dispositiva dahier besser, als unten von Hrn. Pütter angebracht sey, erhellet aus den Worten der angeführten Stelle, wie auch aus der Natur der Sache selbst, welche als eine bloße Thatsache (*res facti*) gar nicht der Gegenstand von *verbis dispositivis* seyn kann.

r) S. Mosers Anmerk. über die Wahl. Karls VII. Th. III. S. 299.

XII. Der einzige Umstand, daß die folgenden Wahlkapitulationen 1742. 1745. und

Ad XII. Der Umstand, daß mehrere Reichstände eine Zeit her in das hochbefreyte kaiserl.

und 1764 nicht mehr solchen Zerrn vor-  
gelegt wurden, die so, wie bis dahin der  
Fall gewesen war, zugleich regierende Zer-  
ren der Oesterreichischen Erbstaaten waren,  
machte, wegen des dadurch veränderten Ver-  
hältnisses zwischen den Kaisern Carl dem  
VII. Franz dem I. und Joseph dem II. (so  
lange, was letztern betrifft, Maria The-  
resia als regierende Monarchinn der Oester-  
reichischen Erbstaaten lebte,) in Ansehung  
des Paarischen Oesterreichischen und zu-  
gleich kaiserlichen Hofpostamts, es zur  
Nothwendigkeit, daß einige Stellen und  
Ausdrücke der vorherigen Wahlcapitula-  
tionen, welche sich auf jenes Verhältniß  
bezogen, geändert werden mußten. Der  
Entwurf dazu ward gleich so gefasset,  
wie die Stelle seitdem in den bisherigen  
Wahlcapitulationen 1742. 1745. 1764. ge-  
blieben ist t). Die neu gebrauchten Aus-  
drücke: daß Reichsoberpostamt in seinem  
Esse allenthalben zu erhalten, und so-  
wohl in Beyseyn der kaiserlichen Person  
und Hofstatt als sonst im Reiche je-  
derzeit bey Bestellung der Briefe zu las-  
sen, konnten wegen ihrer anscheinenden  
Allgemeinheit einigermaßen für bedenklich  
gehalten werden. Darum geschahen auch  
deshalb von Churbrandenburg und Chur-  
braunschweig ausdrückliche Verwahrungen  
zum Protocolle, daß diese Worte nur in  
Beziehung auf dasjenige, was das Reichs-  
generalpostamt im Reiche hergebracht ha-  
be, eingeschränkt zu verstehen seyen; wie  
sich auch aus der Absicht und dem ganzen  
Zusammenhange dieser Stelle wohl von  
selbst

kaiserl. Postregal Eingriffe gewagt, und die  
Pflicht des Kaisers, das Reichspostwesen in  
seinem Esse zu erhalten, bloß gegen das öster-  
reichische erbländische Postamt hatten ausdeu-  
ten wollen, war Ursache, daß in der Wahlka-  
pitulation Karls des VIIten die Verordnung  
wegen Erhaltung des Reichspostwesens in sei-  
nem Esse, nicht nur beibehalten, sondern auch  
nunmehr in allgemeineren Ausdrücken abgefaßt  
ward, nämlich: „Wir sollen und wollen  
„auch die beständige Verfligung thun, daß  
„unser General-Kayserlich und Reichs-Obrist-  
„Postamt in seinem Esse allenthalben erhal-  
„ten und zu dessen Schmälerung nichts vor-  
„genommen, verwilliget, oder nachgesehen, mit-  
„hin dasselbe sowohl bey unserer kaiserlichen  
„Person und Hofstatt, als sonst im Reich,  
„jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und  
„Austheilung aller und jeder Brieffe und Pa-  
„queter, gegen erhebendes billiges Postgeld ge-  
„lassen werde“. Bei Carl dem VIIten war  
ja diese Verordnung in Rücksicht auf die zwis-  
schen dem Reichsgeneralerbpostamte und dem  
Grafen von Paar entstanden gewesenen Strei-  
tigkeiten nicht mehr anwendbar, weil sie sich  
bloß auf die Fälle bezogen, wenn sich ein öster-  
reichischer Kaiser ausser seinen Erbländern im  
Reiche aufhielt, und wenn unter einem öster-  
reichischen Kaiser bei der Reichsarmee Feldpos-  
ten zu bestellen waren s). Aber eben jener  
Umstand war auch Ursache, daß die angeführ-  
te Stelle in den Wahlcapitulationen Franzens  
des Iten, Josephs des IIten und des nunmehr  
glorreichst regierenden Kaisers Leopolds des  
IIten, davon die beiden erstern doch in dieser  
Rücksicht, der letztere in allen möglichen Rück-  
sichten



selbst verstand, und mit gutem Grunde behaupten ließ u).

6) Wahlcap. (1742.) Art. 29. S. 4. in meinen *instit. iuris. publ.* (edit. IV. 1787.) S. 354. c. p. 427.

u) Moser von den Kaiserl. Regierungsrechten Th. 2. (1773.) S. 671.

In seinem Esse nicht, wie Herr Pütter die Welt glauben machen will, bloß gegen das österreichische Hofpostamt gerichtet und gemeint gewesen sey.

5) Vergl. Mosers Anm. über die Wahlcap. Francisci I. Th. II. S. 338 und 39. Hätte Herr Moser die Sache in der dahier vorgestellten wahren Gestalt betrachtet; so würde ihm der ganze Hergang der Sache leicht begreiflich gewesen seyn.

XIII. Churbraunschweig erinnerte über dies beym Anfange des Artikels an statt der Worte: "wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht," zu setzen: "wo dergleichen kaiserliche Postämter rechtlicher Art nach, und nicht bittweise, oder auch mit der Stände Widerspruch hergebracht." Es ward auch darin von Chursachsen und Churbrandenburg unterstützt. Churtrier hielt es aber für überflüssig: "weil überall ein *legitimus status possessionis* in gegenwärtiger Verordnung supponirt werde." Wor- auf auch die übrigen mehreren Stimmen es beym Texte ließen, jedoch Churbraunschweig sich *quaevis competentia* vorbehielt, falls das Project, wie das Churmainzische Directorium diesen Artikel jetzt gefaßt hatte, etwa als eine Generalregel zum Vortheile des Generalreichspostamts angesehen werden sollte v).

7) Moser v. Kaiserl. Regierungsrechten Th. 2. S. 673.

sichten als ein österreichischer Kaiser betrachtet werden kann und muß, ohne einige Meldung des österreichischen Hofpostamtes in ihren allgemeinen Ausdrücken, wie bei Karl dem VIIten beibehalten und erneuert ward. Ein neuer Beweis, daß diese Verordnung der Wahlcapitulazion wegen Erhaltung des Postwesens

Ad XIII. Die Kurtrierische Aeußerung beim Wahlkonvente 1741 auf die von Kur-sachsen bei der Abfassung des 1ten §. des Postartikels gemachte Erinnerung, daß nämlich "überall ein *legitimus status possessionis* in gegenwärtiger Verordnung supponirt" werde, bestättiget vielmehr diese Sätze, als daß sie gegen dieselben für die Behauptungen des Hrn. Pütters angeführt werden könnte. Diese Kurtrierische Aeußerung konnte ja nach jenen, welche Kurtrier obgezeigter Maßen in den Jahren 1578, 1579 und 1694 bereits von sich gegeben hatte, keinen andern Sinn mehr haben, als diesen: daß man in gegenwärtiger Verordnung wegen des Postwesens supponire, voraussetze, oder als bekannt annehme, daß die kaiserlichen Posten überall im Reiche einen *legitimum statum possessionis* für sich haben.

XIV. Auf zwey andere Monita von Churbaiern und Chursachsen hielt Churtrier, wie es sich über das erste herausließ, für bedenklich, ohne Einwilligung des gesammten Reichs, woselbst diese Materie annoch hängig sey, allhier (beym Wahlconvente) in etwas neuerliches einzugehen; und bey dem andern erinnerte es auf gleiche Art: „bey der bekannten Beschaffenheit dieser Materie dürfte wohl am besten seyn, den Ausschlag der berührten Umstände bey der Reichsversammlung abzuwarten. „

„Insertion gleichwolen belieben sollten; so glaube man, daß ider Schluß in verbis: wie auch „von den Ständen des Reichs hergebrachten: auszubleiben hätte“ 1). Doch wenn man auch die obige kurtrierische Aeußerung in dem Verstande, welchen ihr Herr Pütter gibt, nehmen wollte; so würde sie noch immer den allgemeinen rechtlichen Besitzstand der kaiserlichen Reichspost eben so wenig verneinen, als bejahen, folglich gegen denselben, da er ohnehin satfam durch das vorhergehende erprobet ist, nichts beweisen.

1) S. Mosern von den kaiserlichen Regierungsrechten Th. II. S. 671.

XV. Als endlich sowohl Chursachsen, als Churbrandenburg und Churbraunschweig wegen des von den Reichsständen hergebrachten Postregals sich nochmal alle Competenz zum Protocolle vorbehielten, und Churbrandenburg namentlich feierlichst protestirte, daß keinem Reichsstande sein hergebrachtes Recht durch *maiora* benommen noch restringirt werden möge; so gaben auch alle übrige Churstimmen (*reliqui electorales*) darauf zu erkennen; „daß es „die Meynung nicht habe, jemanden etwas, „so in dieser Materie hergebracht, zu entziehen, zumal ja auch der beybehaltene „Text des § 1. solches andeute, sodann „auch

Ad XIV. Daß dieses der eigentliche Sinn der kurtrierischen Aeußerung gewesen sey, veroffenbarte sich auch beim nämlichen Wahlconvente. Denn als Kursachsen bei Abfassung des 3ten §. des Postartikels erinnerte, bei diesem §. den Zusatz zu machen: „und solchergestalt dieses Bothenwesen sowohl der Churmainzischen Reichspostprotection, als dem General Reichserbpostamt, und dessen, wie auch dem von denen Ständen des Reichs hergebrachten Postlauf, ohne Theil seyn“; so erwiederte Kurtrier: „--- „Wenn Majora dessen“ (sächsischen Moniti)

Ad XV. Die Erinnerungen und Reservationen, welche Kursachsen, Kurbrandenburg und Kurbraunschweig damals machten, bezogen sich ja nach Herrn Pütters eigenen Worten auf das, was ein Reichsstand in seinem Lande hergebracht hätte, welches einem Reichsstande zu entziehen oder abzudisputiren des fürstlich-tarischen Hauses Meinung nie gewesen, noch auch ist, sondern nichts verlangte, als sich in dem ungestörten Genusse desjenigen zu erhalten, was dasselbe auf die rechtmäßigste Art erworben und hergebracht hat, und daß man den von Kurbrandenburg aufgestellten Grundsatz: daß keinem sein Recht per *maiora* benommen, oder restringirt werden könne, auch für das Reichs-

„ auch die Sache *ad comitia* lediglich aus-  
„ gestellt sey w). „

w) Moser v. Kais. Reg. Rechten Th. 2. S. 673.

XVI. Vorgedachte Verwahrungen der  
drey Churhöfe Sachsen, Brandenburg und  
Braunschweig sind seitdem auch noch beym  
Wahlconvente 1764. von neuem zum Pro-  
tocolle wiederholet worden x). Also ist im  
Ganzen die Lage der Sache noch immer,  
wie ich sie bisher von ihrem ersten Ursprun-  
ge an historisch = dogmatisch beschrieben  
habe; und wie nun der systematisch = juri-  
stische Zusammenhang derselben bald zu  
übersehen seyn wird,

x) Moser v. Kais. Reg. Recht. Th. 2. S. 674,  
und Zusätze zu seinem neuen Staatsr. Th.  
I. (1781.) S. 302.

Reichsgeneralerbpostamt gelten lasse. Geschicht  
dieses, so sind dem fürstlich = taxischen Hause  
seine Gerechtsame auf immer hinreichend gesi-  
chert; aber dann ist auch nicht abzusehen, wie  
sich Herr Pütter, oder wer sonst immer ge-  
gen das Reichsgeneralerbpostamt auf der Er-  
klärung eines oder andern Reichsstandes so  
viel zu Gute thun mag.

Ad XVI. Es wird dieses noch um so mehr  
unbegreiflich, da ohnehin bekannt ist, daß Er-  
innerungen, Protestationen, Reservationen zc.  
weder einem Reichsstande ein Recht, welches  
ihm nicht schon zusteht, geben, noch auch den  
allerhöchsten kaiserl. Negalien oder den Rechten  
eines Dritten etwas entziehen können. Daher  
ist unerachtet dieser einigen wenigen erst in neu-  
ern Zeiten gegen das kaiserl. Postregal gesche-  
henen Erklärungen und Reservationen die Lage  
der Sache noch immer die nämliche, wie sie  
seit der Entstehung des Postwesens in Deutsch-  
land von jeher gewesen zu seyn in dem vorher-  
gehenden bis zur völligen Überzeugung darge-  
than worden ist.

**D r i t t e r   A b s c h n i t t .**  
**R e c h t l i c h e   E r d r t e r u n g**  
**r i c h t i g   b e s t i m m t e r   G r u n d s ä t z e**  
**v o m**  
**r e i c h s v e r f a s s u n g s m ä ß i g e n   V e r h ä l t n i s s e**  
**z w i s c h e n   d e m**  
**T a x i s c h e n   R e i c h s g e n e r a l p o s t m e i s t e r a m t e**  
**u n d**  
**r e i c h s s t ä n d i s c h e n   T e r r i t o r i a l p o s t e n .**

I.

**B e f e s t i g u n g   d e s   H a u p t g r u n d s ä t z e s :   d a ß   d a s   P o s t w e s e n   i n   T e u t s c h l a n d**  
**kei n   a u s s c h l i e ß l i c h e s   k a i s e r l i c h e s   R e g a l   u n d   R e s e r v a t r e c h t   s e y ;**  
**m i t   E n t k r ä f t u n g   a l l e r   w i d r i g e n   S c h e i n g r ü n d e .**

I. III. Das Resultat der bisherigen historisch; dogmatischen Ausführung ist: daß die Post kein ausschließliches kaiserliches Regal und Reservatrecht ist. — IV. Dawider thut 1) die Benennung der Reichspost und die Bestellung eines Reichsgeneralpostmeisters so wenig, als die Benennung der Reichsgerichte die reichsständische Territorial; Gerichtsbarkeit, und die Bestellung eines Reichsgeneral; Fiscals die Bestellung landesherrlicher Fiscals anhebt; — V. oder als aus Bestellung eines Landjägermeisters ein ausschließliches Jagdrecht im ganzen Lande folgt. — VI. VII. Eben das erläutern noch analogische Vergleichen, die mit Lotto und Chaußeebau angestellt werden könnten. — VIII. IX. Gründe, die 2) aus dem Römischen Gesetzbuche hergenommen werden, beweisen in dieser Materie gar nichts; — X. XIII. auch 3) nicht, daß die Posten Surrogate eines ehemaligen kaiserlichen Fronregals seyn sollten; — XIV. oder 4) daß sich das Postregal aus dem öffentlichen Straßenrechte gebildet hätte; — XV. XVI. oder daß es doch 5) überhaupt in der kaiserlichen Obergewalt, der oberstgerichtlichen Majestät und Oberschutzherrenwürde zusammenträte; — XVII. XVIII. oder daß es 6) zur vollstreckenden kaiserlichen Macht gehöre; — XIX. und daß es 7) in den Jahren 1570. und 1641. als Reichsregal anerkannt sey. — XX - XXIII. Daß endlich 8) Territorialposten den allgemeinen Postlauf hindern sollten, widerspricht selbst der bisherigen Erfahrung.

## I.

Wenn man sowohl die ursprüngliche Beschaffenheit als die ganze folgende Geschichte unsers Teutschen Postwesens mit den oben erörterten richtigen Grundsätzen des Teutschen Staatsrechts von kaiserlichen Reservatrechten unbefangen in Vergleichung setzt; so ergibt sich als das unwidersprechlichste Resultat: daß das Postwesen in Teutschland kein ausschließliches kaiserliches Regal und Reservatrecht sey.

II. Gleich vom ersten Ursprunge des Teutschen Postwesens an konnte es 1) keinem Reichsstande bestritten werden, vermöge der Landeshoheit in seinem Lande Posten anzulegen. Auch brauchte 2) kein Reichsstand zur Aufnahme irgend einer andern Post in seinem Lande sich zwingen zu lassen; sondern es hieng nur von seinem guten Willen ab, ob er Taxische oder auch andere Posten in seinem Lande aufnehmen wollte, oder nicht. Darin machte auch 3) die Benennung einer Reichspost, die man der Taxischen Post beylegte, und die Belehnung der Freyherren oder nachherigen Grafen und Fürsten von Taxis mit dem Amte eines kaiserlichen Generalpostmeisters im Reiche keine Aenderung.

sondern nach allen Kräften zu unterstützen und zu befördern, wie auch wirklich von den mehresten Reichsständen seit der Entstehung des Postwesens bis ist rühmlichst geschehen ist. Hiedurch ward nun 3) das Postwesen, wenn auch gegen dessen nothwendige Allgemeinheit in unserm in so viele kleine Theile zerstückelten Deutschlande noch etwas zu erinnern übrig blieb, stillschweigend als ein

## Ad I.

Wenn man die innere Beschaffenheit, die Natur, und den Endzweck des Postwesens, wenn man alles, was seit dessen Ursprunge in Deutschland bis auf den heutigen Tag überwiesner Massen vorgegangen ist, wenn man die aus der Natur und dem Hergange der Sache, aus den Reichsgrundgesetzen selbst entlehnten Grundsätze mit kaltem Blute, mit unbefangenen Gemüthe durchdenket; so wird man ohne alle Mühe das Resultat herausbringen, daß das Postwesen in Deutschland überhaupt ein ausschließliches kaiserl. Regal sey.

Ad II. Das Postwesen ist 1) eine der nützlichsten, ja heut zu Tage nothwendigsten Anstalten im Staate, und zwar von solcher Art, daß der Endzweck derselben, wenn sie jedem deutschen Landesherrn überlassen werden wollte, schwerlich oder gar nicht erreicht werden könnte. Als daher 2) die Kaiser die Einführung, Erhalt- und Beförderung dieses gemeinnützigen Instituts auf Ansuchen und Begehren der Reichsstände übernahmen, und dadurch den allerhöchsten kaiserl. Pflichten gemäß das Wohl des ganzen Reichs zu befördern suchten, war auch jeder Reichsstand wegen des allgemeinen Bestens, wovon ohnehin jedes besondere Reichsland, und zwar bei dem Postwesen auf die sichtbarste Art participiret, verpflichtet, diese so heilsame Anstalt von dem allerhöchsten Reichsoberhaupt nicht nur mit Dank anzunehmen,

allerhöchstes kaiserl. Regal anerkannt, auch 4) diese Anerkennung wiederholt, als sich das ganze Reich dieses allerhöchsten kaiserl. Regals sowohl, als der Gerechtfame des mit dem Reichsgeneralarbpostamte belehnten taxischen Hauses gegen Eingriffe und Schmälerungen, sie mochten wo immer her geschehen, so oft, so nachdrucksam annahm, und als 5) die Reichsstände die gegen solche Eingriffe erlassenen kaiserl. Verordnungen nicht nur kundmachten, sondern auch in Vollzug zu bringen suchten, noch mehr aber 6) dadurch, daß sie es selbst dem Kaiser durch die Reichsabschiede und Wahlkapitulazion zur Pflicht machten, dergleichen Eingriffe nicht zu gestatten noch nachzusehen, und endlich 7) das Postwesen im Reiche bey jeder vorkommenden Gelegenheit ein kaiserl. hochbefreites Regal nannten. 8) Als die Kaiser die Urheber, Beförderer und Verbesserer des deutschen Postwesens, die Freiherren, nachherigen Grafen und nunmehrigen Fürsten v. Taxis aus Dankbarkeit für ihre zum Wohl des deutschen Staates unaufhörlich gehabte Mühe, und aufgewendeten großen Kosten mit dem Generalobristpostmeisteramte im Reiche, und was demselben anhängig ist, belehnten; so hörte darum das Postwesen nicht auf, ein kaiserliches Regal zu seyn, wird auch in den Reichsgrundgesetzen noch immer ein kaiserliches Regal genannt, taxisches Reichsgeneralpostmeisteramt, und kaiserliches Postregal genau unterschieden, und dadurch die von einigen absichtlich eingeführt werden wollende Benennung des taxischen Postwesens hinreichend widerlegt. 9) Aber eben dadurch, daß die taxische Familie mit dem Generalpostmeisteramte im Reiche belehnt, ohne jemand's mindesten Widerspruch belehnt ward, erhielt auch diese ein best gegründetes Recht auf die von dem deutschen Postwesen abfallenden Nutzungen, daher dann diejenigen, welche in dieses kaiserliche Regal Eingriffe wagen, sich nun nicht allein einer Verletzung der kaiserlichen Regalien, sondern auch einer Ungerechtigkeit gegen die taxische Familie schuldig machen, um so mehr da diese Familie in Rücksicht dieses ihres Reichslehens in den Reichsfürstenstand erhoben ist, auch einen verhältnismäßigen Anschlag zu allen Reichs- und Kreisanlagen übernommen hat. 10) Sollten auch in neuern Zeiten die Nutzungen dieses Reichserbamtes etwas höher gestiegen seyn, als sich anfangs erwarten, oder vorher sehen ließ; so ist dadurch dieses gemeinnützliche Werk nur destomehr befestiget, so wie das davon Nutzen und Bequemlichkeit ziehende Publikum dabei um so mehr gesichert, Niemand aber berechtiget, dem taxischen Hause dieselben zu mißgönnen, weniger zu entziehen, ohne sich selbst gegen das Publikum zu versündigen; besonders da von diesem fürstlichen Hause der größte Theil dieser Nutzungen auf die Erhaltung und Vervollkommung des Postinstituts stets verwendet, so viele neue Kurse errichtet, die ältern verdoppelt, und in die meisten Gegenden tägliche Korrespondenzgemächlichkeiten angeleget, niemalsen aber nach dem Beispiele anderer Posten die Tage des Briefporto erhöht, erweislich aber verschiedentlich vermindert worden. Würden es sich die Reichsstände wohl als eine Schuldigkeit haben aufbürden lassen, dem taxischen Hause einen Ersatz zu machen, wenn es sich durch die Veranstellung der Posten im deutschen Reiche, wie es anfangs fast geschehen wäre, zu Grunde gerichtet hätte?

III. Auf diesen drey Rechtsfäzen beruhet im Grunde die Erörterung aller Fragen, die über das Verhältniß zwischen den Taxischen Reichsposten und reichsständischen Territorialposten entstehen können. Was ich bisher zu Begründung dieser Rechtsfäze historisch-dogmatisch ausgeführt habe, wird schon hinlänglich seyn, einen jeden von der Richtigkeit derselben zu überzeugen. Ich will aber auch nicht unberührt lassen, was auf der andern Seite, soviel mir bekannt ist, dawider angeführt wird, und was diesen Gegengründen für ein Gewicht beyzulegen seyn möchte.

IV. Ich habe oben schon bemerklich gemacht, daß die Benennung der Reichspost und die Bestellung eines kaiserlichen Generalpostmeisters den Rechten der Landeshoheit in Ansehung des Postwesens eben so wenig entgegenstehet, als aus der Benennung der Reichsgerichte und Reichsgerichtbarkeit folget, daß es vermöge der Landeshoheit keine Territorialgerichte und Territorialgerichtbarkeit geben könne; oder so wenig, als die Bestellung eines kaiserlichen Reichsfiscals einen jeden Reichsstand hindert in seinem Lande einen Territorialfiscal anzustellen.

V. Ja so wenig ein zur Jagd berechtigter Adel zugeben wird, daß ein Fürst, der einen Landjägermeister bestellt, deswegen zur alleinigen ausschließlichen Uebung der Jagd im ganzen Lande berechtiget sey,

so

Ad III. Auf diesen und ähnlichen Rechtsfäzen, welche aus dem vorhergehenden alle von selbst fließen, beruhet nun die Erörterung jener Rechtsfragen, die in Rücksicht auf die Negalität des kaiserlichen Reichspostwesens, in Rücksicht auf ein prätendirtes landesherrliches Postregal aufgeworfen werden können. Man will nun nur kurz dasjenige durchgehen, was Herr Pütter zur Behauptung seiner vorausgeschickten Sätze in den folgenden §§. anbringt.

Ad IV. Dem dahier von Herrn Pütter angeführten Gleichnisse zwischen der Gerichtsbarkeit, dem Fiskalrechte und dem Reichspostwesen ist schon oben, wo er es zum ersten mal anbrachte <sup>u)</sup>, begegnet worden. Und man trauet jedem Leser so viel gesunden Menschenverstand zu, daß er zwischen diesen Dingen noch mehrere, dahier eben nicht spezifizierte Unterschiede solcher Art, welche nothwendig andere Rechtsfäze zu Folgen haben müssen, einsehen wird.

<sup>u)</sup> S. Abschnitt II. Hauptst. IV. S. IX. S. 67 und 68.

Ad V. Eben so wenig passend ist das zweite Gleichniß, welches Hr. Pütter dahier von Bestellung eines Landjägermeisters entlehnet. Er setzet darin einen zur Jagd berechtigten Adel, so wie auch dieses voraus, daß derselbe

D 2 selbe

so wenig läßt sich aus der Bestellung eines kaiserlichen Reichsgeneralpostmeisters folgern, daß dem Kaiser das Postwesen ausschließlich in ganz Teutschland zustehe.

gal anerkannt habe, welches alles nach den bisherigen Verweisen von dem deutschen Reichspostwesen nicht gesagt werden kann. Von der Unnothwendigkeit einer genauen Kombination, einer allgemeinen Direktion bei der Jagdbarkeit, wie auch von derselben Unbedeutenheit in Bezug auf Handel und Wandel, auf das Wohl oder Wehe des ganzen deutschen Staates, will man nicht einmal reden.

VI. Noch treffender ist vielleicht die Vergleichung, die man allenfalls zwischen dem Postwesen und der bekannten Zahlen-Lotterie oder dem so genannten Lotto anstellen könnte. Gesezt auch dieses Lotto hätte zuerst in den Niederlanden einen Unternehmer gefunden, (wie es wirklich, wie ich nicht irre, zuerst von Brüssel aus weiter auf Teutschen Boden gekommen ist); gesezt dieser erste Unternehmer hätte es dahin gebracht, daß man an mehreren Orten in Teutschland es ihm überlassen hätte, ein Lotto anzulegen; gesezt er hätte hernach selbst ein kaiserliches Patent zur General-Direction darüber bekommen; — würde deswegen das Lotto zum kaiserlichen ausschließlichem Regale und Reservatrechte geworden seyn? — würde das wohl irgend einen Reichsstand abgehalten haben, in seinem Lande, wenn er es für gut gefunden hätte, selbst ein Lotto anzulegen? — oder würde man es auch wohl für recht gehalten haben, irgend einem Reichsstande wider seinen Willen einen kaiserlich privilegierten Lotto-Unternehmer in seinem Lande aufzu-  
nöthig

selbe bei der von dem Landesherrn geschehenen Bestellung eines Landjägermeisters, auf seine Jagdgerechtigkeit nicht Verzicht gethan, noch auch die Jagdgerechtigkeit als ein dem Landesherrn allein zustehendes Hoheitsrecht und Re-

Ad VI und VII. Am allerwenigsten läßt sich aus den beiden übrigen Gleichnissen, welche Hr. Pütter anführet, und die er für noch treffender hält, etwas zum Nachtheile des ausschließlich kaiserl. Postregals erzwingen. Gesezt, das Lotto hätte zuerst in den Niederlanden einen Unternehmer gefunden, gesezt dieser niederländische Lottounternehmer wäre auf Ansuchen der Reichsstände, damit nämlich die Besitzer der Niederlande nicht etwa auf deutschem Reichsboden eine Lottodienstbarkeit bekommen möchten, von dem Kaiser zum kaiserlichen Lottodirektor ohne Jemand's Widerspruch angenommen worden, mit dem Auftrage, in den Reichsländern kaiserliche Lotterien zu errichten; gesezt, es wäre hierauf in den mehresten deutschen Reichsländern, wo etwas dem Lotto ähnliches, und demselben nachtheiliges z. B. ein Glückshafen aufgebracht werden wollte, dieses sogleich durch kaiserliche Befehle, ohne jemand's Widerspruch, ja gar auf der Reichsstände Gutachten abgeschafft, auch die Lotterien nicht nur von mehreren einzelnen Reichsständen, sondern von ganzen reichsständischen Kollegien, ja vom ganzen Reiche selbst durch einen förmlichen Reichs-



nöthigen? Mich dünkt, die Anwendung dieser Vergleichung muß einem jeden von selbst einleuchten. In Orten, wo ein solches vom Kaiser empfohlnes Lotto einmal aufgenommen wäre, hätte man es dann immer ein Reichs-Lotto nennen mögen; aber in jedem andern Lande hätte deswegen doch eben so gut ein reichsständisches Landes-Lotto statt finden können, ohne daß man sich da eine kaiserliche Generaldirection würde haben aufdringen lassen.

VII. Eine andere eben so treffende Vergleichung ließe sich allenfalls mit dem Chausséebau anstellen. — Wir wollen einmal annehmen, ein darüber in den kaiserlichen Erblanden bestellter Aufseher wäre anderen Reichsständen empfohlen worden, um seiner Aufsicht auch in ihren Landen diese neue Art des Wegbaues anzuvertrauen; — mehrere Reichsstände hätten sich das gefallen lassen; — der Mann hätte darauf ein kaiserliches Patent zur Aufsicht über den Chausséebau bekommen; — er hätte sogar für sich und seine Nachkommen eine kaiserliche Belehnung darüber erhalten; — würde wohl das alles den Chausséebau zu einem ausschließlichen kaiserlichen Regale und Reservatrechte gemacht haben? — Würde dazu eine einseitige kaiserliche Erklärung, und die gutwillige Aufnahme einer kaiserlichen Empfehlung von Seiten einiger Reichsstände, nach der Teutschen Reichsverfassung hinlänglich seyn? — Oder würde nicht vielmehr ein jeder Reichsstand, der einer solchen Empfehlung Gehör zu geben nicht gut gefunden

Reichschluß für ein kaiserliches Regal erkannt, und dem Kaiser die Erhaltung des kaiserlichen Reichslottoregals in seinem Esse aufgetragen und anempfohlen worden; gesetzt ferner, das Lotto wäre eine höchst nützliche, zum allgemeinem Wohl, zur Beförderung des Handels und Wandels höchst nöthige Anstalt, eine solche Anstalt, deren Endzweck nicht wohl anders als unter einer einzigen allgemeinen sich über das ganze Reich erstreckenden Direktion erlangt werden könnte; die Familie des ersten Lottounternehmers hätte sich mit Errichtung, Ausbreitung und Verbesserung dieser gemeinnützigen Anstalt viele Mühe gegeben, viele Kosten darauf verwendet, und wäre aus diesen Ursachen mit dem Amte eines kaiserlichen Reichslottodirektors im Reiche, und was demselben anhängig ist, vom Kaiser ohne jemand's Widerspruch belehnt worden; es wäre auch einem vornehmen Reichsstande z. B. einem Reichserzpfenningmeister die Obsorge und Protektion über das kaiserl. Lotterieregal, als eine in sein Erzamt einschlagende Sache aufgetragen, der Reichserblottodirektor gegen jeden Eingriff, der ihm von einem andern Lotto- oder Glückshafenunternehmer geschehen wollte, vom ganzem Reiche durch nachdrucksame Vorstellungen an den Kaiser geschützt, und in seinen Lehngerechtsamen gehandhabet worden; Gesezt, die Reichsstände hätten sich bei jedem in dem Lottowesen sich ereignenden Mangel bei jeder Inkonvenienz zur Abstellung derselben an den Kaiser gewendet; gesetzt endlich, es hätten sich einige Reichsstände Mühe gegeben, den Reichsgenerallottodirektor aus seinem Rechte zu verdrängen, und die Kurfürsten hätten deswegen den Kaiser in der Wahlkapitulation ver-

den hätte, unstreitig berechtiget gewesen seyn, den Chausseebau in seinem Lande aus eigener landesherrlicher Macht veranstalten zu lassen? — Und würde nicht endlich selbst bey denen, welche den empfohlenen Baumeister angenommen, doch noch ein großer Unterschied zu machen seyn, ob es unwieder- ruflich und ausschließlich in Kraft einer beständigen Staatsdienstbarkeit, oder ob es nur bittweise bis auf weitere Verfügung als ein Precarium geschehen sey? — Ich müßte mich sehr irren, wenn auch die hieraus erwachsende analogische Parallelfolgerung noch einigen Zweifel übrig lassen, oder nur einer weiteren Ausführung bedürfen sollte.

VIII. Daß Dinge, die das Justinianische Gesetzbuch von der ehemaligen Staatsverfassung der Römischen Monarchie enthält, in unserer Deutschen Reichsverfassung keine Anwendung leiden, darf ich aus meiner obigen Ausführung nicht erst wiederholen. Wenn auch noch so klar darin verordnet wäre, daß in dem ganzen Umfange des damaligen Römischen Reichs das, was wir unter unsern heutigen Postanstalten verstehen, von niemand anders als von einem kaiserlichen Generalpostmeister veranstaltet werden sollte; was würde das auf unsere heutige Reichsverfassung wirken können? Oder sollte noch jetzt wohl jemand behaupten wollen, daß unsere Fürsten und Churfürsten nur solche Rechte hätten, die damals etwa ein *praefes provinciae* oder ein *praefectus*.

versprechen lassen, das kaiserliche Reichslosteriedirektionsamt allenthalben in seinem Esse zu erhalten, zu dessen Schmälerung nichts vornehmen zu lassen, nachzugeben, oder zu gestatten; Würde alles dieses vorausgesetzt, so wie es beim Postwesen wirklich geschehen ist, das Lotto kein ausschließliches kaiserliches Regal seyn? Jeder unbefangene wird hieraus leicht einsehen, wie wenig adäquat Hr. Bütter sein Gleichniß aufgestellt habe, oder wie wenig aus demselben, wenn es adäquat aufgestellt wird, für seine Behauptungen hergeleitet werden könne? Man kann es jedem Leser selbst überlassen, das Chausseebauvergleichniß des Herrn Bütters zu widerlegen, oder besser: man kann dieses Gleichniß nun von sich selbst in sein Nichts zerfallen lassen.

Ad VIII. und IX. Man hat schon oben bemerkt, daß es ein schriftstellerischer Kunstgriff derjenigen sey, welche auf ihre Gründe kein gar großes Zutrauen haben, daß sie die Gegenmeinung lächerlich zu machen suchen, wozu ihnen dann meistens die Sitte der alten Rechtsgelehrten, aus dem römischen und kanonischen Gesetzbuche alles beweisen zu wollen, die beste Gelegenheit gibt. Bisher ist sich in dieser Beleuchtung noch nicht auf diese Quellen berufen worden. Haben es andere gethan, oder sind sonst unschickliche Beweise geführt worden; so kann dieses der Wahrheit nichts benehmen. Wie oft ist nicht eine gute Sache übel vertheidiget worden? Welcher unter den heutigen Staatsrechtsgelehrten wird sich in Bezug auf die Reichsregalität des Postwesens auf das römische Gesetzbuch berufen? Wer wird heut zu Tage

*fectus praetorio* u. s. w. gehabt hätte? Im Gegentheil ist nur zu gewiß, daß wahre Hoheitsrechte, die das Justinianische Gesetzbuch, wo es von *iuribus principis* spricht, nur für den Kaiser versteht, als *iura fisci, honorum vacantium* u. d. g. unserer reichsständischen Landeshoheit ohne Anstand zugeeignet werden. Hätte also auch das Römische Recht unter *curfus publicus* und *eueditionis copia* das verstanden, was wir Posten nennen, und hätte es jenem eine kaiserliche Regalität beygelegt; so würde deswegen doch in Teutschland seit der einmal zu ihrer Vollständigkeit erwachsenen Landeshoheit ohne Zweifel eben so gut, als aus den *iuribus fisci* u. s. w. ein reichsständisches Landeshoheitsrecht daraus geworden seyn.

IX. Aber was sagen nun vollends die Texte des Römischen Gesetzbuches, die hier den Ausschlag geben sollen? Der ganze *titulus codicis de cursu publico et angariis et parangariis* (*lib. 12. tit. 51.*) handelt von öffentlichem Vorspann und dabey vorkommenden Frondiensten; was hat damit unser Postwesen für Verwandtschaft? Der Haupttext ist *L. 9. C. de cursu publ.*, wo die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodos an einen *praesidem provinciae* schreiben: "*Iudicibus faciendae euectionis copiam denegamus, quum id tantum nostro numini et tuae sedi, nec non viro illustri magistro officiorum sit reseruandum; quum neque praesedito urbi, nec magistris militum, nec ducibus, nec vicariis, nec cuiquam alii praeter memoratas duas potestates a nobis hoc concessum sit.*" Nur dem Kaiser und dem *praesidi prouinciae* und dem *magistro officiorum* sollen Vorspanne zu Gebote stehen, nicht anderen Beamten, auch nicht *ducibus*. Ergo kann auch kein Teutscher Herzog von Braunschweig u. s. w. Posten in seinem Lande anlegen! Wenn solche Beweise zur ursprünglichen Begründung der Reichsregalität der Posten gebraucht werden, (wie die Litteratur von dieser Materie Beispiele genug davon liefern kann) so möchte es für die Richtigkeit der Sätze, die man damit beweisen wollte, wenigstens kein zu günstiges Vorurtheil erregen.

X. Doch nicht viel besser sind die Beweise, die man in verschiedenen neueren Schriften für die Reichsregalität des Postwesens in Gang zu bringen sucht. Man behauptet

Sage einen aus dieser Quelle in der Materie des Reichspostregals hergeholten Beweis einer Widerlegung würdig achten? Sind keine bessere, keine triftigere Gründe für das ausschließliche kaiserliche Postregal, für die Gerechtfame des Reichsgeneralarbpostmeisteramtes je geführt worden? Warum macht dann ein Mann, der sich auf seine Einsichten oder auf die gute Sache verlassen zu können glaubt, sich nicht selbst solche Einwendungen, welche bei einem vernünftigen Manne einigen Anstand erregen könnten, um auch durch deren gründliche Beantwortung allen Zweifel zu heben?

Ad X bis XII. Auch hat man in diesen Gegenbemerkungen das ausschließliche kaiserliche Postregal weder auf die lateinischen *angarias* oder *parangarias*, noch auf die deutschen Frohndienste

behauptet z. B.: " das Postwesen sey seit Max des I. Zeiten als ein Surrogat der Frondienste anzusehen gewesen, die sonst in ganz Teutschland den Kaisern zu Fortschaffung ihrer Befehle, Verordnungen, Briefe, auch Personen 2c. hätten zu Gebote stehen müssen. Diese uralthergebrachten Frondienste seyen ganz unstreitig ein eignes und ausschließliches Majestätsrecht des Kaisers gewesen; an statt derselben seyen die Kaiserlichen Posten mit voller Zufriedenheit der Reichsstände aufgenommen worden; die letzteren hätten also die Natur der ersteren angenommen, und seyen folglich das nehmliche Majestätsrecht geworden, welches jene vorher gewesen 2c. //

dienste gebauet. Man kann mithin auch den Grund oder Ungrund dieser Meinungen an seinen Ort gestellt seyn, und die Bertheidigung derselben denjenigen überlassen, welche Lust haben, sich damit abzugeben.

XI. Ich will nicht erst den Grund oder Ungrund des hier vorausgesetzten ehemaligen Kaiserlichen allgemeinen Fronregals genauer erörtern. Bey der Wandelbarkeit des Kaiserlichen Hoflagers in den mittleren Zeiten konnte manches statt finden, wovon der Schluß auf ein Surrogat, als ein noch fortwährendes Kaiserliches Majestätsrecht, zuverlässig nicht mehr gelten würde. — Ich will auch nicht rügen, daß in der ganzen Geschichte des heutigen Postwesens von einer solchen Eigenschaft desselben als eines seyn sollenden Surrogates der ehemals den Kaisern zu Gebote gestandenen Frondienste, nicht die mindesten Spuren vorkommen. Die erste Veranlassung des Taxischen Postwesens, um Max dem I. in seinen bloß erblandischen Angelegenheiten eine bequemere Correspondenz zwischen Wien und Brüssel zu verschaffen, würde auch schwerlich dazu haben gebraucht werden können, um ein Surrogat eines neuen Kaiserlichen Majestätsrechts daraus zu machen. Und in Vergleichung mit den Fällen, die gewiß selten vorkamen, und in manchen Gegenden von Teutschland überhaupt kaum jemals zu erwarten waren, daß Kaiserliche Ausfertigungen etwa durch eigene Fronboten weiter zu schaffen waren, — wie unendlich viel weiter würde dann das Surrogat gegangen seyn, wenn unter diesem Vorwande der Kaiser das Recht bekommen haben sollte, in ganz Teutschland aller Orten nach Belieben sich ein ausschließliches Postregal zu eigen zu machen?

XII. Doch gesetzt, daß alles das nicht in Betrachtung zu ziehen gewesen wäre, und daß obige Voraussetzung eines Kaiserlichen Fronregals ihre völlige Richtigkeit gehabt hätte, — gesetzt also, daß ein jeder Reichsstand noch zu Max des I. Zeiten schuldig gewesen wäre, zu Fortschaffung Kaiserlicher Ausfertigungen jedesmal Frondienste in seinem Lande herzugeben; — würde dann dieses Kaiserliche Regal sich auch dahin erstreckt haben, in eines jeden Reichsstandes Lande eigne Kaiserliche Bediente, und so für ganz Teutschland einen allgemeinen Kaiserlichen Aufseher darüber zu bestellen? — Wem fällt da nicht von selbst

selbst in die Augen, daß, wenn auch alle Voraussetzungen richtig wären, wie sie gewiß nicht sind, das kaiserliche Recht, das hier aus dem Mittelalter von einem ganz andern Gegenstande her für bekannt angenommen wird, dennoch auch in der Art und Weise das nicht in sich fassen würde, was jetzt als ein Surrogat davon zum ausschließlichen kaiserlichen Majestätsrechte gemacht werden soll?

XIII. Vielmehr ist sicher und gewiß, daß in Rücksicht auf ehemalige ähnliche Einrichtungen, wovon unser Postwesen als lenfalls als ein Surrogat anzusehen seyn möchte, auch aus diesem Gesichtspunkte alle daher zu nehmende Gründe aufs vollkommenste dem landesherrlichen Postregale eines jeden Reichsstandes zu statten kommen. Die ganze Geschichte des Teutschen Postwesens stimmt darin überein, daß vor dessen heutiger Einrichtung theils reichsständische Kanzleyboten, theils andere auf gewisse Zeiten abzugehende angeordnete Boten in Reichstädten und Handelsstädten, theils sogenannte Messgerposten, die zur öffentlichen Bekanntmachung, daß ihnen Briefe mitgegeben werden könnten, selbst der Posthörner sich bedienen, durchgängig gebraucht worden; so daß selbst nach Errichtung der heutigen Posten noch mit solchen vorher schon in Uebung gewesenenen Anstalten vielfältige Collisionen entstanden sind. Nun standen aber alle diese Anstalten, sofern das Recht der höchsten Aufsicht oder andere Souveränsrechte dabey in Frage kamen, schlechterdings unter der landesherrlichen Souveränsrechte eines jeden Reichsstandes. An kaiserliche Souveränsrechte über irgend eine dieser Anstalten wurde gar nicht gedacht. Viel weniger würde jemals ein Reichsstand zugegeben haben,

Ad XIII. Man kann es sogar dem Herrn Pütter zugeben, daß das Postwesen zum Theile an die Stelle eines vor Einführung desselben unentbehrlich nothwendig gewesenenen Bothenwerks als eine weit vollkommenerere und gemeinnützigerere Anstalt getreten sey. Aber Hr. Pütter wird auch nicht in Abrede stellen können, daß, wenn darum das Postwesen alle Eigenschaften des ehemaligen Bothenwerks, dessen Surrogat es seyn soll, haben müßte, man eben sowohl bei dem Bothenwerk hätte bleiben können. Die Unhinlänglichkeit des Bothenwerks veranlaßte die Posten. Ursachen dieser Unhinlänglichkeit waren theils die Kostbarkeit und die eben daher rührende kleine Anzahl derselben, Mangel an Kombination, und daraus nothwendig erfolgende Langsamkeit, unrichtige Bestellungen u. u. Diesen Mängeln ward abgeholfen durch eine allgemeine, sich durch das ganze Reich erstreckende, unter einer Direktion, in einer genauen Verbindung und Kombination stehende Anstalt. Und wem konnte nun wohl das Recht zukommen, eine solche Anstalt zum Besten des ganzen Reiches zu treffen? Wem anders, als demjenigen dessen Oberherrschaft und Gewalt sich allein über das ganze Reich erstrecket, nämlich dem Kaiser? Dieser Hergang der Sache ist so natürlich, so einleuchtend, daß es gar nicht zu verwundern ist, daß die Stände des deutschen Reichs, als vom Postwesen

Y vielleicht

ben, wenn ein kaiserl. Botenmeister in seinem Lande hätte auftreten wollen, oder wenn auch ein kaiserlicher Generalbotenmeister im Reiche hätte bestellt werden sollen, um in reichsständischen Ländern aus kaiserlicher Macht Subalternen anzusetzen oder andere Anordnungen zu machen. Selbst in Ansehung dessen, wie ein jeder Reichsstand dienlich finden mochte, das Botenwesen in seinem Lande mit dem in andern benachbarten Ländern in gewisse Verbindung zu setzen, konnte alles durch nachbarliche Correspondenzen und Vereinbarungen bestritten werden, ohne daß auch deshalb nöthig war, zu kaiserlichen Majestätsrechten seine Zuflucht zu nehmen, die nur alsdann eintreten konnten, wenn etwa ein Reichsstand über den andern zu Erhebung rechtlicher Klage Ursache zu haben glaubte. So gewiß ist es, daß das heutige Postwesen, auch als Surrogat ähnlicher vorherigen Einrichtungen betrachtet, auf alle Weise vielmehr zum landesherrlichen Hoheitsrechte nach der Teutschen Verfassung qualificirt ist.

XIV. Nach einer andern neuern Schrift soll das Postregal sich aus dem öffentlichen Straßenrechte (*jure viarum publicarum*) gebildet haben, welches „das ganze Alterthum, „soweit uns das unbenebelte Forschaugen trägt, als ein Attribut der kaiserlichen „Majestät anführe, und von je her den Reservaten, die nur alleine dem Kaiser zu „kommen, beygezehlet habe y)“. Wenn es mit dieser angegebenen Bildung des Postregals aus dem Straßenrechte seine Richtigkeit hätte, würde es auf gleiche Art, wie ich eben von Surrogaten überhaupt gezeigt habe, ganz wider die Absicht dieses mir unbekannt

vielleicht zum allerersten mal auf einer Reichsversammlung die Rede vorkam, nämlich im Jahre 1570. dasselbe gleich, ohne vorher einen förmlichen Schluß darüber abgefaßt zu haben, gleichfalls vermöge seiner Natur als eines römischen Kaisers sonderbare Hoheit und Regal ansahen, daß es auch in der Folge so angesehen und genannt worden ist. Ein anderer Mangel des Botenwerks, welchen man aus den gegen dasselbe ergangenen kaiserlichen Verordnungen ersieht, war dieser, daß durch die Boten allerhand Unterschleife, dem Reiche gefährliche oder nachtheilige Correspondenzen, Konterbanden, besonders aber falsche und verbotene Münzsorten ins Reich gebracht, die ächten aber hinausgeführt wurden. Wegen dieses letztern Umstandes stand nun das Postwesen als ein Mittel zur Aufrechthaltung des ausschließlichen kaiserlichen Münzregals mit demselben in einer nothwendigen Verbindung, und konnte auch aus diesem Grunde niemand andern als dem Kaiser zustehen.

Ad XIV bis XVIII. Statt dahier fremde Meinungen zu vertheidigen, derer Vertheidigung man ihren Urhebern, so wie die Bekämpfung derselben dem Hrn. Pütter ganz gerne überläßt, wird es nützlicher seyn, dem übrigen, was in den folgenden §§. von dem Hrn. Pütter gesagt wird, zu begegnen.

kannten Schriftstellers gerade das Gegentheil von einer kaiserlichen Regalität beweisen. Denn zu der Zeit, wie die Posten in Teutschland aufgekomen sind, war das Straßensrecht gewiß kein kaiserliches Reservat, sondern ein reichsständisches Territorialrecht, wozu also auch das daraus gebildete Postregal selbst nach dieser Hypothese gehören mußte; wiewohl es für jeden Kenner keiner ausführlichen Bemerkung bedürfen wird, was an sich zwischen dem Postregale und andern Hoheitsrechten über öffentliche Straßen, sofern von deren Einrichtung, Unterhaltung und Beschüzung die Frage ist, noch für ein großer Unterschied obwäle.

y) Historisch-statistische Abhandl. über das kaiserl. Reservatrecht des Reichspostwesens 2c. (1790.) S. 19.

XV. Eben dieser Schriftsteller bezieht sich zwar in gleicher Absicht auch noch auf Nachrichten des Suetons von öffentlichen Fuhrwerken (*vehiculis*), die zu des Kaisers Augusts Zeiten üblich gewesen, wie auch auf einen gemeinsamen Laufwagen (*cursum fiscalem*), den Kaiser Hadrian angelegt habe; und erinnert dabey gegen die schon in der historischen Entwicklung der heutigen Reichsverfassung von mir gemachte Anmerkung, daß von Gerechtfamen der ehemaligen Römischen Kaiser nicht noch auf ausschließliche Hoheitsrechte für das Oberhaupt des teutschen Reichs in unsern Tagen geschlossen werden dürfe: "die Grundursache sey doch bey den Römischen Kaisern eben dieselbe gewesen, wie bey den Teutschen Kaisern, nemlich das allgemeine Beste, die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt; — und so sey nicht abzusehen, warum diese nicht auch ihr Postreservatrecht von jenen herleiten könnten, da beyde aus einem Grunde in dem Brennpuncte der kaiserlichen Obergewalt und des ersten Staatszwecks zusammenträten z) //". — Aus solchen Gründen würde freylich ein noch weit zahlreicheres Verzeichniß kaiserlicher Reservatrechte abgeleitet werden können, das für die reichsständische Landeshoheit wenig übrig lassen würde, wenn alles, was das allgemeine Beste und öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt erfordert, derselben entzogen werden sollte.

z) Hist. statist. Abhandl. 2c. S. 22.

XVI. Der Verfasser dieser Schrift "verliehrt sich sogar mit der allerneuesten Spuhr des Postinstituts tief in den Archiven der oberstrichterlichen Majestät, vermöge welcher die Kaiser ihre Vorrechte ausübten, und auf die allgemeine Wohlfahrt, worauf sich jene gründeten, anwandten; — so daß die nach und nach emporgekommene Postverfassung allerdings eine Angelegenheit, ein Werk der kaiserlichen Oberschuzherrschaft würde gewesen sey a)". — Ich muß gestehen, daß ich die Verbindung zwischen der Postverfassung und der dabey eintretenden kaiserlichen Oberschuzherrschaft zur Behauptung eines ausschließlichen kaiserlichen Postregals einzusehen nicht vermögend bin;

und noch weniger, was die oberstrichterliche Majestät mit dem Postregale für Verbindung haben solle. — Meine Leser werden ohnedem mit mir einig seyn, daß alle diese für ein ausschließliches kaiserliches Postregal angeführte Gründe in der That zuviel, und eben darum gerade nichts beweisen.

a) Eben daselbst S. 19.

XVII. Das ist auch der Fall mit verschiedenen anderen Schriftstellern, die zur Begründung eines ausschließlichen kaiserlichen Postregals davon ausgehen, daß es in der zur kaiserlichen Macht gehörigen vollstreckenden Gewalt nothwendig mit begriffen seyn müsse. „Denn der Kaiser sey vermöge seiner Oberherrschaft, welche ihm durch das ganze Reich zustehet, unstreitig der oberste Richter, Lehnherr und Vollstrecker aller Verordnungen und Aufträge, die er in die Reichsländer ergehen lasse; dieses würde er nicht bewerkstelligen können, wenn er nicht zugleich berechtigt wäre, diejenigen Anstalten zu treffen, wodurch er von der dauerhaften und richtigen Beschleunigung seiner erlassenen Vorkehrungen gesichert seyn könnte; Solche Anstalten seyen im Reiche die Posten; Also müßten sie durch das ganze Reich unter der allerhöchsten Aufsicht des Kaisers stehen und ein kaiserliches Regal seyn b).“

b) Ant. von Jois wie im h. R. R. das Postwesen zu betrachten sey? S. 2. (unter Chyh. Kramers Abhandlungen vom Staatsrechte, Wien 1773. 8.) So auch ungefähr die Abhandlung vom Reichspostwesen in Königs *select. iur. publ. Th. 14. S. 15.*

XVIII. Wenn nach diesen Grundsätzen alles zum ausschließlichen kaiserlichen Regale gemacht werden könnte, was zur Vollstreckung kaiserlicher Verordnungen und Aufträge gehörte; so würde sich bald beweisen lassen, daß es auch ein ausschließlich kaiserliches Regal seyn müßte, Kriegsvölker in ganz Teutschland zu unterhalten, und wer weiß was sonst noch für Veranstaltungen zu treffen, die zur Beschleunigung kaiserlicher Vorkehrungen dienlich gefunden werden möchten. Doch dafür ist die einmal im Westphälischen Frieden und in der kaiserlichen Wahlcapitulation fest gegründete Teutsche Reichsverfassung Bürge, daß solche Grundsätze, die allenfalls nur auf unbeschränkte Beherrscher solcher Reiche, die nicht wie Teutschland in lauter besondere Staaten vertheilt sind, passen möchten, in Teutschland keinesweges anwendbar sind. Soviel aber ist klar, daß dergleichen Schlüsse, die zuviel beweisen, offenbar nichts beweisen.

XIX. Was zur Ausschmückung solcher Grundsätze zum Theil von gewissen Ausdrücken hergenommen wird, die bey Gelegenheit der Aeußerungen wider die zu besorgen

Ad XIX. Alles vorhergehende zeigt die Wichtigkeit der dahier von dem Herrn Pütter gemachten Einstreuungen. Nicht bloß in Hinsicht auf eine zu besorgen gewesene spanische

bur



forgen gewesene Spanisch- Burgundische Staatsdienstbarkeit und über die Collision der Tarischen Posten mit der Paarischen Oesterreichischen und Kaiserlichen Hofpost wohl gebraucht worden sind; kann dazu, was jetzt in ganz anderer Rücksicht und in einem viel weiteren Umfange damit bewiesen werden soll, von keinem Nutzen seyn. Man würde sonst oft unübersehbliche Folgerungen machen können, wenn man aus dergleichen Ausfertigungen einzelne Ausdrücke oder oft nur im Vorbeygehen mit angebrachte Gründe als ausgemachte und bestimmt anerkannte allgemeine Grundsätze annehmen wollte. Aber so wenig Entscheidungsgründe der Urtheile rechtskräftig werden, und so gesetzmäßig es ist, in Aufsätzen, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt werden, unter bloß ausgesprochenen und entscheidenden Ausdrücken (*verba enunciativa & dispositiva*) einen Unterschied zu machen; so wenig können jene in den Jahren 1570. und 1641. gebrauchte Ausdrücke das beweisen, wovon jetzt die Frage ist.

theile nicht rechtskräftig werden, ist gewiß, aber auch eben so gewiß ist es, daß man bei Auslegung eines Gesetzes auf den Grund desselben (*rationem legis*) und auf die Natur der Sache sehen müsse. Wie Herr Pütter die Worte des Reichsgutachtens vom Jahre 1570: Ihre Majestät seyen Amtes- und Pflichten halber, als ein Mehrer des Reichs schuldig, das Postwesen beym Reich zu erhalten, und könnten es Dero Nachfahren zum *præjudicio* in fremde Hände nicht kommen lassen: Ferner jene des R. A. vom J. 1641: Daß das Reichspostregal in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmäherung nichts vorgenommen noch verwilliget, gestattet oder nachgesehen werden soll; für bloße *verba enunciativa* ausgeben könne, ist platterdings unbegreiflich.

burgundische Staatsdienstbarkeit, oder auf die Collision mit dem österreichischen Hofpostamt ist das Postwesen ein allerhöchstes kaiserliches Regal genannt worden. Es hat diesen Namen auch in allen wegen des Postwesens gegen angemastete Privat- und landesherrliche Post- und Botenanstalten, mit Begnehmung der Reichsstände, auf ihr Gutachten, auf ihr Ansuchen erlassenen allerhöchsten kaiserlichen Verordnungen, auch in den von den Reichsständen selbst jenen Verordnungen zufolge erlassenen Patenten und Publikationen. Selbst in den Vorstellungen der Reichsstände, die eigentlich gegen das Reichsgeneralspostmeisteramt gerichtet waren, wird das Postwesen als ein allerhöchstes kaiserliches Regal anerkannt, ward auch bei den westphälischen Friedenshandlungen sowohl von den Reichsständen als von der Krone Schweden dafür gehalten und angesehen. Zu dem ist kein Grund des Unterscheidens einzusehen, warum das Postwesen im Reiche zwar ein ausschließliches kaiserliches Regal in Bezug auf das österreichische Hofpostamt, nicht aber in Rücksicht auf Posten anderer Reichsstände genannt werden und seyn soll. Daß die Entscheidungsgründe der Ur-

XX. Am meisten wird endlich auch das noch bey allen Gelegenheiten wider die Territorialposten angebracht, daß bey so vielen kleinen Gebieten, die unter der großen Anzahl der Teutschen besondern Staaten mitbegriffen sind, das Postwesen in ganz Teutschland nie in den nöthigen Zusammenhang gekommen seyn würde, oder auch noch darin erhalten werden könnte, wenn nicht eine allgemeinere Anstalt, wie mit den Russischen Posten geschehen, getroffen worden wäre.

hen? An welches hätte man sich zu wenden, wenn eine wichtige Brieffchaft untersehlagten worden, oder in Verlust gerathen wäre? Würde sich ein reichsständisches Postamt von dem Postamt eines andern Reichsstandes kontroliren lassen? Würde nicht jeder Reichsstand bei Bestimmung der Zeiten und Orte auf seine Gelegenheit, Nutzen, Vortheil sehen? Wäre es bei der so unendlichen Verschiedenheit dieser Berücksichtigungen möglich, eine allgemeine, eine dauerhafte Kombination, diese Seele des Postwesens, zu Stande zu bringen? Würden nicht die Posten, anstatt den kürzesten Weg zu gehen, immer dahin geleitet werden, wo sie in jedem Lande sich am längsten aufzuhalten hätten? Welche Verzögerungen, aber auch welche Vertheuerung der Briefstaxen müßte nicht daraus entstehen? Wie sehr müßten noch diese Briefstaxen erhöht werden, wenn sie jedem Reichsstande, besonders jenen, derer Gebiete von kleinerm Umfange sind, doch nur wenigstens die Postveranstaht- und Unterhaltungskosten eintragen sollen? Man geschweiget andere Spekulationen, die dabei vorgehen könnten, welche sich doch durch die nämlichen Gründe, worauf man das landesherrliche Postregal bauen will, eben so gut als dieses vertheidigen ließen. Alle diese Hindernisse, Nachtheile, Besorgnisse und Inkonvenienzen fallen bey dem allgemeinen kaiserlichen ausschließlichen Postregal weg. Dieses stehet unter einer einzigen allgemeinen Direktion, und eben darum in der genauesten Verbindung und Kombination. Das Generalpostmeisteramt hat für alles, was der Post anvertrauet wird, zu haften. Alle untergeordnete Postämter stehen unter einer gemeinsamen Kontrolle. Der kürzeste Weg ist für das Generalpostmeisteramt, so wie für das Publikum, der vortheilhafteste. Die Kosten der minder erträglichen Postämter werden aus den Einkünften der einträglichen besrritten, wodurch eine, bei jeder andern Einrichtung unmögliche Vielfältigung der Posten zur größten Bequemlichkeit und Erleichterung des Publikums erhalten wird. Bei dem Reichsgenerallpostamte haben keine willkürliche Briefstaxerhöhungen noch sonstige das Publikum drückende Spekulationen Statt.

Ad XX. Die Eigenschaften einer wohl eingerichteten Postanstalt sind von der Art, daß man nicht zu viel zu sagen, auch ohne jedmands Beleidigung sagen zu können glaubt, daß dieselben bei einem angenommenen landesherrlichen Postregal schwerlich, oder gar nicht zu erwarten sind. Welche Unordnungen, welche Verwirrungen müßte es nicht geben bei einer unter mehr denn hundert unabhängigen Direktionen stehenden Postanstalt? Welches Postamt würde für die richtige Überbringung der der Post anvertrauten Briefe und Paquete haften? Würde eines für das andere Bürge ste-

XXI. Dieser Umstand kann allerdings dazu benutzt werden, daß die Taxischen Posten da, wo sie in mehrerer Reichsstände Ländern und Gebieten aus solchen oder anderen Rücksichten einmal auf rechtsbeständige Art aufgenommen worden sind, auch ferner ihren ungehinderten Fortgang behalten. Allein daß deswegen auch Reichsstände, deren Länder auf 10. 20. 30. und mehr Meilen hin sich erstrecken, und also mehrerer Stationen in ihrem eignen Umfange fähig sind, keine andere als Taxische Posten in ihren Ländern haben dürften, läßt sich aus jenem Umstande nicht schließen, da nach dem, was sowohl von der Teutschen Reichsverfassung überhaupt als von der Zeit und Art der Entstehung des Teutschen Postwesens oben ausgeführt worden, keinem Reichsstande vermöge seiner Landeshoheit verwehrt werden konnte, Posten in seinem Lande zu errichten, noch auch einem Reichsstande zugemuthet werden durfte, Taxische Posten wider seinen Willen sich aufdringen zu lassen.

Größe des Landes einem Reichsstande keine mehrere Hoheitsrechte geben kann, als unter der Landeshoheit begriffen sind *w*).

*w*) S. Pütters Elem. jur. publ. germ. L. IV. Cap. I. §. 276. Edit. IV. 1766.

XXII. Daß der allgemeine Postkurs dadurch gehemmt oder unterbrochen werde, ist darum auch nicht zu besorgen. Denn so gut das Haus Taxis mit Einrichtung seiner Posten an den Gränzen des Reichs auf die benachbarten Mächte der vereinigten Niederlande, der Krone Frankreich, der Schweiz

u.

Ad XXI. Der Unterscheid, den Herr Pütter dahier zwischen kleinern Reichsständen, und solchen, welche 10. 20. 30. oder mehrere Meilen im Umfange haben, geltend machen will, kann auf die Frage von Rechtsbestand, oder Unbestand des landesherrlichen Postregals keinen Einfluß haben. Nach unsern deutschen Reichsgesetzen hat derjenige Reichsstand, dessen Land sich nur auf eine, oder auch nur auf eine halbe Meile erstreckt, die nämlichen landesherrlichen Hoheitsrechte, die derjenige genießt, dessen Land von einem weit größern Umfange ist. Daß bei größern Reichsständen, vorzüglich bei Gränzländern landesherrliche Posten weniger Inkonvenienzen haben, daß einige für die nothwendige Allgemeinheit des kaiserlichen Postregals streitende politische Gründe wegfallen, kann man zugeben. Allein es ist dahier von Konz oder Inkonvenienz nicht die Frage; sondern von dem: Ob die Reichsstände vermöge der Landeshoheit berechtiget seyen, eigene Posten in ihren Ländern anzulegen, oder nicht? Sind sie es nicht, so ist an dem, ob sich ihre Länder auf 1. 10. 20. oder 60. Meilen erstrecken, wenig gelegen, weil die physische

Ad XXII. Gegen die gleich oben bloß berührten politischen Betrachtungen beweiset auch gar nichts, daß die Reichsstände mit Einrichtung ihrer Posten an den Gränzen auf ihre benachbarten Reichsstände und auf fremde Mächte eben so gut Rücksicht nehmen, und auf gewisse Konventionen bedacht seyn müssen und

föns

u. s. w. Rücksicht nehmen und deshalb allenfalls auf gewisse Conventionen bedacht seyn müssen; eben so gut hat auch das von Reichsständen in ähnlichen Verhältnissen gegen andere Mächte, an deren Länder die übrigen gränzen, geschehen können; und auf gleiche Art hat es auch keine Schwierigkeit gehabt, daß mehrere benachbarte Reichsstände wegen Zusammentreffung ihrer Territorialposten gewisse Uebereinkunft getroffen, oder auch zu ähnlichen Verträgen mit dem Hause Taxis auf gegenseitige billige Bedingungen die Hände geboten haben.

der Lehengerichtsame des Generalkerbpostmeisteramtes anzuführen; sondern nur diese: Damit die Stände des deutschen Reichs nicht durch Scheingründe geblendet, damit sie überzeugt würden, mit wie vieler Gefahr und Nachtheil für ihre eigenen Länder, für sie selbst, für Handel und Wandel im ganzen deutschen Reiche die gegenseitigen Grundsätze verknüpft seyen; damit sie überzeugt würden, daß jeder Eingriff in das kaiserliche Reichspostregal nicht nur eine Verletzung der kaiserlichen Regalien, nicht nur eine Ungerechtigkeit gegen das fürstlich taxische Haus, sondern auch eine dem ganzen deutschen Staate gefährliche und nachtheilige Unternehmung sey; damit sie endlich überzeugt würden, wie doppelt rühmlich sie daran thun, wenn sie sich mit allen Kräften bestreben, solche Eingriffe zu verhindern, oder abzustellen. Man kann es übrigens ihrer erlauchten Einsicht selbst überlassen, mehrere ähnliche Betrachtungen zu machen, man hat das Zutrauen zu ihrer weltbekannten, auch in Bezug auf das Postwesen so oft erprobten Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe, daß sie bei jeder dem kaiserlichen Reichspostregal, und dem Generalpostmeisteramte bevorstehenden Gefahr, und daraus für das deutsche Vaterland unvermeidlich entstehenden Nachtheilen nicht gleichgiltig zu sehen, sondern die gute Sache mit ihrem ganzen Ansehen nachdrucksamst unterstützen werden.

XXIII. So hat das Publicum auch über diese Einrichtung der Teutschen Posten bisher nicht zu Klagen gehabt. Vielmehr steht sehr dahin, ob es nicht guten Grund habe, was Churbrandenburg schon in vor-

ri

können, als das taxische Haus; daß selbst einige Reichsstände wegen Zusammentreffung ihrer Posten mit den benachbarten gewisse Ubersinkünfte wirklich getroffen haben. Aus diesem allem folget nur, daß in einem oder andern Falle, eine oder die andere der obangeführten Inkonventionen wegfallen könne, wenigstens so lange wegfallen könne, als das System der landesherrlichen Posten nur von einem oder andern Reichsstände angenommen wird. Ob unter der Landeshoheit die Postbefugniß begriffen sey, läßt sich daher nicht entscheiden. Nie war es die Absicht, solche politische Betrachtungen zur Begründung des ausschließlichen kaiserlichen Postregals, oder

Ad XXIII. Das Haus Taxis hat bereits durch mehr dann zwei Jahrhunderte weder Mühe noch Kosten gespart, das seiner Obforge anvertraute Postwesen zur größten Bequemlichkeit für Handel und Wandel, zur leichtesten

Fort

rigen Zeiten geäußert hat, daß selbst die Taxischen Posten durch die Territorialposten zu einer gewissen Nacheiferung gebracht seyen c), und ob also im Ganzen das Postwesen in Teutschland auf den Fuß, wie es jetzt ist, gekommen seyn würde, wenn es durchgängig nur ein Taxisches Monopol geblieben wäre. Gesezt auch, daß das Haus Taxis für Teutschland im Ganzen noch so patriotisch gedacht hätte, um gewisse Haupttrouten von einer Gränze des Reichs zur andern in einer gewissen Ordnung zu erhalten; so würden doch einzelne Länder vielleicht desto weniger Rücksicht davon zu erwarten gehabt haben; anstatt daß bey der jezigen Einrichtung Teutschland weder im Ganzen, noch in seinen einzelnen Bestandtheilen zu kurz kömmt. Wie aber überhaupt auch das, was einzelne Theile leiden, für das Ganze nicht gleichgültig seyn kann; so ist insonderheit die Teutsche Reichsverfassung durchaus so beschaffen, daß demjenigen, was Teutschland nur als ein Reich betrachtet im Ganzen anbetrifft, über die Wohlfahrt der besondern Staaten, worin das Teusche Reich vertheilt ist, gewiß das Uebergewicht nicht beygelegt werden kann.

c) Oben S. 66. (in dieser Auflage S. 90.)

postwesens in Deutschland auf den itzigen Fuß gekommen seyn würden, hält man nebst der bereits angeführten in der Beilage Nro XXXIV. enthaltenen Aeußerung des Herzogs August von Braunschweig Wolfenbüttel, das Zeugniß eines zu seiner Zeit berühmten, nach Herrn Pütters Versicherung Wahrheit liebenden y) Mannes, des Königl. preussischen geheimen und Konsistorialraths Gundling entgegen, dem doch auch jene Territorialposten, von welchen Herr Pütter dahier spricht, bekannt gewesen seyn müssen. Diesem, unerachtet er die Territorialposten verthei-

Fortbringung der öffentlichen und Privatkorrespondenz einzurichten, zu erhalten, zu verbessern. Durch eine lange Erfahrung belehrt hat es diese weit ausgedehnte Anstalt in solche Ordnung gebracht, daß seine Postanstalten nicht nur mit jenen aller auswärtigen Staaten wetteifern, sondern auch den Vorzug unstreitig behaupten. Es kann sich mit Zuversicht auf das Zeugniß des ganzen Wahrheitsliebenden deutschen Publikums berufen, ob es im allgemeinen über die Billigkeit des Posttarifs, über Richtigkeit und Geschwindigkeit der Bestellung, oder über sonst etwas mit Grunde zu klagen habe? Einzelne, bei allen menschlichen Einrichtungen unvermeidliche Mängel, Gebrechen, Mißbräuche, welche doch von den Feinden des Postgeneralats nur im allgemeinen ausgeschrien x), nicht bewiesen, immer übertrieben werden, kommen bei einer so gemeinnützigen, nur nach dem Fuße, wie sie bisher bestanden ist, gemeinnützigen Anstalt um so weniger in Betracht, da dieselben bei jeder andern Einrichtung des Postwesens nicht nur in weit größerer Anzahl unvermeidlich vorkommen müßten, sondern auch weit schwerer gehoben werden könnten. Dem übrigen, was Herr Pütter dahier einstreuet, als wenn die Reichsposten durch die nachherigen Territorialposten zu einer Art von Nacheiferung gebracht worden, und sehr zu zweifeln sey, ob sie in Ermanglung einiges Territorial-

digte, nöthigte dennoch die Wahrheit das unwillkürliche Geständniß ab: „ So viel aber ist doch „ gewiß, daß die kaiserlichen Posten die besten sind, und am schnellsten gehen “ 2). Man will sich in die Untersuchung dessen, womit Herr Pütter diesen seinen letzten §. schließt, nicht einlassen. Genug, daß es nach dem Obigen, in Bezug auf das Reichspostwesen, von keiner Bedeutung mehr seyn kann.

x) Zum Beweise dienet eine im Jahre 1789 herausgekommene kaum Nennens würdige anonymische Broschüre: Ueber die Mißbräuche des kaiserlichen Reichspostwesens.

y) S. Pütters Litterat. des t. Staatsrechts, Th. I. S. 333. S. 178.

z) S. Nic. Hier. Gundlings Diskurs über die Wahlkapit. Carls VI. S. 1424.

## II.

### Erörterung der Rechtsfragen, die über Anlegung reichsständischer Posten in anderer Reichsstände Ländern und Gebieten entstehen können.

I. II. Außer seinem eignen Lande kann freylich kein Reichsstand in einem andern Lande oder Gebiete aus eigener Macht Posten anlegen; — III. wohl aber mit dessen gutem Willen; — IV. es sey nun in Kraft einer unwiederruflichen und ausschließlichen Staatsdienfbarkeit, oder auf eine gewisse bedingte Art, oder auch nur als ein Precarium. — V. Dawider können alsdann weder kaiserliche Befehle, noch Taxische Klagen statt finden; — VI. auch alsdann nicht, wenn gleich, wie in verschiedenen Reichsstädten der Fall ist, auch schon Taxische Posten an einem Orte vorhanden sind; — VII. woraus ebenfalls nach der bisherigen Erfahrung für das Publikum bisher kein Nachtheil erwachsen ist.

#### I.

Nur noch eine wichtige rechtliche Erörterung bleibt übrig: wie, wenn ein Reichsstand in eines andern Reichsstandes Gebiete Posten anlegen will? — wie, wenn ein größeres Land durch einen kleineren Strich Landes, der unter eines andern Reichsstandes Landeshoheit steht, durchkreuzet wird, und gerade in diesem Kleinern Striche Landes ein bequemer Ort zur Poststation für eine durchgehende Territorialpost

#### Ad I.

Da nach den bisher aufgestellten unumstößlichen Grundsätzen die Reichsstände nicht befugt sind, vermöge ihrer Landeshoheit eigene Territorialposten anzulegen, so fällt die in diesem Hauptstücke vom Hrn. Pütter angestellte Untersuchung der Rechtsfragen über die Anlegung reichsständischer Posten in anderer Reichsstände Ländern und Gebieten, im allgemeinen von selbst weg. Höchstens kann sie Statt haben in Rücksicht derjenigen Reichsstände, wels

post wäre? — oder wie, wenn ein Reichsstand, der seine Territorialposten im Ganzen hat, dieselbe durch eine Reichsstadt oder durch das Gebiet eines andern Reichsstandes, der selbst keine Postanstalt hat, fortzuführen, und dadurch mit andern größeren Posten zur allgemeineren Bequemlichkeit in Verbindung zu setzen wünschte?

II. Daß in solchen Fällen kein Reichsstand dem andern wider dessen Willen seine Posten aufdringen könne, ergibt sich von selbst. Hier würde der kleinste Reichsstand gegen den größten mit Recht auf seine gleichmäßige reichsständische Freyheit sich berufen, und auf sichern Schutz der oberstrichterlichen Gewalt von Seiten der höchsten Reichsgerichte rechnen können. Solche Anmaßungen wird sich aber auch nicht leicht ein Reichsstand gegen den andern zu Schulden kommen lassen.

III. Allein gesetzt, die Umstände sind nicht darnach, daß in der Reichsstadt oder in dem kleineren Gebiete eines andern Reichsstandes füglich eigne Posten angelegt werden können, und gesetzt also, die Reichsstadt oder der andere Besitzer des kleineren Gebietes finden nichts dabey zu erinnern, — finden wohl gar ihren Vortheil dabey, — wenn ein benachbarter Reichsstand, der ohnedem schon ein größeres Postwesen in Ordnung hat, auch daselbst eine Post anlegen will; wird es dann nicht mit gutem Willen jener Reichsstadt oder jenes

welche Posten rechtmäßig hergebracht haben.

Ad II. Ausgemacht ist es, daß ein solcher zur Anlegung eigener Posten besonders berechtigter Reichsstand in dem Lande eines andern wider dessen Willen keine Posten anlegen, diesem seine Posten nicht aufdringen könne. Man wird aber dahier veranlaßt, den Herrn Pütter zu fragen: Wie wäre es, wenn man nach seinen Grundsätzen das Territorialpostwesen, worüber die kaiserlichen Reichsposten nothwendig zu Grunde gehen müßten, annähme, und ein Reichsstand, dessen Land die Länder anderer Reichsstände durchkreuzte, weder eigene Posten anlegen wollte, oder könnte, noch auch den Posten anderer Reichsstände den Durchgang verstattete?

Ad III. und IV. Man nehme aber an, ein Reichsstand wollte einem andern mit dem Postrechte besonders begabten Reichsstande den Durchzug seiner Posten, die Anlegung der Poststationen erlauben, er hätte dagegen nichts zu erinnern; so wäre er dennoch, nachdem einmal abgezeigter Maassen das Postwesen im deutschen Reiche überhaupt ein ausschließliches kaiserliches Regal, nachdem das Fürstlich-Saxische Haus mit dem Generalpostmeisteramte für das ganze deutsche Reich belehnt worden ist, nicht mehr berechtiget, solches zu gestatten. Haben gleich Reichsstände öfters Geleits

andern Reichsstandes geschehen können? — Ich wüßte in der That kaum einen Zweifelsgrund zu ersinnen, der nur einen Schein zuwege bringen könnte, diese Frage anders als bejahend zu beantworten. Gaben wir doch unzählliche ähnliche Beyspiele, daß ein Reichsstand dem andern in seinem Lande Werbung gestattet, oder daß ein Reichsstand in des andern Lande Zoll, Geleit, oder auch Besatzung und andere dergleichen Rechte ausüben kann d); warum sollte nicht eben das auch mit der Post der Fall seyn können?

d) Oder wie in der Moserischen Anmerkung (oben S. 21. (in dieser Aufl. S. 27.) Not. y.) die Vergleichung in Ansehung der Schifffahrt sehr richtig gemacht ist.

IV. Freylich hat derjenige Reichsstand, dem die Aufnahme anderer Territorialposten zugemuthet wird, es in seiner Gewalt, es zu gestatten oder zu versagen, und in jenem Falle hängt es wiederum nur von seinem Gutfinden ab, ob er nur bittweise bis auf weitere Verfügung oder auf beständig und unwiederruflich seine Einwilligung geben, oder was er auch etwa für Bedingungen dabey verabreden will. Ist aber einmal ein Reichsstand durch einen Vertrag oder auf andere rechtsbeständige Art das Recht, auf solche Art in eines andern Reichsstandes Lande oder Gebiete Posten anzulegen, erhalten; so kann ihm das, wie jedes anderes wohl erworbenes Recht unmöglich widersprochen oder entzogen werden; so wenig eben das in vorgedachten ähnlichen Fällen von Besatzung, Zoll, Geleit u. d. gl. geschehen kann.

V. Wider diese in der Freyheit eines jeden Reichsstandes beruhenden Grundsätze können also unmöglich kaiserliche Befehle oder Erkenntnisse statt finden, um darinn Ziel und Maas zu setzen, was ein Reichsstand in des andern Gebiete mit dessen gutem Willen oder aus wohl erworbenem Rechte thut. Folglich ist das von je her mit der Teutschen Reichsverfassung und reichsständischen Freyheit unvereinbar gewesen, wenn das Haus Taxis um kaiserliche Befehle von der Art hat bitten wollen,

Schutz, Besatzungs, oder andere ähnliche Rechte in den Ländern anderer Reichsstände auszuüben, so sind dieses lauter solche Rechte, welche der verstattende selbst hat, und durch derer Verstattung den Rechten eines dritten nicht zu nahe getreten wird, welches beim Postwesen der Fall nicht ist.

Ad V. und VI. Hätte man von Seite des ganzen Reichs die Wahrheit dieser Grundsätze nicht eingesehen, hätte man im Gegentheile den Reichsständen jene Freyheit und Willkür in diesem Stücke eingeräumt, welche Herr Pütter behauptet, wie hätte sich dann wohl das kurfürstliche Kollegium, wie hätte sich das ganze Reich des taxischen Hauses so nachdrucksam gegen die österreichische Post annehmen können, da sich doch nicht jene Reichsstände, durch derer Länder diese Post gieng, sondern bloß das taxische Haus mit Berufung auf die Kaiser



len, daß z. B. einer Reichsstadt verboten werden möchte, den Postanstalten eines andern Reichsstandes in ihren Ringmauern Platz zu geben. Nichts anders konnte dabey zum Grunde gelegt werden, als die Behauptung, daß dem Generalpostmeister im ganzen Teutschen Reiche und allen dessen Gebieten ganz alleine, mit Ausschließung eines jeden andern, gebühre Posten anzulegen. Aber wie wenig ein solches ausschließliches Recht und gleichsam zumstimmiges *ius prohibendi* demselben jemals beygelegt oder zugestanden sey, brauche ich hier nicht erst auf obigen Ausführungen zu wiederholen. Gaben doch selbst Taxische Posten zu ihrer Aufnahme sowohl in Reichsstädten als anderen reichsständischen Ländern und Gebieten ursprünglich keinen andern Rechtsgrund für sich anführen können, als daß ein jeder Reichsstand um seine gutwillige Einwilligung dazu hat ersucht werden müssen, wie es auch wirklich geschehen ist. So gut das aber hat geschehen können, um den Taxischen Posten in Reichsstädten und anderen reichsständischen Ländern festen Fuß zu verschaffen; eben so gut hat das auch anderen Territorialposten widerfahren können.

VI. Selbst alsdann, wenn eine Reichsstadt auch schon Taxische Posten aufgenommen hat, ohne sich ausdrücklich verbindlich zu machen, denselben ein ganz ausschließliches unwiederrufliches Recht zu gestatten, und also in Zukunft nie einer andern Postanstalt daneben Platz zu geben,

kann

ferliche Belehnung dagegen beschwerte? Wie hätte das kurfürstliche Kollegium eben diese kaiserliche Belehnung für den Reichsgeneraleerbpostmeister damals zum Grunde seines *juris quaesiti* per totum imperium anführen können? Mußte bei dieser so thätigen Verwendung vom ganzen Reiche nicht die Befugniß des Reichsgeneraleerbpostmeisters, im ganzen Reiche und allen dessen Gebieten mit Ausschließung eines jeden andern Posten anzulegen vorausgesetzt, mußte nicht zum Grunde gelegt werden, daß unerachtet ein Reichsstand gegen Anlegung einer fremden Territorialpost nichts zu erinnern fände, dennoch er dieselbe zuzulassen nicht berechtigt sey? Ward nicht so gar durch das Gutachten des kurfürstlichen Kollegiums im J. 1640. dem Reichsgeneraleerbpostmeister selbst die Befugniß abgesprochen, zur Anlegung einer solchen landesherrlichen Post in dem Lande eines andern seine Einwilligung zu geben? Mußte hiebei nicht vorausgesetzt werden, daß die Post im ganzen deutschen Reiche ein kaiserliches ausschließliches Regal sey? Wie unschicklich würde ohne diese Voraussetzung die damalige Vorstellung der Kurfürsten gewesen seyn: daß durch den von dem Grafen von Taxis ausgestellten Revers dem heil. röm. Reiche an seinem Regal nichts präjudicirt oder besgeben werden könne &c.? Es ist demnach nicht nur kein Reichsstand befugt eine andere als die kaiserliche Reichspost in seinem Lande aufzunehmen, sondern eine solche Postanlage wird nicht einmal durch die Einwilligung des kais. Reichsgeneraleerbpostmeisters gerechtfertiget. Hieraus widerlegt sich abermal, wenn es doch noch einer weitem Widerlegung bedürfte, das

D 3

püt

Kann der Reichsgeneralpostmeister kein Recht behaupten, einer Reichsstadt die Hände zu binden, daß sie auch nicht anderen Posten eben so gut wie den Taxischen in ihren Ringmauern Platz geben sollte. Denn ein ganz anders ist es, jemanden ein Recht einzuräumen, ein ganz anders, es ihm ausschließlich zu geben, um keinem andern auch eine ähnliche Bewilligung geben zu können. Oder wenn ich z. B. in meinem Forste jemanden zu jagen erlaube, sollten mir darum die Hände gebunden seyn, nicht auch andern noch eben diese Erlaubniß ertheilen zu können?

VII. Die Erfahrung zeigt auch nicht nur, daß auf solche Art in manchen Reichsstädten, wie zu Hamburg, Bremen, Frankfurt, Wezlar, nebst der Taxischen Post wirklich noch mehr andere Territorialposten von Churbraunschweig, Solstein, Gessen u. s. w. vorhanden sind; sondern man kann sich auch darin auf die Erfahrung an solchen Orten berufen, ob das Publicum bisher darunter gelitten habe, und ob nicht vielmehr auch dadurch eine gewisse im Ganzen vortheilhafte Aemulation bewirkt worden sey?

wenn die Behauptung, daß die durch solche reichsständische Nebenposten erregte Aemulation erst eine bessere Einrichtung der kaiserlichen Posten veranlasset habe, Wahrheit, nicht Verläumdung wäre.

pütterische Gesage: daß die von ihm so betitelten taxischen Posten zu ihrer Aufnahme in den Reichsstädten und andern reichsständischen Ländern und Gebieten keinen andern Rechtsgrund für sich anführen können, als die gutwillige Aufnahme eines jeden Reichsstandes. Daher dann auch die aus diesem Irrsage von Herrn Pütter gezogene Folge von selbstien wegfällt.

Ad VII. Daß es wirklich an mehreren Orten besonders in Reichsstädten Territorialposten anderer Reichsstände gebe, steht diesen Grundsätzen nicht im Wege. Vielmehr muß nach diesen Grundsätzen die Gerecht- oder Ungerechtigkeit jener Posten beurtheilet werden. Erfahrung zeigt nur, was wirklich geschehe, nicht was kraft Rechts geschehen solle, oder könne. Sollte man aus bloßen Thathandlungen Rechtsfolgen ziehen, so würde sich jede Ungerechtigkeit rechtfertigen lassen. Die Gesinnungen des Publikums an denjenigen Orten, wo reichsständische Nebenposten sind, zu untersuchen, möchte erst dann nothwendig seyn,

## III.

Genauere richtige Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Taxischen Reichsposten und reichsständischen Territorialposten überhaupt.

I. Taxische Reichsposten können zu den reichsständischen Territorialposten in verschiedenen rechtlichen Verhältnissen stehen, nachdem sie von einem Reichsstande aufgenommen sind, — II. entweder A) ganz und wiedererufflich und 1) völlig ausschließlich; — III. oder 2) nicht ausschließlich, so daß daneben a) auch noch Posten von anderen Reichsständen aufgenommen; — IV. und b) noch vielmehr eigne Territorialposten das neben angelegt werden können. — V. In jedem Falle ist 3) nach Beschaffenheit der Aufnahme dieselbe a) nur buchstäblich zu verstehen, und nicht auszudehnen; — VI. noch anders, als wie sie hergebracht ist, zu gestatten; — VII. auch b) mit Beobachtung aller ausbehaltenen Bedingungen, und ohne Eingriffe in die reichsständische Gerichtbarkeit oder andere Hoheitsrechte. — VIII. Ganz anders verhält sich B) wenn Taxische Posten nur bittweise bis auf weitere Verordnung aufgenommen sind. — IX. Denn da kann 1) das Precarium zu jeder Zeit aufgehoben und aufgekündigt werden. — X. Falls auch die Aufkündigung Widerspruch findet, tritt a) wenn ein Gut als Precarium hingegeben ist, das interdictum de precario ein. — XI. Ist aber b) von keinem Gute, sondern nur von einem willkürlich gestatteten Genuße eines Rechts die Rede, so kann der Eigenthümer selbst dagegen die nöthigen Vorkehrungen treffen. — XII. So kann nach solchen Grundsätzen 2) auch Taxischen Postbedienten ihre Postamtsverrichtung, wo sie ihnen nur bis auf weitere Verordnung gestattet ist, aufgekündigt und untersaget werden; — XIII. wovon auch die kaiserliche Wahlkapitulation nicht im Wege steht.

## I.

Zur Bestimmung des wahren Verhältnisses der Taxischen Reichsposten zu den reichsständischen Territorialposten ergeben sich nach der verschiedenen Art, wie jene in reichsständischen Ländern und Gebieten vorhanden und hergebracht seyn können, aus dem, was bisher vorgekommen ist, und aus der Natur der Sache, noch folgende genauer aus einander zu setzende Rechtsätze.

II. Taxische Posten können 1) in einem reichsständischen Lande oder Gebiete dergestalt vorhanden und hergebracht seyn, daß der Reichsstand sich verbindlich gemacht

## Ad I. bis X.

Alle die Sätze, welche Herr Pütter in diesem Hauptstücke aufstellt, widerlegen wollen, hieß bloß dasjenige wiederholen, was bisher zur Genüge ausgeführt worden ist, womit man dem Leser nicht lästig fallen will. Welcher Anfänger in der Rechtsgelehrtheit wird wohl in unsern Zeiten die kaiserlichen Rechte und Regalien in den deutschen Reichsländern nach den Grundsätzen des römischen Rechtes de servitutibus und precario &c. beurtheilen? Man verlacht billig heut zu Tage die Juristen des mittlern Zeitalters, die bei den aus dem deutschen Staatsrechte aufgeworfenen Fragen ihre Beweisgründe aus dem Justinianischen

Ges

macht hat, ihnen ihren Sitz auf beständig unwiederruflich einräumen, und auch in Zukunft weder andere Posten aufzunehmen, noch eigene Postanstalten für sich zu machen. Alsdann hat der Reichsgeneralpostmeister in solchen Ländern oder an solchen Orten ein völlig ausschließliches Recht; — nicht vermöge einer allgemeinen ausschließlichen Reichsregalität des ganzen Postwesens; sondern in Kraft einer wahren Staatsdienstbarkeit, die an jedem Orte eine besondere Art rechtmäßiger Erwerbung eines solchen Rechtes voraussetzt, und sowohl nach gemeinen Rechten als vermöge der Natur der Sache immer eingeschränkt zu verstehen ist, wie es die Verträge oder andere rechtmäßige Erwerbungsgründe, worauf dergleichen Dienstbarkeiten beruhen können, buchstäblich mit sich bringen; ohne daß hier jemals eine ausdehnende Erklärung, oder eine Folgerung von einem Falle auf den andern Statt findet.

III. Es können aber auch 2) *Taxische Posten* irgendwo auf beständig und unwiederruflich gestattet seyn, ohne daß deswegen ein ganz ausschließliches Recht damit verbunden ist. Es gilt also, wie ich oben schon bemerkt habe, keinesweges die Folge: Eine Reichsstadt hat *Taxische Posten* aufgenommen; folglich darf sie keine andere mehr daneben aufnehmen. Auch in andern reichsständischen Ländern kann eben der Fall eintreten. *Churmainz* konnte zu *Durderstadt* kaiserliche Post aufnehmen, und doch auch daneben noch eine *Preußische Post* daselbst gestatten.

IV.

Gesetzbuche, oder aus *Gratians Sammlung* herholten. Und doch können diese durch die Sitte der damaligen Zeit entschuldigt werden. Was will aber ein Rechtsgelehrter zu Ende des XVIIIten Jahrhunderts, ein Lehrer des deutschen Staatsrechts an der hohen Schule zu *Göttingen*, was will ein Pütter zu seiner Entschuldigung anführen? Ein Pütter, der sich so oft über diese Beweismittel lustig gemacht, der noch in der nämlichen Schrift das Lächerliche solcher Beweise seinen Gegnern gezeigt hat. Freilich spricht er überall nur von *taxischen Posten*, er sucht gar sorgfältig unter dieser Benennung das Ungereimte seiner Beweise zu verbergen, will durch den von den *Territorialposten* der Reichsstände in anderer Reichsstände Ländern ganz unbemerkt auf die *taxischen Posten* gemachten Übergang seine Leser hinter das Licht führen. Allein alles dieses blendet denjenigen nicht, welcher weiß (und wer soll dieses nicht wissen?) daß die von Herrn Pütter sogenannten *taxischen Posten*, kaiserliche Posten sind, daß diese Posten zwar von dem *taxischen Hause*, welches mit dem *Generalerbpostmeister* amte im Reiche vor mehr denn anderthalbhundert Jahren belehnt worden ist, aber im Namen kaiserlicher Majestät, welcher das Postregal ausschließlich zusteht, in den Reichsländern angelegt werden. Wer uns Himmels willen! wird dem Regenten eines auch noch so eingeschränkten Staates, da er sich nach obliegenden heiligsten Pflichten Seiner Majestätsrechte gebrauchet, da er zum allgemeinen Besten auf eine so unverkennbare Art mit Mühe und Kosten Anstalten trifft, dieselbe verbessert, vervollkommet, dieselben ihrer anerkannten Ge-

meins

IV. Vielweniger folgt 3) aus einer unwiederruflichen Aufnahme Taxischer Posten ein ausschließliches Recht in dem Verstande, daß derjenige, der sie aufgenommen hat, nicht auch das Recht behalte, in seinem Lande eigene Territorialposten daneben anzulegen. Oder sollte mit irgend einer Dienstbarkeit z. B. des Durchganges, der Durchfahrt u. d. gl. der Eigenthümer

durch deren Gestattung das Recht verlieren, selbst da zu gehen, zu fahren u. s. w., wo er es einem andern gestattet hat? Wenn eine Dienstbarkeit von der Art selbst mit Ausschließung des Eigenthümers statt finden soll, so muß dieser seines Rechts sich ausdrücklich begeben haben; sonst kann offenbar keine Dienstbarkeit jemanden ein solches ausschließliches Recht verschaffen, das der Eigenthümer nicht ferner nebst jenem ausüben könnte. Wer in seiner Forst einem andern das Recht der Jagd auf beständig gestattet, verliert dadurch das Recht nicht, in eben der Forst auch selbst noch zu jagen, wenn er sich dieses Rechts nicht ausdrücklich begeben, und dem andern eine private ganz ausschließlich allein auszuübende Jagd gestattet hat. Dergleichen Begehungen eigener Rechte sind aber nie zu vermuthen, erfordern also ausdrücklich verbindliche Erklärungen. Also kann auch in einem Lande, wo Taxische Posten auf beständig und unwiederruflich aufgenommen sind, der Landesherr noch eigene Territorialposten daneben anlegen, sofern er sich dieses Rechts nicht ausdrücklich begeben hat.

V. Ferner bringt 4) die Rechtsregel: daß alle Dienstbarkeiten buchstäblich zu verstehen, und nicht von einem Falle auf den andern auszudehnen sind, schon von selbst mit sich: daß eine Taxische Postgerechtigkeit, wo sie auch in Kraft einer beständigen Dienstbarkeit gegründet ist, dennoch nicht weiter ausgedehnet werden kann, als es dem Buchstaben des Vertrages oder der Concession gemäß ist, wodurch sie festen Fuß in einem Lande erhalten hat. Ist also nur eine reitende Taxische Post gestattet worden; so kann deswegen doch nicht begehret werden, auch eine fahrende Post anzulegen; sondern darin behält dann doch ein jeder Reichsstand freye Hände, ob er selbst fahrende Posten anlegen, oder wenn er es sonst in seinem Lande gestatten will. Wie die kaiserliche Wahlcapitulation die Taxischen Posten nur da für bekannt annimmt, wo sie vorhanden und hergebracht sind; so versteht sich auch, daß sie nur in so fern, als sie vorhanden und rechtmäßig hergebracht sind, ihren Rechtsbestand haben können.

meinnüßigkeit wegen auf Gutachten, auf Ansuchen der Reichsstände schüzet, handhabet, befördert und ausbreitet, die Lehren des Privatrechtes de servitutibus und precario entgegen zu halten nicht erröthen? Doch man würde die Gedult der Leser mißbrauchen, wenn man sich dahier mit Herr Pütter weitläufiger abgeben wollte.

VI. Daraus folgt ferner 5) daß auch in der Art und Weise, wie die Taxische Postgerechtigkeit ausgeübt wird, kein Reichsstand schuldig ist, in seinem Lande Neuerungen zu gestatten. So folgte aus der Durchführung der ordentlichen reitenden Post, die wie gewöhnlich einem Postknechte mit dem Selleisen von Braunschweig aus über Zelle nach Samburg gestattet war, auf keine Weise auch das Recht eine solche Neuerung damit anzufangen, daß jedesmal ein dazu bestellter Taxischer Postconducteur den Postknecht mit dem Selleisen begleiten sollte. Zu einer solchen Neuerung wäre erst eine eigene neue landesherrliche Bewilligung erforderlich gewesen. Ohne dieselbe kann kein Reichsstand für schuldig erklärt werden, dergleichen Neuerungen auch in der Art und Weise, wie das Postrecht ausgeübt wird, in seinem Lande geschehen zu lassen.

VII. Eben so ist 6) ein jeder Reichsstand berechtigt, auch darauf zu halten, daß da, wo Taxische Posten vorhanden und hergebracht sind, die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen worden, nicht überschritten werden, und daß auch sonst in die reichsständische Gerichtbarkeit oder andere Soheitsrechte keine Eingriffe geschehen.

VIII. Alles das gewinnt endlich 7) noch eine ganz andere Gestalt, wenn ein Reichsstand in seinem Lande Taxische Posten nicht für beständig und unwiederruflich, sondern nur bittweise und mit der ausdrücklichen Erklärung, daß es nur bis auf weitere Verordnung geschehe, aufgenommen hat. Alsdann kann offenbar alles dasjenige nicht in Anwendung gebracht werden, was die Natur einer beständigen Dienstbarkeit, oder überhaupt eines unwiederruflichen Rechts mit sich bringt; sondern so ist es nur ein Precarium, das seiner Natur nach von demjenigen, der es verwilliget hat, wann er es gut findet, zurückgenommen, und wieder aufgehoben werden kann.

IX. Derjenige, der eine Sache nur bittweise im Genusse hat, kann zwar, so lange ihn der Eigenthümer dabey läßt, gegen einen Dritten darin geschützt zu werden verlangen; aber in dem Verhältnisse, worin er gegen den Eigenthümer steht, hat er sich keines Besitzstandes zu erfreuen, weil ihm dieser zu jeder Zeit aufgekündigt und genommen werden kann. Er hat es auch nicht in seiner Gewalt das, was er nur als ein Precarium zu genießen hat, in irgend eine andere Art des Besitzes und dessen rechtlichen Grundes zu verwandeln. Wenn ihm also auch über die rechtsverjährte Zeit hinaus das Precarium gelassen wird, so kann doch nie eine Verjährung daraus erwachsen, weil es immer und ewig nur ein Precarium bleibt, dessen Eigenschaft von ihm selbst nicht verändert werden kann, hingegen demjenigen, der es gestattet hat, eine zu jeder Zeit mögliche Wiederrufung frey läßt.

X. Wie aber, wenn derjenige, dem ein Precarium aufgekündigt wird, in Güte davon abzustehen sich weigert? — Dann sind nach Verschiedenheit der Gegenstände, worin ein Precarium statt finden kann, zweyerley Fälle wohl von einander zu unterscheiden. Besteht das Precarium in einer körperlichen Sache, insonderheit in einem unbeweglichen Gute, daß jemanden bittweise eingeräumt ist, und jetzt dem Eigenthümer zurückzugeben versagt wird; so ist dafür im Römischen Rechte das *interdictum de precario* angeordnet, vermöge dessen dem Eigenthümer sofort zur Wiedererlangung seines Gutes verholffen werden soll, ohne daß der Gegentheil sich dawider auf einigen Besitzstand berufen darf. Wollte jedoch der Eigenthümer ohne dieses Interdicts sich zu bedienen, Gewalt brauchen, und mit eigenmächtiger Selbsthülfe dem andern das Precarium gewaltthätig nehmen; so würde nach Römischem Rechte in solchem Falle das *interdictum unde vi* selbst demjenigen, der auch nur *precario* das Gut besessen, zu statten kommen e).

e) §. 6. *Inst. de interdicitis*. Nach einer andern Verordnung des Römischen Rechts (*L. 7. C. unde vi*) würde der Eigenthümer, der seines Gutes sich gewaltthätig wieder bemächtigte, sogar Gefahr laufen, selbst seines Eigenthums deswegen verlustig erklärt zu werden. Doch dagegen scheint einer andern Verordnung des canonischen Rechts (*Cap. 2. de restitutione spoliatorum in 6.*) gemäßer zu seyn, daß auch gegen das *interdictum unde vi* die *exceptio domini* statt finde, *si constat aut in continenti probari possit. deiccientem dominum esse, ac spoliatum nullum prorsus ius habere*. *MANOCHIUS* de recuperanda possessione *remed. 1. n. 113*. *VOET* in comm. ad *D. lib. 43. tit. 16. §. 3. vol. 2. p. 846*.

XI. Ganz anders verhält sichs hingegen in dem Falle, wenn ich jemanden in meinem Eigenthume etwas bittweise, so lange mir es gut dünkt, gestattet habe, was sonst, wenn es unwiederrustlich gestattet wäre, eine Dienstbarkeit abgeben würde; z. B. daß sein Gefinde durch mein Haus gehen, in meinem Hofe Wasser holen dürfe u. d. gl. — Sollte ich auch da, wenn ich nun gut fände, das jetzt nicht mehr zu gestatten, erst zum *interdicto de precario* meine Zuflucht nehmen müssen? Oder werde ich mich nicht natürlicher Weise des Rechts bedienen, meine Thüre verschlossen zu halten, wenn derjenige, dem ich das bisherige Precarium nicht mehr gestatten will, dasselbe wider

Ad XI. und XII. Aber gesetzt auch, es ließen sich nun Kraft pütterischen Ansehens die Grundsätze des römischen Rechtes de *servitutibus & precario* auf das Postwesen in Deutschland anwenden, es hätte ganz seine Richtigkeit, was Hr. Pütter dahier von der verschiedenen Art der Aufnahme der kaiserlichen Posten in den reichsständischen Ländern und dem daraus fließenden verschiedenen Verhältnisse derselben zur Landeshoheit anbringt; so müßte ja doch erst in jedem besondern Falle ausgemacht werden: Ob die Anlegung der Reichspost bloß bittweise verstattet worden sey, oder in Gestalt einer Dienstbarkeit, oder sonst eines unwiederrustlichen Rechtes? Ersterer Behauptung hat der kaiserliche Hof, hat

wider meinen Willen noch fortzusetzen begehrt? Werde ich nicht selbst mit Gewalt widerstehen können, wenn er eigenmächtig einzudringen versuchen sollte? — Das alles liegt so in der Natur der Sache, daß es niemanden einfallen kann, jene Rechtslehren vom Verhältnisse der *Interdicte de precario* und *unde vi* auch auf diesen Fall anzuwenden, wenn das *Precarium* nicht den Besitz einer Sache oder eines Gutes zum Gegenstande hat, sondern nur in bittweise gestatteten Gebrauche eines Rechts besteht.

XII. In näherer Anwendung auf unsern Fall von einer in einem reichsständischen Lande nur bittweise bis auf weitere Verordnung gestatteten Aufnahme *Taxischer* Posten ergibt sich daraus der Schluß, daß auch dieses *Precarium*, wenn es auch noch so lange Zeit fortgewährt hätte, noch immer aufgekündigt werden kann, und daß in diesem Falle, wenn *Taxische* Postbediente dennoch begehren sollten, in Ausübung der ihnen bisher bittweise gestatteten Rechte fortzufahren, nicht erst nöthig ist, gegen den Fürsten von *Taxis* eine *Precarientklage* anzustellen, sondern ein jeder Reichsstand es in seiner Gewalt hat, die deshalb nöthigen Vorkehrungen zu treffen, wie sich ähnliche Fälle von der Art auch von Wiederrufung bloß bittweise nur bis auf weitere Verfügung ertheilter Privilegien, oder gestatteter fremden Werbungen u. d. gl. gedenken lassen; auch selbst in Ansehung des Postwesens es nicht an Beyspielen solcher Art fehlet f).

f) *MEVIVS part. 1. decis. 102.*, wo vom landesherrlichen Postregale die Rede ist, enthält hiervon folgendes: "*Nec ex eo quidquam aut exteris in alieno territorio, aut inferiori magistratui in civitate sibi arrogare fas erit. Si fiet, pro tuendo superioritatis iure iuste resistitur, & poenalibus interdictis prohibetur.*" In der Note 12. fügt er hinzu: — *precaria (possessio) semper revocabilis, & revocatae sub*

hat das Reichsgeneralpostamt mit bestgegründeter Berufung auf die Reichsgesetze, auf das Reichsherkommen, auf eigene reichsständische unlängbare stillschweigende und ausdrückliche Anerkennungen sowohl im allgemeinen, als bei jedem einzelnen Falle von jeher widersprochen, widersprechen derselben auch noch ist aufs feierlichste. Hr. Pütter selbst getrauet sich ja nicht einmal zu behaupten, daß die kaiserlichen Reichsposten überall, in allen Reichsländern bloß bittweise und wiederruflich aufgenommen worden seyen. Müßte nun nicht auch nach Pütterschen Grundsätzen in jedem einzelnen Falle untersucht und ausgemacht werden, ob die Aufnahme bloß bittweise, oder unwiederruflich, bloß nebenher, oder ausschließlich geschehen sey, ehe man zu eigenmächtigen faktischen Vorkehrungen schritte? Wer kann die auffallende *petitionem principii*, welche dahier vom Hrn. Pütter auch nach seinen eigenen Grundsätzen, welche von allen denen, die sich gegen die kaiserlichen Reichsposten sogleich eigenmächtige Vorkehrungen erlauben, begangen wird, nicht mit Händen greifen? Wer kann bei solchen Vorkehrungen die angemaste durch kein Recht gebilligte Rechtsprechung in eigener Sache mißkommen?



*sub obtentu spoliationis non fit restitutio.* Matth. STEPHANI de iurisd. lib. 2. part. 1. c. 7. n. 79. „— Im Jahre 1700. wurde auf Chursächsischer Verfügung zu Langensalze einem Taxischen Postmeister, Gabriel Seebach, das kaiserl. Postschild von seinem Hause abgenommen, und, als es dennoch wieder angeheftet war, 1701. von neuem abgenommen, ohne daß dem Taxischen Gesuche um ein kaiserliches Mandat hierüber statt gegeben wurde, noch sonst dem Chursächsischen Postregale hier ein weiterer Eingriff geschah. S. den Aufsatz „von Aufkunst und Wachstume des Chursächsischen Postwesens“ in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte B. 7. (Chemnitz 1772. 8.) S. 263 / 265.

XIII. Dawider steht auch nicht im Wege, was die kaiserliche Wahlcapitulation in Ansehung der Orte, wo kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht sind, verordnet. Denn die Verordnung selbst geht nur dahin, daß an solchen Orten doch nicht solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind, angesetzt, oder von Realsbeschwerden eximirt werden sollen. Diese Vorschrift gilt allerdings auch von Taxischen Posten, wo sie nur bittweise gestatet sind, so lange ihnen das Precarium nicht aufgekündigt wird. Der Ausdruck: wo kaiserliche Posten vorhanden sind, läßt unentschieden: ob sie vermöge unwiedererrusslichen Vertrages, oder nur bis auf weitere Verordnung als bloßes Precarium aufgenommen sind. Das hinzugefügte Wort hergebracht versteht sich, wie Churbraunschweig bey dem Wahlconvente 1742. sehr richtig erinnert hat, eigentlich nur unter der Voraussetzung: daß sie rechtlicher Art nach und nicht bittweise oder auch mit der Stände Widerspruch hergebracht seyen, oder wie Churtrier den übrigen Churstimmen mit der Aeußerung vorausgieng: daß überall ein *legitimus status possessionis* in gegenwärtiger Verordnung vorausgesetzt werde. Dadurch wird also an solchen Orten, wo

kai

Ad XIII. Der 4te §. des XXIXten Artikels der Wahlcapitulation, welcher bereits angeführt worden ist, läßt die dahier von Herrn Pütter gemacht werden wollende Distinktion zur Verdrehung des ersten §. nicht mehr zu. Kraft jenes 4. §. soll das kaiserliche Reichsgeneralerbpostmeisteramt allenthalben in seinem Esse erhalten, zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, sondern dasselbe sowohl bei der kaiserl. Person und Hofstaat, als sonst im Reiche jederzeit in ruhiger Einnehm- und Bestellung aller und jeder Briefe und Paquete gelassen werden. Auch war dem verewigten Kaiser Joseph dem II. und seinen Råthen diese Distinktion unbekannt, da die kaiserlichen Reichsposten unerachtet der östereichischen Privilegien, wegen dieser in der Wahlcapitulation gethanen feierlichen Zusage, sowohl in dem neuerworbenen Innviertel, als auch in der Grafschaft Tetnang und den dazu gehörigen Reichsländern in ruhigem Besitze, in ungehinderter Einnehm- Bestell- und Austheilung aller Briefe und Paquete gelassen, und zu deren Schmälerung oder Eintrag nicht das mindeste vorgenommen ward. Ein Beispiel, welches, so wie es von der Gerechtigkeitsliebe dieses unsterblichen Monarchen den sichersten Beweis gibt, also auch alle diejenigen beschåmen muß,

R 3

wel

Kaiserliche Posten nur als Precarium aufgenommen sind, diese ihre Eigenschaft keinesweges verändert. Es ist auch ohnedem hier gar nicht gesagt, daß die Kaiserlichen oder Taxischen Posten da, wo sie einmal

vorhanden sind, ohne Rücksicht auf die Art, wie sie aufgenommen und vorhanden sind, unwiederruflich bleiben sollen; sondern nur hypothetisch wird bestimmt, in welchen Gränzen sie sich halten sollen, wo sie vorhanden sind, und so lange sie vorhanden seyn können. Womit zugleich so viel angedeutet wird, daß, wo noch gar keine Taxische Posten vorhanden sind, sie auch kein Recht behaupten können, daß man sie nothwendig aufnehmen müßte; so wie auch das bloße vorhanden seyn, wo ihre Existenz nicht auf unwiederruflichen Verträgen beruhet, nicht hindert, daß da, wo sie nur bittweise aufgenommen sind, dieses Precarium zu jeder Zeit aufgehoben werden kann.

welche durch Verdrehungen der Reichsgesetze, durch ungegründete, willkürlich angenommene Schuldifikationen Ungerechtigkeiten rechtfertigen wollen.

#### IV.

Wo und auf was Art und Weise allenfalls Streitigkeiten über das Verhältniß zwischen Taxischen Reichsposten und reichsständischen Territorialposten rechtlich zu erörtern seyen?

I. Ueber Mißhelligkeiten wegen des Postwesens kann es A) zu Klagen kommen. — II. Sofern es aber 1) auf Grundsätze ankömmt, die noch auf reichstäglicher Erörterung beruhen, muß diese erst abgewartet werden; — III. und zwar a) selbst als eine zum Reichstage zu verweisende authentische Gesetzerklärung; — IV. aber auch b) als ein selbst im Westphälischen Frieden an den Reichstag verwiesener, auch daselbst schon anhängig gewordener, aber noch nicht erledigter Gegenstand; — V. - VIII. wie der Reichshofrath 1669. selbst erkannt hat. — IX. In anderen Fällen kann 2) allerdings die reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit über kaiserliche Reservatrechte eintreten; — X. doch nicht, daß sie deren Anzahl einseitig selbst vermehren kann. — XI. Endlich können B) auch Verträge 1) das beste Mittel abgeben, den Mißhelligkeiten abzuhelfen. — XII. Deren Unverbindlichkeit wird aber 2) ohne Grund behauptet; — XIII. dergleichen Rathschläge und Unternehmungen dem fürstlichen Hause Taxis selbst in der That nicht ersprießlich sind.

I.

Nach den verschiedenen Verhältnissen, worin sich die Taxischen Posten gegen die

Ad I.

So einleuchtend die bisher aufgestellten Grundsätze für das ausschließliche kaiserliche

die Territorialposten finden, lassen sich freylich Fälle gedenken, da Mißhelligkeiten darüber zu rechtlichen Klagen Anlaß geben können. Aber auch hierin zeigt sich ein solches Verhältniß zwischen Ausübung der gerichtlichen und der gesetzgebenden Gewalt, daß sich daraus für diese Art Sachen noch ganz besondere rechtliche Bestimmungen ergeben.

II. Wenn das Reichsgeneralpostmeisteramt über Mißhelligkeiten mit reichsständischen Territorialposten Klagen erhebt, worin solche Grundsätze vorausgesetzt werden, als ob das Postwesen in ganz Teutschland ein ausschließliches kaiserliches Regal und Reservatrecht sey, das kein Reichsstand vermöge der Landeshoheit in seinem Lande oder mit gutem Willen anderer Reichsstände auch in deren Ländern ausüben könne, und daß also Taxische Posten in reichsständischen Ländern nicht als ein bloßes Precarium hätten gestattet werden können, sondern daß ein jeder Reichsstand schuldig gewesen sey, sie aufzunehmen, und daher, wo sie auch nur bittweise und bis auf weitere Verordnung zugelassen seyen, sie doch nie wieder abgeschafft werden könnten; — Wenn, sage ich, solche Sätze zum Grunde Taxischer Klagen gelegt werden; so sind nicht nur, wie ich glaube bisher hinlänglich gezeigt zu haben, nach der wahren Verfassung des Teutschen Reichs und der ganzen Lage der Sachen, solche Sätze an sich in Rechten nicht gegründet; son-

der die Postregal sind, so hat es nichts desto weniger in neuern Zeiten, besonders nachdem die Rechtsgelehrte angefangen haben, ihre Grundsätze und Systeme nach der einseitigen Konvention ihrer Landesherren zu modeln, wegen Eingriffe in dieses kaiserl. Postregal, und Schmälerungen desselben sehr viele Streitigkeiten abgesetzt. Die rechtlichen Bestimmungen der bei solchen Streitigkeiten eintretenden richterlichen Gewalt liegen in der Natur der Sache und den Reichsgrundgesetzen.

Ad II. Wenn von dem Reichsfiskal, oder dem kaiserlichen Reichsgeneralexpostmeisteramte gegen die reichsständischen Territorialposten Klagen erhoben werden, worin vorausgesetzt wird, daß das Postwesen in Deutschland überhaupt ein ausschließliches kaiserliches Regal sey; so sind solche Klagen nicht nur in mehreren kaiserlichen Mandaten, Reskripten und Patenten, in unzähligen kaiserlichen oberstrichterlichen Erkenntnissen, in dem unverrückten Reichsherkommen, in den klaren Reichsgrundgesetzen, sondern auch in wiederholter malen von einzelnen Reichsständen, von ganzen reichsständischen Kollegien, ja von dem ganzen Reiche selbst geschenehen ausdrücklichen und stillschweigenden Anerkennungen bestens gegründet. Dieses ist in dem vorhergehenden bis zur Ueberzeugung bewiesen worden. Es treten aber dabei auch noch ganz besondere Umstände ein, wodurch die oberstrichterlichen Erkenntnisse, die auf diesen Grundsätzen beruhen, gebilliget und gerechtfertiget werden.

son-  
dern

dem es treten noch ganz andere Umstände ein, wegen deren reichsgerichtliche Erkenntnisse, die sich auf jene Sätze gründen, oder auch darüber eine richterliche Bestimmung treffen sollen, unmöglich statt finden können.

III. Das geringste, was sich sagen läßt, ist dieses, daß alles, was zu Begründung jener Sätze aus bisherigen Reichsgesetzen angeführt wird, eine solche Erklärung derselben voraussetzt, die bisher nur einseitig vom kaiserlichen Reichshofrathe angenommen worden, aber des Beyfalls der allgemeinen Reichsversammlung sich nicht zu erfreuen hat. So oft aber reichsgerichtliche Erkenntnisse auf solchen Erklärungen der Reichsgesetze beruhen sollen, worüber Kaiser und Reich selbst nicht einerley Meinung sind; so treten offenbar die Vorschriften des Westphälischen Friedens und der kaiserlichen Wahlcapitulation ein, vermöge deren keine kaiserliche oder reichsgerichtliche einseitige Interpretation der Reichsgesetze geschehen soll, sondern die höchsten Reichsgerichte angewiesen sind, dergleichen Sachen zur authentischen Erklärung der allgemeinen Reichsversammlung zu verweisen g).

g) I. P. O. art. 5. §. 56.: "*Si qua dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum imperii publicorum occurrunt. -- remittantur ad comitia.*" I. P. O. art. 8. §. 2.: — „*ubi leges ferendae vel interpretandae, — nil — unquam fiat vel admittatur, nisi de comitali — consensu.*" Wahlcap. Art. 2. §. 5. (1711.) noch allein die Interpretation der Reichsfügungen und des Friedensschlusses vornehmen, (1742.) noch dergleichen unserm R. S. R. oder C. S. gestatten. //

Ad III. Denn, wie ungereimt wäre es, wenn die Reichsstände in dem Reichsabscheide v. Jahr 1641., wenn die Kurfürsten in den Wahlcapitulationen es dem Kaiser zur Pflicht gemacht hätten, das kaiserliche Reichspostregal allenthalben in seinem Esse zu erhalten, wenn sie nicht dabei das Esse des Reichspostregals durch Gesetze und Herkommen für hinreichend bestimmt angesehen hätten? Welche Inkonsequenz würde es seyn, den Kaiser verbinden, daß er zur Schmälerung des Generalpostmeisteramtes im Reiche nichts vornehmen lassen, verwilligen oder nachsehen wolle, wenn ihm nicht das Recht zustünde, zu urtheilen und zu entscheiden, ob etwas eine Schmälerung des Generalpostmeisteramtes sey, oder nicht? Wären die höchsten Reichsgerichte überhaupt, und besonders bei der Frage: Ob ein Reichsgesetz zweifelhaft, so zweifelhaft sey, daß es einer authentischen Erklärung von Seite des Kaisers und des Reiches bedürfe, angewiesen, jede Zweifelmacherei der Parteien, jeden zum Zeitvertreib erregten Anstand eines oder andern Rechtsgelehrten zu berücksichtigen, so könnten dieselben in keinem einzigen Falle einen Ausspruch thun, der nicht von dieser Seite Anfechtungen ausgesetzt wäre; Es ließ sich kein Rechtsstreit denken, der nicht seine endliche Erledigung von der authentischen Erklärung des Kaisers und Reiches herzuholen hätte. Hieraus sieht man, daß es nun freilich etwas sehr geringes sey, was Herr Bütter in diesem S.

zur Entkräftung solcher oberstrichterlichen Entscheidungen angebracht hat; doch ist es noch nicht das geringste.

IV. Hier sind aber nicht nur im allgemeinen solche Vorschriften der Reichsgesetze in Anwendung zu bringen, sondern hier ist über das der Fall so, daß 1) namentlich das Postwesen zu denjenigen Materien gehört, deren nähere Bestimmung in den Westphälischen Friedenshandlungen ausdrücklich an die Reichsversammlung verwiesen worden h); daß 2) bey der Reichsversammlung die Sache auch schon zu Unterhandlungen gekommen, aber noch zur Zeit nicht zur endlichen Erörterung und Bestimmung gediehen ist i); daß 3) selbst die kaiserliche Wahlcapitulation das, was sie vom Postwesen enthält, nur provisorisch für verbindlich erklärt, bis von Reichswegen ein anders beliebt seyn werde k); daß aber 4) alle und jede Reichsstände, die bey Aufrechthaltung ihres Territorialpostwesens interessirt sind, bey allen Gelegenheiten, wo ihnen nachtheilige Grundsätze aufgestellt, und zu deren Unterstützung widrige Erklärungen bisheriger Reichsgesetze gemacht werden wollen, ihren Widerspruch eingelegt, und ihre und des Reichs Gerechtfame Kräftigst dawider verwahret haben l).

h) Oben S. 58. (in dieser Aufl. S. 74.) Not. l. m.

i) Oben S. 69. (in dieser Aufl. S. 95.)

k) Oben S. 63. u. f., S. 72. 75. (in dieser Aufl. S. 85. u. f. S. 96. 98. 99. 102. u. 103.)

l) Oben S. 63. (in dieser Aufl. S. 86.)

Ad IV. Von noch weit geringerer Erheblichkeit ist dasjenige, was in diesem §. der pütterschen Erörterung vorkömmt. Denn 1) zeigen die oben wörtlich angeführten westphälischen Friedens- und Exekutionshandlungen, ja selbst die vom Herrn Pütter oben angeführte Stelle, worauf er sich dahier bezieht, daß das Postwesen nicht namentlich zu denjenigen Sachen gehöre, welche bei den westphäl. Friedenshandlungen ausdrücklich an den Reichstag verwiesen worden sind. Daher verlangten auch die beiden höheren Reichskollegien in den bereits angeführten und sub Nris XXXV & XXXVI. beigedruckten Kollegialschreiben vom Jahr 1694. nicht von kaiserl. Majestät, daß entweder über die Befugnisse des Reichspostregals überhaupt in allen reichsständischen Ländern, oder insbesondere in den braunschweigischen erst Komitialberathschlagungen angestellt werden sollten; sondern sie empfahlen Allerhöchst derselben als dem Reichsoberhaupt, daß Sie gegen die Dero vermög der Reichsfaszungen und Wahlkapitulationen ihr Notorie zukommenden Postregal in den braunschweigischen Ländern geschehen wollenden Eingriffe, auf die vom Reichsgeneralerbpostmeister vermög theuer geleisteten Lebenspflichten anbringende Beschwerneiß und Klagen, schleunige, nachdrückliche und zulängliche Vorkehrung treffen möchte. Am allerwenigsten aber ist 2) die Frage: Ob das Postwesen ein ausschließliches kaiserliches Regal sey, oder nicht? an den Reichstag verwiesen, auch nur

in terminis generalibus verwiesen worden. Die Schweden und die mit ihnen verbundene Reichsstände erkannten ja das Postwesen schon stillschweigend als ein ausschließliches kaiserliches Regal, als sie von ihrem ersten Projekte des Friedensinstrumentes in Betreff des Postwesens auf die Vorstellung, daß dasselbe gegen das kaiserliche *regale disponendi postas*, und *contra inveteratam consuetudinem* sey, abgingen. Sie erkannten es aber auch ausdrücklich, als sie sich bei den Rekuzionshandlungen dahin erklärten: Es werde durch die begehrte Restituzion der Städte Nürnberg, Memmingen und Lindau nur die *qualitas personæ juxta possessionem anni 1624.* gesucht, nicht aber dem Kaiser sein Regal oder dem Reichsgeneralspostmeister seine Intradn genommen oder vermindert. 3) Es ist auch irrig, daß es über diese Frage schon auf dem Reichstage zu Unterhandlungen gekommen sey. 4) Wenn man auch zugeben will, daß die bei den westphälischen Friedenshandlungen vorgekommenen, aber nicht erledigten Postbeschwerden an den Reichstag verwiesen worden seyen, so kann dieses nach dem, was bereits oben erwiesen worden ist, nur dahin verstanden werden, daß bei dem Reichstage hierüber eine neue eigene gesetzliche Verfügung getroffen werden soll, nicht aber, daß alle vor erfolgter reichstägl. Erörterung darüber entstehenden Streitigkeiten unerörtert und unentschieden bleiben müssen, sondern nur, daß unterdessen die Sachen in dem Zustande, in welchem sie sich damals befanden, um so mehr bleiben müssen, weil auch die Wahlkapitulazion den Kaiser verbindet, sein Reichsgeneralspostmeisteramt, bis über die gegen dasselbe geführten Beschwerden etwas auf dem Reichstage beliebt seyn wird, allenthalben in seinem Esse zu erhalten, und zu dessen Schmälerung gar nichts zu verwilligen noch nachzusehen. Daß es mit dieser Verweisung der Postsachen *ad comitia* den Sinn nicht habe, als wenn indessen von dem kaiserl. Reichshofrathe keine Prozesse oder Mandate erkannt werden sollten noch könnten, veroffenbaret sich noch zum Ueberflusse aus den zu den vorigen und der neuesten Wahlkapitulazion vom fürstl. Collegio an das kurfürstliche gebrachten *monitis* und aus den vorhergegangenen Verhandlungen. Denn unerachtet dabei von einigen Mitgliedern des Reichsfürstenraths darauf angetragen ward, dem fürstl. *monito* zum 3ten §. des 29ten Art. der Wahlkapitulazion einzurücken, daß den Reichsgerichten *inhibirt* werde, in Postsachen Klagen anzunehmen, oder Mandate zu erkennen; so ward dieses von den mehresten des Reichsfürstenraths nicht verwilliget, sondern dessen Auslassung aus dem *monito* verlangt, auch von dem fürstl. Collegio auf den obbemeldeten Antrag deren wenigern keine Rücksicht genommen, weder deshalb dem *monito* ein Zusatz gemacht; im Gegentheil bei den Verhandlungen über die *monita* zur neuesten Wahlkapitulazion von den mehrern die Weglassung dessen, was in dem ehemaligen *monito* zu dieser Stelle der Wahlkapitulazion zur Beschränkung der Gerichtsbarkeit des kaiserl. Reichshofraths enthalten war, beliebt. Ja selbst unter den wenigern, welche für die Beibehaltung des ganzen vormaligen *moniti* stimmten; thaten es Würtemberg und Mömpelgard nebst den mit diesen einverständenen, nämlich: Speier und Weissenburg, Brandenburg, Onolzbach und Culmbach bloß in der Absicht; weil es bei den fürstlichen *monitis* zur Wahlkapitulazion nur allein

auf die Salvirung jener Grundsätze ankomme, nach welchen eine ohne Antheilnehmung der Stände nur von dem kurfürstl. Collegio der Wahlkapitulazion eingerückt werdende Stelle keine gesetzliche Kraft erhalten könne, und nur von jenen Mandatserkenntnissen im vormaligen *monito ad Art. 29.* die Frage sey, welche auf solchen die Konkurrenz sämtlicher Stände nicht erhalten habenden Gesetzen begründet werden wollten. (Beil. N<sup>o</sup> XXXVII.); Wobei man noch im Vorübergehen bemerken will, daß dieses ehemalige fürstl. zur Wahlkapitulazion Karls VII., Franzens I. und Josephs II. gemachte *monitum*, worin von Verweisung der Postfachen an den Reichstag, und von dem, daß die Reichsgerichte den Reichsständen darin mit *mandatis* nicht beschwerlich fallen sollen, Meldung gethan wird, nie gegen den ganzen Artikel das Postwesen betreffend gerichtet gewesen sey, sondern bloß gegen den dritten S. desselben, in welchem von Einschränkung und Abstellung des reichsstädtischen Botenwesens gehandelt wird. Ein neuer Beweis, daß auch von dem Reichsfürstenrath nicht alle und jede Postfachen ohne Unterscheid, als an den Reichstag verwiesen angesehen werden. 5) Am allerleichtesten wäre die Rechtskraft der in Postfachen ergangenen und ergangenen kaiserlichen oberstrichterlichen Erkenntnisse dargethan, wenn man dem Herrn Pütter zugeben könnte, daß alle nicht vertragmäßige Bestimmungen des Reichspostwesens in dem westphälischen Frieden ausdrücklich an den Reichstag verwiesen worden seyen. Denn da diese Verordnung die Reichsstände nicht weniger, als den Kaiser und Reichsgeneralerbpostmeister verbände, so wäre ja nach dieser Voraussetzung jede von den Reichsständen mit dem Postwesen vorgenommene Neuerung eine offenbare Verletzung des westphälischen Friedenschlusses. Wer wird aber dem Kaiser das Recht abstreiten, bei offenbaren von einem Reichsstande begangenen Verletzungen des westphälischen Friedens, oberstrichterliche Erkenntnisse ergehen zu lassen? Daher kann nun auch 6) der Umstand, daß die kaiserl. Wahlkapitulazion in Betreff des Postwesens nur provisorisch disponire, keinem kaiserlichen oberstrichterlichen Erkenntnisse in Postfachen an seiner Kraft etwas benehmen. Diese provisorische Verordnung muß ja eben sowohl die Reichsstände, als den Kaiser indessen wenigstens provisorisch verbinden, indem es ein Widerspruch wäre, dem Kaiser auch nur provisorisch eine Verbindlichkeit auflegen, wenn er nicht zugleich die Befugniß hätte, dieselbe gegen diejenigen, die es betreffen kann, in Erfüllung zu bringen. Es sind demnach die gegen Neuerungen im Postwesen ergehenden kaiserlichen oberstrichterlichen Erkenntnisse anders nichts, als die preiswürdigsten Befolgungen der kaiserl. Wahlkapitulazionen, und eben dadurch schon gerechtfertiget, wenn sie auch sonst keine andere Gründe für sich hätten. 7) Es ist bereits mit mehrerm gezeigt worden, daß bei Erhaltung und Beförderung des kaiserlichen Postwesens das ganze deutsche Publikum interessirt sey, daß aus eben dieser Ursache die mehresten deutschen Reichsstände die dieser gemeinnützigen Anstalt nachtheiligen Grundsätze weder selbst angenommen, noch bei andern gebilliget haben. Eben so läßt sich mit Zuversicht hoffen, daß sie jenen Grundsätzen, wodurch der kaiserlichen oberstrichterlichen Gewalt, an deren Konservazion dem deutschen Reiche nicht weniger gelegen ist, aller Nachdruck, alle Wirkungskraft benommen würde,

nicht nur keinen Eingang verstaten, sondern auch kräftigst entgegen arbeiten werden, wozu bereits das hohe Kurkollegium in der neuesten Wahlkapitulazion den Fingerzeig gegeben hat a).

a) Wahl. Leopolds II. Art. XVII. §. 3. wo es heißt: „Und immaßen die Aufrechthaltung — — der „heilsamen Justiz erfordert, daß — — den in letztern Zeiten — — *ad comitia* genommenen häufigen „*recursibus* Ziel und Maas gesetzt werde“ ic.

V. Zu dessen Bestärkung verdienen hier vorzüglich noch folgende Thatsachen bemerkt zu werden. Als im dreyßigjährigen Kriege unter Vorschub der damaligen Kriegsläufe im Jahre 1642. unter andern auch in Hessen Taxische Posthalter zu Cassel und Marburg angesetzt worden waren, die man aber nur, so lange sie lebten, duldete, und statt deren fürstlich Hessische Postbedienten ansetzte; so ergiengen dagegen in den Jahren 1659. und 1660. von den damaligen Grafen von Taxis ausgewirkte kaiserliche Reichshofrathserkenntnisse. Wie sich aber sowohl das Haus Hessen-Cassel als das Haus Braunschweig-Lüneburg auf ihre reichsständische Landeshoheit und auf die allenfalls nur vom Reichstage zu erwartende Erörterung der hier vorkommenden Fragen berief; so wurde an beide gedachte Höfe ein eigener kaiserlicher Commissarius, Emerich Friedrich Freyherr von Walderdorf, dieser Sache halber abgesandt, um allenfalls gewisse Temperamente zu gütlichen Vergleichen in Vorschlag zu bringen.

VI. Auf dessen Bericht, daß in Güte nichts auszurichten sey, erstattete selbst der Reichshofrath am 8. Jul. 1669. sein Gutachten an den Kaiser dahin: „Nachdem einmal die Hauptsache an den Reichstag verwiesen sey, würden alle Proceße wider diese Stände vergeblich seyn. Und weil auch die Güte nicht Platz finden wolle, sey nicht wohl ein anderes Mittel abzusehen, als daß die Hauptsache an dem Orte, wohin sie verwiesen, vorgenommen werde.

Bey

Ad V. Auch hat kaiserliche Majestät ihr Recht, in Postfachen zu erkennen, von jeher auf das nachdrucksamste behauptet, wie unter andern unzähligen auch die dahier von Herrn Pütter angezogenen Erkenntnisse beweisen. Es haben sogar Reichsstände, gegen welche diese Erkenntnisse ergangen waren, die Gerechtigkeit derselben selbst anerkannt, wie aus dem angeführten Schreiben des reichsstädtischen Collegiums vom 14. Jun. 1681. erhellet.

Ad VI. und VII. Hat schon der kaiserliche Reichshofrath einige mal wegen bedenklicher Umstände dem Kaiser den Weg der Güte angerathen, hat er so gar seinem Gutachten die Ursache beigefügt: weil die Sache auf den Reichstag verwiesen sey: so ist doch bekannt, auch von Herrn Pütter selbst oben behauptet worden, daß die Entscheidungsgründe eines Urtheils oder eines Gutachtens nicht rechtskräftig werden. Der Reichshofrath konnte und mußte dabei auf die kaiserl. Wahlkapitulazion

Rück



Bey dieser schon hiebevorn geführten Meynung müsse also der Reichshofrath verharren m).“

m) *Selecta iuris publici nouissima* Th. 44. (1762.) S. 153., Teutsche Kriegskanzley 1759. Th. 1. S. 195.

VII. Der Reichshofrath erkannte also selbst damals ganz richtig, daß über die Fragen, die von Verhältnissen zwischen kaiserlichen und landesherrlichen Posten aufgeworfen würden, kein reichsgerichtliches Erkenntniß statt finde, sondern diese Hauptsache nur am Reichstage, wohin sie einmal verwiesen sey, verhandelt werden müste.

unmöglich Statt finden können!!! Sollen dann hundert wirklich ergangene Reichshofrathssprüche, Reskripte und Mandate nicht mehr beweisen, als der einem einzigen, an den Kaiser auf Bericht des Freiherrn von Walderdorf von dem Reichshofrath erstatteten Gutachten, beigefügte Entscheidungsgrund?

VIII. In eben der Lage ist nun die Sache noch bis auf den heutigen Tag. Daher alle Reichsstände, gegen welche Taxische Klagen, die auf jenen angeblichen Grundsätzen beruhen sollen, bey Reichsgerichten angebracht werden, auf alle Weise berechtigt sind, nach diesem selbst vom Reichshofrath anerkannten ganz richtigen Grundsätze keine andere als reichstägliche Bestimmung hierüber für gegründet anzuerkennen.

Reichstage gemacht werden sollen, so ist jede von einem Reichsstande vor Erfolg dieser reichstäglichen Bestimmung indessen vorgenommene Neuerung eine Verletzung des westphälischen Friedens und der Wahlkapitulazion, um so mehr, da diese letztere bis zur Zeit, da diese reichstägliche Bestimmung erfolgt seyn würde, verordnet, daß das kaiserliche Generalreichspostamt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen werde.

Rücksicht nehmen. Diese aber beruft sich auf das instrumentum pacis. Was nun für Postsachen zufolge der Wahlkapitulazion durch das instrumentum pacis als an den Reichstag verwiesen angesehen werden können, ist schon mehrmalen gezeigt worden. Wie kann auch wohl Herr Bütter sich in Postsachen auf ein Reichshofrathsgutachten so viel zu gute thun, er, welcher gleich vorher den Reichshofrathserkenntnissen und Entscheidungen in solchen Sachen alle Giltigkeit und Wirkungskraft absprach? Daß doch der kaiserliche Reichshofrath nur dann die Sache getroffen hat, wenn er mit dem Herrn Bütter übereinstimmt, sobald aber seine Aussprüche den Behauptungen des Herrn Bütters entgegen stehen, dieselben

Ad VIII. Nach dem Reichshofrathsgutachten vom J. 1669. ist also die Sache geblieben, wie vorher. Klagen gegen Neuerungen der Reichsstände in Postsachen, gegen Besitzstörungen und Eingriffe in das kaiserliche Postregal und die Gerechtfame des Postgeneralats im Reiche, haben ihre Entscheidungen nicht erst vom Reichstage her zu erwarten. Gibt man zu, daß einige neue gesetzliche Bestimmungen in Postsachen vermöge des westphälischen Friedens und der Wahlkapitulazion auf dem

IX. Ich spreche hier von Klagen, die auf jenen Grundsätzen beruhen, denen bisher keine reichsgesetzliche Bestärkung zu statten kommt, deren Ungrund vielmehr jetzt klar zu Tage liegt. In andern Fällen, da Taxische Posten einmal vertragsmäßig gegründet sind, und also nicht erst jener Grundsätze zur Begründung der Klage bedürfen, kann deswegen die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit ihren guten Grund behalten. Es geschieht also damit der kaiserlichen oberstrichterlichen Gewalt kein Abbruch, da hier nur von solchen Fällen die Rede ist, wo erst die gesetzgebende Gewalt die Richtigkeit der Grundsätze bestimmen muß, ehe in richterlichen Entscheidungen davon Gebrauch gemacht werden kann; — wo selbst so gut wie gewiß vorauszusehen ist, daß die gesetzliche Bestimmung, wenn es dazu kommt, nicht anders als wider jene Grundsätze ausfallen kann; — wo aber, nach dem Verlauf der bisher darüber gepflogenen Reichstags-handlungen zu urtheilen, vielleicht nicht ohne Grund die Frage aufgeworfen werden könnte, ob nicht selbst deswegen, weil nicht der vortheilhafteste Ausgang zu erwarten gewesen, bisher die reichstägliche Bestimmung nicht zu Stande gebracht worden.

wortung einlassen könne, scheinete sich aber mit dem, was unmittelbar vorhergeht, wenig zusammen zu reimen, und vielmehr die Frage umgekehrt gestellt werden zu müssen, nämlich: Ob nicht selbst deswegen, weil für das landesherrliche Postregal kein vortheilhafter Ausgang zu erwarten gewesen, bisher die reichstägliche Bestimmung nicht zu Stande gebracht worden?

b) S. Mosers Staatsr. Th. V. S. 126. und 127.

Ad IX. Dieses vorausgesetzt kann man nun über dasjenige, was dahier von Herrn Pütter angebracht wird, hinausgehen. Allein sein Zwischensatz: Es sey so gut als gewiß vorauszusehen, daß die gesetzliche Bestimmung, wenn es dazu kommen sollte, nicht anders als wider jene Grundsätze (von der ausschließlichen Regalität des kaiserlichen Reichspostwesens, und von dem ausschließlichen Rechte des fürstlichen Hauses im Reiche überhaupt Posten anzulegen) ausfallen könne: verdienet einige Bemerkung. Denn fürs erste wird über dieses keine gesetzliche Bestimmung mehr erwartet. Fürs zweite müssen auch die Stände des niedersächsischen Kreises, welche Bedenken fanden, ihre Postfache beim Reichstage in gemeiner Umfrage zu bringen <sup>b)</sup>, die Sache nicht für so gewiß, wie Hr. Pütter, angesehen haben. Fürs dritte zeigen die Schreiben des kur- und fürstlichen Kollegiums vom J. 1694. daß die püttersche gewisse Vorhersehung einen sehr schlechten Grund habe. Wird nun noch fürs vierte der von der Vernunft selbst aufgestellte Grundsatz beobachtet, daß Niemanden (also auch weder dem Kaiser, noch dem Reichsgeneralarbpostmeister) sein Recht per majora genommen werden könne; so ist des Hrn. Püters gewisse Vorhersehung offenbarer Irrthum. Was Hr. Pütter noch weiter hinzufügt, ist zu räthselhaft, als daß man sich in dessen Beant-

X. Ueber kaiserliche Reservatrechte ist zwar die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte unstreitig gegründet, um darüber zu halten, daß denselben nichts zum Nachtheile geschehe; — versteht sich aber, daß es wirklich kaiserliche Reservatrechte sind, von denen die Frage ist. — Gerechtsame, die von Reichs wegen noch nicht dafür erkannt sind, sondern noch erst auf weitere Erörterung ausgestellt worden, zu Reservatrechten zu erklären, oder als bekannt dafür anzunehmen, — das kann nicht zur oberstrichterlichen Gewalt gezogen werden, das bleibt allemal ein Gegenstand der gesetzgebenden Gewalt, welcher keine richterliche Entscheidung darin vorzugreifen berechtiget ist. Geschicht das Gegentheil, so ist wegen des dadurch verminderten Vertrauens zur gerade durchgehenden Rechtspflege selbst für die oberstrichterliche Gewalt mehr Schaden als Gewinn; auch für den, der solche Erkenntnisse zu bewirken sucht, ist es oft nur Scheingewinn, der in der Folge selten von Bestand ist, und oft entgegengesetzte üble Wirkungen nach sich ziehet.

dieselbe bei Streitigkeiten über die Reichsregallehn wegfallen, und die Gerichtsbarkeit darin dem Kaiser ausschließlich zustehen. In Bezug auf das Privilegium electionis fori *d*) sieht wohl jedermann selbst ein, daß dasselbe anders nicht, als von jenen Rechtsfachen verstanden werden könne, worin der kaiserl. Reichshofrath und das Kammergericht concurrentem jurisdictionem haben, welches beim Postwesen, als einem kaiserlichen Regal der Fall nicht ist *e*). Zu dem hat weder die eine noch die andere dieser Exceptionen in causis publicis Statt *f*). Nimmt man zu allem diesem noch, daß das Postwesen als ein Universallehn durch das ganze Reich mit mehreren Reichsständen bei dem kaiserl. Reichshofrathe bereits anhängig ist, daß das kaiserl. Reichskammergericht darin nie gesprochen habe, folglich auch die litis pendenz und connexitas causæ obgedachten Einwendungen, wenn sie sonst in Postsachen von Bestande wären, entgegen stehen; so verschwindet vollends aller Scheingrund, womit man dieselben unterstützen wollte. Was

Ad X. Daß das Postwesen im deutschen Reiche überhaupt ein ausschließliches kaiserliches Regal sey, daß es auch vom Reiche mehrmalen dafür anerkannt worden sey, daß auch die Erörterung der Frage: Ob es ein solches sey oder nicht? weder vermöge des westphälischen Friedens, noch sonst aus einem Grunde erst auf dem Reichstage vorgenommen werden müsse, ist durch das vorhergehende bewiesen. Daß bei Sachen, die in die kaiserlichen Regalien einschlagen, die Gerichtsbarkeit des kaiserl. Reichshofraths gegründet sey, ist allgemein bekannt; daß folglich in Poststreitigkeiten dem Reichshofrathe die Erkenntniß und Entscheidung gebühre, bedarf keines fernern Beweises. Wie wenig gegen diese in Postsachen fundirte Gerichtsbarkeit des kaiserl. Reichshofraths das Vorgeben, als wenn solche an den Reichstag verwiesen wären, Statt habe, ist in dem vorhergehenden zum Ueberflusse bewiesen worden. Aber auch weder die exceptio fori autregalis, electionis fori, oder was sonst immer für eine fori declinatoria kann dieser Gerichtsbarkeit im Wege stehen. Was die Austregalinanz betrifft; so ist es eine durch die Kammergerichtsordnung *c*) entschiedene Sache, daß

Was insbesondere das herzoglich = braunschweigische Privilegium electionis fori vom J. 1648. betrifft; so sind in demselben die Sahnlehn, zu welchen doch unstreitig das Postregal gehöret, ausdrücklich ausgenommen g).

Am allerwenigsten kann man es Sr. kaiserl. Majestät zumuthen, daß Allerhöchstdieselben zu geben sollen, daß über Dero hohes Postregal gegen einen etwa widerrechtlich aufgestellten Postmeister, vor dem Gerichte des aufstellenden Landesherrn sich eingelassen werde.

Aus diesen Gründen wurden auch in den Jahren 1660. 1684. und 1685. alle diese von den Herren Herzogen zu Braunschweig = Lüneburg sowohl als dem Herrn Grafen von Blatten angebracht werden wollende exceptiones fori declinatoriæ als unerheblich und unstatthast platterdings verworfen.

- e) Th. II. Tit. 7. Noch bekannter ist es, daß die Postregalinstantz nicht Statt habe, wenn ein Fall ad mandatum S. C. geeigenschaftet ist.
- d) Man will die Gründe mit Stillschweigen übergehen, aus welchen die Wirkung dieses privilegii in den zu mandatis S. C. qualifizirten Fällen auch bei jenen Sachen, wo es sonst anwendbar ist, schon auf dem Reichstage bestritten worden ist, und bestritten werden könnte. Man findet deren einige in Mosers Tr. von der teutschen Justizverf. Th. I. S. 515. f.
- c) S. Mosers Trakt. von der teutschen Justizverf. Th. I. B. II. Cap. 37. S. 5. S. 1060. So wie es sich aus der Natur der Sache versteht, daß, wo keine concurrentia fori vorhanden ist, daselbst unmöglich eine electio fori Platz greifen könne; war auch das westphäl. Friedensprojekt der A. R. verwandten Stände vom 25ten Febr. 1647, worin sie allen Reichsständen electionem fori eingeräumt haben wollten, dieser Natur der Sache vollkommen gemäß eingerichtet: „Etsi vero“, heißt es darin, omnes imperii status „tam consilio aulico, — quam cameræ imperiali subsunt, tamen — unicuique reo convento liberum „esto, in causis concurrentiam admittentibus vel hanc vel illam“ (aulam) „pro foro eligere &c.“
- f) Daher ward im J. 1701. in Sachen Hildesheim Hochstift contra Braunschweig pro fracta pacis publica, unerachtet der angebrachten Einwendung des privilegii electionis fori von dem kaiserl. Reichshofrath wirklich ein Restrikt gegen Braunschweig erkannt. S. Hanzely's Anleitung zur neuest. Reichshofrathsprax. S. 339. pag. 193.
- g) S. Lünigs Reichsarch. part. spec. IVte Abth. S. 138. f.

XI. So hat selbst das jetzt fürstliche Haus Taxis die bisherige Erfahrung schon belehren können, daß es mit den gegen Ausübung des landesherrlichen Postregals der Reichsstände erhobenen Klagen seinen Zweck nicht erreicht hat, sondern am Ende doch besser dabey gefahren ist, auch mit solchen Reichsständen billigmäßige Verträge einzugehen, um ihre landesherrliche Posten mit den kaiserlichen in desto gemeinnützigerer

Ver

Ad XI. Zwar hat der Reichsgeneralspostmeister sich mit einigen Reichsständen zur Vermeidung größern Nachtheils der Territorialposten wegen zu vergleichen gesucht. Allein kein Mensch wird solchen Verträgen, oder Vergleich die Wirkung beilegen, daß er dadurch die Gerechtigkeit der Territorialposten im allgemeinen, oder auch nur in diesen einzelnen Fällen habe anerkennen wollen. Beim Vergleich wird ja immer die Frage von Recht oder Unrecht beseitiget.

Ad XII.

Verbindung zu setzen, wie im Jahre 1719. mit dem Hause Hessen-Cassel n), und 1748. mit Churbraunschweig geschehen ist o).

n) Teutsche Kriegskanzley 1759. Th. I. S. 193.

o) Dieser zu Wien den 25. Jun. 1748. gezeichnete Vertrag findet sich unter den Beylagen des Churbraunschweigischen Beweises der Nichtigkeit aller Taxischen Scheingründe 2c. (Sannover 1760. Sol.) litt. I. S. 67. u. f.

XII. Desto bedenklicher war es hingegen, als im Anfange des leidigen siebenjährigen Krieges das fürstliche Haus Taxis sich reizen ließ, die damaligen Zeitumstände dazu benutzen zu wollen, daß es solche noch so bündig geschlossenen Verträge von seiner Seite für unverbindlich erklären wollte, und in Beziehung auf ehemalige Reichshofrathserkenntnisse, die auf jene verwerfliche Grundsätze gebauet waren, eine Erneuerung derselben so gar in Begleitung gleich hinzugefügter Executionsaufträge auswirkte.

XIII. Unverbindlich sollten die Verträge seyn, weil sie über ein kaiserliches Reservatrecht nicht sollten haben geschlossen werden können. Und doch war der hauptsächlich hier in Frage gekommene Vertrag mit Churbraunschweig 1748. selbst unter kaiserlicher Vermittelung geschlossen. Die Reichshofrathserkenntnisse hatten aber wiederum nichts geringeres zur Absicht, als daß alle Territorialposten abgestellt werden müßten, weil es Eingriffe in das kaiserliche alleinige Postregal wären. Wie wenig das alles als Folgerung aus einem ohne Grund angenommenen kaiserlichen Reservatrechte mit der wahren Teutschen Reichsverfassung bestehen könne, brauche ich hier nicht erst zu wiederholen. Aber was hat im Grunde selbst das fürstliche Haus Taxis mit diesen Schritten gewonnen, als daß es nothwendig allgemeines Aufsehen und Nachdenken über den wahren Grund der Sache erregen müssen p)? So gewiß ist es, daß selbst dem fürstlichen Hause Taxis und allen denen, die unter dessen Protection an den beträchtlichen Vortheilen des Reichspostwesens Theil nehmen, mit Aufstellung übertrie-

Ad XII. und XIII. Nichts destoweniger wird auch kein Mensch mit Grunde behaupten können, daß der Reichsgeneralarbpostmeister solche Vergleiche nicht auf das genaueste erfüllt habe. Wie man von Seite des kaiserlichen Hofes als Ober- und Lehenherrschaft diese Vergleiche aufnehmen wolle, oder zufolge der Wahlkapitulazion aufnehmen könne, muß dem allerhöchsten Ermessen selbst anheim gestellt werden. Daß sie das hohe Kurkollegium nicht immer als vollgiltig anerkenne, erhellet aus dem angeführten kurfürstl. Kollegialgutachten vom Jahr 1641. Was der Herr G. J. R. Pütter dazu ersodere, erhellet aus seinen eigenen Schriften h).

h) Man sehe dessen kurzen Begriff des teutschen Staatsr. (1768.) S. 45. §. 61. Elem. jur. publ. germ. (1766.) T. I. pag. 242. §. 172. N. I.

Bener Grundsätze und Veranlassung gegründeter Beschwerden in der That kein wahrer Dienst geleistet wird!

p) Merkwürdig war insonderheit die Erklärung, die bey Gelegenheit der neuen Erkenntnisse im Anfange des siebenjährigen Krieges vom Hause Hessen-Cassel geschah: „daß, wenn der „Herr Fürst von Taxis sich an ihren hergebrachten Postämtern nicht begnügen und anstatt „der allenfalls vom gesammten Reiche in Conformität der Kaiserlichen Wahlcapitulation ab- „zuwartenden anderweiten besseren Einrichtung, solche zur Ungebühr extendiren, und bey „der ersten sich anbietenden Gelegenheit unter Vorschub des Reichshofraths, mit Unterdrückung des reichsständischen Landpostregals durch das ganze Reich ein eigenes fürstlich Taxisches Postmonopolium etabliren wollen, solchemnach die Reichsstände gegen die in ihren „Länden hergebrachten fürstlich Taxischen Posten, ehe noch darunter von Reichs wegen etwas „was verordnet werde, auf gleiche Art *per retorsionem iuris iniqui* zu Werk zu gehen vollkommen „men berechtiget seyn würden.“ Teutsche Kriegscanzley 1759. Th. I. S. 186.

## Vierter Abschnitt.

Beispiel

des Verhältnisses

zwischen

Taxischen Reichsposten

und

reichsständischen Territorialposten

in den Ländern

des Hauses Braunschweig und Lüneburg.

I. Auch in hiesigen Ländern waren schon 1569—1589. Territorialposten im Gange. — II. Taxischen Posten wurde 1616. zuerst ein extraordinärer Ritt über Minden und Nienburg nach Hamburg bewilliget. — III. Aus landesherrlicher Macht bekam 1640. von neuem Rötger Hinüber Concession Posten im Lande anzulegen. — IV. Einem kaiserlichen Antrage 1645, zu Braunschweig und zu Lüneburg die Ansetzung etlicher Taxischen Posthalter gutwillig zu gestatten, ward nicht gewillfahret. — V. VI. In den Jahren 1654. 1656. ward beschloffen keinen Taxischen Postmeister im Lande zu dulden, sondern das eigene landesherrliche Postwesen fortzusetzen; — VII. doch wurde 1659. erklärt: noch zur Zeit bis auf weitere Verordnung Taxische Posten unter gewissen Einschränkungen zu toleriren. — VIII. Dawider wurden auch vergeblich bald kaiserliche Reskripte erlassen, bald güts

gütliche Wege versucht. — IX. Vielmehr wurden in landesherrlichen Postordnungen 1667. und 1678. jene Erklärungen wiederholet, — X. die ein zu jeder Zeit wiederrustliches Precarium begründet haben. — XI. Worauf sich bis auf den heutigen Tag das Verhältniß beiderley Posten in hiesigen Landen gründet.

I.

Von Territorialposten in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen q) sind den sich schon Nachrichten vom Herzoge Julius, der seit 1569. den Wolfenbüttelschen Landesantheil, und seit 1584. auch den Calenbergischen zu regieren hatte, bis er 1589. mit Tode abgieng. Gleich vom Anfange seiner Regierung an (1569.) war schon eine Post nach Dresden im Werke, die zwar damals noch ins Strecken gerieth, aber 1576. von neuem in Stand gebracht wurde. Diese Post gieng über Halberstadt, Aschersleben und Könnern, an welchen drey Orten der Herzog seine Spediteurs hatte. Zu Könnern hatte der damalige Administrator von Magdeburg dem Herzoge bewilliget eine Station anzulegen. Von Könnern gieng die Post nach Halle, wo Chursächsische Bedienten sie weiter über Leipzig nach Dresden besörderten. Nur der Tod des Herzog Julius (1589.) scheint diese Anstalt unterbrochen zu haben r).

q) Ich erwähle dieses Beyspiel, weil es eines der vorzüglichsten ist, worüber schon mehrere öffentliche Schriften gewechselt sind. Deren Verzeichniß brauche ich aus meiner Literatur des Staatsrechts Th. 3. S. 584. u. f. S. 1344. u. f. hier nicht zu wiederholen. Ein und anderes habe ich hier noch aus geschriebenen Nachrichten binzufügen können. Doch muß ich ausdrücklich bemercklich machen, daß ich nicht aus eigentlichen Acten

Ad I.

Vor allem will man dahier bemerken, daß die Poststreitigkeiten zwischen dem hohen Kurhause Braunschweig-Lüneburg und dem Reichsgeneraleerbpostmeisteramte durch einen im J. 1748. errichteten Vertrag, welchem jedoch bis dahin die kaiserl. obristlehnherrliche Einwilligung und Bestätigung verweigert worden ist, beigelegt worden sind, mithin man in dieser Rücksicht dahier alles Berichtigens und Widersprechens gegen Herrn Pütter allenfalls überhoben seyn könnte. Doch weil derselbe in diesem Hauptstücke die kurbraunschweigischen Länder zum Beispiele anführet, das Postwesen in diesen aber mit jenem in den wolfenbüttelschen Ländern in einer sehr engen Verbindung steht, auch von Hrn. Pütter in Verbindung behandelt wird; so ist unumgänglich nothwendig, dasjenige, was er dahier seinem eigenen Geständnisse nach unaktenmäßig sagt, aus Acten zu berichtigen.

Was die Nachrichten von einem uralten Postwesen in den braunschweigischen Ländern unter Herzog Julius vom J. 1569. bis 1589. betrifft, läßt man dieselben billig an ihren Ort gestellt seyn, um so mehr, da man darüber so wenig Authentisches aufzuweisen hat i), auch nach Hrn. Pütter selbst diese angebliche Postanstalt anfangs ins Strecken gerathen, nachher aber durch den Tod des Herzogs Julius 1589. unterbrochen worden ist, oder, was

schreibe, auch nicht die Absicht habe, eine vollständige Geschichte des Postwesens hiesiger Lande zu liefern, vielweniger über die Gränzen einer Privatschrift hinaus mir etwas anzumassen, was auf irgend einige Art nachtheilig ausgelegt werden möchte. Es gilt mir nur um solche Bemerkungen, die als Beyspiele zur Erläuterung meiner Erörterungen dienen können.

r) Aus Calenbergischen Landschaftsacten kann ich noch folgenden Beytrag liefern, den ich der gütigen Mittheilung eines Gönners (in einem Schreiben vom 28. Sept. 1786.) zu verdanken habe. In einer Erklärung der vier großen Städte vom Jahre 1585. kam unter andern vor: "Eine Postordnung liefen sie sich gefallen." Und im Oct. 1587. antwortete Herzog Julius auf die von der Calenbergischen Ritterschaft übergebenen Beschwerden: "wie wir dann auch eine Postordnung verfasst, und darauf unseren Beamten die ordinäre Posten sowohl in diesem unsern Wolfenbüttelschen als auch dem Calenbergischen Fürstenthume und der Grafschaft Hoya zu halten befohlen."

ge mal bemerkt worden ist, so kann man noch weniger auf die ihm von seinen Gönnern schriftlich zugeschickten Nachrichten bauen. Die nach den Calenbergischen Landschaftsacten beliebt und verfasst worden seyn sollende Postordnung ist doch, so viel man weiß, noch nie zum Vorscheine gekommen. Vielleicht möchte auf diese angebliche Posten des Herzogs Julius wohl passen, was Moser in seinem Trakt. von den kaiserl. Regierungsrechten, Th. II. S. 664. §. 9. sagt: "Es kommt dabey nicht auf den Namen, sondern auf die Sache an: — Es mag wohl seyn, daß zuvor, als die Posten völlig in Schwang gekommen, ein Reichsstand gewisse edle oder unedle Postungen und Boten gehabt, und solche auch weit verschickt hat. — So kann auch wohl seyn, daß z. E. ein Reichsstand mit dem andern einen gewissen dritten Ort verabredet hat, woselbst sie einen gemeinschaftlichen, oder jener einen eigenen Faktor gehalten, an welchen die Briefe und Sachen, welche ein Stand dem andern zusenden wollte, durch Ergreifen übermacht worden. — Allein das sind noch keine Posten, noch läßt sich das von, als einem Recht, welches — jedem privato — freigelassen ist, auch auf das Postrecht schließen."

II. Der Durchgang Taxischer Posten durch die Braunschweig-Lüneburgischen Landen kam zuerst in Frage, als Herzog Christian von Lüneburg 1616. vom Kaiser  
Mat

wohl das nämliche seyn wird, aufgehört hat. Daher dann auch, wenn wirklich diese uralte braunschweigische Postanstalt als richtig angenommen wird, nicht zu bewundern ist, daß etwas später gegen die Aufnahme der kaiserlichen Posten in die braunschweigischen Länder von Seite dieses Hauses nicht das mindeste eingewendet ward. Vielleicht trug selbst die ins Stecken gerathene sogenannte Territorialpost noch dazu bei, daß sich das Haus Braunschweig gegen die kaiserl. Posten so willfährig betrug. Auch waren zur Zeit der Einführung der kaiserlichen Posten in die braunschweigischen Länder die Grundsätze, die man in Betreff des Postwesens von Seite des Kaisers und des Reichs angenommen hatte, schon zu sehr bekannt und befestiget, als daß man gegen Anlegung der kaiserlichen Posten etwas einzuwenden gedacht hätte.

i) Da Herr Pütter bei Anführung gedruckter Urkunden zuweilen etwas übersieht, wie schon eini-

Ad II. Die Einführung der kaiserl. Posten in die braunschweigischen Länder geschah durch den Postmeister Birchden, wie dieses aus seinem eigenen beim westphäl. Friedenskon-



Matthias ersucht wurde, dem Taxischen extraordinären Postwerk in seinen Landen Vorschub zu thun; das auch damals zu einem extraordinären Postritt über Minden und Nienburg nach Hamburg bittweise verwilliget wurde, ohne jedoch eine Verbindlichkeit auf beständig und zu einer ordinären Taxischen Post damit einzugehen. Andere Taxische Posten, die in Gesolg kaiserlicher Ersuchungs-Schreiben vom 23. Nov. 1627. und 2. May 1628. in diesen Gegenden angelegt werden sollten, kamen nicht zu Stande.

„nigst zu gehorsamen er sich schuldig erkenne,, 1). Man überläßt es dem unbefangenen Leser, zu urtheilen, ob dieses eine bittweise Verwilligung, eine solche, wodurch keine Verbindlichkeit auf beständig eingegangen wird, genannt werden könne, wie von Hrn. Pütter geschieht. Eben so überläßt man es dem Urtheile der ganzen unparteilichen Welt, ob nun dieser nämliche Herzog Kristian, welcher erst im Jahre 1633. starb, auf die Schreiben des Kaisers von den Jahren 1627. und 1628. die Anlegung der Posten an andern Orten in seinen Ländern, die der Generaloberstpostmeister, oder seine abgeordneten Nachgesetzten noch ferner dazu bequem fanden, hätte verweigern können, wenn man auch von dem kaiserlichen Regal des Postwesens abstrahiret? Sind einige Posten nach diesen kaiserl. Schreiben nicht zu Stande gekommen, so ist es gewiß nicht wegen Verweigerung der Herren Herzoge von Braunschweig geschehen. Und auf dieses käme es ja doch an, wenn Herr Pütter durch sein Gesage auch nur das mindeste beweisen wollte.

k) Daß durch die Extraordinari Post dahier nicht etwa eine bloß zeitliche vorübergehende Postanstalt verstanden werde, wie Herr Pütter es auslegen will, beweisen schon die Worte dieses Schreibens selbst. Extraordinari Posten wurden damals jene genannt, welche weder vor dem J. 1615. eingeführt waren, noch zu deren Einführung sich auch Freiherr Lamoral von Taxis durch seinen Nevers verpflichtet hatte, wie dieses aus Birchdens Verichte abzunehmen ist. Eben dieser Birchden, welcher in seinem Verichte alles, was zum Nachtheile des Reichspostgeneralats gereichen konnte, so fleißig angebracht hatte, würde es gewiß nicht verschwiegen haben, wenn ihm nur eine vorübergehende Postanstalt in den Braunschweigischen Ländern verstattet worden wäre.

l) Man sehe die sub Nro XXX. angeführte und beigedruckte Beilage.

III. Als hingegen im Jahre 1636. zu Hildesheim, (das damals bekanntlich un-

ter

kongresse abgelegten Verichte erhellet. Herzog Kristian zu Braunschweig-Lüneburg und Bischof zu Minden, an welchen zum Vorschub und Beförderung des kaiserlichen Postwesens ein kaiserliches Schreiben ergangen war, antwortete unterm 2ten Aug. 1616. an den Kaiser Matthias: Er habe alsobald nach Empfang des kaiserlichen Schreibens „geführende Ver-

„ordnung gethan, daß in seinen Erb- und

„Wahllanden an Orten, welche der abgeord-

„nete Nachgesetzter benennet, und noch fer-

„für bequem dazu erachten möchte, die Ex-

„traordinari k) Post angeordnet werden soll,

„dann ihrer kaiserl. Majestät allerunterthä-

Ad III. Da auf diese Art die kaiserl. Posten aus anerkannter Schuldigkeit in die

3

braun

ter der Hoheit des Hauses Braunschweig stand), Rötger Hinüber den Anschlag gefasset hatte, eine Postveranstellung in hiesigen Landen zu unternehmen, wurden ihm aus landesherrlicher Macht in den Jahren 1640. und 1641. von den damaligen drey regierenden Herren des Hauses, vom Herzoge Georg zu Sella, vom Herzoge Christian Ludewig zu Hannover und vom Herzoge August zu Wolfenbüttel die erforderlichen Concessionen dazu ertheilet; wozu auch 1642. eine gleichmäßige Concession von der damaligen Vormünderinn und Regentinn, der Landgräfinn Amalie Elisabeth von Hessen-Cassel, hinzukam. Dem zufolge legte vorbenannter Rötger Hinüber erst eine reitende Post zwischen Cassel, Bremen und Hamburg an, ingleichen eine fahrende Post von Hildesheim über Hannover nach Bremen, und so nach und nach mehrere Posten.

auch das kurfürstliche Collegium in seinem Gutachten vom Jahr 1637. dem Kaiser, bei den damaligen Zeiten und Läuften die fahrenden und reitenden Bothen zu dulden.

IV. Erst im Jahre 1645. erließ Kaiser Ferdinand der III. nicht nur an die Herzoge Friedrich zu Lüneburg und August zu Wolfenbüttel, sondern auch an die zwey Städte Braunschweig und Lüneburg eigene Schreiben, um die Anlegung etlicher neuen (Taxischen) Posthalter an beiden letztgenannten Orten gutwillig zu gestatten, damit die Post von Frankfurt nach Hamburg, die bisher einen großen Umweg haben müssen, gerade durch den Nieder-  
säch-

braunschweigischen Länder aufgenommen, auf die rechtmäßigste Art eingeführt und in Besitz gesetzt worden waren; so ist in Bezug auf die braunschweigischen Länder wenig daran gelegen, was Rötger Hinüber währenden Kriegsunruhen, nach derer Endigung im J. 1649. sogleich als kaiserl. Postmeister von dem Hrn. Grafen Lamoral v. Taxis confirmirt ward (Beil. No. XXXVIII.) zu Hildesheim, welches bekanntlich schon lange nicht mehr unter der Hoheit des Hauses Braunschweig steht, unternommen habe. Denn wenn man nun auch zugibt, daß es noch nicht ganz ausgemacht sey, was es mit diesen hinüberschen währendem Kriege angelegten Posten oder Bothenanstalten gleich anfangs für ein Bewenden gehabt habe; so konnte wenigstens durch sein Unternehmen weder der Rechtsgrund der kaiserlichen Posten, nämlich das kaiserl. Postregal, noch auch derselben rechtsbegründeter Besitzstand umgestoßen werden. Auch war damals in Hildesheim keine kaiserliche Post, und für diesen Fall rieth ja

Ad IV. Ferdinand der IIIte begehrte im Jahre 1645. an die Herren Herzoge von Braunschweig nicht allein die Anlegung der kaiserl. Posten in der Stadt Lüneburg, und wo es in deren Ländern die Nothdurft sonst ersodern würde, gutwillig zu gestatten, sondern auch die weitere Verfügung zu thun, damit den kaiserlichen Postmeistern und Bedienten bei Verrichtung ihres Amtes und Erhebung eines also gemeinnützlichen Instituts alle förderliche Hilfe und Assistenz wiederfahren möge m).  
Dies

sächsischen Kreis geführt werden könnte. Diesem Gesuche ward aber nicht gewillfahret. Selbst die Stadt Braunschweig, die sich damals dem ihrer Landesherrschaft schuldigen Gehorsame entzog und nach der Freyheit einer Reichsstadt strebte, besorgte doch durch Aufnahme einer kaiserlichen Post in ihrem Botenwesen, das damals in großer Aufnahme und mit anderen Handelsstädten in der vortheilhaftesten Verbindung stand, beeinträchtigt zu werden. Rötger Zinüber hatte inzwischen auch selbst in der Stadt Braunschweig eine Post; bekam aber 1647. daselbst einen Nebenbuhler an einem gewissen Johann Kluge, welches vermuthlich Anlaß gab, daß erst jener, hernach auch dieser vor dem andern dadurch einen Vorzug zu gewinnen dachte, wenn er sich mit dem Reichsgeneralpostmeister in ein gewisses Verhältniß setzte, um sich zugleich kaiserlichen Postmeister nennen zu können.

daß es geschehe, bei den andern zu verfügen. Ist es nun wahr, was Hr. Pütter sagt, daß nämlich Zinüber bloß um dadurch einen Vorzug über seinen Nebenbuhler, den Kluge nämlich, zu gewinnen, sich mit dem Reichsgeneralpostmeister in ein gewisses Verhältniß gesetzt, und einen kaiserlichen Postmeister genannt habe; so ist ja auch eben dieses der kräftigste Beweis, daß damals die kaiserlichen Postmeister vor andern Post- oder Botenmeistern in den braunschweigischen Ländern den Vorzug müssen gehabt haben.

Gedachter kaiserl. Postmeister Kluge hatte sich vorzüglich noch dadurch bei dem herzogl. braunschweigischen Hause beliebt gemacht, daß er nebst der reitenden Briefpost, auch eine damals sogenannte Wagenfuhr, oder fahrende Post angelegt hatte. So wie nun vielleicht eben diese dem gemeinen Wesen und den Kommerzien so nützliche und zuträglichste Wagenfuhr eine Mitursache der so ganz besondern Protektion des Herrn Herzogs Friederich war, eben so ward dieser kaiserliche Postmeister von der zellischen Regierung besonders berücksichtigt, da dieselbe ihn, als seine Wagenfuhr und reitende Post im J. 1655. etwas schlecht bestellt zu werden anfing, durch ihren Botenmeister Jakob Böckel mittelst eines: an Herrn Herrn Johann Kluge, der röm. kaiserl. Ma-

jestät

Diesem Begehren des Kaisers ward auch von den beiden Herren Herzogen Friederich und August für das ganze braunschweigische und Lüneburgische Land willfahren n). Der kurz hierauf in der Stadt Braunschweig selbst aufgestellte kaiserliche Postmeister Joh. Kluge bekam sogar im J. 1647. von dem Hrn. Herzoge Friederich einen Salva Guardia Brief (Beil. Nr. XXXIX.) wodurch gedachter Herzog um diesem allgemein nützlichen Werke alle ge-  
deihlich Beförderung zu erweisen, allen seinen Beamten und Unterthanen befahl, besagten Postmeister und alle dessen zu der Post bestellte und verordnete Diener und Personen aller Orten in des Hrn. Herzogs Fürstenthum = Graf- und Herrschaften, Landen, Gebieten, Städten, Märkten und Flecken, zu Wasser und zu Lande, sammt Pferden, mitführenden Briefen und Paqueten allemal frei, sicher und ungehindert post- und repostiren zu lassen, auch ihm und den Seinigen zu jeden Begebenheiten allen guten Willen zu erweisen, und das nämliche,

jeftät wohlbestallten Postmeistern in Braunschweig: adressirten Schreibens o) zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten warnen ließ, die Post und Wagenfuhr wiederum in guten Stand zu setzen (Beil. Nro XL.). So wie ferner die Erstreckung der Reichsposten in die braunschweigischen Länder anders nichts, als eine rechtliche Folge des schon lange anerkannten kais. Reichspostregals, und des nunmehr mit kurmainzischem Einrathen, ohne jemand's Widerspruch zum Reichslehn öffentlich erhobenen Reichsgeneralerbpostmeisteramts war; eben so war dieses auf Befehl der zellischen Regierung erlassene Schreiben ein Beweis, wie sehr man damals in den braunschweigischen Ländern für die Aufrechthaltung und Beförderung dieser kaiserlichen Posten besorgt gewesen sey.

m) S. oben Abschn. II. Hauptst. IV. §. 11. S. 69.

n) S. Mosers Staatsr. Th. V. S. 69.

o) Hier will man nur bemercklich machen, daß Herr Pütter durch sein Vorgeben, als wenn sowohl Kluge, als Hinüber erst lange nach Errichtung ihrer Posten, doch Hinüber eher als Kluge sich einen kaiserlichen Postmeister genannt habe, anders nichts zu erwecken suche, als die Welt zu überreden, daß der angezogene Salva Guardia Brief des Herzogs Friederich, dessen Existenz und Inhalt dem Herrn Pütter, unerachtet er nichts dergleichen thut, gar wohl bekannt seyn mag) dem Kluge noch als landesherrlichen Postmeister ertheilt worden sey, weil Kluge darin nicht ausdrücklich kaiserlicher Postmeister, sondern nur bestellter Postmeister, besagter Postmeister genannt wird. So wie sich aber dieses Vorgeben aus dem Salva Guardia Brief selbst widerlegen läßt, indem Kluge darin auch nicht unser (herzoglicher) Postmeister betitelt, und dem allgemein nützlichen Werke (des Postwesens) Beförderung erwiesen wird; eben so würde auch dieses Vorgeben des Herrn Pütters, wenn es wirklich wahr wäre, ihm nun nichts mehr nützen, da Kluge auch im J. 1655., da er ausdrücklich kaiserlicher Postmeister genannt ward, noch in besonderer Gunst der braunschweigischen Regierung stand, und da nach Hrn. Pütter selbst, die beiden Nebenbuhler Hinüber und Kluge in den braunschweigischen Ländern dadurch, daß sie sich mit dem Reichsgeneralerbpostmeister in Verhältniß setzen, und sich kaiserliche Postmeister nannten, sich einander den Vorzug abzugewinnen suchten.

V. Wie wenig aber das herzogliche Haus gesonnen war, irgend eine Taxische Post im Lande festen Fuß fassen zu lassen, davon gab insonderheit Herzog August zu Wolfenbüttel 1654. ein merkwürdiges Beispiel. Es ward ihm berichtet, daß es im Werk sey, zu Gandersheim eine Taxische Post aufzunehmen. Dawider erließ er gleich ein scharfes Rescript an den Magistrat zu Gandersheim; und was ihn dazu bewog, merkte er selbst bey dem Berichte mit

Ad V. Nach allem, was obgezeigter Massen seit dem J. 1616. in den braunschweigischen Ländern mit dem kais. Postwesen vorgegangen war, wäre nun die im Jahre 1654. von dem Herrn Herzoge August zu Wolfenbüttel, der doch schon im J. 1634. zur Regierung gelangt war, in einem scharfen Rescript nach Hrn. Pütters Vorgeben gegen die kais. Post geschehen seyn sollende Erklärung gewiß gegen diese zu spät angebracht worden. Es war aber auch dieses scharfe Rescript der kais.

mit den beygeschriebenen Worten an: *Principiis obstandum pro libertatis germanicae conseruatione.*

als er erfuhr, daß nur Zinüber zu Gandersheim eine Post anlegte, nach des Hrn. Pütters eigenem Geständnisse wegfiel, so mußte wohl dem Herrn Herzoge von einer zu Gandersheim errichtet werden wollenden nicht-kaiserlichen Post die Nachricht hinterbracht worden seyn, gegen welche derselbe alsogleich ein scharfes Reskript erließ, welches aber, da die Nachricht ungegründet gewesen, und die zu Gandersheim errichtete Post eine Hinübersche oder kaiserliche war, nicht Statt hatte. Auch beweiset die bereits sub Nro XXXIV. angezogene Beilage, daß dieser nämliche Herzog August noch im Jahre 1662. seine Zufriedenheit mit den kaiserlichen Posten, und seine Unzufriedenheit über die durch Ueberstimmung in dem Gesammthause Braunschweig mit dem Postwesen angefangenen Neuerungen bezeigt habe.

VI. Nun fand sich zwar diese Besorgnis wegen Gandersheim in der Folge ohne Grund, da nur eine Zinüberische Post daselbst im Werke war. Aber im Jahre 1656. wurde wirklich ein Versuch gemacht, einen Taxischen Posttritt von Cassel über Münden, Göttingen und Lichte nach Braunschweig in Gang zu bringen. Der einmal vom gesammten Hause Braunschweig-Lüneburg zum Postmeister bestellte Rötger Zinüber berichtete demselben diese von ihm mit Recht bestrittene Neuerung. Darauf wurde von wegen des gesammten Hauses zu Gildesheim beschlossen: 1) das eigene landesherrliche Postwesen fortzusetzen, und keinen Postmeister zu dulden, der vom Grafen von Taxis dependirte; sondern alle Postmeister im ganzen Braunschweigischen Lande sollten den Landesfürsten mit Eid und Pflichten verwandt und deren Unterthanen seyn; — doch wollte man diesen Schluß nicht sogleich mit aller Schärfe zur

Exe

ferlichen Post nicht gemeint. Denn da Rötger Zinüber, wie bereits gezeigt worden ist, seit dem J. 1649. ganz gewiß kaiserl. Postmeister war; da des Herzogs Augusts Besorgnis,

Ad VI. bis X. Im Jahre 1656. ward eine kaiserliche Post von Kassel aus über Münden, Göttingen und Lichte mit jener zu Braunschweig in Verbindung gesetzt. Es war dabei nach allen vorhergegangenen Erklärungen des braunschweigischen Hauses auch nicht einmal von ferne ein Widerspruch vorzusehen. Allein man fing nun auf einmal, jedoch gegen den Willen des Herzogs August von Wolfenbüttel an, andere Grundsätze aufzustellen.

Sobald der Reichsgeneralexpostmeister durch seinen Postverwalter zu Braunschweig davon benachrichtiget ward, machte er bei dem kaiserlichen Reichshofrathe davon die vermögtheuer geleisteter Lebenspflichten schuldige Anzeige, und bath um Manutenez seines rechtlichen Besizes, worauf unterm 5ten März 1659. an die Herren Herzoge zu Braunschweig ein kaiserliches Reskript (Beil. Nro XLI.) erging. Als hierauf keine Anzeige einer Parizion geschah, ward unterm 20ten Dezemb. e. a. d. fernwegen ein ernstlicheres kaiserliches Reskript

II

ero

Execution bringen. Damit vereinigten sich auch die Krone Schweden, das Churhaus Brandenburg, und das fürstliche Haus Hessencassel.

VII. In Gefolg dieses Schlusses erklärte sich das Gesammthaus Braunschweig ferner am 19. Dec. 1658. dahin: „obwohl die Herren Herzoge guten Zug hätten, gar keine Posten, ausser die sie selbst geordnet, in ihren Landen zu dulden, so wären sie doch noch zur Zeit nicht abgeneigt, die Taxische Post auf folgende Masse bis zu anderweiter Verordnung in ihren Fürstenthümern und Landen zu toleriren: 1) daß sie sich aller fahrenden Posten in allen und jeden Braunschweigischen Landen enthalten sollten; 2) daß die reitende Post zwar noch zur Zeit zur Durchbringung der ausserhalb Landes angenommenen Briefpakete gestattet werde, jedoch in den Braunschweigischen Landen von ein- oder ausheimischen Briefe zu colligiren ihnen durchaus nicht erlaubt seyn solle; auch 3) keine andere als Braunschweig: Lüneburgische Unterthanen zu Postbedienten gebraucht werden sollten. //

VIII. Nun ergiengen zwar auf Veranlassung der Klagen, die von Taxischer Seite schon im Jan. 1659. wider das Haus Hessencassel und die damit vereinigten Häuser angebracht waren s), unterm 20. Dec. 1659. und 28. May 1660. auch an sämmtliche Herren Herzoge von Braunschweig und Lüneburg kaiserliche Rescripte t). Sie  
ließen

erlassen, welches, da demselben eben so wenig die gebührende Folge geleistet ward, auch in einer unterm 19ten Dezemb. e. a. für die braunschweigischen Länder errichteten Interimspostordnung die angenommenen ganz neuen Grundsätze zum Vorscheine kamen (Beil. N<sup>o</sup> XLII.) unterm 28ten May 1660. noch mehr verschärft ward.

Daß die nunmehr von dem herzogl. braunschweigischen Hause in Bezug auf das Postwesen angenommenen Grundsätze ganz neu, die nunmehr getroffenen Postanstalten gegen den bisherigen rechtmäßigen Besitzstand der kaiserl. Posten gewesen seyen, erhellet nicht nur aus allem, was sich seit 1616. zugetragen hatte, nicht nur aus der schon mehrmalen angeführten Aeußerung Herzogs August von Wolfenbüttel, sondern auch aus dem von der zellischen Regierung unterm 4ten Dez. 1661. an den Magistrat der Reichsstadt Goslar erlassenen Requisitions schreiben (Beil. N<sup>o</sup> XLIII.) worin sie demselben zu vernehmen gibt, „wie daß jüngst hin im gesammten fürstl. Hause ein absonderliches Postwesen — angelegt — worden // ic.

Durch die Interimspostordnung des braunschweigischen Hauses vom J. 1659. waren, wie aus dem beigedruckten Auszuge derselben erhellet, die kaiserl. Posten in den braunschweigischen Ländern nicht aus ihrem Besitze verdrängt, sondern nur auf die reitende Briefpost beschränkt, zugleich aber Grundsätze von Toleranz und precarium geäußert, auch dem bisherigen kaiserlichen Postmeister Rötger Zinüber und dem Zillmar Deichmann zur Anlegung landesherrlicher Posten Konzessionen versprochen worden. Die kaiserl. Posten blieben also nach wie vorher

ließen sich aber von den einmal angenommenen Grundsätzen, wie sie ihren landesherrlichen Rechten und der wahren Teutschen Reichsverfassung gemäß waren, dadurch so wenig abbringen, daß selbst der hernach von Seiten des kaiserlichen Hofes eingeschlagene Weg der gütlichen Unterhandlungen durch den Grafen von Gronsfeld und den Freyherrn von Walderdorf, die deswegen abgesandt waren, keinen andern Erfolg hatte, als daß der Reichshofrath selbst die Nothwendigkeit die Entscheidung der Sache der allgemeinen Reichsversammlung zu überlassen anerkannte u).

s) Oben S. 64. (in dieser Aufl. S. 88. u. 89)

t) Moser's Staater. Th. 5. S. 114. 115.

u) Oben S. 112. (in dieser Aufl. S. 140.)

IX. In dieser Lage der Sache wurde schon im Jahre 1667. vom gesammten herzogtl. Hause eine gemeinschaftliche Postordnung errichtet, deren zweyter Artikel folgenden Inhalts war: „Die fremden reitenden Posten sollen noch zur Zeit und also bis zu anderweiter Verordnung tolerirt, den Verwaltern derselben aber nicht verstattet werden, dieselben eignen Gewalts umzulegen und von einem Orte an den andern zu transportiren, weniger sich in Lüneburg, Selle und anderen Orten des fürstlichen Hauses eindringen und das geringste von Postsachen zu verordnen, sondern sich allein an dieser gnädigsten Toleration unterthänigst vergnügt halten etc.“ Eben das wurde auch in einer fernern Hauptpostordnung vom 17. August 1678. wiederholet.

X.

her in dem rechtmäßigen Besitze, indem durch die Erklärung eines Dritten der rechtmäßige Besitzstand nicht geändert wird; welches in dem vorliegenden Falle um so weniger geschah, da nicht nur der Reichsgeneralexpostmeister, sondern auch kaiserl. Majestät selbst diesen Neuerungen mit allem Nachdrucke widersprachen. Damit jedoch durch diese neu angelegten Nebenposten nicht Verwirrung verursachet, und die durch den niedersächsischen Kreis gehenden kaiserlichen Posten zuletzt nicht ins Stecken gebracht würden, errichtete der kaiserliche Postmeister zu Hamburg, Joh. Baptista Prinz mit dem fürstl. braunschweigischen Postmeister Zillmar Deichmann unterm 28ten Jul. 1661. interimswise einen Privatvergleich wegen der reitenden kaiserl. Post (Beil. N<sup>o</sup> XLIV.), worin Deichmann sich unter andern verpflichtete: den Hrn. Kluge auf keinerlei Weise noch Wege in dem exercitio der reitenden kaiserl. Post zu Braunschweig zu turbiren, oder zu molestiren.

Dessen ungeachtet war selbst im herzoglichen Hause, wie schon öfters erwiesen worden, der Herzog August noch im J. 1662. den kaiserlichen Posten geneigt, und erklärte sich, daß er bloß durch seine Herren Bettern überstimmt in die Neuerungen habe einwilligen müssen. Auch erklärte in diesem Jahre die Stadt Braunschweig gegen den kaiserl. Commissarium Herrn Grafen von Gronsfeld, ihre schuldige Rücksicht für die daselbst subsistirende kaiserliche Post (Beil. N<sup>o</sup> XLV.).

Nach dem Tode des kaiserl. Postmeisters Joh. Kluge ward dem fürstl. Postmeister Zillmar Deichmann die Verwaltung der kaiserl.

U 2

Post

X. Wenn also je eine Bewilligung, daß man 1) noch zur Zeit 2) nur bis auf andere weite Verordnung und 3) nur in Kraft einer gnädigsten Toleration, etwas geschehen lasse, den bekannten Rechten nach ein Precarium bewirkt, das seiner Natur nach immer wiederruflich bleibt, und nie einseitig in eine andere Art von rechtllichem Besitzstand verwandelt werden kann; so war hier ein unwidersprechliches Beyspiel davon vorhanden.

geschmäkelt, beunruhiget oder benachtheiliget, sondern nach Möglichkeit propagirt, manutentirt und befördert werde: daß er ferner das kaiserl. Postwappen an das Posthaus zu Braunschweig jederzeit öffentlich setzen und aushängen, wie gleichfalls denen zu Goslar, Münden, Lüneburg, Zell und andern bei Zeiten des seel. Herrn Kluge gewesenem kaiserl. Postverwaltern und Bedienten nicht allein die freie Postadministration verschaffen, sondern sie auch kräftigst dabei manutentiren wolle.

Als nachher das hochfürstl. Gesamthaus Braunschweig seine Landposten dem Landdrost Stenzenelli übertrug; trat Zillmar Deichmann privative in kaiserliche Reichspostdienste, und verwaltete das kaiserliche Reichspostamt zu Braunschweig bis ins Jahr 1693.

Da während dieser Zeit das kaiserl. Postwesen in den braunschweigischen Ländern öfters bedruckt ward; so befahl Kaiser Leopold der Ite unterm 18ten April 1687. gedachtem Deichmann, dem kaiserl. Postamte zu Braunschweig fleißig und treu vorzustehen, auch in vorkommenden Neuerungsfällen an kaiserl. Majestät zu berichten (Beil. N<sup>o</sup> XLVII.).

Dem Zillmar Deichmann folgte in dem kaiserl. Postamte zu Braunschweig Joh. Peter v. Lautensack vermöge einer noch bei Lebzeiten des erstern von Graf Eugen Alexander von Thurn und Taxis darauf erhaltenen Expectanz nach, welchem die damals regierenden Herren Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel Rudolf August und Anton Ulrich ihre besondere landesherrliche Protektion, Assistenz und Manutentenz versprachen, weswegen ihnen Kaiser Leopold der Ite unterm 22ten Sept. 1693. seine gnädigste Zufriedenheit schriftlich bezeugte: „daß ihre Liebden des „höchsten Reichspostregals ihres hohen Orts sich so rühmlich angenommen, und den kaiserlichen Postmeister Joh. Peter Lautensack zu manutentiren sich erkläret hätten“ (Beil. N<sup>o</sup> XLVIII.).

Eben diese beiden Fürsten, welche sich während ihrer ganzen Regierungszeit die Erhaltung des kaiserl. Reichspostregals preiswürdigst angelegen seyn ließen, ertheilten gedachtem kaiserl. Postmeister



sier zu Braunschweig Joh. Peter v. Lautensack unterm 8ten Aug. 1701. für sich, ihre Erben und Nachfolger die schriftliche gnädigste Zusicherung, das kaiserl. Postwesen in der Stadt Braunschweig in dem Stande, wie es zeithero gewesen zu belassen, bis etwa die gewünschte Kombination zwischen der kaiserlichen und der fürstlichen Hauspost zu Stande gekommen seyn würde (Beil. N<sup>o</sup> XLIX.).

Der am 16ten März 1709. von dem damals allein regierenden Herzoge Ant. Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel auf Beschwerde Seiner Fürstl. Durchlaucht von Thurn und Taxis sowohl, als des Herrn Grafen v. Platten an den Kammersehreiber Zenneberg erlassene Befehl (Beil. N<sup>o</sup> L.) liefert einen neuen Beweis, wie sehr dieser Fürst es sich habe angelegen seyn lassen, die Rechte des kaiserl. Reichspostgeneralats zu schützen und handzuhaben.

Diese nämliche rühmliche Gesinnungen äusserte im J. 1716. Herzogs Ludwig Rudolfs hochfürstl. Durchl., da sie versprochen, die kaiserl. Post beständig zu conserviren, und in den blankenburgischen Ländern keine andere fahrende, oder reitende Post zu gestatten (Beil. N<sup>o</sup> LI.).

Nach dem Tode Joh. Pet. v. Lautensack folgte ihm sein noch bei des Vaters Lebzeiten von dem Hrn. Reichsgenerallpostmeister-expektivirt gewesener Sohn Rudolf August v. Lautensack in der kaiserl. Postmeisterstelle zu Braunschweig im J. 1719. nach; welchem, weil er schon in Diensten Seiner Großbritannischen Majestät gestanden war, auf sein bittliches Ansuchen der körperliche Amtseid nachgelassen, und sich dagegen mit einem Reverse (Beil. N<sup>o</sup> LII.) begnüget ward.

Dieser stand dem kaiserl. Postamte zu Braunschweig bis ins Jahr 1735. vor, genoss den besonders gnädigen Schutz Sr. Durchl. des Herrn Herzogs Ludwig Rudolfs, welcher im Jahre 1739. seinem Herrn Bruder August Wilhelm auch in den Wolfenbüttelschen Ländern nachgefolgt ist. Gedachter Herzog gab ihm durch eine Kabinettsfertigung de dato Braunschweig den 30ten Aug. 1733. die Versicherung, daß die dem fürstl. Kammersehreiber Westphal geschehene Uebersetzung der kaiserl. Post zu Blankenburg dem kaiserl. Postamte unpräjudizirlich seyn, und zu keiner Konsequenz soll gezogen werden können (Beil. N<sup>o</sup> LIII.)

Nach Absterben Rudolfs Augusts v. Lautensack empfahlen Seine Großbritannische Majestät König Georg II. mittels Schreibens de dato Herrnhäusen den 12ten Jun. 1735. (Beil. N<sup>o</sup> LIV.) die lautensackische Wittwe. Weil aber schon frühere Empfehlungsschreiben von der Kaiserin Elisabeth Majestät aus dem herzoglichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel für den herzogl. Hofjunker Ferdinand v. Münchhausen, Sohn des damaligen herzogl. Premier-Ministers eingekommen waren, so ward diesem von Seiner Durchl. dem Herrn Fürsten Anselm Franz v. Thurn und Taxis das kaiserl. Postamt zu Braunschweig verliehen, und wegen der Minderjährigkeit des gedachten Ferdinand v. Münchhausen erhielt die Interimsadministration dessen Hr. Vater; worüber des Herrn Herzogs Ferdinand Albrecht Durchl. dem Hrn. Fürsten v. Thurn und Taxis ihr besondres Wohlgefallen bezeugten, auch ihre landesfürstliche Protektion für gedachten kaiserl. Postmeister v. Münchhausen zusicherten (Beil. N<sup>o</sup> LV.)

Nach dessen im J. 1780. erfolgtem Ableben wurde das kaiserl. Reichspostamt zu Braunschweig seinem schon vorhin darauf expectivirt gewesenen Sohne Franz Karl (dem dermaligen kaiserlichen Reichspostmeister) von des jetzigen Herrn Fürsten Karl Anselm von Thurn und Taxis Durchl. übertragen.

Auch in dem nämlichen Jahre erkannte noch das herzogl. Haus Braunschweig die Reichslehen-gerechtfame des kaiserl. Reichspostgeneralats, indem dasselbe bei den zwischen ihm und Seiner fürstl. Durchl. von Thurn und Taxis des Postwesens halber angestellten Unterhandlungen den Antrag dahin machte: daß es die kaiserl. Reichsposten in den braunschweigischen Landen gegen ein jährliches Aversum, und mit Konsens des kaiserl. Hofes in beständige Admodiazion, auf Art eines Erbpachts übernehmen wollte; in welchen Antrag jedoch fürstlich taxischer Seits nicht gewilliget werden konnte *p*).

*p*) Obangeführte kaiserl. Reskripte vom 20ten Dez. 1659. und vom 28ten Mai 1660. sind zu finden in Mosers Staatsr. Th. V. S. 114. und 115.

XI. Dem zufolge wurde in den Braunschweig-Calenbergischen Landen auch schon seit 1684. kein Taxischer Postmeister weiter geduldet *v*), dadurch aber übrigens der Lauf der Posten so wenig unterbrochen, daß das, was bisher von Taxischen Postbedienten geschehen war, seitdem nur durch landesherrliche Bediente besorget wurde; wie dann endlich durch den zu Wien den 25. Jun. 1748. geschlossenen Vertrag auch das gegenseitige Verhältniß der von auswärtigen Reichspostämtern an die Churbraunschweigischen Landesposten oder umgekehrt kommenden Postpakete und Briefe seine bestimmte Richtigkeit erlangt hat. — Ein Vertrag, der vielleicht das beste Beispiel abgeben kann, um ähnlichen etwa in den herzoglich Braunschweigischen Ländern noch übrigen Irrungen ebenfalls ein Ende zu machen.

*v*) Im Jahre 1694. da eben die damaligen Irrungen wegen der neunten Chur in Bewegung

Ad XI. In diesem auf dem besten Rechtstitel, nämlich dem allgemein anerkannten kaiserlichen Postregal gegründeten, von den durchlauchtigen Herren Herzogen des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel selbst als rechtmäßig anerkannten und mehrmalen zugesicherten, durch anderthalb hundert Jahre ununterbrochen fortwährenden Besihsstande befand sich nun das kaiserl. Reichspostamt zu Braunschweig sammt andern dazu gehörigen kaiserl. Reichsposten in den braunschweigischen Ländern bis im Jahre 1790.

Bei Gelegenheit des in diesem Jahre nach dem trauervollsten Hintritte des unsterblichen Kaisers Josephs des IIten eingetretenen Zwischenreiches, ward von Seite des herzoglich braunschweigischen Hauses in Bezug auf das kaiserl. Reichspostamt zu Braunschweig eine eigenmächtige, gewaltsame, gegen das allerhöchste Reichsoberhaupt, gegen das Reich selbst, wie auch gegen das fürstl. taxische Haus in jeder Rücksicht unverantwortliche, durch keinen Schein

gung waren, bewirkte das Haus Taxis zwar noch von verschiedenen Churfürsten und Fürsten gegen die Churbraunschweigischen Posteinrichtungen ein eigenes Intercessions schreiben an den Kaiser Leopold; das jedoch von keiner Wirkung war. Es verdient nur deswegen hier noch erwähnt zu werden, weil in verschiedenen Schriften zu Bestärkung des kaiserlichen Postregals gegen die landesherrlichen Posten überhaupt ein solcher Gebrauch davon gemacht wird, als wenn es Schlüsse der beiden höheren Reichscollegien gegen letztere enthielte oder gar als ein Reichsgutachten angeführt werden könnte; da doch weder Collegial-Berathschlagungen noch Collegial-Schlüsse dabey vorgegangen waren.

und Päckereien, wie auch der Spedirung der reitenden und fahrenden Post zu enthalten, angefetzt ward, mit der Bedrohung, widrigenfalls die Postschilde selbst abnehmen zu lassen, und das übrige nöthige weiter zu verfügen.

Freiherr v. Münchhausen beantwortete diese Ministerialnote noch am nämlichen 26ten Jun. mit dem: daß er nicht authorisirt sey, sowohl die bestrittenen Rechtsfragen von Toleranz und Precarium, oder kaiserliches und Reichsregal ohne höchste Weisung des Herrn Reichsgeneralspostmeisters hochfürstl. Durchl. zu beantworten, als auch die Spedizion der bisherigen Posten und reitenden Estaffetten freiwillig aufzugeben, vielweniger die Postschilde, als vom Kaiser und Reiche genehmigte äussere Insignien, als kaiserl. Majestät höchste Wappen selbst abzunehmen (Beil. N<sup>o</sup> LVII.).

Am 2ten Jul. e. a. wurde nach Ausweis des Notariatsinstruments-Auszugs (Beil. N<sup>o</sup> LVIII.) ungeachtet der feierlich von einem kaiserl. Notarius abgelesenen und eingelegten Protestazion (Beil. N<sup>o</sup> LIX.), vermöge eines vi specialis commissionis von dem fürstl. braunschweigischen Ministerio erhaltenen Befehls von dem Stadtsyndikus Wegener und dem Gerichtsverwalter Wilmerding durch zween bei sich habende Kleinschmiede die Postschilde abgenommen.

Am nämlichen Tage ward der von Elze mit dem für das kaiserl. Reichspostamt bestimmten Felleisen angekommene kurhannöversische Postillon bei dem Thore durch den daselbst Wache habenden Offizier angehalten, von einer Wache nach dem fürstl. braunschweigischen Posthause geführt, und das bei sich habende Felleisen daselbst abzugeben genöthiget.

Ein gleiches Schicksal wiederfuhr dem von Hessen mit dem Leipziger Felleisen angekommenen Postillon.

Schein eines Rechtes zu rechtfertigende Befestigung via facti vorgenommen:

Unterm dato den 21ten und präel. 26ten Jun. 1790. ward nämlich dem kaiserl. Reichspostdirektor zu Braunschweig Franz Karl Freiherrn von Münchhausen von dem herzoglichen Ministerio eine Note (Beil. N<sup>o</sup> LVI.) zugestellt, wodurch Seiner Durchl. dem Hrn. Fürsten v. Thurn und Taxis die Toleranz der bisher in den dasigen Landen precario subsistirt seyn sollenden fürstl. taxischen Reichsposten aufgekündigt, der Termin zur Abnahme der Postschilde, und Sperrung des Postkomptoirs auf den 1ten Jul. 1790, als von wo an sich aller fernern Kollektur und Distribuzion der Briefe

Auch ward ein vom 1ten Jul. datirtes Avertissement des fürstl. braunschweigischen Ministeriums in allen Gasthöfen und andern Häusern der Stadt Braunschweig ausgetheilt, wodurch dem Publikum, keine Briefe mehr auf die kaiserl. Reichspost abzugeben, sondern dieselben bei dem dasigen fürstl. Postamte einzureichen, bekannt gemacht ward (Beil. Nro LX. und derselben Nebenlage sub sign. ③).

Dem kaiserl. Posthalter Julius Behrens ward befohlen, sein Reitpferd, wie auch die übrigen zur kaiserlichen Post bisher geliehenen Pferde zum Dienste derselben nicht mehr verabfolgen zu lassen, sondern dieselben zum Dienste der fürstl. braunschweigischen Post herzugeben; und dem kaiserlichen Postbriefträger von Wolfenbüttel ward für die kaiserl. Reichspost Briefe anzunehmen oder zu distribuiren bei nachdrücklicher Strafe untersagt (Beil. Nro LXI.).

Durch diese Sperrung des kaiserl. Hauptpostamtes in der Stadt Braunschweig mußten nun nothwendig auch die übrigen in den herzogl. braunschweigischen Ländern bestehenden kaiserl. Postämter und Expeditionen in Unthätigkeit versetzt werden.

Vergleicht man dieses beurkundete factum mit den obigen bis zur Evidenz ausgeführten Grundsätzen, mit den erößteten kaiserl. allerhöchsten Verordnungen und Mandaten, mit den klaren Reichsgrundgesetzen, mit den von den Ständen des deutschen Reichs, von dem herzogl. braunschweigischen Hause selbst mehrmal geschehenen Anerkennungen des allerhöchsten kaiserl. Reichspostregals sowohl, als der fürstl. taxischen Lehengerechtfame; so kann man nichts geringeres sagen, als daß es ein hochverpönter Eingriff in die allerhöchsten kaiserlichen und Reichsregalien, eine scharf verbotene Eigenmacht und Selbsthilfe, ein offenbares Spolium, und eine der größten Ungerechtigkeiten gegen das fürstl. taxische Haus sey; ein factum, welches um so unverantwortlicher ist, je bedenklicher die Umstände waren, bei denen es unternommen ward. Die deutschen Reichsgesetze enthalten gegen solche widerrechtliche faktische Unternehmungen die nachdrucksamsten Verordnungen *q*). Welche Folgen für die allerhöchsten kaiserlichen und Reichsregalien, für die Gerechtfame der Reichsstände zu befahren stehen, wenn diese heilsamen Reichsgesetze nicht zum Vollzug gebracht, nicht gehandhabet werden, will man dem Ermessen des allerhöchsten Reichsoberhauptes, wie auch der höchst- und hohen Reichsstände anheim gestellt haben *r*).

*q*) Die Stelle aller übrigen vertritt dahier der westphälische Friedensschluß Art. XVII. §. 7. „Nulli „omnino statuum liceat jus suum vi vel armis prosequi, sed si quid controversiae vel jam exortum sit, sive posthaec inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis.“

*r*) Wegen desjenigen, was Herr Pütter in seiner letzten Note *v* sagt, beruft man sich auf das, was oben zum Abschn. II. Hauptst. VI. §. 9. S. 94. gesagt worden ist.

# Beilagen.

Nro. I.

Confirmation Lamoraln von Taxis Bestallung über das Generalpostmeisteramt  
de dato Prag den 14<sup>ten</sup> July Ao. 1585.

Wir Rudolf der Andere ꝛ.

**B**ekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kundt allermänniglich, daß Uns Unser Lieber  
Getreuer, Lamoral von Taxis in glaubwürdigen Schein untertheniglich forgebracht, ein  
Bestallungs-Brief von dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Philippen Königen zu Hispanien  
und baider Sicilien, Erzhertzen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundi, Brabant ꝛ. Grafen  
zu Habsburg und Flandern ꝛ. unsern freundlichen Lieben Vettern, Schwagern und Brudern,  
Ihme Lamoral über das Obristpostmaisteramt gegeben, welcher von Wort zu Wort hernach ge-  
schrieben steet, und also lautet: Philippe par la grace de Dieu Roy de Castille &c. (hier ist der  
ganze Bestallungsbrief wörtlich eingeschaltet) Und Uns darauf diemützlich angeruffen und ge-  
betten, daß Wir als Römischer Kaiser und Erzhertzog zu Oesterreich, obinscribten Unsers freunds-  
lichen Lieben Vatters, Schwagern und Bruders, des Königs zu Hispanien ꝛ. Bestallungs-  
Brief so viel die Posten im heiligen Reiche und Unsern Erblanden gelegen, so von Seiner des Kö-  
nigs Liebden allein unterhalten, und besoldet werden, und sonst gemainlich und insonderheit alles  
und jedes so berürten Generalpostmaisteramt anhengig ist, nichts davon ausgenommen, zu con-  
firmiren und zu bestetten gnediglich geruhen; Des haben Wir angesehen, solch sein diemützig  
zümlich Bitt, auch die unterthenigen getreuen Dienst, so die von Taxis, sonderlich aber sein La-  
morals Großvatter, Vetter und Vatter Baptista, Franz, und Leonhardt von Taxis, Weyland  
Unsern geliebten Herrn Vettern, Anherren, und Vattern, Kaiser Carln dem fünften, Kaiser  
Ferdinanden und Kaiser Maximilian dem andern ꝛ. aller hochtöblicher Gedächtnis in Verwal-  
tung des Generalpostmeisterampts, viel lange Jahr willig und unverdrosentlich erzaigt und bewie-  
sen, und obgedachter Lamoral von Taxis Uns und dem heiligen Reiche hinführo nit weniger zu  
thun,

thun, undertieniglich urpietig ist, auch wohl thun mag und solle, und darumb mit wohlbedachtem Muet, gueten Rath und rechten wissen, obgeschriebenen küniglichen Hispanischen Bestallungs-Brief, in allen seinen Clausuln, Puncten, Articuln, Innhaltungen, Mainungen, und Begreiffungen, und sonderlich so viel und so weit die Fürscheidung deren Posten, so im heiligen Reich und Unfern Erblanden gelegen und durch wohlgedachten Unfern freundtlichen Lieben Vettern, Schwagern und Brudern den König zu Hispanien re. allein besoldet werden Aufrichtung und Verordnung so zu Unterhaltung derselben gehört, Berenderung und Auszeichnung der Stett und Orth, dahin dieselben nach Gelegenheit zu der Zeit und Leufft geleyet werden sollen, Straf und Bueß der Postpotten und anderer Post-Berwandten, so sich in Iren Aemptern und Diensten ungeschicklich und ungebührlich halten würden, Urlaubung und Aufnehmung derselben, so oft solches die Notturfft erfordert, und sonst gemainelichen und insonderheit alles und jedes so vorangeregtem Generalpostmaisterampt anhengig ist, belangen thuet, als Römischer Kaiser, und Erzhertzog zu Oesterreich, auf unser gnädigst Wohlgefallen, und mit Vorbehalt unser und des heiligen Reichs Hoheit, Recht und Jurisdiction sowohl über bemelts Lamorals Bersohn, als auch die Postmeister Postpotten und Postverwalter die unter dem Reich liegen, gnediglich confirmirt, bestet, und erneuert, confirmiren, bestättigen und erneuern denselben auch hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht wissentlich in Kraft dis Briefs, und mainen setzen und wollen, daß obinsevirter Bestallungs-Brief in allen seinen, und sonderlichen obangezogenen Articuln, Puncten, Clausuln, Innhaltungen, Mainungen, und Begreiffungen kräftig und mechtig seyn, steet, vest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und sich oft gedachter Lamoral von Taxis denselben alles seines Innhaltis freuen, geprauchen und genießen solle und möge, von Uns und sonst menniglich unverhindert, doch Uns deren Post halben, so wir selbst besolden, und unterhalten an Fürscheidung und Bestellung derenselben, auch dem heiligen Reich und sonst menniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich;

Und gepieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landshauptleuthen, Land-Marschalcken, Landvögten, Hauptleuthen, Bisdomben, Vögten, Pflegern, Berwesern, Amptleuthen, Schultzeisen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Burgern, Gemainden, und sonst allen andern Unfern, auch Unserer Künigreich, Erblichen Fürstenthumben und Lande Unterthanen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie viel gemelten Lamoral von Taxis, bey oboveinverleibten Bestallungsbrief und dieser Unser kaiserlichen Confirmation, Bestettigung und Erneuerung auch allen den Prä eminentien, Prärogativen, Rechten und Gerechtigkeiten, davon angeregter Bestallungsbrief Meldung thuet, sonderlich so viel die Posten im heiligen Reich und Unfern Erblanden gelegen, so mehr wohl ernannter König zu Hispanien allein besoldet, derselben Verscheidung und Bestellung belangt, unverhindert bleiben, desselben geruhiglich geprauchen, und genießen lassen, Ime und seinen Untergebenen Postbotten in Euren  
Lan

Landen, Städten, Märkten, Flecken, Gepflehren und Verwaltungen bey Nacht und Tag Paß und  
 Deffnung geben, Sy auf Ir Ansuchen und Begern begleiten, und begleitet zu werden verschaffen  
 und verfügen, auch gegen gepürlicher Bezahlung mit Pferden und anderen Nottürften fürsehen,  
 und gemeldtem von Taxis und den seinen zu Verrichtung Ires Ampts alle gute Hülf, Förderung  
 und Anweisung erzalgen und beweisen, und hierwieder nicht thun, noch des jemand's andern zu  
 thun gestatten, als Lieb Einem Jedem sey, Unser und des Reichs schwere Ungrad und Straf zu  
 vermeiden. Das mainen wir ernstlich mit Urkund dieß Briefs besiegelt mit Unserm kaiserlichen an-  
 hängenden Insiegel ic. Datum zu Prag den 14ten July Ao 1585.

Rudolff

Vt C. Dieheuser.

Ad Mandatum &c.  
 Erstenberg.

II.

Auszug aus einem Aufsatze vom Jahre 1587. unter dem Titel:

„ Memorialische Anzeig

„ etlicher Ursachen, warumb die Röm. Kayserliche Majestät sich der Kayserl. Hochheit und Res-  
 „ gals des Postwesens im heil. Reich nit begeben mögen „.

„ Erstlich, daß Ihre Mayestät die Kayserl. Regierung also angenommen haben, das Reich bey  
 seinem Recht und Gerechtigkeiten zu halten, deren dann das Postwesen eins ist der vor-  
 nembsten. „

„ 2. Und weil Ihre Mayestät Mehrer des Reichs genannt, so wolt solcher Abgang desto  
 mehr bedenklich und zu verhüten sein. „

„ 3. Wann auch hernegst eine gemeine zusammen Kunfft der Reichsstände angestellt werden  
 sollte, und ein solche gestatte Intragt herfürkommen; So wolts ein besonderlich Aufsehens gebe-  
 ren, und bey etlichen, sonderlich denjenigen, so zu fürtragenden Sachen ohne das nicht  
 wohl gewogen, daher destomehr Klagens und Ursachen zu unwillen, Verhinderung und  
 aufhalten der Sachen genommen werden. „

„ 4. Insonderheit dieweill Anno 1570. von Churfürsten, Fürsten und Ständen des hei-  
 ligen Reichs der Kayserlichen Post halben in specie begehrt, und beschlossen ist, dasselb Kay-  
 ser

Regal des Postwesens bey dem heiligen Reich zu halten und nit daruon zu lassen, inmaßen man den auch bericht, daß fürhin dergleichen fürgelauffen, aber die Kayf. May. Selbst jederzeit steiff darauf gehalten, und niemals daruon abweichen haben können noch wollen // 2c.

III.

Auszug aus einem von den Kaiserlichen geheimen Rätthen unterm 17<sup>ten</sup> Jan. 1604. erstatteten

// summarischen Bericht, was es für ein Gelegenheit mit dem Postwesen im Reich habe, auch was bey der Kayf. May. seither ao 1576. dißhalb fürgangen. //

„ Vom Postwesen im Reich, und was deßhalb von villen Jahren nach vnd nach fürgangen, seindt bey der Kayserlichen Reichs Hof Canzley große gebündt allerhand Acten In zimlicher Anzahl zu finden, darauß, der Eltern zu geschweigen, seither ao 1570. und 79. über nachuolgenden Punkten dieser nothwendiger Bericht extrahirt vnd zusammen getragen ist: //

„ Primo. Was ain Römischer Kaiser zum Postwesen für Gerechtigkeit habe. //

„ Secundo. Woher das General-Postmaisterampt In Niederlandt kommen. //

„ Tertio. Welchergestalt es denen von Taxis verlihen. //

„ Quarto. Was die Jahr über seither Sy es bedient, beim Postwesen im Reich fürgangen. //

„ Quinto. Wann und waimaßen Jacob Hennot zum Postampt zu Eßlin bestättet worden, auch was von demselben nochmals gesucht vnd gebetten worden. //

„ Anfenglich, hat man jederzeit dafür gehalten, vnd wird in etlichen Schriften zimlich weitläuffig ausgeführt, Es sey die Post eines Römischen Kaisers sonder Zohheit vnd Regall zu Aduerenz (Aduertenz) und Correspondenz zwischen großen Potenthaten In vnd außer Reichs, auch daneben ein solch Werckh, so man bey der Kayf. Regierung zur schleuiger Verrichtung nothwendiger geschäfte, Vortbringung der Brief, Diehner vnd Gesandt vnuermeidlich bedürffe, In welches in Gemein allen Stendten vnd Ihren Vnderthanen, sowohl des Reichs commercys in viel weeg nützlich vnd bequem, daher dann Ao 1570. Churfürsten, Fürsten vnd Stendt des Reichs Kaiser Maximilian den Andern 2c. Christmildesten Angedenckens ersucht und gepetten, daß Postwesen beim Reich zu behalten, dann Ihr Mayestät wehren es Ampts vnd Pflichten halb, als ein Mehrer des Reichs, zu thun schuldig, vnd könnten es dero Nachfahren zue præjudicio in frembde Landt nicht kommen lassen. // 2c.



## IV.

Jacob ꝛc.

Erbare liebe besondere,

Was Ir an Uns neben beigefügter Supplication der Anstellung der Newen Post halben für  
bitlich gelangen laßen, haben Wir empfangen, vnd seines Inhalts gnediglich verstanden.  
Nun halten wir darfür, daß solche neue Post Unser Erzkstift am wenigsten antreffen werde,  
vnd derowegen an anderer Unserer mit Churfürsten vnd Stenden ders Landtschaft dieselbe am  
meisten bereichen möchte, Bewilligung zum mehrertheil gelegen, da dan durch euch solche erlangt,  
vnd sunst der Kayserlichen Mayestät zuvorab diß Werck nit zuwieder sein würde. Wol-  
len Wir Uns auch für Unserer Person gegen euch in dem der Gebühr erzeigen. Datum Coblenz  
am 13. Aprilis ao 78.

Un die Stat Augspurg  
die Newe Post betr.

## V.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster vnd vnüberwindlichster Römischer Kayser. Ewerer Kay-  
serl. Mayest. seien mein vnderthenigst schuldig vnd willig Dienst allezeit gehorsamlich bereit zu-  
vor, Allergnedigster Herr!

Ewr Kayserl. Mayestät den ersten jüngst erschienen Monats January datirt, An mich von  
wegen des durch die Kauff- und Handels Leuthen zu Augspurgk newen angestellten Post Werck  
aufgangen schreiben, hab ich den 19ten dieses In vnderthenigkeit empfangen. Vnd seines fer-  
nern Inhalts vernommen. Soll darauff Ewr Kayserl. Mayest. allervnderthenigst nit bergen,  
wie nit ohne das mich der Rath zu Augspurgk In namen Jetzged. Irer Kauff- und Handels-  
Leuth, mit Vorgebung, wie hoch es der Gewerb vnd Handthierung daran gelegen ꝛc. hiebevor  
zum zweiten mall schriftlich ersucht, vnd dieselbige durch meinen Gepiet frey vnuerhindert passie-  
ren zu lassen embsiglich angehalten, das Ich Inen auch so fern es Ewr Kayf. Mayest. nit zu  
wider vergunt vnd zugelassen, Inmassen Ewr. Kayf. Mayest. Insigents sub dato den 13. Aprilis  
nechst erschienen Jars Coylich allergnedigst zu ersehen. Alsbaldt mir aber Jetzged. Ewr. Kayf.

serl. Mayest. schreiben eingehommen, hab Ich demselben nach, nit vnderlassen, sie die von Augspurg, wie es beigefugt Copei den 21ten dieses datirt mitbringt, sollich Postwerk hiezwischen Annuntiationis Mariæ abzustellen zu ermanen, der Zuversicht sie werden sich Ewr. Kayserlichen Mayestät zu allerunderthenigsten Gehorsamb hierinn ferner nit weigern sonder davon abstehen. Da aber vber solichs vnser erinnern vnd angesetzten Termin damit fortgefahren werden wolte, sol ich alsdann nit vmbgehen Ew. Kayf. Mayestät disfalls empfangenen beuelch würcklich nachzusehen; dann Ew. Kayserl. Mayestät, In dem wie auch sonst allerunderthenigsten Gehorsam zu erzeigen bin Ich Jederzeit schuldiger Pflicht nach ganz bereitwillig. Den allmechtigen hiermit bittend Ew. Kayserl. Mayestät In langwieriger Gesundheit, vnd glückseligen Kayserlichen Regiment zu erhalten, mich vnd mein Erbstift derselben allerunderthenigst beuehlend.

Datum Coblenz den 21ten Febr. ao 78.

Ew. Kayf. Mayestät

Underthenigster vnd gehorsamer  
Churfürst,

Jacob Erzbischoff zu Trier.

VI.

Jacob ꝛc.

Erbare liebe besondere,

Welchergestalt Ir bei Vns hiebevor ewere Burger, Kauff- vnd Handelsleuth, welche nach Eölln, und Antorff handthierten, sampt den Jenigen so sie dazzu geprauchten, durch Vnsere Gepiet frey sicher vnd vnaufgehalten Passieren zu lassen, schriftlich angesucht, vnd wir auch daruff geantworttet, werdet Ir euch Zweiuels ohne wol zu sinnen wissen.

Wiewoll wir euch nhun zu sonderlichen Gnaden solch Ewer begeren gestattet, vnd damit auch bishero wie andere Vnsere benachparte so uern es der Kayserlichen Mayest. gefellig gnediglich zufrieden gewesen; So mögen wir euch doch nit bergen, das Vns Ire Kayf. Mayest. newlicher Tag ernstlich geschriben, das solch Werck Irer Kayf. Mayest. autoritet nit allein zuwider, sonder auch derselben ordentlichen Postwesen ver hinderlich, vnd also demselben lenger nit zusehen thönten, Vns allergnedigst beuehlend es lenger nit In Vnsere Erzb. Stiff zu gedulden, sondern die Vbertreter persönlich bis vff Irer Mayestät fernern Bescheidt vffzuhalten.

Als

Als haben wir demnach nit vnderlassen wollen euch dessen gnediger Meinung zu verstendigen, vnd hiemit zu warnen Ir wollet solch Werck der new durch vnser Gepiet angestellter Post hiezwischen Annuntiationis Mariæ gewißlich abschaffen, vnd es lenger nit treiben lassen, Sollte aber deme zugegen, dessen Wir vnß nit versehen wöllen, hiemit vortgefahren werden, So hettet Ir selbst zu erachten, das Wir alsdan der kays. Mayest. gebürlichen Gehorsam leisten, vnd derselben Beuelch endlich nachsetzen müßten, das Wir euch darnach zu richten haben, jehiger Gelegenheit nach gnediglich nit verhalten wöllen, vnd seindt euch sonst zu Gnaden vnd allem guten wol gewogen.

Datum Coblenß, den 21ten Febr. ao 78.

An die Stat Augspurgk.

## VII.

Kaiserl. Patent für die Postpotten zwischen Augspurg und Cölln,  
de dato 14. 8bris 1578.

Wir Rudolff ic. Entpictten Vnsern vnd des Reichs I. getreuen allen Vnsern Postmaistern, Postpotten vnd Postdienern zwischen Augspurg vnd Cölln gesehen, vnser Gnadt,

Lieben getreuen, Demnach sich etlich Rauff- vnd Handelsleutt so Ire handthierungen gegen Antorff vnd den Niderlanden treiben neulicher Weil vnderstanden, neben vnser ordenlichen Post, ein besonder neu Pottenweg anzurichten, vnd Ire Brieff vnd Sachen, bey etlich gelegten reitenden und gehenden handtwergs vnd andern Personen so zum Postiren gar nit bestellet noch tauglich, deren sich dannoch etlich der Posthörner geprauchten, vnd iheweils mit 3. vier Rossen bey den Posten hochmüthiglich fürreiten, ab vnd auff führen lassen, dadurch nit allein Vnser im heiligen Reich nunmehr so lange Zeit erhalten ordenlich Postwesen, in genzliche Vnordnung vnd Zerrüttung gebracht, sonder auch danebens mit Auß- und einfürung der Münzen wider Vnser und des hailigen Reichs Münzgedict, allerlay privat verpottenen Gesuch vnd Contrabandt getrieben würdt, Welches alles, wir ermelten Handelsleuten zur Verklarinerung Vnser Kaiserlichen Autoritet, verners mit nichten zustehen konden, beuorab weil sie vber Vnsere vielfaltige gnedige vnd Ernstliche ermahnungen auch fürzaigung anderer Erbaren Weg vnd Mittel, dadurch Ire Brieff vnd handthierungen nit weniger als durch solche Nebenweg mögen gefördert werden, damit vnghehorsamblich vortfahren,

Derwe

Derwegen beuelen Wir euch allen vnd ein jeden insonderheit hiemit ernstlich vnd wollen, das Ir auf solche Neben Posten reitend vnd gehend guet vleißig achtung gebet, vnd sie in Crafft dieser Unser Kais. Patenten durch die Obrigkeit der Ort darunter sie betreten vnd antreffen werden, mit dem ihenigen was sie bey sich haben, arrestirt, vnd aufhaltet, vnd one Unsern sondern Bescheidt von Statten nit kommen lafet, Danebens aber Ir sampt vnd sondern in Eueren vertrauten Posten vnd beuelchen Euch dermaßen vleißig, fürdersam vnd aufrichtig erzaiget, damit sich Eurethalben niemandt ainiger Verfaumbnis, Vntreibens oder Bebernung mit fuegen zue beslagen Besach haben möge, hieran erstattet Ir Unser ernstlichen Beuelch vnd entliche Meinung.

Datum Prag, den 14. sbris 1578.

## VIII.

Auszug aus einem Berichte Erzherzogs Ernst an den Kaiser  
de dato Wien den 10. Jul. 1579.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster Römischer Kayser, Ewer Röm. Kayserl. Mayest. und Lieb seyen mein gehorsamb freundlich und brüderlich williger Dienst jederzeit zuvor:

Gnädigster Freundlicher Geliebter Herr und Bruder!

Ich habe mit Euer Röm. Kayserl. Mayestät mir zugebnen Gehaimen Rätthen beyliegende Schrifften der Kauffleuth zu Augspurg neu angericht Pottenwerck nach den Niederlandten und die daraus practicirenden Weltterungen betreffendt mit Fleiß abgehört und berathschlaget, befinde daß E. R. M. noch vor der Zeit und so bald die Augspurgischen Kauffleuth unter dem Schein des Unwillens zwischen Inen und dem Seraphin von Taxis die Postveränderung fürzunehmen, angefangen, alle gnedige und dienstliche mittel durch gütige Handlung und Abstellung Irer Beschwerden versuecht, und hätten sich die Kauffleuth auff dieselben vom Landtvogt Zsung ziemblich weit gebrachten mittel billig der Gebühr weisen sollen, um destomehr, weil Ich für gewiß halte, das die Bestellung der Post zu und durchs heilige Reich ein sonders Regal und Niemandt andern, als Euer Röm. Kayserl. Mayestät gebühre.

Daher dann der nechste und gebührlichste weeg wäre, daß E. R. M., wo je die Kauffleuth mit des Landtvogten fürgeschlagenen und gemachten Vergleichung nit zufrieden sein wollten, aus Kayserlicher Macht, durch Zülff der Rheinländischen Chur und Fürsten das neue Pottenwerck abstellerten 2c. 2c.

## IX.

Von Gottes Gnaden Wir Jacob Erzbischoff zu Trier, vndt Gebhard Erwehltter zu Eöln, des heiligen Römischen Reichs durch Gallien, das Königreich Arrelaten vndt Italien, Erzcantler vndt Churfürsten Herzog zu Westphalen vndt Engern, &c. thuen kund und bekennen hiemit öffentlich an diesem Brieff.

Nachdem die Kauff- und Handelsteuthen zu Augspurg, hiebevorn neus Postwerck von dannen hieher auf Eöln angestölt, vndt ein Zeitlang durch Unser Fürstenthumb, Landt vndt Gebieth vnverhindert passirt, Dnns aber die Römisch Kayserliche Mayestät Dnnsfer allergnädigster Herr nach der Handt allergnädigst berichten lassen, welchergestalt solches Ihrer Kayserl. Mayest. autoritet nicht allein zuwider, sondern derselben ordinari Postwesen, insonderheit bey die gefährlichen Leuffen vndt Zeiten, zu Verhinderung vndt Versaumbnus gereichen thäte Uns allergnädigst bevelhendt, solche neu angestellte Post, hinführo durch Unser Landtschafft keinesweges zu gedulden, dessen auch die von Augspurg sich darnach zu gehalten, hiebevorn verwarnt, Demnach auf Ir ferner vnderthenigst anhalten, Inen auß allerhandt erheblichen Bedencken solche Post noch die lezt verschienen Franckfurter Fasten Mes auß zu gebrauchen genediglich vergunt vndt gestattet.

Weil aber nun solche Zeit vndt ziel vorüber, vndt damit Ihrer Kayserl. Mayestät, allergnädigsten Befelch endlich gelebt vndt nachgesetzt; So haben Wir den Ersamen Unsern Lieben besondern, Jacoben Hennott, als Ihrer Kayserl. Mayest. verordneten Post Verwalthern allhie zu Eöln gnediglich vergunt vndt zuegelassen, Wie Wir dann hiemit vndt in Crafft dieß vergunnen vndt zu lassen, von Irer Kayserl. Mayestät wegen, das Postwesen seinen habenden Befelch nach, in Unsern Churfürstenthumb Landt vndt Gebiethen zu Ros vndt zu Fues zu setzen vndt zu Tag vndt Nacht nach aller Notdurfft, menniglichs vnverhindert, zu gebrauchen.

Demnach allen unsern Ambtleuthen, Beuelchshabern vndt andern unsern Unterthonen hiemit ernstlich befehlendt vndt gebietend, Ime Jacoben Hennott sambt den seinigen obgedachter gestalt, frey sicherlich passiren zu lassen;

Denen Kauff- vndt Handelsteuthen aber Ire Post ferner nicht zu gestatten, sondern auf sein Jacoben Besinnen, da einiger darüber betretten, Nieder zu Werffen, vndt aufzuhalten, doch mit dem Beding, daß er Jacob Hennott die Brieff vndt Baquet so bey Inen funden, zu sich nehme, vndt verwahrlich lezt vndt künfftig an ende vndt Orthen sie sprechen, verschaffen soll,

Des zu Vhrkundi haben Wir Dnnsfer Innsiegel an diesen Brieff thuen hangen, der geben ist zu Eöln, den Sechsten Monaths Tag May, In dem Jahr unsers lieben Herrn vndt Seligmachers, Tausendt Fünffhundert Siebenzig vndt Neun.

## X.

Kais. Dekret für Jakob Hennott, die kais. Post zu Kölln zu verrichten,  
bis auf weitere kais. Verordnung.

Von der römischen kays. Mayest. Unserm allergnedigsten Herrn Dero Postverwesern zu  
Eölln Jacob Hennott anzuzaiigen:

Demnach Jr. Kays. Mayest. vermercken das Jr. Mayest. Postwesen im Reich von Tag zu  
Tag ihe vnrichtiger würdt, also das Jr. Kays. Mayest. nunmehr ein guete Zeit von Eölln vnd  
den Niederlanden gar khein Brieff noch avisi mehr zukommen, derhalben Ist Jr. Kays. Mayest.  
ggster Will vnd Beuelch, das ermelter Hennott sich aufs fürderlichst widerumb nach Eölln begeben,  
vnd seinem gehorsamen Erpietten nach, das zerrützte Post-Wesen Im Reich, so guet Er kann,  
wiederumb in Gang und richtigkait bringe, vnd auf Jr. Kays. Mayest. Wolgefallen bis zue wei-  
teren Beschaid Vestes Pleis dermaßen verwalte, das Jr. Kays. Mayest. mit ab- und Zuführung  
Irer Brieff vnd Geschefften zue Notturnst gedient werden möge, daran volzeugt Er Jr. Kays.  
Mayest. entlichen Willen vnd Mainung, vnd sollen Ime zue demselben Ende, an den Rath zu  
Eölln, wie auch an die Post-Potten notwendige Brieff vndt Patenten, bey der Kayserl. Reichs-  
hoff-Canzley gefertiget werden, Signatum Prag vnter Jr. kays. Mayest. aufgedrucktem Secret  
Insiegel, den 20. Aprilis 1586.

Fiant Patentes an die Post Potten. Item Schreiben vnd  
Beuelch an die von Eölln, Ime Hennott an Statt Jr.  
Mayest. zu befürdern vnd handzuhaben. Item Erinnerung  
an Prinzen von Parma.

## XI.

Kais. Reskript an die Stadt Kölln, den eingedrungenen Bosco unverzüg-  
lich ab- und auszuschaffen.

## Hudolff x.

Demnach Wir vermercken, das Vnnsrer Postwesen im heyl. Reich von Tag zu Tag ye vnrich-  
tiger würdt, also das Vnns nunmehr ein guete Zeit von Eölln vnd den Niederlanden keine Brief  
noch

noch avisi mehr zuekommen, die Ihenigen auch den Wir solchs zu vertrauen gemaint gewesen, Frem erpieten vnd auferladenen Schuldigkeit nit nachkommen, So haben Wir Vnserm Postverwalter bey Euch, vnd lieben getreuen Jacoben Hennott, zu Postmaistern daselbst verordnet, vnd Ime dabey auferlegt, vnd beuolhen, berürt zerrütttes Postwesen im Reich wiederumb in Gang vnd richtigkeit zu bringen, auch auff Vnser Volgesfallen, vndt biß zue weiterm Beschaidt bestes Bleiß zuuervalten, dabey aber für nöttig gehalten, Euch deselben hiemit gnediglich zu erindern, zu dem Ende, vnd mit diesem angehefften gnedigen Gesinnen, ermahnen vnd Beuelech, das Ir obgedachten Jacoben Hennott nun fürters, nit allein für Vnsern Postmaister zu Eöln erkennet, vnd hattet, vnd Ime in berürts seines anbeuolhenen Ampts Verrichtung, sowol in Annemmung vnd empfangung deren des Orts hingehenden, als auch kommenden Brieffe, kein Eintrag oder Verhinderung thuet, noch yemandts zu thuen gestattet, Sonder Ime auch in Verrichtung solches obangeregts Vnseres Kayserlichen Beuelechs, vnd Wiederaufrichtung des gemeinen Postwesens im heyl. Reich zum besten befördert, vnd dabey von Vnsertwegen, vngachtet ainicherley Einredt so uil an Euch gegen menniglich schühet vnd handhabet, Sonderlich aber die sachen dahin riehtet, das die Samblung, wie auch die Abgebung der Paqueten vnd Brieff (so ein Zeitlang hero durch allerley Pottenvergl vnd andere eingeschobene vnd nicht verpflichtete Personen geschehen) hinfürs niemandt anderm als bemeltem Hennott, vertrauet vnd verstattet werde, Sinitemahl sonsten da dieselbig durch mehrerley hende gehen vnd gethailt pleiben solte, man nimmermehr zu keinem gemeinen ordenlichen vnd richtigen Postwesen würdt kommen mögen,

Vnd nachdeme hiebevor vnder ermelts Hennotts Post Verwaltung einer Johann Baptista Bosco genannt, Wider Vnser Wissen vnd Verordnung bey Euch zu Eöln eingetrungen worden, Welcher nit allain Ime an seiner Ampts Verrichtung mercklichen Eintrag gethan, Sonder auch vast aller anderen Vnordnung vnd Verwirrung des Postwesens ein Vrsacher, vnd darumb diß orts mit nichten weiter zu gedulden ist,

So wollen Wir Euch hiemit gd. beuelhende, das Ir ermelten Bosco in Vnserm Namen der ortten vnuerzoglich ab- und aufschaffet, das zu dem es Euch selbst vnd den gemainen Comertien allenthalben zum pesten geraichet, gelangt Vnns von Euch zu soudern gehorsamen angenommen Gefallen, denen Wir mit Gnaden wol genaigt seynde. Datum Prag den 8ten February Ao. 1587.

An die Stadt Eöln.

Abschriefft hievon für den Hennott.

## XII.

Zu wissen sey Jedermänniglich, das auff sonderm empfangenen Beuelch, der Röm. Kayf. Mayest. Vnsers allergnedigsten Herrn 2c. Ein E. Rahtt dieser des heil. Reichs freyer Stadt Eöllen Jacoben Hennot, als Irer Kayserl. Mayest. anhero verordneten Postmeister In solchen Postamt, vnd so weith sich daselbig erstreckt zu schützen vndt handthaben sich schuldig erkennet vndt geneigt ist, vndt sollen derhalben die Keuffleuth vndt andere Ire Brief, so auf die Post gehörig vurged. Jacoben Hennott, als da der Kayserl. Adler am Posthaus behalten wirdt, hinliebern, vndt wiederumb zu empfangen wissen, Jedoch dem alten loblichen herbrachten Bottenwerck dieser Stadt vnnachtheilich, zu Urkandt gedachtens E. Rahtts hierunden aufgetrucktem Secret Sigell, Geben am achten Aprilis Im sieben und achtzigsten Jahr.

Laurentz Weber.

## XIII.

Wir Burgermeister vndt Rahtt des heil. Reichs freyer Stadt Eöllen, thun kund vndt Jedermänniglich zu wissen, Als auf sonderbaren empfangenen Beuelch der Römisch-Kayserlichen Mayestät, vnsers allergnädigsten Herrn Wir hiebevorn am 8. verfloffenen Monats Aprilis Jacoben Hennott für Irer Kayf. Mayest. anhero verordneten Postmeister publiciren verkunden, vndt einem jedern zur Post gehörige Brieff dahin zu liebern warnen und gebiethen lassen, vndt aber vns seithero vorkommen das alsulchen vnserigen vorigen Edict mit gebürlichem Gehorsam nit nachgeseht, vndt daselb sonst In zweuehafftigen Verstandt vndt Meinungh sey gezogen worden, derwegen haben Wir hiemit höchstged. Irer Kayserl. Mayestät desfalls aufgangen drey offen Patent vndt allergnedigsten Beuelch, wie hierunden von Wortt zu Wortt begriffen einem jeden vmb sich darnach zu richten publiciren wollen, Ernstlich beuelhendt vndt gebietendt, das ein Jedweder alsulchen höchstgedacht Irer Kayserl. Mayest. allergnedigsten Beuelch vndt diesem vnserm gegenwurdig außgangenen Edict gehorsamblich nachkomme. Vndt In dem sich nit saumigh oder widerstreblich erzeige bey Vermeidung der Röm. Kayf. Mayestät höchster Bgnade vndt 100 gg. (welche zu einem Theill den Armen, zum andern Vnser RenthCammer vndt zum dritten Theill dem Anbringern applicirt werden soll) für ein Jede Bebertretung hiermit aufferlecher Straff, Jedoch mit dieser deutlichen erclerungh dweill Irer Kayserl. Mayestät allergnedigst Meinungh vndt will nit ist, vnsern von alters hergebrachten Bottenwerck ainichen Abbruch zu thun, das derwegen hierdurch vnsern vereyden reitenden oder gehenden Stadtpotten, wie Ingleichen ander Stendt vndt Stedt anhero doch nit Postweis ankommenden Potten wie von Alters, ehe vndt zuuor das Postwesen Im heil. Reich In Vnordnung, vndt Abfall thommen herbracht, Ire Brieff vffzunehmen ab vndt zu zufüren vnbenommen, sondern frey stehen zugelassen vndt vorbehalten sein solle. Darnach menniglich zu richten, vndt für schaden zu hüten wissen wirdt. XIV.



## XIV.

Kaiserliches Reskript an Kurmainz.

Rudolph x.

Dein Lieb weiß sich zweiffels ohne noch wohl zu erinnern, was Wir derselben hie bevor, wegen eingeschlichener Unrichtigkeit in unser Kayserlich Postwesen undt sonderlich etlicher Kauffleuth neben Bottenwercks, daher dieselbe mehren theils erfolget, zugeschrieben und deiner Liebden ermahnet haben. Sintemahl wir dann endlich entschlossen, angeregt neben Bottenwerck oder Metzger Post (wie mans nennet) ferners zu unserer Verkleinerung auch Schmälerung unserer ordentlichen Posten nit zu gedulden; Inmassen Wir dann neulicher weil derselben wegen dem Wohlgebohrnen, unsern und des Reichs lieben getreuen, hermann Graffen zu Manderscheidt und Blansckenheim unsern Rath, sondern Befehl und Patenten zustellen lassen, zu demselben End auch unsern Postmaistern zu Cölln, Jacob Hennott, an den Rheinstrom abgefertiget; So haben Wir deiner Liebden solcher unserer Verordnung hiermit dahin fürnehmlich erinnern den wollen, auff daß deine Liebden ermelten Graffen und Postmeistern zu würcklicher Fortsetzung berührts Ihres Befehls, und gemainiglich allen anderen, so zur Befürderung undt richtigmachung obenbemeidtes unsers Kayserlichen Postwesens dienlich undt auch nöthig, an Unserer statt undt von Unsers wegen die handt biethen, undt hülflich erscheinen möge; Inmassen Wir uns dafelbige zu deiner Liebden gänzlich versehen, solches auch gegen derselben hinwiederumb freundlich und gnädiglich zuerkennen geneigt seynd.

Datum Prag de 19<sup>ten</sup> January, Anno 1589.

## XV.

Kays. Commendation Schreiben an Chur-Maynz (& mut. mut.) Trier, Chur-Pfalz, Würzburg, D. De. Rgg., Stadt Augspurg, Nürnberg, Bischoff zu Speyer, Bischoff zu Wormbs, Stadt Franckfurth, Chur-Cölln, Coadjutorn zu Cölln, Herzogen zu Jülich und Grafen zu Manderscheidt.

de dato 15. 7<sup>bris</sup> 1596.

Rudolff x.

Nachdem Wir, das gemain ordenlich Postwesen im heil. Reich, auff vil angewente schwere Mühe vnd arbeit, auch darunter gehaltene *Commissions* vnd handlungen zue Unserer Kay-

serl. Regierung, sowohl meniglichs Wolfsart, nutz vnd besten Widerumb in richtigkeit gebracht, vnd zue Direction deselben, mit allain, vnsern lieben getreuen Leonharten von Taxis, vffs neu, zum General, ueber die Posten, Im Reich vndt Niederlanden bestelt, Sondern daß Er auch vestiglich, demselben Volg thun wölle, von vermöglichen im heil. Reich angefessenen Bürgen, genugsam deswegen versichert worden, Er, Leonhart von Taxis aber an seiner statt, Vnserm vndt des Reichs auch lieben getreuen, Jacob Hennoten Postmaistern zue Eöln, Gewalt vndt Bollmacht auffgetragen, die Posten, hin vndt wider zu bereitten, die Mangel so sich ains oder des andern orts befinden, zu besichtigen, zu bessern, vnd das ganze Werckh in gebürlichen gang vnd Bestendigkeit zu bringen, hierumb so gesynnen Wir an D. L. freundt. vnd g. begerendt Sy wölle vorgenannten Hennott in deselben seinen Verrichtung nitte allain vollkommlichen Glauben zustellen, Sondern auch vff sein anlangen, darunter nottwendige Zülff vnd förderung erzaitgen; das geraicht diesem gemain nuzlichen hailfamen Werck zum besten, auch Vnns zu sonderm angenehmen gefallen, vndt seindt Dr. L. mit freundschaft vnd kays. Gn. Wohlgenait, Datum zue Prag den 15. Septembris Ao. 96.

## XVI.

Kaisers Rudolfs des II<sup>ten</sup> Mandat das Reichspostwesen betreffend  
vom J. 1597.

Aus Lünigs Reichsarchiv, part. gen. S. 444. folg.

**W**ir Rudolph der andere x. entbieten allen Churfürsten x. Als wir verschienenes 95 Jahr, theils durch offenes Patent, theils durch versiegeltes Schreiben Ew. Ew. Ebd. Ebd. And. And. und euch, zu Gemüth geführet, in was Zerrüttung eine Zeithero das ordentliche Postwesen in Deutschland und Belschland gerathen, auch wie merklich viel unserm kays. Regiment, so wohl des heiligen Reichs Ständen, und nicht weniger denen gemeinen Commerciis daran gelegen, daß eheberührtes Postwesen wiederum eingerichtet werde, und demnach Ew. Ew. Ebd. Ebd. And. And. und euch zu wissen gethan, was massen wir uns, mit unserm freundt. geliebden Vettern, Schwagern und Brudern, dem König in Hispanien (dessen Liebden alt gewöhnlichen Herkommen nach, als Herzog zu Burgund, das Generalpostamt zu verleihen, und mehrer Theils den Verlag darzu gegeben hat) dahin verglichen, daß wir seiner Liebden auf erst gemeldtes Generalpostmeisteramt, der Zeit bestellten Unsern getreuen lieben Leonhard von Taxis seinen hierüber habenden königl. Bestallungsbrief, als römischer Kayser, als des heiligen Reichs und Unserer Erblanden Posten confirmirt, doch dergestalt, daß er von Taxis vor allen Dingen die Schulden, so auf dem Postwesen gehaftet, abrichten, und dann wegen Leistung des

jenis

jenigen, so er Uns im heil. Reich zu thun schuldig, sonderlich aber ordentlicher Bezahlung der Postboten, auch getreuer Fortführung der Brieff und anderer der Post vertrauten Sachen, eine genugsame im heil. Reich angeessene bürgschafft bestellen solte, und hierauf Ew. Ew. Ebd. Ebd. And. And. und Euch freundlich und gnädig ermahnet, auch auferlegt und befohlen, ihn von Taxis oder seine Gewaltträger und Nachgeordnete, bey Exercirung und Direction dessen ihm anvertrauten Generalpostamts, und all desjenigen, so ihme erstberührter Unser hierüber ertheilter kaiserlicher Confirmationsbrieff gönnet, zuläßt und giebet, ruhiglich bleiben zu lassen, schützen und handhaben zu helfen, ferners Inhalts derselben letztangezogener Unserer kaiserlichen Patenten und Schreiben, hat nun seithero gleichwohl mehr besagter Leonhard von Taxis zu Solg obverstandener Unserer ihm auferlegter Conditionen, zuförderst die Postmeister und Postboten, ihren längst geklagten nicht schlechten Rest und Zustand, befriediget; Item wegen künftiger richtiger Einhalt und Bezahlung des Postwesens, nicht allein von Uns begehrtet massen, ein in unserer und des heiligen Reichs Stadt Augspurg genugsam gefessene Bürgschafft gestellt, sondern auch zu noch mehrern, des ganzen Wercks Nutz und Aufnehmen versprochen, hinfuro einen jeglichen Postboten jedesmal seine Besoldung, ein viertel Jahr zuvor herauszugeben, und solches alles die Zeit über, würcklich und ohnfehlbar, und also prästiret, erstattet und gehalten, daß nunmehr länger als ein Jahr männiglich wohl darmit zufrieden seyn können, auch vermittelst seines hierzu constituirten Gewalthaber, Unsers und des Reichs getreuen Jacobum Hennotten, Postmeisters zu Eöln, die Correspondenz der Posten in Italien, Teutsch- und Niederlanden, einen so guten schleunigen Lauff gehabt, und noch, daß wir dessen in unserer kaysert. Regierung, und auch sonder Zweifel Churfürsten, Fürsten und Ständen desgleichen insgemein die Handelsleut, und ein jeder, der sich solcher Posten gebraucht, merkliche Bequemlichkeiten und Nutz scheinbarlich empfunden, ja je länger je mehr sich eines bessern zu verträsten, zu versehen, und zu gewärten haben, wie dann solches, samt Uns ferner alles Fleisses an statt des Königs zu Hispanien Ebd. zu befördern, vorzustellen und erhalten zu helfen, Unser freundl. geliebter Bruder Herr Albertus Cardinal und Erzhertzog zu Oesterreich, königlicher Generalgubernator in N. Burgundischen Landen, vorderst geneigt und erbietig ist. Und ob wohl nun recht und billig wäre, daß bey solchem verfasten heilsamen gemeinnützigen Werck, durchs ganze Reich und überall, aller Mißbrauch, Unterschleiff, unziemlicher Gewinn, Gesuch und Vortheil nachbleibe, und diesem unserm hochbefreyten kaiserlichen Postregal kein Verhinderniß, Eintrag oder Nachtheil beschehe; so lassen sich doch etliche Handelsleute und Privatpersonen gelüsten, ihres Gefallens, sonderbare, uns mit dem wenigsten nicht verpflichtete Nebenboten Werk, welche man theils Metzgerposten nennet, ohnangesehen oberzehlt Unserer mit dem ordentlichen Postwesen ins Werck gebrachter neuer Reform und Ordnung nochmahls einen Weg als den andern einzuschieben und zu führen, dadurch hin und wieder das ordentliche Postwesen, von denen gewöhnlichen Poststellen zertheilet und abgetheilet wird, auch sie die Metzger allerley nicht allein deren Stadt und Ort da  
 sie

sie wohnen, Kaufleuten und Bürgern zuständig, sondern auch fremde ausländische Brieff und Sachen aufnehmen, ja, das noch mehr, zu Expedition solcher ihrer unziemlich und eigenthätig eingeschleierter Posten, ein oder zwey besondere Ordinari Weg in der Wochen ab- und ansehen, auch jereitens ihres Gefallens verändern, die Brieff und andere Sachen bey Tag und Nacht, durch eigene Rosß und Boten, derer sie etlicher Orten zu sechs, acht oder zehen Meil, in Städten und auf dem Land unterlegen, aus Italien, Teutsch- und Niederlanden, zu Schaden und Verderb vielgedacht unsers Kayserl. ordinari Postwesens, und Abschneidung der armen Postboten Nahrung, recht und gerechtfame vertragen, zu deme (welches unserm geliebten Vaterland teutscher Nation zu unwiederbringlicher Gefahr, und Durchtreibungen vieler und schädlicher Practiquen, Contrabanden und Betrugs gelanget) neulich zuvor nie erhörter Weiß fremde Courirer und allerley andere Personen, mit vorangeregten ihren unterlegten Rosßen, durchs heil. Reich aus Italien und andern Landen, auf und abführen, ja noch darzu eigenes Lusts und Gefallens, nicht anders, als wann sie Kayserl. von uns ordentlich approbirte und hierzu bestellte Postilionen und Courirer wären, öffentlich Posthörner anhängen und gebrauchen, damit bey Tag und Nacht zu Wasser und Land, durch und fürüber unserer und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständt, Mauth, Zoll, Märkten, Flecken, und Gebiet reiten und gehen, auch hierunter nicht selten des heil. Reichs Münz und andere Wahren, so aus dem Reich zu führen verboten, verschleiffen, und in Summa Sachen üben und begehen, so nicht allein viel berührtem unserm hohen Kayserlichen Regal der Posten im heil. Reich, sondern auch sonst gemeinen Tugzen und unsern und des Reichs *constitutionibus* höchlich zuwieder, ja ihrem der Kauff- und Handelsleut und Städt selbst eigenen alten Botengebrauch ungemäß ist, derowegen und dieweilen dis alles dergleichen Beginnen und Fürnehmen seynd, so keineswegs zu gedulden, sondern durch Uns als römischen Kayser in alle Weg abzuschaffen. Hierum so haben wir, vielgemelten Obristen Postmeister dem von Taxis sowohl seinem bevollmächtigten, Jacob Hennotten, Befehl aufgetragen, geben ihnen auch dessen hiermit unsern vollkommen Gewalt, und wollen, daß sie der Metzger, und dergleichen eingeschlichene Nebenposten und Botenwerk (als weit sich dasselbe der Kauf- Handelsleut und Städte obangeregten alten Botengebrauch ungemäß, und dem reformirten ordentlichen Postwesen, es seyn in Städten oder auf dem Land hinderlich, nachtheilig, oder wieder Zug und Gebühr extendirt zu seyn befindet) abthun, und was dargegen diensam und nützlich seyn mag, anordnen, fürnehmen, und fortsetzen sollen, darauf Ew. Ew. Ew. Ebd. Ebd. Ebd. Und. Und. Und. und Euch hiermit nochmahls freundlich und gnädig ersuchend, von römischer Kayserl. Macht ernstlich befehlen, und wollen, daß E. E. E. L. L. L. A. A. A. und Ihr, niemand andern, dann obgedachten Leonhard von Taxis für ordentlich von uns confirmirten und bestätigten General Oberpostmeistern im Reich und Niederlanden erkennen und ehren, ihme oder seinen Gewalthabern Jacob Hennotten, unserm Postmeistern zu Eölln, oder seinen Nachgeordneten, Zeitern dis unsers Kayserlichen Brieffs, oder vidimirter geglaubter Abschrift davon, in Bestellungen,

gen, Verordnungen, Auszeichnung der Stadt und Ort, dahin die ordentliche Posten gesetzt werden sollen; Item, Straff und Buß der Postboten und Postverwandten, so sich in ihren Nennern und Diensten ungebührlich erzeigen, auch sonst insonderheit, allen und jeden, so dem General-Postmeisteramt, oder dessen Inspection anhängig, oder unserer dem von Paris in Schriften ertheilter kays. Commission, weitläufftiger einverleibet ist, ohne Jemanden Anfechtung, Ein- oder Wiederred, erspriessliche Assistenz und Handreichungen erweisen, ertheilen und wiederfahren lassen, die freye Paß und Oeffnung in unsern und Erw. Erb. Lbd. Lbd. und Erw. Chur- und Fürstenthum, Landen, Städten, Märkten, Flecken, und Gebieten, bey Tag und Nacht geben, gönnen und verstaten, sie auf Ansuchen und Begehren, begleiten, und begleitet zu werden verfügen, um leidentliche gebührliche Bezahlung, Pferd und andere Nothdurfft bewilligen, und endlichen sie hierinnen in allem als deßfalls unsere Schutzverwandte und Diener in guter Protection und Befehl haben, und darwieder nicht thun, noch das jemand anders zu thun verhengen; entgegen aber den Mißbrauch viel besagter Messgerpost, und uns unverpflichteten Nebenbotenwerks (als weit dieselbe von den Kauf- Handelsleut und Städten, mehr obgedachtem alten Brauch ungemäß, wieder fug und Gebühr extendiret zu seyn, sich befindet) allenthalben durchs ganze heil. Reich, auch unsere Königlich, und Erblanden abschaffen, diejenige, so sich ichtes darwieder unterfangen, bestellen und bedingen, durch Erw. 2c. Lbd. 2c. And. 2c. und Erw. Chur- und Fürstenthum, Stadt und Gebiet, weder zu Wasser, noch zu Land passiren lassen, sondern dieselbe auf des General obersten Postmeisters, Leonhard von Paris, oder seines Bevollmächtigten Jacob Hennoten, wie auch anderer ihrer nachgeordneten Posthaltern und Postboten erinnern und Anrufen, unterwerfen (niederwerfen), die unterlegte Ros oder Boten, das durch bißhero die Messger- oder Nebenposten ihre Brieff und Sachen aus- und eingeführet, oder führen lassen, also bald auf- und ausheben; bey welchem, nach diesem unsern kays. Mandat und Geboten, dergleichen Ros oder Boten, zu dem Effect und End, wie verstanden, befunden, von Stund an den oder dieselbig, in gefängliche Haft legen, und samt Confiscirung alles, so sie bey sich haben, jedesmahl hundert Goldgülden, halb denen Armen des Orts, wo die Uebertretung geschicht, und den Rest zu Erstattung der Unkosten vielgemeldtem Paris, oder seinem Bevollmächtigten dem Hennotten, oder ihren nachgeordneten Posthaltern und Postboten, den Ansagern solcher verwürkten Buß, als eine wohlverdiente Straff zu liefern, anhalten, item ob jemand von obberührten Messgern oder andern zum ordentlichen Postwesen unverpflichteten Boten in Fortführung der Brieff, auch anderer Sachen zu Ros und Fuß abwechseln würde, der oder dieselbe gleicher Gestalt und Maß, wie gehört, in nechst bestimmte Pön condemniren, verdammen, und dieselbige Straff ohne Unterschied oder ohne Ansehung der Person, erequiren; wollen aber einige Stadt, Kauff- und Handelsleut, sich vielbesagter Messger oder anderer Boten mit mit Zur- und Ausföhrung ihrer Brieff und Sachen gebrauchen, mögen sie gleichwohl dasselbig, jedoch dergestalten thun, daß von der Stadt oder Stell, da die Abfertigung geschicht, an das Ort, da

hin die Reiß, es seye zu Ross oder Fuß gehet, ohne einige Abwechslung, nicht mehr dann durch eine Person oder Boten, und anderer Gestalt nicht verrichtet werden. Festlich keinen, was Würden oder Standes er sey, der entweder nicht von Uns abgefertiget ist, oder von obgemeldtem General oder dessen Gewalttragern dem Hennott, oder ihren nachgeordneten Posthaltern, daß er zum ordentlichen Postwesen verpflichtet und geschworen, seine Urkund aufzulegen hat, durch die Posthäuser oder auch Stadt und Thor, welcher Enden in unsern und des heil. Reichs oder auch unserer Königreich und Erbland, die Post gesucht oder genommen wird, mit nichten passiren und durchlassen, sondern die, welche sich eigenthätig eines sonderbaren Postirens und Posthörner Ansehens anmassen, überall arrestiren, anhalten, niederwerfen, und neben Abnehmung ihrer Posthörner, Ross, auch alles, so sie bey sich haben, mit fünfzig Goldgulden halb denen Armen, und halb denen Ansagenden solcher verwürkter Buß, so oft einer freventlich darwieder gehandelt zu haben ergriffen wird, zu bezahlen gestraffet; welchergestalt aber sich ein jeder in diesen oder andern beym reformirten ordentlichen Postwesen sowohl mit Aus- und Einführung der Brieff, Personen oder sonsten zu verhalten, solches wird zu männigliches Verwarnung in oft angedeutetes General, des von Paris, oder auch seines Gewalttragers des Hennotts Nahmen, bey denen Posthäusern allenthalben verkündet, oder auch in Schriften angeschlagen und hinterlassen werden; wollten wir E. E. E. L. L. A. A. A. und Euch nicht bergen, es geschieht auch zur Schuldigkeit und Gebühr, hieran unser ernstes gebot, endlicher Will und Meynung, und wir sind E. E. E. L. L. A. A. A. und Euch mit Freundschaft, kaysrl. Gnad und allem Guten wohlgerwogen. Geben auf unserm königlichen Schloß zu Prag, den 6ten Tag Novembr. Anno 97. &c.

Rudolph.

Ad Mandatum S. C. Maj.  
proprium.

Andreas Kanivalder.

Anm. Durch einen Druckfehler steht beim Lünig überall Hemeke statt Hennott.

XVII.

Kurkölnisches Patent.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst zc. Churfürst zu Eöln, thuen kund menniglich mit diesem Unsern offenen Brieff, das Vns Unser lieber getreuer Jacob Hennott, Röm. Kaysrl. Mayest. auch Königl. Würd. zue Hispanien Postmeister in Eöln; dann auch des Besten Unsers lieben besonders, Leonhardten von Paris, derselben Römisch Kaysrl. Mayestät vnd Königlichen Würd.

zu hispanien general Obristen Postmeisters Geuolmächtigter Gewalttrager, vnderthenigst zu erthennen geben, auch Erinnerung gethan, Welchermaßen höchstged. Kayserliche Mayestät 2c. Unser allergnedigster Herr und Better, verrückter Weil Uns vnd sambtlichen Fürsten vnd Ständen des heil. Röm. Reichs, dessen nicht ahn sonderbare Bemühung vnd Anlag wieder in Gang gebrachten ordentlichen Postwesens, gepürliche Handhabung, hingegen aber der Mehger Post und andern dergleichen ein zeithero eingerisenen hochschädlichen hinderlichen Nebenpottenswercks Abschaffung mit Kayserlichen ernst, durch sonderbare derwegen aufgefertigte Pönals Mandat vnd Befehlch, ueberall zue publiciren, vnd zu volnziehen allergnedigst befehlen lassen.

Also vnd dergestalt, so weit sich Unser Pottmäsigkhait zue Wasser vnd Land erstreckt, ueber vorangedeuten rechtmessigen Kayserl. Mandat vnd allen denselben einverleibten Puncten vestiglich zu halten, vorgenannten Taxis sowol seinen Gewalttrager Jacoben Hennott, oder ihren nachgeordneten, vff Ir Anruefen nicht allein schleunige Execution, wieder die welche mehrgedacht Kayserlich Mandat uebertretten zu haben ergriffen würden, ohne Respect oder Ansehen der Personen ertheilen vnd erfolgen zu lassen, Sondern auch sonsten sie den von Taxis vnd Hennott als dessfalls Kayserl. Mayestät Schutz Verwandten vnd Diener, gegen Meniglichs Muetwillen vnd Widersäcklichkeit, in gueter Protection vnd Acht zu halten, Ire Ordnungen, so sie zu Conservation oder Verbetterung des Postwesens richtigen Gangs und Lauffs aufrichten werden, manutrenirn vnd vertreten zue helfen, vnd in Summa diß mit so großer Mühe, und Kosten, von neuem erhebtet Postwesen, allenthalben erheischender Nothdurfft nach in bestem zue befürdern, alles fernern Innhalts Kayserl. Befehls. Mit vnderthenigster Pitt, Wihr zue uehgemeltem end vnd Effect forther durch vnsern Erksstiff vnd Land gepürliche nöttige Anordnung vnd Bersehung ergehen lassen wollen.

Wann Wir nun höchstged. Kayserlichen Mayestät 2c. vnterthenigst zue gehorsamben schuldig vnd geneigt, diß Werck des verbetterten Ordinari Postwesens auch dem gemeinen Nutz so hoch dienlich vnd nothwendig finden, vnd ermessen thuen; So ist demnach ahn alle vnd jede Unsere Ambt vnd Befehls-Leuth, Bogt, Schultheiß, Bürgermeister, forth andere Diener vnd Bnterthanen ins gemein, so vermittelst vorzeigung dieses Original-Patentz, oder denselben beglaubten vidimirten Abschrift, darumb gesucht vnd gefordert werden, der gnedigster ernster Benelch hiemit, daß Ir alle vnd jede, so sich vielgerürter Mehgerpost vnd Neben Pottenswercks, mit Versambtung, Beberführung, Auftheilung, besonder Ordinari Tag in der Wochen, beuorab da ein ordinari verpflicht Postlager ist, vnd seine Correspondenz hat, gebrauchen vnd anmassen, selbstn auch durch ewre sonderbahre dazue bestellte Leuth, vleißig wachtsamb aufmercket, sie langer dabey nicht verstattet, sondern gegen dieselbe, so offft vnd viel die darwieder auch das ganz ordinari Kayserl. Postwesen, handeln, oder Zichtes schädlichs volnbringen, vnd darüber betretten werden, vff viel berürten Leonharden von Taxis vnd Jacoben Hennott, Post-

maisters, oder aber derselben nachgeordneten Anruffen, oder auch auß tragendem Ampt ohn einigen Respect oder Ansehen der Person, mit gepürlichem Ernst vnd Straffen vnnachlässig verfähret.

Entlich hierinn alles vnd jedes thuet, volnbringet vnd volzieht, was zue handhabung vnd fortsetzung des ordinari verpflichten Postwesens, nach Anzeig viel erwiederten Leonhard Taxis, vnd Jacob hennot Postmeisters, oder derselben nachgeordneten, die Notdurfft erforderen wirdt, In dem allen Euch zuemahl nichts Irren noch hindern lafet, dann das alles ist Vnsers endtlicher zuverlesiger Will vnd Meinung. Zue Urkandt deßen haben Wihr deßes mit Vnsers freundlichen lieben Vettern vnd Sohn des Coadjutors L. handen vnterzeichnen, auch mit Anhangung Vnsers Churfürstl. Insiegels befestigen lassen.

Geben Poppelsdorff, den 21ten July Anno 1598.

Ferdinandt.

### XVIII.

Befehl des kurföllnischen Herrn Coadjutors an den Amtmann zu Deutz.

Ferdinand von Gottes Gnaden Erweiter vnd bestätigter zum Coadjutor vnd Administrator, der Chur- und Fürstlichen Erz- und Stifter Eöln vnd Berchtesgaden, Pfalzgraff bey Rhein, herzog in Ober- und Niederbayern 2c.

Hochgelehrter, lieber Getreuer, Demnach auf der Röm. Kayf. Mayestät Vnsers allergnedigsten herrn vnd Vettern, ergangene pön. Mandat vnd Befehlig, Wihr nebens dem Hochwürdigem Durchleuchtigen Vnsern freundlichen lieben herrn Vetter vnd Vater 2c. des Churfürsten zue Eöln L. zue handthabung deßen wieder In Gang brachten ordentlichen Postwesens Dem Besten Vnsern lieben besondern auch gethreuem Leonhardt von Taxis General Postmeister, dann seinen Vollmechtigen Gewalttragern, Jacoben Hennott Postmeistern In Eöln, offene Beuelch vnd Patenten, gnedigst ertheilen lassen, gleichsamb du ab beygefügter Abschrift mit mehrern zu erlesen.

So ist der weiter gnedigster auch Ernstlicher Befelch hiemit, das du ob solchen Vnsern Patenten vund Beuelchen auch derselben gepürlichen Volnziehung steiff vnd Vast haltest, vnd in dem dich zuemahl nichts noch niemands Irren noch hindern lafest, thuest daran Vnsern zuverlässigen Willen vund Meinung. Datum Poppelsdorff, am 21ten July Anno 1598.

Dem hochgelehrten vnserm Amtmann zu  
Deutz, vnd lieben Getreuen Heinrichen  
Holzweiler der Rechten Licentiaten.



## XIX.

## Urkund des kurföllnischen Amtmannes zu Deuß.

Ich heinrich Holzweiler der Rechten Licentiat 2c. 2c. thue kund Jedermenniglich, daß nachdeme auf empfangenem kaysrl. pönal Mandat, von hochgedachter Churfürstlicher Dlst. mit gnedigst vnd ernstlich beuohlen, die Messger und Neben Potten, welche der kaysrl. ordentlicher Post vnd dessen hochbefreyten Regal zu schaden und Verderb ordinari Brief überführen, von Ampts wegen Ahn zue halten, vnd ohn einigen Respect oder Ansehen der Persohnen gegen dieselbe mit ernst vnd straffen unnachlässig zu verfahren. Als habe Ich dessen gehorsamen Folg, einen Potten der Rauffleuth von Nürnberg genant Matheus Müller, der ein Bellus mit vnderschiedlichen Briefen von Antorff, Aach, vnd Cöln, auf Franckfurth, Leipzig, Würzburg vnd Nürnberg, gehörig, bey sich gehabt, ex officio vnd von Amtswegen angehalten, vnd soll ferner gegen Ime, vnd was bey Ime gefunden, Inhalt kaysrl. Mandats, vnd Churfürstl. Befehls verfahren werden, die Brieff gleichwohl, damit sie denen Rauffleuthen für dismahl zu kommen, vnd sie hiemit nochmahlen gewarnet werden mögen, hab Ich dem kaysrl. Postmeister Jacob Zennott zuestellen lassen, der sie auch alsobald mit der kaysrl. ordinari Post fortgeschickt, Was aber sonst gedachter Pott vor sachen bey sich gehabt, seindt alle confiscirt worden.

Urkundt habe Ich diß so geschen in Beysein heinrich Schmidts vnd Theus Steinmeyer, auch obged. Potten selbst, als hierzu sonderlich geruffenen Zeugen, mit eigener handt unterschrieben.

Geschehen zu Deuß den 9. Augusti, Anno 1598.

## XX.

## Fürstlich Gölischsche Publizierung des kaysrl. Pönalmandats.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm, herzog zue Gölisch Cleve und Berg, Graue zue der Marckh vnd Ravensperg, herr zue Ravensstein 2c. thun kund vnd suegen allen vnd jeden vnsern Ampteuthen, Commissarien, Rittmeistern, haubtleuthen, Bögten, Richtern, Dienern, Schultheisen, vnd fort allen andern vnsern Beuelchhabern vnd Dienern hiemit zue wissen.

Demnach Vns Jacob hennott kaysrl. Mayestät Postmeister in Cöln, vor sich vnd den General obristen Postmeister Leonhardten von Taxis, vergangener Zeit Irer kaysrl. Mayestät Vnsers allergnedigsten herrn, Original Mandat vnd Beuelch vom Sechsten Novembris

des nechst verfloffenen Siben vnd Neunzigsten Jahrs vorzeigen und insinuiren lassen, dessen Innhalt: Wir Rudolff der ander von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, In Germanien zu hungarn ic. ic. Endet: Geben auf Unserm königlichen Schloß zu Prag den Sechsten Novembris Anno &c. Im Siben vnd Neunzigsten, Unserer Reiche des Römischen im drey vnd zweinzigsten, des hungarischen im Sechs vnd zweinzigsten, vnd des beheimischen auch im drey vnd zweinzigsten: Rudolff: Ad Mandatum sacrae caes. Maj. pprrium And. Kanivalder: Vnd dann der Kayf. Mayestät zu allerunterthenigster ehren vnd Gehorsam derselben Mandat in vnsern Fürstenthumben vnd Landen würcklich effectuiren vnd volnziehen zu lassen sich gebühret; Das darumb an Euch alle vnd Jede obgerürt, Unserer Meinung vnd Beuelch das Ir höchstgedachter Kayf. Mayest. Mandat, wie daselb oben inserirt ist, alles seines ausführlichen Innhalt in Unseren Euch anbefohlenen Aemstern vnd Diensten durch Unserer Fürstenthumben, Graffschafften vnd Landen der Gepühr erequiren laßet. Das selb manutniret, handthabet, auch zu erequiren, manutniren vnd zu handthaben befelhet, wöllen Unns also zu einem Jeden vnnachlässlich versehen, vnd beschicht daran Unserer Meinung vnd Befelch.

Geben zu Cleue vnder Unserem aufgetrucktem Secret Siegell, den Fünff vnd zweinzigsten Septembris Anno Tausendt Fünffhundert Acht vnd Neunzig.

J. W.

(L. S.)

Dieder. v. Pallang.

A. Hoeger.

## XXI.

Fürstl gülichschen Amtmanns zu Blankenberg Befehl an alle seine Amtsdienner.

Nachdem der Erenfest, Jacob hennott, Kayserl. Mayestät Postmeister vnd Bürger binnen Cölln von der Röm. Kayf. Mayest. ic. ein Mandat die Abschaffung des vnordentlichen Postwesens berührendt, dem Durchleuchtigen hochbornen meinen Gnedigen Fürsten vnd herrn Herzogen zu Gülich Cleue vnd Berg ic. vergangener Zeit in originali vorgebracht, vnd dabey vmb manutinenz deselben vndertheniglich angehalten vnd gepetten, das demnach hochgedachte Ire Fr. Gnd. allen Deroselben Amttleuthen, Beuelchhabern vnd Dienern, das obberürt Kayf. Mandat würcklich zu effectuiren, manutniren, vnd zu handthaben, durch ein offen Edict vnd General Beuelch, welchem

chem obged. Kayf. mandat wörtlich inferirt, gnediglich bebohlen, welches mir an heut originaliter vorgezeigt worden; Weil mich dann dem fürstl. Edict vndertheniglich nachzusehen aller Gepühr nach schuldig erkenne, Als ist ahn alle Beuelchhaber vnd Diener, des mir anbeuolhenen Ampts Blanckenberg, als Landdingern, Landt Potten, Schultheissen, Ambtknechten, vnd andere Posten, mein Gesinnen vnd Beuelch, das sie samt vnd ein Jeder von Inen besonder, was sie ahn neben Post vnd Potten, so sich dem obgedachten Kayf. Mandat zu wieder vnd in Abbruch des ordentlichen Postwesens darzue geprauchten lassen, vff vorgedachten Postmeistern Jacoben hennotts, oder dessen vollmechtigen Ansuchen, sunsten auch vor sich selbst antreffen vnd betretten würden, dieselben angreifen, vnd sie bis zue ferneren Bescheidt vnd Beuelch, neben deme was sie bey sich hetten, in Verwahr halten wollen, Verseehe mich dessen Amtshalben also, Geb. Düsselvorff ahn 18. Novembris Anno 1598.

XXII.

Vermahnung an unterschiedliche Churfürsten und Stände des Reichs wegen Handhabung des Postwesens. An Kurmainz.

Matthias ꝛc.

Neben dem d. L. aus unserm Kayf. offenen Mandat oder dessen beglaubten Abschrift vernehmen wird, was wir nicht weniger als zuvor durch weilandt unsern geliebten Herrn und Bruder Kayser Rudolph ꝛc. hochlöblichsten Gedächtnuß geschehen, zu Handhabung des ordentlichen Postwesens und hingegen Abschaffung der Metzger und anderer dergleichen ein Zeithers eingeriffener uns unverpflichter neben Pottenwerck Mißbrauchs und Ungebühr an alle des S. Reichs Churfürsten und Stände für Befehl gethan, auch solches überall zu publiciren und zu vollziehen, deme von uns confirmirten General Obrist Postmeister dem edlen unserm und des Reichs lieben getreuen La moraln von Paris, sowohl seinen nachgeordneten Gewalthabern vollkommentliche Macht zugestellt und gegeben und uns darauf zu D. L. nit weniger dann anderer Chur-Fürsten und Ständen des Reichs gehorsamer Solg gänglich versehen.

So haben wir dabey noch überdieß und zu desto mehreren dieses gemeinnützigen Wercks Handhab- und Befürderung, auch durch dieß sonderbare Schreiben D. L. hiezu ermahnen wollen, Freund und gnädiglich begehrendt auch von Röm. Kayf. Mayest. beuehlendt, D. L. wolle so weit sich Deru Obmesigkeit in der Stadt oder auch zu Wasser und Land erstreckt über vorangedeuteten rechtmäßigen unserm Kayf. Mandat und all dieselben einverleibten Puncten vestiglich halten vorgenannten von Paris sowohl seinen Gewalttragnern und Nachgeordneten uff ihr Anruffen

ruffen nit allein schleunige Execution wieder die welche mehrbesagt unser Mandat libertreten zu haben ergriffen würden ohne Respect oder Ansehen der Persohnen ertheilen und erfolgen lassen sondern auch sonst mehrgenannten von Paris und bemeldte Gewalthaber Posthalter und Postboten als desfalls unsere Schutzferwandte und Diener gegen menniglichs Muthwillen und Widersetzigkeit in guter Protection und acht halten, ihre Ordnung so sie zu Conservation oder Verbesserung des Postwesens richtigen Gangs und Laufs bey den Posthäusern uffrichten werden manuteren und vertreten helfen, und in Summa samt uns dis mit so großen Unkosten und Mühe von Weyland obhöchstgedachten unserm geliebten Herrn und Bruder Kayser Rudolph hochlöbl. Gedächtniß von neuem erhebt Postwesen allenthalb dermaßen befördern, wie das unsers Kayf. Regiments auch des H. Reichs nothurfft insgemein mercklich und hoch erfordern thut. An dem vollbringt D. L unsern gefellig endlichen Willen und Mainung bezeigt uns auch zugleich guets angenehmes Gefallen, hinwieder mit Freundschaft Kayf. Gnaden und allen guten zu erkennen. Datum zu Linz 11. Jan. 1614.

In simili an andere ic.

XXIII.

Johann Schweickhardt von Gottes Gnaden Erzbischof zu Mainz und Churfürst ic.

Unsern Gruesz zuvor, Edler lieber getreuer, Wir erinnern uns noch guter maßen was die Röm. Kayf. Mayest. unser allergnädigster Herr wegen einer von dem auch edlen unsern lieben besondern Lamoral Freyherrn von Paris, über das Generalat des Postwesens im heil. Röm. Reich bey ihrer Mayestät gesuchten Erbverleyhung an uns wegen unsers tragenden Erz Cancellariats dabey versirenden Interesse um unser Gutachten, unter dato den 12. Aug. jüngsthin allergnädigst gelangt, darauf wir dann eine Nothurft zu seyn befunden, demnach gemeldter Paris sich vor diesem gegen uns dahin erpotten von Brüssel uff Eöln von Eöln uff Francfurth von Francfurth gegen Nürnberg und fürters von dannen bis auf die nächst gelegene ordinari ein neue Post anzuordnen von ihme vor allen Dingen ehe und zuvor wir uns der begehrten Erbverleyhung haben erklären eigentlich zu verneken, ob auch wie und welchergestalt und in was Orten er solche neue Post anzuordnen gemeint, welche seine Erklärung er uns unlängsthin durch unsern zu Brüssel gehalten Gesandten beystegenden Inhalts sub Nris 1. 2. & 3. zukommen lassen. Dieweil nun gemeldter Paris sich zu würcklicher Anordnung der gemeldten neuen Post mit Benennung der Orter da dieselbe anzustellen seyn möchte sich nochmals anbietet thuet, und aber da er solchem seinem Erbieten nachsehen sollte, dadurch dem gemeinen Wesen nit wenig gedient, und weil dazu ein starcker Verlayt gehören wirdt, ihme zu etwas recompens der schweren Unkosten, so dazu aufgewendet werden müssen die gebetene Guad der Erbverleyhung des Generalats über

das

das Postwesen unsers Erachtens ihme wohl zu gönnen wäre, als laßen wir es an unserm Ort solcher Gnad halber dahin gestellet seyn, woser Ihre Kayf. Mayest. ihme dieselbe auf sich und seine Descendenten bebettener maßen zu bewilligen, und solch Generalat zum Erblehen zu leihen kein ander Bedencknus tragen, daß Ihre Kayf. Mayest. jedoch in alle Weg vorbehaltlich unsers Erz Cancellariats Amts dabey verstreuden Interesse unser ungehindert auf gewisse Maß, wie sie es am rathsamsten befinden werden und daß Ihre Kayf. Mayest. die Oberdirection und Inspection in handen behalten damit verfahren mögen. Allein dierweil wir ehe und zuvor ihme Tariffen die Kayf. Bewilligungs Brief herausgegeben und gefolgt werden die obgemeldte neue Post gern würcklich effectuirt und ins Werck gerichtet sehen wollten. So gesinnen wir hiemit gnädiglichen, Ihr wollet auf den Fall Ihrer Mayest. Bewilligung die Sachen an gehörigen Orten dahin richten, damit uns solche Kayf. Bewilligung und Erbbelehnung wann sie gefertigt in Originali zu dem Ende zugeschiedt das erst nach würcklich angeordneter neuen Post ihme dieselbe aus unsern Händen möge zugestellet werden; Dann wir die nit unzeitige Vorsorg tragen wann ihme solche Bewilligung und Lehen Brief alsogleich von Hoff aus sollten gefolget werden, es möchte die anerbottene neue Post hernachher ersitzen bleiben, oder sobald nit effectuirt werden. Diese unsere Erklärung werdet Ihr an statt unsers erfordernten Gutachtens an gehörigen Orten anzubringen, und aus diesen Sachen mit dem Herrn Bischoffen zu Wien zu communiciren wissen. Und wir bleiben euch mit Gnaden und allem guten gewogen. Datum Aschaffenburg in unser St. Johannisburg den 27. Januar 1615.

Bitt wollet aus diesen Sachen mit dem Herrn Bischoffen von Wien conferiren und alles befürdern.

Jo. Swicardus Archieps.  
Moguntinensis.

Dem Edlen unserm lieben getreuen Hannß Ludwig von Ulm zu Marbach und Mittelbiberach Röm. Kayf. May. geheimen Rath und Vice Kanzlern.

#### XXIV.

Lehen Brief über das Generalat des Postwesens im Reich, für Lamoral von Taxis Freyherrn und seine Männliche Descendenten.

Wir Mathias, r. Bekennen für Uns, unsere Nachkommen am Reich, öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß wir großgünstig angesehen, wahrgenommen und betrachtet, welcher massen bey Unsern Ebbf. Höchstgeehrten Vorfahren am heil. Reich, Röm. Kayfern und Königen, Christmildist und Gottseelister Gedächtnuß, das Geschlecht

A a

deren

deren von Taxis, erstlich in Erdenk- und Aufrichtung, folgendes auch Disponir- Verseh- und haltung des gemeinen Post- Wesens im heil. Reich, Hispanien und andern Provinzien, von vielen Jahren herkommen, dasselbe successive vom einem auf den andern gelangt und dabey gelassen worden, darneben auch nicht weniger zu Gemüth geführt die angenehm- getreu- und verdrossen- nutzbar- und erspriessliche Dienst, welche höchst gemeldt- unsern Vorfahren weyl. Leonhard von Taxis, als General-Postmeister im Reich und den Niederlanden, viel- und lange Jahr und bis in sein Neunzig- jährig erlangtes Alter, und sonderlich die letzere Zeiten, weyl. land dem Durchleuchtigsten Fürsten, und Herrn Rudolphen dem Andern, Röm. Kayser, Unserm geliebten Herrn und Bruder, und folgendes, nach besagtes Leonharden von Taxis tödtlichem Ableiben, sein Sohn, und bey vorangeregten General-Postmeister- Ambt Successor, der Edl. (Titl.) Lamoral Freyherr von Taxis, so wol erst höchst besagtem unserm Herrn und Bruder, als auch Uns seither unserer angetretenen Kayserl. Regierung, in mannigfaltige Weg, mit ungespartem Fleiß, und Bemühung dem allgemeinen Wesen zum besten zu Thro Majestät und Ed. auch unserm gnädigsten Wohlgefallen und Belieben erzeigt und bewiesen haben, vorgedachter Lamoral Freyherr von Taxis solches noch täglich thut, und hinführo nicht weniger zu erzeigen und zu leisten gehorsambst uhrbietig ist, auch wohl thun kan, mag und soll. So haben demnach aus jetzt angezeigt- auch andern mehr erheb- und beweglichen Ursachen, auch auf un- terthänigstes Ansuchen und Bitten mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigem Rath, und rechtem Wissen, vorgenanntem Lamoral Freyherrn von Taxis, und nach dessen tödtl. Ableiben, seinem ehlichen Sohn Leonharden von Taxis, auch allen ins künftig folgenden von Ihrer absteigenden Linie Ehlich herkommenden Leibs- Erben, und derselbigen Erbens Erben, Männlichen Geschlechts, die besondere Gnad gethan, und Ihnen obgemeltes General-Postmeister- Ambt über die Posten im Reich nun hinführan zu einem Mann- Lehen von neuem gnädigst angesezet, verwilliget und verliehen, thuen das ansetzen, bewilligen, und verleihen ihnen solches hiemit wis- sentlich in Krafft dieß Brieffs, und meynen, setzen, und wollen, daß vorgedachter Lamoral Freyherr von Taxis nun hinführo die Zeit seines Lebens und auf dessen Absterben gemelter sein Sohn Leonhard von Taxis und dessen hernachfolgende Ehlich Männliche Leibs Erben, und derselbigen Erbens Erben Männlichen Geschlechts, so lang deren in absteigender Linie vorhanden, und im Leben seyn werden, mehr geschribnes General-Post- Ambt, und was demselben an- hängig, als ein Männl. Reichs- Regal und Lehen innhaben, nutzen, niessen, und gebrauchen, und damit, wie sich gebühret, und von Alters herkommen, auch dergleichen Mannslehns Art und Eigenschafft ist, disponiren, verfahren, und handeln sollen und mögen, von allermänniglich unverbindert und unangefochten. Der mehr besagt Lamoral Freyherr von Taxis, hat uns auch darauff durch seinen vollmächtigen Gewalt Trager den Ehrsammen, Gelehrten Unsern und des Reichs lieben getreuen Fabium Pompon der Rechten Doctorn, gewöhnlich Eyd und Pflicht ge- than, Uns und dem heil. Reich von obbestimbt- auffß neue angesezet- Männlichen Lehen und Regals

Regals wegen, getreu, gehorsam, gewärtig, und dienstbar zu seyn, und davon alles das zu leisten, und zu thun, was einem getreuen Lehn Mann gebühret, immassen er sich dann auch gegen Uns, etlicher Anhäng und Conditionen wegen, gegen deren Vollzieh- und Haltung ihme obbenannte Bewilligung und Verleyhung ertheilt worden ist, durch einen absonderlichen Brieff reversirt, und verschrieben hat. Und wir gebiethen darauff allen und jeden Chur- Fürsten, Geistlichen und Weltlichen (ad longum ins Reich) ernst- und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie viel besagten Lamoral, Freyherrn von Taris und nach seinem tödlichen Ableben dessen Sohn Leonhard von Taris und seine hernachfolgende Ehliche Männliche Leibs Erben, und derselben Erbens Erben absteigender Linie und Männlichen Geschlechts an obgeschriebnem General-Post-Ambt, und was demselben obangezeigter massen anhängig, auch dieser Unserer von neuem gethanen Ansat, Belehn, Bewillig, Inhab, Nutz, und Niessung, damit als einem freyen Regal und Männlichen Lehen, wir sie obgehörter Gestalt gnädigst begabt und versehen, in keinerlei Weg, wie solches immer zugehen und geschehen möchte, nicht hindern, irren, anfechten, oder beschweren, sondern sie dessen geruhiglich freuen, nuzen, niessen und gebrauchen lassen, hierwider nicht thun, noch das jemand anders zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwere Ungnad, und Straff, und darzu eine Poen, nemlich 50 Marck löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thät, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil oft genannten Lamoral Freyherrn von Taris, seinem Sohn Leonharden von Taris, und ihren Ehlich Männlichen Leibs Erben, und derselben Erbens Erben, so hierwider beleidiget würden, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle, doch sollen vielgenannte von Taris schuldig seyn obgehörtes General Postmeister Ambt als ein von neuem angesetztes Regal und Männliches Lehen von Uns und Unsern Nachkommen am Reich jederzeit, wann und so oft es zu Fällen komt, wiederumb zu Lehen zu suchen und zu empfangen, getreulich und ohne Gefährde. Mit Uhrkund dieß Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist auff Unserm Königl. Schloß zu Prag den 27ten July 1615.

**Mathias.**

H. E. von Ulm.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest.  
proprium.

H. N. Bucher.

Revers des Freiherrn Lamoral von Taxis, den er wegen des General Postmeister Amts im heil. Reich und was demselben anhängig, unterm 20<sup>ten</sup> July 1615. dem Kaiser Mathias ausgestellt hat.

Ich Lamoral Freiherr von Taxis, bekenne, für mich und meine Erben, öffentlich mit diesem Brieff, und thue khundt allermenniglich:

Demnach der allerdurchleuchtigst, Großmächtigst und Unüberwindlichste Fürst und Herr Matthias Römischer Kayser, zu Hungarn und Böhheim König ic. Unser Allergnädigster Herr, aus sonderbahren erheblichen und bewegenden Ursachen, auch auff mein unterthänigstes Ansuchen und pitten, das General Postmeister Ampt im Heiligen Reich und was demselben anhängig, mir, und auff mein tödtliches Ableiben, meinen ehelichen Sohn Leonharden von Taxis und nach defen gleichmäsig erfolgenden Todtsfall, allen ins künftig von absteigender Linie hernach kommenden ehelichen männlichen Leibs Erben, und derselben Erbens Erben männliches Geschlechts, zu einem Mannlehen von neuem gnädigst angesetzt, verwilligt und verliehen, nach mehrer Ausweisung eines deswegen gefertigt, diesem an Dato gleichlauttenden Lehenbrieffs, Krafft defen Höchsternennter Kayserlichen Majestätt, von mir durch meinen gevollmechtigten Gewaltträger gebührende Lehenspflicht geleistet und erstattet worden ist; als hab ich neben unterthänigst schuldiger Erkandtnuß, und Dankfagung jetzt berührter mir erzeigten Gnadt Ihrer Kayserlichen Majestätt zugesagt und versprochen, thue auch solches hiemit wissent, und wohlbedeichtlich, best- und beständigster Form Crafft dieses Brieffs, daß nemblich ich, und meine Erben, obbestimts Reichs General Postmeister Ampts halben nach Ihrer Mayestätt, und derselben Nachkommen, Römischen Kaysern und Königen, meinen gehörigen Respect und Auffsehen, in Allweg auff den hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Johann Schwickharden, Erz Bischouen und Churfürsten zu Mainz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz Canslern, meinen gnädigsten Herrn, undt derselben Nachkommen am Erz Cansler Amt haben, und halten, darauff nach Ausweisung meines gegen Irer Kayserlichen Mayestätt gethanen unterthänigsten Erbiethens, die neue Ordinari Post Werck von Eölln gehn Frankfurth, von dannen gehn Nürnberg, und volgens bis an die nechste Post in Böhheim, nicht allein alsbaldt ins Werck setzen, und auf meinen eigenen Unkosten versehen, sondern auch die von Alters gebräuchige Ordinari Posten eines und andern Orths nach Notdurfft vleisig bestellen, und in ihren herbrachten esse erhalten; darneben auch die von Irer Majestätt vorordnete Staffeten, ohne Irer Majestätt Entgelt fortzuführen, die an- und von Irer Kayserlichen Majestätt, und derselben Nachkommen am Reich, wie auch Irer Majestätt des Reichs Erz- und und Vice-

Cans-



Canzler, geheimen und Reichs-Hoff-Räthen, auch anderen Dero hohen Officieren, abgehend Brieff treulich, und ohne Abforderung einiger Tax, oder Briefsgeldts überlieffern, und sonst mit Einnehmung erst bemelts Briefsgelths wieder Gebühr niemands beschweren, zuvor derst aber unterm Prätext und Fürwandt obverstandener mir erwiesenen Gnad, neuen Anseß Bewillig- und Verleyhung Irer Kayserlichen Majestätt Hoff- und Nieder-Oesterreichischen Postämptern keinen Eintrag, Irrung, Verhindernuß, oder Beschwerung, wie und auf was Weiß solches immer geschehen, und zugehen möchte, thun, oder zufügen solle noch wolle; Sintemalen mehr höchstermelte Kayserliche Majestätt für sich, und deroelben Nachkommen am Reich, und dero hochlöblichen Hauß Oesterreich vorberührte Hoff- und Nieder-Oesterreichische Post-Ämpter von angezogener Gnad, Bewilligung und Verleyhung genzlich abgesondert, und ausgeschlossen, und darunter im wenigsten begriffen, und verstanden haben wollen, alles Erbahr, getreulich, ohne Argelist, und Gevehrde. Dessen zu wahrer Urkhunde habe ich für mich, meine Erben, und Nachkommen diesen Revers mit eigenen Händen unterschrieben, und meinem angebornen Insigell becrefftigt, So geben den Zwanzigsten July im Ain Tausend Sechshundert, und Fünffzehenden Jahr.

( L. S. )

Lamorai von Taxis Freyherr.

XXVI.

Schreiben des Kurfürsten v. Mainz an den Kaiser.

Allerdurchleuchtigster ꝛ.

Eurer Kayf. Mayst. geruchen ihr allergndst hiebey geflügt sub Nris 1. 2. 3. und 4. vorlesen zu lassen, Was for beschwertliche beeintrchtigungen Er. Kayf. Mayst. General Obristen Postmeister Lamoral Freyherrn von Taxis und seinem nachher Nürnberg verordneten Postverwalter; deren aus Befehl E. K. M. angeordneten neuen Post halben gleich zu Anfang derselben begegnen, und was sie deswegen an mich Beschwerungsweise gelangen lassen ꝛ.

Dieweil nun solch der Stadt Nürnberg eigenthätig Beginnen zu Abbruch und Schmälerung E. K. M. im heil. Reich hergebrachten Post-Regals gereicht, und da demselben nit bey Zeiten mit Kayf. Ernst abgewehrt und begegnet werden sollte, die neu angeordnete Post nothwendig dadurch erliegen müßte und gedachtem Freyherrn Taxis dieselbe bey solchen unbefugten Eingriff in die Harr zu underhalten unmöglich fallen würde, als ist und gelangt

an E. K. M. mein unterthänigst gehorsame Bitt, sie wöllen bei diesen Sachen Ihre hohe Kaiserl. Autorität bey Zeiten interponiren und bey ermeldter Stadt Nürnberg durch ernste Befehl Schreiben verfügen, daß sie die unterstandene Beeinträchtigungen abstelle und der angeordnete Postverwalter ohne einige dergleichen unbefugte Sperrung an Verrichtung seines ihm anbefohlenen Postamts verbleibe und gelassen werde. Damit E. K. M. in dessen entstehung und da man Ihrer Mayst. in Dero Postregal diesfalls einzugreifen sich ferner unterfangen sollte nit geursachet werden uff deswegen weiter einkommende Elagen, ihrer Reitenden und anderer Postbotten halben eine solche Verordnung zu thun, die ihnen und den ihrigen am beschwerlichsten fallen möchte.

An deme verrichten E. Kayf. Mayst. zu Handhabung ihres selbstn bey dem Postwesen versirenden hohen Interesse ein Löblich Rühmlich gemeinnützig Werck der Justitien, so gedachter Freyherr von Taxis um E. K. M. zu verdienen ihm die Tag seines Lebens wirdet angelegen seyn lassen, und E. K. M. die der allmächtig in beständiger Leibsgesundheit und sieghafter Kayf. Regierung noch lange Zeit mildiglich gefristen und erhalten wolle, hab ich es uff sein unterthänig Anhalten erheischender Notdurft nach nit Verhalten wollen E. Kayf. Mayst. mich und meinen Erbstift zu beharrlichen Gnaden und Hulden underthänigst empfehlend ic. Datum Aschaffenburg den 3ten December 1615.

Eu. Kayf. Mayst.

unterthänigst gehorsamster Churfürst  
Jo. Suicardus Archieps. Mogunt.

XXVII.

Abermaliges Schreiben des nämlichen Kurfürsten an den Kaiser.

Allerdurchleuchtigster ic. ic.

Euer Kayf. Mayest. mag ich unterthänigst nit verhalten, was gefalt deroelben nacher Nürnberg versordneter Postverwalter benanntlich Johann Heydt an mich beschwerungsweise gelangen laßen wie das in denen, zwischen ihm und seinem abgeschafften Postillion zu Siebeneichen Philips Dolhopff genannt, sich jetzt angeregter Abschaffung halber erhaltenden Postirungen ermeldter Postillion ihn am Stadtgericht zu Nürnberg in rechtlichen Anspruch zu nehmen unterstanden darauf auch jetzt erwehntes Statgericht der Cognition sich so weit angemast daß

da

dafelb hindan gefest des Postverwalters Einredt in dergleichen Sachen die Cognition E. Kayserl. Mayst. und mir als Erzkanzlern gebühren thäte, auch meiner zu dem Effect an besagte Stadt Nürnberg abgegangener unterschiedlicher Abmahnungsschreiben ganz ohnerachtet am 7ten dieses neuen Calenders sich pro competenti erkläret von welchem vermeinten Spruch Er coram Notario & Testibus an E. Kayf. Mayst. Cammergericht zu Speyr appellirt und was zu Ausbringung nothwendiger Appellations Proceß und derselben ordentlichen Introdurcion ferner von nöthen an Hand genommen hätte, mit angehefter gehorsamster Bitt das ich mich an gedachtem Cammergericht meines mit einlaufenden Interesse halben, interveniando einlassen und sonst die Sachen bester Möglicheit befürdern helfen wollte zc.

So viel nun jetzt berürte Intervention meines theils anlangt, nachdem ich mich erinnert, daß obberührtes Postwesen meinem Erz Cancellariat Amt anhängig in maßen E. K. M. beede nächste Vorfahren am heil. Reich allermildseligsten Begächtnuß solches nit allein selbstn darfür gehalten, sondern auch mit Vorwissen und Guetachten vorbesagtes Postwesen so oft es die Nothurst erfordert reformirt, und mir als Erzkanzlern darüber unterschiedliche Kayserl. Befehl und Commissiones zu deszen gebürlicher Handhabung allergndst ertheilt und uffgetragen; So habe ich aus solchen Motiven und Ursachen obberührter Intervention halben allbereit den meinigen nacher Speyer die Nothurst anbefehlen lassen.

Dieweil aber solcher Stadt Nürnberg eigenthetig beginnen E. K. M. oft angezogenes im S. Reich hergebrachtes Postregal *immediate* berührt, und zu dessen Abbruch und Schmälerung gereicht und dahero meines Erachtens E. K. M. selbstn hiebey mercklich interessiret, als habe ich kein fernern Umgang nehmen können, E. K. M. solches gehorsamlich zu berichten zu deroselben gnädigsten Nachdencken und gefälligen Resolution underthänigst stellendt, ob sie bey diesen Sachen ihre hohe Kayf. Auctorität bey Zeiten interponiren und dero Cammergerichts Fiscalen zu Speyer gnedigst Befehl uftragen wollen sich ebenmäßiglich interveniando einzulassen, oder wie dieselbe ohne einige maßgebung sonstn vermeinen diesen Dingen zu remediren seyn möge.

Er. Kayf. Mayst. die der allmächtige in beständiger Leibgesundheit und sighafter Kayf. Regierung noch lange Zeit mildiglich gefristen und erhalten wolle in Schuß des allmächtigen und deroselben mich und meinen Erbstift zu Kayf. beharrlichen Gnaden und Hulden underthänigst empfehlendt. Datum Aeschaffenburg in meiner St. Inhannsburg den 24ten October 1619.

E. Kayf. Mayst.

underthänigst gehorsamster Churfürst  
Jo. Suicardus Archieps. Mogunt.

## Allerdurchleuchtigster ꝛ. ꝛ.

Eu. Kayf. Mayest. wird vom Freyherrn von Paris allerunderthänigst klagendt vorbracht worden seyn was ihme eine Zeithero an dem General Postamt im Reich vornehmlich von den Eöllnischen und Francfurther Stattbotten, welche E. K. M. verpöntten ernstern Mandaten und Verordnungen stracks zuwieder uff den Straßen zu Ross und Fuß abwechseln und eigene bestellte Botten uff etliche Meilen zu Fortführung der Brieff underhalten sollen, für Eintrag und Abbruch geschehe. Wiewohl ich nun außer allen Zweifel sehe es werden E. K. M. vor sich selbst allergnädigst dahin bedacht sein, wie solchen einreisenden Unordnungen, bey Zeiten gesteuert, ihre ergangene und publicirte kaysertliche Mandata in schuldige Obacht genommen und das gemeinnützige Postwesen noch länger in seinem *vigore* erhalten werden möge, So habe ich jedoch nicht underlassen sollen Kraft meines tragenden Erzcancellariatsamts uff gemeldtes Freyherrn Anhalten bey E. K. M. mich von seinetwegen gehorsamst zu interponiren allerunderthänigst bittend sie geruhen die allergnädigste Verordnung zu thun, damit nicht allein das zu Schmälerung E. K. M. Postregals einschleichende Bottenwerck fürderlich und ernstlich abgeschafft sondern auch mehrgedachter Freyherr an seiner habenden und von E. K. M. über das General Postamt im Reich extendirten Erbbelehnung gegen den Hennotten welcher wie aus beyverwahrten der serenissima Infanta an uns abgangenen Schreiben zu vernehmen noch nicht acquiesciren soll, der Nothdurft nach geschützt und bey E. K. M. allergnädigsten Decret manutenirt und gehandhabt werd' möge.

Das gereicht gemeinem Wesen: Besten und E. K. M. thue ich damit dem allmächtigsten Gotte zu langwieriger und beständiger friedfertiger Kayf. Regierung mich aber derselben samt meinem Erbstift zu bishero gespürten Kayf. Gnaden underthänigst und gehorsamst empfehlen.  
Datum Aschaffenburg in meiner St. Johannisburg den 3ten Juny 1624.

Eu. Kayf. Mayst.

underthänigst gehorsamster Churfürst  
Jo. Suicard. Mogunt.

Von Gottes Gnaden Johan Fridrich ꝛc.

Unsern gnedigen Grus zuvor, Ehrveste liebe Getreue, Ab dem beischlus habt ihr mit mehrerem zu vernemmen, was die Römische Kayf. Mayst. Unser Allergnedigster Herr, von wegen befürderungh desen, im Heil. Reich verordneten allgemeinen Postwesens an Uns gelangen lasen, Allergnedigst gesonnen vndt begehrt, Wann wir Uns nun schuldig erkennen, zu Gemeinem Friedt, und Nutzen des H. Reichs alles dasjenige Ihrer Kayf. Mayest. in gehorsamen Diensten zu leisten in euserstem Unserm Vermügen.

Vndt wir dan von Zeigern dieses des obersten Postmeisters nachgesetzten Uns desen berichten lasen, das man in Vorschlagh stehe bei euch zu Horneburgh, Vndt also, in unserer bremischen ohnstreitigen Landtsfürstlichen Hocheit eine Poststelle anzuordnen, vndt zu vnterleggen.

So befehlen wir euch demnach hiemit gnediglich vndt Wollen, daß Ihr allerhöchst ermelter Römischen Kayf. Mayest. zu gehorsamen Diensten vndt dem H. Reich zu vorhabenden nutzen vndt Gemeiner nothhurst Ihm oberwehnten Nachgesetzten Postverwalter vndt den seinen hierin alle mögliche Zilf Anleitungh vndt befürderungh erweise, damit hierab euer schuldiger fleis, dienst, vndt gehorsamb gespüret werde, das verlasen Wir ons zu euch sambt und sonders, denen Wir mit gnedigen Willen zu allem guten wollgewogen. Geben vf unserm Schloß Vorde den 27ten July Ao 1616.

Johan Fridrich.

Ich

die sambtliche Burghmanne zu Horneburgh.

Antwortschreiben des Herzogs Christian zu Braunschweig Lüneburg  
und Bischofs zu Minden an Kaiser Matthias.

Allerdurchlechtigster Großmächtigster unüberwindlichster Römischer Kayser, Euer Röm. Kayserl. Mayest. seynd meine allerunterthänigste, schuldige, und ganz willige gehorsamste Dienste, ungespahrt liebes und gutes zuvor!

Allergnädigster Herr!

Euer Röm. Kayserl. Majestät den 22ten Januar jüngsthin allergnädigst an mich gethanenes Schreiben hab ich vorgestriges Tages mit allerunterthänigster Reuerenz allhie wohl empfangen,

B b

und

und als bald gebührende Verordnung gethan, daß in meinen Erb- und Wahllanden an Orten, welche der abgeordneter nachgesetzter benennet, und noch ferner für bequem dazu zu seyn erachten möchte, die extraordinari Post angeordnet werden soll, dann Euer Rom. Kaiserl. Majestät ich allerunterthänigst zu gehorsamen, und zu respectiven mich schuldig erkenne. Ew. Röm. Kaiserl. Majestät hiemit in den Schutz des Allerhöchsten etc. Datum auf meinem Schloß Zell den 2ten Aug. Anno 1616.

## XXXI.

## Ferdinand II. II.

Ehrwürdiger etc. Nachdem wir ein sonderbahre hoch und unumbgängliche Nothdurft zu sein befinden daß zu wieder Aufricht- und Erhaltung guter vertrentlichen Correspondenzen auch zu Beförderung des gemeinen Wesens Anliegen, Heil und Wohlfahrt wie an den vornehmsten Orten des Reichs also auch an denen Ober- und Niedersächsischen wie nit weniger an den Niederländischen, westphälischen Kraissen daß Postwesen introducirt angerichtet und erhalten werde, Als haben wir dem Edlen etc. Leonhardten Grafen von Taxis etc. gemessenen Befehlich gegeben sich der Bequem- und Gelegenheit der Orter wo und wie solch unsere gnädigste Intention zu Werck zu setzen und zu effectuiren sein möge, besten Fleißes von tragenden Amts wegen zu erkundigen und die Posten an gewissen Stellen zu legen und wie sich gebührt mit Posthaltern seinem Gutbedünken und der Nothdurft nach zu ersetzen und zu versehen, Wie hierbey aber von erstgedachtem unserm General Obristen Postmeister berichtet worden, daß er in D. L. Landen etlich Orth nothwendig erwählen, daselbsten einen oder mehr Posthalter bestellen und underhalten werden müße,

Hierumben ersuchen wir D. L. hiemit gnädiglich sie wollen uns zu sonder angenehmen gnädigen Wohlgefallen dieß gemeinnützige Werck zu befördern ihro angelegen seyn lassen und mehrgedachten Grafen von Taxis nicht allein an denselben Orten welche er hiezu tauglich befinden und D. L. nahmhast machen würdet daß er die Posten legen möge unweigerlich verwilligen, sondern ihme hierzue auch allen möglichen Vorschub thun und behülfflich erscheinen, damit er von männiglich ganz ungehindert das Postwesen in seinen Schwung und esse, auch in beständiges Aufnehmen männiglichlichen zum besten bringen möge.

Hieran erweisen uns D. L. ein sonder angenehmes Werck und Wir verbleiben deroesben mit Kayserl. Gnaden und allen Guten jederzeit wohlgenogen. Prag den 23ten Novembr.

1627.

An Churfürst von Mainz & mut. mut. an viele  
andere Churfürsten und Stände.

Promotorial an Kurmainz und in simili an viele andere.

### Ferdinand ꝛ. ꝛ.

Nachdem wir eine sonderbahre hohe und unumbgängliche Nothdurft zu sein befinden, daß zu wieder Aufricht- und Erhaltung gueter vertraulicher Correspondenz auch zu Beförderung des gemeinen Wesens anliegen heil und Wohlfahrt wie an den vornemsten Orten des Reichs also auch in denen Ober- und Niedersächsischen wie nit weniger den niederländischen Westphälischen Craisen das Postwesen introducirt angeordnet und erhalten werde, Als haben der (Titl.) Wittib von Taxis in Kraft tragender Vormundschaft und als Vormünderinn ihres noch unmündigen Sohnes wir gemessene Befehl gegeben sich der Bequem- und Gelegenheit der Dert wo und wie solche unsere gndste Intention zu Werck zu setzen und zu effectuiren sein möge besten Vleisses von tragenden Amts wegen zu erkundigen und die Posten an gewissen Stellen zu legen und wie sichs gebührt mit Posthaltern ihrem Gutbedunken oder der Nothdurft nach zu versehen und zu versehen, hiebey aber von erstgedachter Wittib von Taxis berichtet worden, daß sie in D. L. Landen, ezliche Ort nothwendig erwählen daselbsten einen oder mehr Posthalter bestellen und underhalten werden müesse;

Hierumb ersuchen wir D. L. hiemit gnädiglich sie wöllen uns zu sondern angenehmen gnedigsten wohlgefallen dieß gemein nützliche Werck zu befördern ihro angelegen lassen und mehrged. Wittib von Taxis oder den ihrigen so sie hiezu vollmächtigen würdt nicht allein an denjenigen Orten welche sie hiezu tauglich befinden und D. L. namhaft machen würdet daß dieselbe die Posten legen möge unweigerlich verwilligen, sondern ihr hiezue auch allen möglichen Vorschub thuen und behülflich erscheinen, damit also von männiglich ganz ungehindert das Postwesen in seinen Schwung und esse auch zu beständiges Aufnemen gemeinem Wesen zum besten kommen möge. Hieran erweisen uns D. L. ein sonder angenehmes Werck und wir verbleiben deroeslben mit Kayf. Gnaden in Freundschaft jederzeit wohl gewogen. Geben zu Regensburg den 12ten September 1630.

## XXXIII.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des heil. röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Cleve, Gülich, Berg, Stettin, Pommern &c. Herzog &c.

Unsere günstigen Gruß u. wohlgeneigten Willen zuvor,

Hochwohlgeborner, besonders lieber!

Es hat Uns Goswin Dulken Postmeister zu Ruremonde, welcher ohnlängst allhier gewesen, durch einige unserer Rätthe andeuten lassen, wasgestalt sich der Herr Graf sowohl zu gemeinen, als auch insbesondere, bevorab, da wir uns anjehs persönlich in hiesigen Unsern Landen befinden, zu Unserm Besten gutwillig erkläret und anerbotten, Kraft tragenden Amtes eine solche Anordnung zu machen, daß hinführo die Posten auch von unserer Residenz Stadt zu Cölln an der Spree auf Osnabrück, Münster, und folgendts anhero und ebenermassen wiederum zurück richtig, und zwar in kurzer Zeit gehen sollen,

Gleichwie nun Uns dasselbe zu sonderbar angenehmen Gefallen gereicht, als haben Wir nicht umgehen wollen, dem Herrn vor solche seine gute Gemüths Meynung hiemit günstlichen Dank zu sagen, und dabeyneben zu gesinnen, er wolle dabey beharren, und angeregte Anstellung wirklich verfügen, und ergehen lassen, sich auch versichern, wie Wir es gegen denselben jederzeit mit wohlgewogenen Willen, womit wir ihme ohnehin beygethan, zu erkennen nicht werden unterlassen. Geben in unserer Residenz zu Cleve den 2. Febr. 1647.

## XXXIV.

Auszug aus des Grafen von Gronsfeld Bericht an Kaiserl. Majest.  
Leopold I. dd. Braunschweig den 27<sup>ten</sup> März 1662.

„Wie ich nun meinen Abschied nehmen wollte, fängt der alte Herr (Herzog August zu Braunschweig Wolfenbüttel) mit heller Stimme an zu sagen: Sie wollten sich ihres theils also in einem und andern erklären, daß Euer Majestät daraus würden spüren und sehen können, daß Ihre viele Sachen niemals gefallen hätten. In dem Postwesen hätten sie ihres Theils alle die angefangene Neuerungen contradicirt, und ein sonderbares Misfallen daran gehabt, wären aber von ihren Herren Bettern überstimmt worden, müßten dem Kaiser gleichwohl gebührenden Respekt zeigen, Sie hätten niemal Ursache gehabt, über die Kaiserl. Post



zu Klagen, könnten auch mit Wahrheit nicht sagen, daß Dero von den Postbedienten ein einzig Schreiben von allen Dero Correspondenzen wäre zurückgehalten, oder nicht zu rechter Zeit geliefert worden, // *rc.*

XXXV.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser *rc.*

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Römisch Kaiserl. Majest. sollen aus specialen Befehl Ihrer Churfürstl. Gnaden und Durchlauchten Durchl. Durchl. zu Mainz, Trier, Eöln, Bayern und Pfalz, Unserer gnädigsten Herren Wir deren auf hiesigem noch fürwährenden Reichs Tag gevollmächtigte Gesandte in allerunterthänigstem Respect vortragen, welschergestalt bey denenselben des Erb General Reichs Postmeisters von Thurn und Taxis Fürstl. Gnaden durch eigene Abordnung anbringen lassen, daß der Herr Graf von Platen unterm support des durchlauchtigsten Hauses Braunschweig Lüneburg eine geraume Zeit hero unterstanden, Euer Kais. Majest. hohen Post *Regali* in denen Niedersächsisch- und Westphälischen Kreisen sehr empfindliche Eingriffe zu thun, dero Kaiserlichen Postillionen die Führung der Paqueter durch angemaste bedrohliche Befehle zu untersagen, sie die Postillions anhalten und inhaftiren, ja gar die Paqueter erbrechen, und nichts erwinden zu lassen, so zu Unterdrückung der so hoch befreyten, und mit verpöntem Mandaten privilegirten Kaiserlichen Posten immer reichen kann, hingegen seine selbst eigene eingedrungene Posten, in denen Braunschweigisch- auch andern benachbarten Landen einzuführen und zu handhaben, mithin unsere gnädigste Churfürsten und Herren belanget Sie belieben möchten zu Abwendung eines so schädlichen Beginnens durch welches gleichwohlen nicht allein Eu. K. Majest. allerhöchster Respect, sondern auch Dero so wohl, als der samentlichen Churfürsten und Ständen des Reichs, ja eines jeden Particularen, und insonderheit auch des *Commercii Interesse* so empfindlich berühret, und die absonderlich bey diesen Kriegsläufen so höchst nöthige Sicherheit der Correspondenzen gehemmet wird, bey Eu. K. Mayest. sein hochgedachten Fürstens von Thurn und Taxis Fürstl. Gnaden vermög theuer geleisteten Lehens Pflichten, anbringende Beschweriß und Klagen zu schleunig- und nachdrücklicher zulänglicher Vorkehrung zu recommendiren.

Wann nun höchstgedacht unsere gnädigste Churfürsten und Herren all solche des Fürsten von Thurn und Taxis Beschwerde dergestalt gethan befunden, daß dessen Gesuch sie um so leichter Statt gegeben, als weniger sie sich vorstellen können, daß E. K. M. Dero vermög der Reichsatzungen, und nach und nach errichteten Kaiserl. Wahlcapitulationen *notorie*

zukommenden Reichs Post Regal dergestalt vor- und eingegriffen, ja gar in selbigen Landen niedergelegt zu werden verstaten können, oder werden, Eu. Kaisert. Majestät weniger nicht, als sämtlichen Churfürsten und Ständen des Reichs auch aus vielen bedenklichen und höchsterheblichen Ursachen daran gar zu viel gelegen ist, daß solche kaisert. Posten, wie sie dem gemeinen Wesen zum Guten von Anfang wohl und mit besonderen Kosten aufgerichtet, also auch durch das Reich gehandhabet, und in sichern Lauf und Stand denen von E. K. M. derothalben emanirten verschiedentlichen Patenten und Mandaten gemäß der Gebühr erhalten werden; also haben mehr höchstgedacht Unsere gnädigste Churfürsten und Herren uns gemässen anbefohlen, E. K. M. solches alles in allerunterthänigstem Respect vorzutragen, und Deroselben in ihrem Namen, wie hiemit beschicht, sothane des Fürstens von Thurn und Taxis fürstl. Gnaden anbringende Beschwerden zu obvermeldten Ende geziemend und bestes Fleisses allergehorsamst zu recommendiren, wordurch gleichwie E. K. M. dem Publico einen stattlichen, und in sich denen Rechten und der Billigkeit gemässen Vorstand leisten; Also wird um Eu. Kaisert. Majestät jedermänniglich den dahero genüssenden Vortheil, und insonderheit unsere gnädigste Churfürsten und Herren es geziemenden Fleisses zu verdienen sich angelegen seyn lassen. Wir aber thuen zu beharrlichen kaisert. allermildisten Schutz und Gnaden uns in allertiefester Submission allergehorsamst empfehlen. Regensburg den 9ten Decemb. 1694.

Euer Kaisert. Majestät

allerunterthänigste gehorsamste  
des Heil. Röm. Reichs Churfürsten

zu

Maynz, Trier, Coblenz, Bayern und  
Pfalz, zu gegenwärtigen Reichs Tag  
gevollmächtigte Räte und Gesandten.

XXXVI.

Allerdurchlauchtigster r.

Euer Römisch Kais. Maj. sollen Wir der nachgesetzten geist- und weltlichen Fürsten auf noch fürwährenden Reichstag befindliche Räte, Botschafter und Gesandte in allerunterthänigstem Respect vorzutragen nicht umhin, und ist es bereits Reichs kündig, und jedermann höchst beschwerend, daß der hochfürstl. Hannoverische Minister Graf von Platen, unterm support selbigen

gen durchlauchtigsten Hauses sich nun eine geraume Zeithero unterstanden, Eu. K. Majest. hohen Post *Regali* in denen Niedersächsisch- und Westphälischen Kreisen sehr empfindlich- und schimpfliche Eingriffe zu thun, dero Kais. Postillions die Führung der Paqueter durch angemaste bedrohliche Befehle zu untersagen, sie die Postillions anzuhalten, und zu inhaftiren, ja gar die Paqueter zu erbrechen, und nichts zu unterlassen, so zu Unterdrückung der so hoch befreyten, und mit verpöntten Mandaten privilegirten Kais. Posten immer reichen kann, hingegen seine selbst eigene Posten in denen Braunschweig Lüneburgisch- auch andern benachbarten Landen einzuführen und zu handhaben.

Wann nun aus solchen eigenthätigen höchststrafbaren Verfahren anderst nichts, als Confusionen im Publico entstehen, indeme dardurch nicht allein Euer K. Majest. allerhöchster Respect, sondern auch dero so wohl, als der sammentlichen Churfürsten und Ständen des Reichs, ja eines jeden particularen, und insonderheit auch des *Commercii* Interesse so empfindlich angegriffen, und die absonderlich bey diesen Kriegsläufen so höchst nöthige Sicherheit der Correspondenzen gehemmet wird, welches guten Theils Unsere gnädigste Fürsten und Herren selbst, auch wir dahier schon eine geraume Zeithero erfahren, indem derselben und Unsere Correspondenzen zum öftern durch die Matische Posten denen Kaiserlichen abgenommen, bisweilen gar verschlagen, hinterhalten, und endlich nach einigen Wochen erst eingeliefert worden, diesen, und dergleichen ärgerlichen *Attentatis* aber nicht wird länger nachgesehen, noch zugegeben werden können, daß in eines Mediat Standes des Reichs Willkühr und Macht stehen solle, der Reichsfürsten Schreiben und darinn enthaltene *Secreta* entweder aus Passion, privat Interesse, oder auch Curiosität zu intercipiren, aufzuhalten, oder gar zu unterschlagen; dieses aber nicht vermieden noch die Eu. K. Majest., allen Churfürsten und Ständen, dem Publico und einem jeden so hoch angelegene Sicherheit der Correspondenzen geschaffet werden kann, wann nicht die Kaiserl. Posten, wie sie dem gemeinen Wesen zum guten von Anfang wohl, und mit besondern Kosten ausgerichtet, durch das Reich gehandhabet, und in ihrem Lauf und Stand denen von E. K. M. deshalb emanirten verschiedentlichen Patenten und Mandaten gemäß der Gebühr erhalten werden.

So gelanget an E. K. M. aus specialen Befehl, insonderheit derjenigen unserer gnädigsten Herren, die durch solche Matische *Attentata* bereits zum öftern beschweret worden, auch Namens der übrigen, denen an Sicherheit der Correspondenzen eben wohl gelegen, und die bey ausbleibender Remedirung dergleichen Verfahren auch zu besorgen haben, unsere allerunterthänigste Bitte, dieselbe allergnädigst geruhen wollen, hierunter ein ernstliches und nachdrückliches Einsehen zu verfügen, Dero Kaiserliche Posten, und mit selbigen die Sicherheit der Correspondenzen zu handhaben, und nicht zuzugeben, daß solche in selbigen Landen dem Vorhaben nach gar niederglegt werden, sondern vielmehr denen von des Fürsten von Thurn und Taxis Fürstl. Gnaden seiner theuer geleisteten Lehenspflichten, auch solchen

chen Eingriffs und Confusion halber anbringenden Klagen, die Wir Namens unserer gnädigsten Fürsten und Herren bestens allerunterthänigst empfehlen, fürderlichst, und mit ernstlichem Nachdruck dermahleinst abzuheffen; Wodurch, gleichwie E. K. M. dem Publico einen statlichen, und in sich den Rechten und der Billigkeit gemäßen Vorstand leisten, also werden um E. K. M. jedermänniglich, den dahero genießenden Vorthell, und insonderheit Unsere gnädigste Fürsten und Herren geziemenden Fleißes zu verdienen sich angelegen seyn lassen. Wir aber thun zu beharrlichen Kaiserlichen Hulden und Gnaden Uns in allerunterthänigster Submission allergehorsamst empfehlen. Regensburg den 9ten Decembr. 1694.

### Euer Kaisert. Majest.

allerunterthänigste allergehorsamste

von wegen

Salzburg, Hoch- und Teutschmeister, Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Co-  
stanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freysing, Regensburg, Passau,  
Trient, Brixen, Münster, Chur, Fulda, Johanniter Meister, Berchtes-  
gaden.

Von wegen

Sachsen Coburg, Sachsen Gotha, Altenburg, Brandenburg Culmbach,  
Baden Durlach, Baden Baden, Hessen Darmstadt, Holstein Glückstadt,  
suo loco & ordine Nassau, Hadamar, und Siegen

zu gegenwärtigen Reichstag

gevollmächtigte Räte, Botschafter und Gesandte.

---

## XXXVII.

### Monitum

Collegii principum ad §. 3. Art. XXIX. (vormals XXVIII.) Capitulationis  
Josephi II. vom J. 1764.

“ Das Postwesen gehöret ohnedem ad Comititia, wohin es auch zu remittiren, und bis da-  
hin in Konformität der Perpetuae in suspenso zu lassen, indessen aber dem anno 1670. in  
Comitiis gemachten Concluso und an. 1711. zwischen beeden Collegiis getroffenen Vergleich  
zu

zu inhäriren , auch in dieser das gesammte Reich und dessen Rechte in corpore angehender , vor die Reichsgerichte gar nicht , sondern ad Comitia gehöriger Sache denen Ständen mit Mandatis beschwerlich zu fallen , nicht zu gestatten seyn wird. „

### A u s z u g

Reichsfürstenraths : Protokolls über die zur Wahlkapitulazion Leopolds II.  
dem kurfürstl. Collegio zu überreichenden Gravamina und respective  
monita , in Bezug auf den XXIX<sup>ten</sup> Artikel das Postwesen  
betreffend.

Martis 13. Julii 1790.

Ad Art. XXIX.

Thurn und Taxis : „ Stelle anmit das Ersuchen , damit der gegenwärtige Art. 29. ohne neuen Zusatz und Veränderung wolle belassen , und dem Concluso dieses hohen Collegii in Ansehung des kaiserlichen Postregalis nichts Widriges einverleibt werden ; und soll man anbey auf besondern hohen Befehl Sr. Hochfürstlichen Gnaden vermelden , wie mit den meisten höchst- und hohen Kur- und andern Fürstlichen Höfen über die ehemals bestandene Post Differenzen und geführte Beschwerden sich von Seiten des Erb- general Reichs Postamts gütlich verglichen worden seye , und sich dasselbe dahero von der Zufriedenheit mehrerer höchst- und hohen Reichsständen schmeicheln könne ; in Ansehung deren noch mit ein- und andern vorwaltenden Mißbelligkeiten aber hätte sich gedachtes Erb- general Obrist Postamt alle Mühe gegeben , eine gleichmäßige Vereinbarung zu erzielen , und hoffe man , daß auch solche noch zu Stande kommen , und die sich hierunter gebende viele Mühe nicht fruchtlos seyn werde ; „

„ Gleichwie Sr. Hochfürstliche Gnaden sich in Ausübung des Ihnen anvertrauten kaiserlichen Reichspost Regalis ( womit sie von Kaiser und Reich belehnet ) nur an dasjenige hielten , was Ihnen an hohen Gerechtsamen zuständig ist ; so richteten Hochdieselben auch ihre geflossenste Sorge dahin , damit die kaiserlichen Reichsposten der Korrespondenz kaiserlicher Majestät und sämtlicher höchst- und hoher Reichsstände sowohl , als auch dem allenthalbigen Kommerzium alle nur erspriessliche Beförderung , ohne Rücksicht auf die kostspielige Unterhaltung der Postkurse , möglichst verschaffen möchten. „

„ Des Herrn Erb- general Postmeisters Hochfürstliche Gnaden würden auch dießfalls zweckdienlichste Anstalten vorzunehmen nie unterlassen , sondern das Ihnen so schätzbare öffentliche Zutrauen , dessen Sie sich bishero zum thätig- auch wirklich allgemein anerkannten Beispiel der gegen andere Länder vorzüglich guten Posteinrichtungen schmeicheln dürften , noch ferner in voller Maasse zu erhalten , und zu verdienen trachten ; Hochdieselben werden demnach , wie bishero , auch in Zukunft die pünktliche Handhabung der , auf Erhaltung guter Ordnung

abzielenden Postgenerals Verordnungen stetshin mit dem wachsamsten Auge zu beobachten, und zu unterstützen nicht außer Acht lassen. //

// Jede bey Ihnen angebrachte Klage könnte sich immer die schleunig- und unpartheyische Untersuchung, jede gerechte Klage aber die zuverlässigste Abhilfe, und jeder angezeigte Mißbrauch schnell und angemessene Ahndung versprechen. //

// Bey so wahrhaft gewiß reichspatriotischen Gesinnungen könnte es des Herrn Erb- generalen Oberst Postmeisters Hochfürstl. Gnaden nicht anderst als schmerzlich fallen, wenn etwas von Anständen und Beschwerden, ohne vorher erhoffende vertrauliche Rücksprache, zu vernehmen seyn sollte. //

// Durchdrungen von der aufrichtigsten Bereitwilligkeit zu Hebung jeden Anstandes (so ferne es ihren zu Lehen tragenden und in ihren Esse Reichs Konstitutionsmäßig zu erhaltenden Rechten ohnnachtheilig geschehen kann) die Hand zu bieten, hat gehorsamste Gesandtschaft den ausdrücklichen Auftrag, jeden der sich etwa beschwert zu seyn erachtenden höchst- und hohen Ständen angelegentlich zu erbitten, die allenfallsige Beschwerden, und Desiderien Sr. des Herrn Erb- general Obrist Postmeisters Hochfürstl. Gnaden gefälligst umständlich bekannt zu machen, und somit Hochdemselben die angenehme Gelegenheit zu verschaffen, dem in Sie gesetzten schätzbarsten Zutrauen, so viel es nur von Ihnen abhanget, möglichst zu entsprechen. //

Bamberg, Würzburg, Sulda, Dietrichstein: // Bleibt bey dem Monito de anno 1764. usque ad verba: zu inhäriren, inclusive: reliquis omittis. //

Salzburg, cum reliquis votis: }

Mugsburg, cum caeteris votis: }

// Inhäriren Bamberg.

Württemberg: // Hält dafür, daß das vormalige Gravamen, so wie es damalen gefaßt, und gemeinsam beliebt worden, ohnverändert beybehalten, oder aber loco: zu inhäriren, wenigst der Beyfaß gemacht werden sollte: Um so mehr zu inhäriren, als sich die Stände die desfalls vermeintlich geschehende gesetzliche Anordnung nur in so ferne gefallen lassen können, als Sie an solchen Verfügungen selbst Antheil nehmen. //

// Die übrigen fürtrefflichen Gesandtschaften nahmen die Sache ad Referendum. //

Jovis 22. Julii 1790.

Hochfürstlich Salzburgisches Directorium: — — // Wollte — — sämtlich fürtrefflichen Gesandtschaften eröffnen: //

// Nachdem das Monitum ad Art. XXIX. sich auf eine im Jahr 1671 wegen dieses Punktes beschene Vergleichung beziehet; So habe Directorium die älttere dießfallsige Protocolla und Acta, wie auch jene von den Jahren 1664. 1665, und 1666. nachgesehen, und aus solchen befunden, daß dieser Artikel damalen aus den Ursachen ausgesetz, und von der Kapitulationshandlung gesondert worden sey, weilten mehrere das Postwesen als ein Kaiserl. Reservat,

und

und demnach als eine anhero nicht gehörige Sache angesehen haben, und weilten der zwoischen dem Kaiserl. Erb- General- und Kaiserl. Hofpostamt obgewesene Streit damalen in Vergleich gestanden wäre, welcher nunmehr unterm 25. April 1770 zu Handhabung des Kaiserl. Reichs Postregalis entschieden worden. //

„ Da nun beede Ursachen jezmalen nicht mehr obwalteten, allermassen die letztere nun ganz entfallt, und in Ansehung der ersteren die nachmalige Kaiser die, wegen des Postwesens in die jüngere Wahlkapitulation eingebrachte Vorsehung sich haben gefallen lassen, diese auch, zumalen deren letztere, für die Rechte der Ständen ein mehrers in sich begreifen, als in dem Project perpetuæ hierwegen enthalten ist, und solche weiter das wahren, was dieser Sache halber von Reichswegen noch werde beliebt werden, So habe Directorium ein solches melden wollen, und erwartete, ob jedoch bey dem Monito, usque zu inhärenten inclusive, wolle bestanden werden. //

Bamberg, Würzburg, Sulda, Dietrichstein: „ Erachten, daß bey denen von dem Hochlöbl. Directorio gemeldeten Umständen, und aus denen dabey angemerkten Betrachtungen es rätlich seyn dürfte, von dem vormaligen Monito abzugehen; Sollten aber die mehreren Stimmen dieses hohen Collegii bey solchen bestehen wollen, so kann man diesorts jedoch auf desselben letzteres Membrum aus der Ursache nicht eingehen, weilten die Rechtshilfe Niemand gehindert werden mag, und annebst in der Erklärung des Kurfürstlichen Collegii de dictato 16. Novemb. 1712. ausdrücklich ist bedungen worden, daß denen in Postsachen an den Reichsgerichten anhängigen Prozessen der Lauf ungehindert gelassen werden solle; dann das darauf unterm 23. ejusdem Mensis & Anni erfolgte fürstliche Conclusum besaget, daß man ab Seiten des hohen Fürstenstandes nie gemeint gewesen seye, dem Kaiserl. Generalpostamt in dessen rechtmäßig hergebrachten Befugnissen auf einige Weise Eintrag zu thun, noch dasselbe wider Recht und Billigkeit zu beschweren. //

Lichstädt, Chur, Corvey, auch Westphälische Grafen, Katholischen Theils ex Commissione per Bamberg: „ Wie Bamberg. //

Salzburg, cum reliquis votis: „ Wie Bamberg. //

Württemberg und Nömpelgard: „ Seye vor der Hand blos dahin instruiert, denenjenigen Gravaminibus, respective Monitis zu inhärenten, welche ehemalen dem Kurfürstlichen Collegio übergeben worden, in der neuesten Wahlkapitulation aber ihre Erledigung noch nicht erhalten haben. //

„ Da es nun hiermit nur allein auf die Salvierung jener Grundsätze ankommt, nach welchen ohne Antheilnehmung der Stände eine nur von dem Kurfürstlichen Collegio der Kaiserlichen Wahlkapitulation einseitig einrückende Stelle eine gesetzliche Kraft nicht erhalten könne, des 29te Artikel, vom Postwesen aber bey der Vergleichung mit der Perpetua zur reichstägigen Berichtigung ausgesetzt worden; so ergebe sich von selbst, daß der Vordersatz des Gravaminis

annoeh zu bestehen habe. So viel hingegen den Nachsatz in Bezug auf die Mandats Erklärnisse betreffe, so sey hierorts nur ohnedem von solchen Mandats Erklärnissen die Frage, welche auf angeblich bestehende die Konkurrenz sämmtlicher Stände aber nicht erhaltene Gesetze begründet werden wollen, dahero auch ein Grund nicht vorzuwalten scheine, warum letztere Stelle des Gravaminis nunmehr wegzulassen seye, man müste demnach dasjenige pure wiederholen, was am 13ten dieses ad Protocollum gegeben worden. //

Augsburg, Passau, Berchtesgaden, cum reliquis votis: "Wie Bamberg und Würzburg, Freysingen und Regensburg: "Sey instruirt, die Gerechtsame des Herrn Fürsten von Taxis bestermassen zu unterstützen. //

Salzburg, cum reliquis votis: "Was Augsburg, Corvey, Berchtesgaden, und die mit einverständene so eben in Ansehen des 29ten Artikels der neuesten Wahlkapitulation, das Postwesen betreffend, erinnert, habe in in den ältern Akten und Handlungen über die perpetuirliche Wahlkapitulation den von dem Directorio so eben eröfneten vollkommenen Grund, das, was also lezhin über besagten Artikel von ein- oder anderer fürtrefflichen Gesandtschaft geäußert worden, hebe sich hiedurch von selbst, mithin werde es wohl dießfalls bey der novissima sein Verbleiben haben.

Lichstädt, Chur, Corvey, Westphälische Grafen, katholischen Theils, ex Commissione per Bamberg: "Wie Augsburg. //

Status ceteri: "Nahmen die Sache ad Referendum. //

Jovis 19. August. 1790.

Directorium proponirte: "Das Conferenzprotokoll vom 22ten July zeige, daß in Betreff des XXIX. Artikels der Wahlkapitulation und des dahin einschlagenden alten Gravaminis von einigen fürtrefflichen Gesandtschaften die Sache ad referendum genommen worden seye. //

"So ferne nun die erwartete Instructionen hierüber eingelaufen seyen, auch etwa einige weitere Erinnerungen ad Capitulationem futuram nachzutragen gefällig seyn sollte; wolle man darzu hiermit Gelegenheit geben. //

Speyer und Weissenburg: — — "Sey man dießseits, den Art. XXIX. Capitulationis betreffend, dahin gnädigst angewiesen, zu gegenwärtigem Conferenzprotokoll zu erklären, daß von Speyer und Weissenburg man an der Maaße mit Württemberg und Mömpelgard einverstanden seye, daß es bei dem letzteren Fürstlichen Monito und respective Gravamine seines ganzen Inhalts belassen werden möchte. //

Braunschweig Wolfenbüttel: "Auf den von dem vortreflich Hochfürstl. Salzburgischen Directorio in der am 22ten vorigen Monats Julii gehaltenen Konferenz, in Absicht des ad Art. XXIX. der neuesten Wahlkapitulation gemachten älteren Gravaminis gethanen Vortrag seye man, folgendes ad Protocollum zu geben, gnädigst angewiesen. //



“Es stünde außer allem Zweifel, daß man fürstlicher Seits bey den Verhandlungen, das Postwesen betreffend, von jeher die Absicht gehabt, die landesherrlichen Gerechtsame zu sichern, und das Postregal jedem Reichsstand vi superioritatis territorialis, investituræ, und Complexus Regalium zustehe, zu behaupten.“

“Reichskündig sey es, daß in den Jahren 1671. und 1711. zwischen den beeden höheren Reichs Collegiis ausgemacht, und festgesetzt worden: daß das Postwesen aus der Wahlkapitulation hinweg, und zur Reichstägigen Berathschlagung ausgesetzt bleiben sollte. Hieraus hätten die Reichsstände ein jus quæsitum erhalten, und Sie seyen das daraus erhaltene jus singulare zu behaupten befugt, wenn zumalen in der Wahlkapitulation etwas aufgenommen werden wollte, was den Reichständischen Befugnissen, und Landes Hoheitsrechten zuwider wäre, da man im Gegentheil eine diesem gemäße Fassung wohl geschehen lassen könne; mit so thanen von jeher standhaft behaupteten Grundsätzen sey der Antrag des Hochfürstl. Salzburgerischen Directorii, von dem ältern Monito der altweltfürstlichen Häuser zu abstrahiren, nicht zu vreinigen, und könne man davon auf keine Weise abgehen.“

Sachsen Cassel: “Trette dieser Deklaration völlig bey.“

Sachsen-Coburg, Baaden und Nassau: “Stimme ebenfalls bey.“

Brandenburg Onolzbach und Culmbach: “Wegen des in letzterem Konferenzprotokoll proponirten Moniti, das Postwesen betreffend, erkläret man hierdurch den Beytritt zu dem vor-  
trefflich Würtembergischen Voto.“

Sachsen Weymar und Eisenach: — — — “Bestehet man um so mehr auf die gänzliche Beybehaltung des ältern Gravaminis ad Art. XXIX. vom Postwesen, als sich die Fürsten und Stände des Reichs, die in dieser Angelegenheit in der Kaiserl. Wahlkapitulation geschehende Anordnung nur in so ferne gefallen lassen können, als sie ihre Landesherrliche eigene Rechte hierauf in Suspenso lassen, oder an den gesetzlichen Verfügungen selbst den Ihnen gebührenden Antheil nehmen, und eben deswegen auch jene in den Jahren 1671 und 1711. bey dem perpetuirlichen Wahlkapitulations Negotio vorgewaltete Hindernisse auch diesen Artikel vom Postwesen zwischen beeden höheren Reichs Collegiis zur Vereinigung zu bringen, noch bey weiten nicht gehoben sind, sondern eine vorgängige Reichstägige Deliberation und Entscheidung allerdings bedürfen.“

Sachsen Gotha und Altenburg: “Seye gnädigst angewiesen, besonders ad — — Art. XXIX. dem so eben verlesenen Sachsen-Weymarischen Voto beyzutretten.“

Sachsen-Coburg: “Similiter.“

Bamberg, Würzburg, Sulda und Dietrichstein: “Diesorts verbleibe man bey vormaliger Aeußerung, zumalen solche in dem kurfürstlichen Gutachten vom Jahre 1636 in dem Reichsabschied vom Jahre 1640 S. 93. welcher das Postregal in seinem Esse erhalte, und dessen Schmälerung abwendet, in dem Instrumento Pacis monasteriensis Art. X. welches nur dessen

immoderata onera, nicht aber dasselbe gehalten wissen will, in dem darauf unterm 2. Dezember 1649. erlassenen Kaiserl. Patent, und in dem von diesortiger Gesandtschaft hohen Herrn Prinzipalen mit und nebst mehreren hohen Herren Kur- und Fürsten an Kaiserl. Majest. unterm 9. October 1694. erlassenen Vorstellungsschreiben bestens gegründet ist. //

Freysing: "Se. Hochfürstl. Gnaden zu Freysing und Regensburg seyen von denen bekannten billigen bisher dem Kaiserlichen Reichspostwesen so erspriechlichen Gesinnungen des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis überzeugt, daß Hochdieselben das Kaiserliche Reichspostgeneralat nach der vorgeschriebenen Reichsgesetzlichen Ordnung zu führen, die hierinsfalls sich etwa ergebende Beschwerden von selbst abzuthun, und die höchst- und hohe Mißstände in keiner Art in ihren dießfälligen Befugnissen zu beschweren, stets bedacht seyn werden: Dahero Sie in dessen Hinsicht der Fürstlich Bambergischen Abstimmung beytretten. //

Regensburg: "Wie Freysing. //

Lüttich: "Ad Majora. //

Lübeck: — — "Wolle in Rücksicht auf die Beybehaltung, oder vorgeschlagene anderweite Fassung des Gravaminis ad Art. XXIX. denen für das Postregal sich erklärenden Majoribus beytretten. //

Bey den solchergestalten gedauerten verschiedenen Meynungen hat man sich einverstanden, daß die beyderseitige Meynungen zum Protokoll dahin zu bemerken wären:

### Monitum

Collegii principum ad Art. XXIX. §. 3. Capitulationis Leopoldi II.

"Haben einige Gesandtschaften darauf angetragen, damit es bey dem ganzen Inhalt des Moniti vom Jahr 1764. belassen werden möchte, einige deren aber haben erachtet, daß das besagte Monitum völlig umgangen, oder, wenn selbiges beybehalten werden wollte, jedoch dessen letzteres Membrum weggelassen werden möchte. //

### Schema Votorum

der

Fürtrefflichen Gesandtschaften des Reichs = Fürsten = Rathes

betreffend

das

Monitum ad Art. XXIX. Capitulationis Cæsareæ novissimæ

über das

Reichspostwesen.

Für die Cessirung des Moniti de 1764. oder wenigstens in Casum pluralitatis Votorum für die Abgehung von dem letztern membro des gedachten moniti votirten	Für die gänzliche Beibehaltung des Moniti de 1764. votirten	Weder Pro noch Contra erklärten sich	Ad Majora votirte	Theils absentes, theils quasi vacantes wa- ren.
Salzburg. Dietrichstein. Bamberg. Würzburg. Eichstädt. Chur. Freysingen. Augsburg. Regensburg. Passau. Basel. Fulda. Ellwangen. Berchtesgaden. Johanniter-Weister. Schwäbisch- und Rheinische Prälaten. Ahrenberg. Schwäbif. Grafen. Westphälische Gra- fen kathol. Theils. Lübeck. Auersperg. Fürstenberg. Lichtenstein. Schwarzenberg.	Württemberg. Mömpelgard. Speyer. Weissenburg. Braunschweig. Wolfenbüttel. Hessen-Cassel. Sachsen-Cob- burg. Baaden. Nassau. Brandenburg, Onolzbach, und Culmbach. Sachsen-Wei- mar. Sachsen-Eise- nach. Sachsen-Gos- tha, und Altenburg. Baaden-Dur- lach, und Hochberg.	Hohenzollern. Wetterau. Gra- fen. Costanz. Kempten. Hollstein. Glückstadt. Vorpommern. Hessen-Darm- stadt. Schwarzburg. Mecklenburg, Schwerin, und Güstrow. Schwerin, und Ratzburg. Anhalt. Nassauhada- mar, und Siegen. Nassau-Dil- lenburg. Siegen, und Diez.	Lüttich.	Pfalz-Zweibrücken. Fränkische Grafen Westphälische Gra- fen Evangel. Theils. Oesterreich. Romenn. Teutschmeister. Straßburg. Hildesheim. Paderborn. Trient. Henneberg. Brixen. Münster. Stablo. Worms. Prüm. Bayern, und Leuchtenberg. Pfalz-Lautern. Simmern. Neuburg. Beldenz. Magdeburg. Halberstadt. Hinterpommern. Minden. Camin. Ostfriesland. Bremen Zell. Calenberg. Grubenhagen. Berden. Lauenburg.

## XXXVIII.

Schreiben des Herrn Grafen von Taxis an Rutger Hinüber zu Hildesheim  
das Postwesen betreffend.

Unsern Gruß zuvor, Bester besonders Lieber Getreuer.

Demnach Wir in Kraft Unsers tragenden Amtes zu mehreren Dienst und Beförderung Ihrer Röm. Kayf. Maj. der Chur undt Fürsten, auch andern Herren und Ständen des Reichs Correspondenzen so woll als auch zu Aufnehmen der Postläuff, durchs ganze Reich zu erstrecken, undt zu restabilliren entschlossen seint, als haben Wir Euch ein solches zu dehm ende zu wissen fügen wollen, daß Ihr Uns mit nechsten Verständiget, wo, wann, welcher ohrten nach eweren Guetbedünken, aldorten Posten geleyet werden können, undt weissen Unsere Intention ist Ewer Amt so woll zu erweitern, alsß auch bey solchen zu manuteniren, undt Euch deshalb absonderlich zu beneficiren.

So verhoffen Wir, daß Ihr in Bedienung deselben mit aller Punctualität Treue undt Wachsamigkeit, wie solches der Röm. Kayf. Maj. Unsers allergdsten Herrn undt des Reichs Dienst erfordert, ferners continuiren werdet, und daß in Betrachtung desen ohne Unserm Wissen undt genehmhalten, auch expressen Befelch undt Verordnung Ihr niemahls daß geringste nicht vornehmen noch unterfangen werdet, in Versehung desen Wir Euch mit gnädigen willen woll beygethan verbleiben. Datum Brüssel den 12 July 1649.

L. de la Tour Graff von Taxis.

## XXXIX.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, postullirter Coadjutor des Stifts Hildesheim, erwählter Dom Probst des Erz Stifts Bremen 2c. Fügen hiemit allen und jeden Unseren Prälaten, Rätthen, denen von der Ritterschaft, Großvogten 2c. 2c. und sonstn männiglichem, was Würden, Standes oder Wesens sie sind, denen diese Unsere Salva gardia und Postbrief vorkommt, und damit ersuchet werden, nebst Zuentbiethung Unsers gnädigen Grufes und geneigten Willen zu wissen; daß uns der Ehrsam Unser lieber getreuer Johann Klueg, bestellter Postmeister und Bürger Unserer Stadt Braunschweig unterthänigst angelanget, unsere salvam gardiam und Postbrief dessen er sich für sich und die Postbediente in unserm Fürstenthum Landen und Gebieth jedesmal zu desto besseren durch und Fortkommen zu gebrauchen ihm in Gnaden zu ertheilen; Weilen Wir dann für Uns geneigt zu Fortsetzung dieses

dieses allgemein nützlichen Werkes alle gedeyhliche Beförderung zu erweisen, so haben wir gedachtem Postmeister die gesuchte *Salvam Gardiam* und Postbrief nicht beweigern, sondern ihme die hiemit und Kraft dieses ertheilen wollen, gebieten hierauf Unsern obgemeldten Prälaten, Räten, denen von der Ritterschaft, Großvogten 2c. 2c. denen diese unsere *salva Gardia* und Postbrief, oder derselben von besagten Postmeister unterschriebener Abdruck oder Abschrift fürgezeigt wird, sie sollen ihn und alle seine zu der Post bestellte und verordnete Diener und Personen nicht allein bey erwehnter Unser ertheilten *salva Gardia* bis an Uns manutiren, und sie aller Orter in Unsern Fürstenthum= Graf= und Herrschaften, Landen, Gebiet, Stadt, Märkt und Flecken zu Wasser und Lande, allenthalben samt Pferden mitführenden Briefen und Paqueters allemal frey, sicher zu jeden Begebenheiten allen fürdaurenden guten Willen erweisen, auch solches von den ihrigen zu geschehen verfügen; hieran geschieht Unser gnädiger zuverlässiger Willen und Meynung, und Wir sind den Gehorsam in Gnaden zu erkennen, geneigt; urkundlich unter unser Fürstl. Handzeichen und vorgedruckten Kanzley Secret; geben auf unserer Festung Zell den 9. Juny 1647.

(L. S.)

Friedrich.

XL.

Edler Insonders großgünstiger Herr und hochwerther lieber Freund!

Auf Befehlig der hiesigen Herren Stadthalter, Kanzler und Räte kann M. Großgünst. Herrn nicht verhalten, wie daß verschiedene Klagen allhier einkommen, daß seine Post anjehet in so gar schlechten Stande, zumalen nicht allein die Wagenfuhr ganz abgeschaffet, sondern auch die reitende Posten gar nicht mehr giengen, dadurch dann nicht allein dem gemeinen Wesen, sondern auch den Commerciën und reisenden Leuten ein ziemliches abgienge und dadurch verhindert werde, welches die Länge nicht zu verantworten stünde, dahero sich dann verschiedene angemeldet, so die Post und Wagenfuhren abzunehmen, und in den alten Stand zu setzen sich getraueten, wann aber obgedachter Herr Stadthalter, Kanzler und Räte ihm ungerne darunter aus gewissen Ursachen gravirt sehen mögten;

Als haben sie befohlen M. ggst. Herrn dieses zu vermelden, und darneben zu vernehmen, ob er sich getraute, zwischen dieses und nächstkünftigen Trinitatis die Post und Wagenfuhren wieder in den alten Stand zu setzen, damit ferner keine Klagen eingehen, widrigenfalls würden

sie keinen Umgang nehmen können darinnen andere Verordnung zu machen, erwarte darauf mit ehesten seine Erklärung, und verbleibe nebst Empfehlung göttl. Schutzes

M. Großgünst. Herren

Rapin Zell den  
18ten May Ao. 1655.

Ueberschrift.

dienstgebener  
Jakob Bockel.

Herrn

Herrn Johann Klugen, der Röm. Kayf.  
Majestät wohlbestallten Postmeistern  
in Braunschweig.

## XLI.

### Leopold 2c.

Uns ist glaublich vorkommen, wasgestalt Ew. Ebd. Vorhabens seyn sollten, in ihren Landen einige neue Posten anzurichten, und die Kaiserl. Postämter dadurch zu hemmen und abzustellen, immassen dann von denenselben mit Zuthun der Brandenburger und Braunschweiger eine fahrende Post auf Zell, Lüneburg und Hamburg angestellt, auch dem Kaiserl. Postverwalter zu Münden aus derselben Befehl keine Briefe mehr anzunehmen verbotten worden seye.

Alldieweilen aber solches Unserm Kais. Post *Regale* zum Nachtheil und Abbruch, auch zu übler schädlicher Nachfolg im heil. Reich gereicht, und dahero Uns hierinn gebührendes Einsehen zu haben gebühren will, als begehren wir Ew. Lieb. und Oheim gnädiglich, daß Sie von Abstell- und von Bestell- und Anrichtung dergleichen neuerlichen Posten abstehen, auch was darinnen etwa seither fürgenommen wiederum abstellen, sondern den Kaiserl. angestellten Posten ihren vorigen ungehinderten Lauf lassen, und da je bey denen Kais. Postämtern einige Mängel vorkommen sollten, die wollen wir auf beschehene unterthänigste Erinnerung alsobalden remediren und abstellen, gestalten ohne das wie Ew. Ebd. selbst bekannt, die wider das Postwesen vorkommende Beschwerden in Unserer Kaiserl. Wahlkapitulation auf dem Reichstag remittirt und verwiesen worden.

Woltens Ew. Lieb. also hemit unerinnert nicht lassen, die erstatten auch daran unsern gnädigsten Willen und Meynung, und Wir verbleiben denenselben mit 2c. Wien den 5ten Merz 1659.

## XLII.

## Auszug

Der Interims Postordnung der Braunschweigischen Häuser  
dd. 19<sup>ten</sup> Decemb. 1659.

„ Ob zwar der Herren Herzogen Durchl. Durchl. guten Fug und Ursach hätten, in ihre Landen keine andere Posten, dieselbe möchten auch dependiren, von wem sie wollten, auffer denen so von Ihro Durchl. Durchl. selbst geordnet seyn, oder hinführo noch gelegt werden möchten, zu dulden, allermassen vor diesem dergleichen Taxische oder andere fremde Posten durch diese Lande nicht gegangen, sondern alles durch eingeseffene Leute verrichtet worden; so seynd dieselbe doch noch zur Zeit nicht abgeneigt, die gräflich taxische Post nachfolgendermassen bis zu anderweiter Verordnung durch dero Fürstenthum und Lande zu verstaten.

1. Daß dieselbe sich aller fahrenden Posten in allen und jeden Braunschweigischen Landen enthalten, und deren durchaus sich nicht anmassen soll.

2. Die reitenden Posten aber können noch zur Zeit tolerirt, und auf gebührendes Ansuchen denselben gewisse Pässe ertheilet werden, jedoch daß ihnen in denen fürstl. Braunschweigischen und Lüneburgischen Landen von ein- oder ausheimischen Briefen zu sammeln und anzunehmen durchaus nicht, die aber aufferhalb Landes angenommene Paqueter und Briefe durchzubringen zugelassen und gestattet seye.

3. Auch die Taxische Postmeister keine andere Postbediente als Fürstl. Braunschweigisch- Lüneburgische eingeseffene Unterthanen in hiesigen Landen gebrauchen sollen.

4. Hingegen wird mehr Hochgedachtes benahmtes Fürstl. Haus den beyden Postmeistern Notcher Hinüber und Hilmar Reichmann mit Ihro Durchl. Durchl. jedermalig bewusst und gnädigster Bewilligung durch die Braunschweigisch- und Lüneburgischen Lande, wo es die gemeine Wohlfahrt, und der reisenden Gelegenheit erfordert, zu Wagen und zu Pferde Posten anzulegen, gemessene Concessionen ertheilen; Wie auch demnächst eine gewisse hiemit vorbestaltene Postordnung ausfertigen und publiciren lassen. //

## XLIII.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrenvester, Wohlweise,  
günstige gute Freunde!

Wir geben Euch hiermit zu vernehmen, und wird Euch sonder Zweifel schon vorhin bekannte seyn, wie daß jüngsthin im gesammten Fürstl. Hause ein absonderlich Postwesen zu Nutzen der

commercirenden auch Reisenden angelegt, und wie es deshalb in jetzt höchstbesagten Fürstlichen Hauses Landen zu halten, gewisse Verordnungen gemacht worden.

Wann nun glaubwürdige Nachrichten bekommen, daß die Goslarischen und in Specie der von Eurem Orte ab, auf Osterode gehende Bote in Serenissimi celsissimi Unserer gnädigsten Fürsten und Herren Landen, Briefe einsammeln und bestellen solle, solches aber als der aufgerichteten Postordnung zuwider, demselben nicht verstattet werden kann;

Als gefinnen anstatt seiner Fürstl. Durchl. Wir an Euch hiermit, ihr wollet die unfehlbare und nachdrückliche Verfügung thun, daß sich sothane Boten des Brieffsammelns und Bestellens im Lande gänzlich enthalten, und sich auf allen Fall für Ungelegenheit hüten, und also dem angeordneten Fürstl. Postwesen ein richtiger und ungehinderter Lauf gelassen, und demselben kein Nachtheil noch Hinderniß zugezogen werden möge. Wolltens Euch hiermit unverhalten, denen wir zu freundlichen Diensten geflissen. Datum Zell den 4ten Decembr. 1661.

Fürstl. Braunschweigisch. Lüneburgisch. Kanzler und Ráthe.

An  
Bürgermeister und Rath  
der freyen Reichsstadt  
Goslar.

Heinrich Dietrich.

XLIV.

Nachdeme eine Zeithero gegen dem Kaiserl. Postwesen in den Hochfürstl. Braunschweigisch-Lüneburgischen Fürstenthum und Landen viele Mißhelligkeiten entstanden und vorgefallen, daraus dann grosse Confusion zum höchsten Nachtheil des ganzen Stats, auch Turbierung der Kaiserl. Chur- und Fürstl. Correspondenzen und Hinderung der allgemeinen Commerciens erfolgen, und leichtlich zu weitem Zerfallen Anlaß geben können, man auch wirklich gesehen, daß mit Anlegung der Fürstl. Braunschweigisch-Lüneburgischen Postfuhr vor etlichen Wochen der Anfang gemacht, und von denen Hochfürstl. Häusern Braunschweig und Lüneburg Hrn Hilmar Deichmann die Verwaltung dieser Fürstl. Postfuhr aufgetragen worden, hat man ferner Confusion zu vermeiden, und damit die Kaiserl. reitende Posten aller Orten in ruhigen richtigen Stand erhalten werden mögten, mit Hrn Hilmar Deichmann dergestalt und also verglichen, daß er unterdessen mit mir und allen andern Kaiserl. Postmeistern und Verwaltern aller Orten und Enden und mit niemanden anders anbinden, und getreulich correspondiren, und denselben alle Briefe, Packereyen und Sachen vertraulichst ohne einige Hinderlist zuschicken wollte



wolte und sollte, und darüber nachfolgende Puncta aufgesetzt und unter uns beliebt worden, welche Herr Reichmann fest und ohnverbrüchlich stets zu halten auf Leib und Seele, Ehr, Treu und Redlichkeit, zugesaget und selbige unterschrieben hat.

1. Als wird ausdrücklich und feyerlich bedungen und verabscheidet, daß durch sothanen Vergleich der Postfuhr die Röm. Kais. Majest. an Dero hohen Post-Regale in keinerley Weise noch Wege präjudiciret, noch Deroselben das geringste damit an ihren Frey- und Gerechtigkeiten vergeben seyn solle noch könne, wie ingleichen im geringsten nicht denen Hochfürstl. Häusern Braunschweig und Lüneburg, sondern nur blos alles dahin angesehen, wie man zur Ruhe kommen, die Kaiserl. reitende Posten conservirt und in Dero schnellen Lauf ferner ohngehindert bleiben, und erhalten werden mögen.

Dahero Herr Reichmann auf Hamburg an mich Joh. Baptista Brinz, in Bremen an Herrn Joh. Gerhard Brinz, und sonsten an allen Kaiserl. Postmeistern und dero Postbedienten alle Personen, Briefe und Sachen ohne einigen andern Unterschleif, wie solcher auch Namen haben und immer erdacht werden möge, getreulichst spediren und zuschicken.

2. Hingegen verbinden wir uns, daß wir möglichsten Fleißes dahin bedacht seyn wollen, wie diese Fuhren in guten Stand erhalten, und zu unsern allerseits Nutzen gereichen mögen, diesfalls dann unter Uns ohne Falsch und Galle, eine wahre Liebe, Treue und Freundschaft hiermit gestiftet, und beständig unterhalten werden solle, und darbey Kraft dieses uns samentlich verbinden, die Fuhren überall auf gleiche Kosten zu führen.

3. Ich Hilmar Reichmann verspreche und verbinde in Kraft dieses mich hiermit an Eydes statt und bey Treuen, Ehren und guten Glauben, daß ich keinerley Weise noch Wege, wie solches Namen haben und erdacht werden kann und mag, der Kaiserl. reitenden Post einigen Eintrag oder Hinderung thun lassen will, sondern vielmehr dahin trachten, wie solche conservirt werden möge, und also denen Kaiserl. Postämtern und Bedienten alle Briefe und Paquetter getreulichst und fleißigst jedesmal ohne einigen Aufenthalt schleunigst fortschicken, und mit niemanden als mit denen allein anspannen und correspondiren werde. Gleichfalls verspricht Herr Joh. Baptista Brinz, und Herr Johann Gerhard Brinz, daß sie ebenermassen alle Packereyen, und nach Abgang der Kaiserl. reitenden Post einkommende Briefe, so bey der fahrenden Post nit fortkommen können, selbige jedesmal an Hrn. Reichmann mit fortschicken, und nicht bis zu der andern reitenden Post hinterhalten und liegen lassen wollen, damit zu Beförderung aller Chur- und Fürsten Etats, und der gemeinen Commerciën alles beschleuniget werden möge; Zu dem Ende dann auch der Herr Klug die Kaiserl. reitende Post in Braunschweig behalten, und von mir Hilmar Reichmann keinerley Weise noch Wege daran turbirt und gemolestirt werden solle und möge, und will ich Hilmar Reichmann jetzt als dann und dann als jetzt, nach äußerster Möglichkeit dahin trachten, wie alle Boten und sonderlich die Braunschweig- Hildesheim- und Hannoverische Stadtboten ab-

geschaffet, an freyer Passage gehemmet und tractu temporis aller Dessen zu wachsen unefsectuiret werden mögen.

4. Damit auch alles in guten richtigen Gang und Stand erhalten und fortgesetzt werden möge, ist dieser Fuhren halber unter uns ausdrücklich und beständigst verabschiedet worden, daß wir alle viertel Jahr entweder zu Lüneburg oder auch in Hamburg zusammen kommen, daselbsten Rechnung ablegen, denen allerseits Bedienten das ihrige abstatten, und dasjenige so übrig oder zu kurz in zwey gleiche Theile unter uns, als Joh. Baptista Brinz und Hilmar Deichmann, gleichfalls mit Herrn Joh. Gerhard Brinz zu Bremen, wegen der Postfuhr zu Braunschweig auf Bremen, zu gleichen Gewinn und Verlust theilen, und uns dabei also gegeneinander verhalten wollen, daß dießfalls keiner Ursache oder Anlaß zu Klagen haben solle, und sind dieser Contracten zwey eines Lauts verfertigt, und zu Versicherung und Festerhaltung von beyden Theilen unterschrieben, und mit ihren Betschaften bevestiget, und einem des andern Hand ugestellt worden. So geschehen Hamburg den 28ten July Ao. 1661.

( L. S. )

Hilmar Deichmann.

---

XLV.

Extract

aus der von dem Magistrat der Stadt Braunschweig dem kaiserl. Commissario Grafen von Gronsfeld abgegebenen Erklärung das Postwesen betreffend.

De signato Braunschweig den  $\frac{24 \text{ März}}{3 \text{ April}}$  1662.

„Ganz ohne aber ist, und nimmer erweislich, daß mehrgedachte Stadt an der dem kaiserl. Postmeister daselbst der Postkassete angegebene Abnehm- und deren Zueignung Hilmar Deichmann schuldig, und derselbe mit sonder des Rathes Concession darumb geduldet werde, ja vielmehr kundbartlich solches durch äußerliche von der Stadt Braunschweig nicht zu erwehrende Macht geschehen, der kaiserl. Postmeister in Braunschweig auch mit Fug sich nicht wird können beschweren und verisiciren, daß demselben allda ein mehreres, dann was ihm des Orts gebühret, und jure Magistratus zu erigiren zugemuthet. //

## XLVI.

Demnach zwischen den Kaiserl. Herren Postmeistern Joh. Baptista Brinzen in Hamburg und Joh. Gerhard Brinz in Bremen, und Herrn Hilmar Deichmann ein gewisser Accord und Combination, vermög aufgesetzter und beliebter Verfügung vorgegangen, ich Hilmar Deichmann auch solches in allen zu effectuiren und ins Werk zu stellen mich verpflichtet, herentgegen gedachter Herr Brinz mir wieder versprochen, das Kaiserl. Postamt in Braunschweig en Condition zu verschaffen, daß dadurch die Kaiserl. Autorität und Dero freyes Post Regale weniger Ihro Hochgräfl. Excellenz von Thurn und Taxis Dero zu Lehen tragende Gerechtigkeit im geringsten nicht gesperrt, sondern nach aller meiner besten Möglichkeit propagiret, manuteniret, und befördert, und dieselbe in keinerley Weis noch Wege von mir geschmälert, oder ins künftige, wie es auch Namen haben und erdacht werden kann, beunruhiget oder benachtheiliget werden sollte; zu dem Ende ich mich dann solchergestalten comportiren, daß derselben Aggregation und Ratification darauf erfolgen möge, so will auch das Kais. Postwappen an das Posthaus zu Braunschweig jederzeit öffentlich setzen und aushängen, wie gleichfalls denen zu Goslar, Münden, Lüneburg Zell, und andern bey Zeiten seel. Herrn Klugen gewesenen Postverwaltern und Bedienten nicht allein die freye Post Administration verschaffen, sondern selbige jederzeit darbey auf das kräftigste manuteniren helfen, und im Fall ich nicht wirklich prästire, darzu mich in aufgerichteten Accord zu Rottenburg verpflichtet, soll alles nichtig, und ohne die geringste Einrede meiner Administration des Kaiserl. Postamts verlustig seyn, auch selbiges ohne einige dazu habende oder prätendirende Gerechtigkeit also fort wieder abstehen, welches alles ich an Eydes statt bey meinen hohen Ehren und Redlichkeit und bey den Worten der Wahrheit, stets und fest, unverbrüchlich zu halten hiemit versprechen thue, auch zu dem End diesen Revers mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem Petschafft befestiget habe. So geschehen zu Rottenburg den 19ten May 1668.

(L. S.)

Hilmar Deichmann.

## XLVII.

Kaiserliches Reskript an Hilmar Deichmann.

Leopold II.

Uns ist eine Zeither sehr mißfällig vorgekommen, was gestatt Unser Kais. hohes Post Regal an vielen Orten und Enden neuerlich und widerrechtlich, absonderlich aber durch das in denen  
Braun-

Braunschweig. und Lüneburgischen Territoriis höchst ärgerlich ohnberechtigtes und nichtig angestelltes Platisches Postwert beeinträchtigt, vernachtheiligt, ja gar eliminiret werden wollte. Wie wir nun aber obtragenden allerhöchsten Kaiserl. Amts wegen solches nicht länger nachsehen noch zugeben können, als haben wir hierunter ein und andere nothdürftige und gemessene Kaiserl. Befehl und Verordnungen ergehen lassen, wobey uns auch anjeko weiters vorkommen, wie viel an Erhaltung Unseres bishero in der Stadt Braunschweig hergebrachten Kaiserl. Reichs Postamts gelegen, also daß wir billig dasselbe in seinen aufrichtgen Lauf und guten Esse erhalten sehen wollten; ermahnen und befehlen Wir demnach dir als unserm dasigen Kais. Postmeistern hiemit gdst, daß du dich, und zwar absonderlich bey gegenwärtiger Conjunctur in und auffer Reichs die Correspondenz der Orten, in möglichster Wichtigkeit zu erhalten, befließigest, deswegen von allen anderen Reichs Postämtern und sonst männiglich die Paqueter und Schreiben, wie daselbsten üblich, und alle in der Zeit geweste Reichspostverwalter von undenklichen Jahren daselbsten gethan, ohnweigerlich annehmest, und zur richtigen Bestellung versorgest, auch wosern diesem zuwider was neuerliches vorläme, und gesucht werden möchte, Uns dasselbe jedesmal ohngesäumt gehorsam und treulich berichtest, und darüber unsern ggdsten Kaiserl. Befehl erwartest. Hieran beschiehet unser gnädigster Will und Meynung, und Wir seynd beynebens cc. cc. Wien den 18ten April 1687.

XLVIII.

Kaiserliches Reskript an Braunschweig Wolfenbüttel.

Leopold cc.

Wey Uns hat der Titl. Eugenius Alexander Graf von Thurn und Taxis sich beschweret, wie daß als auf erfolgtes Ableben Unseres gewesten Kaiserl. Postmeisters zu Braunschweig Hilmar Reichmanns, der Johann Peter Lautensack in Kraft von supplicirenden gehabter Expectanz mit Erw. Ebd. Ebd. Vorwissen und Genehmhaltung in berührte unsere Kaiserl. Postadministration daselbst wirklich installiret, und demselben von E. L. L. alle Assistenz und Manutenez dabey versprochen, sochem des Churfürstens zu Braunschweig Hannover, und Herzogs zu Zell Lieb. Lieb. sich nicht allein heftig opponiret, auch schriftlich contradiciret, sondern noch dazu gegen Unsere Kaiserl. Postverwalter zu Minden, Göttingen und den Postillion zu Echte via facti verfahren worden; mit gehors. Bitt, Wir sowohl E. L. L. zu fernerer Manutenerung Unseres Kaiserl. Postmeisters zu Braunschweig zu animiren, und berührtes Churfürstens und Herzogs  
E. L.

E. L. von allen ferneren Gewaltthaten zu dehortiren ggst. geruheten. Wie Uns nun zu sonderbaren ggsten Gefallen gereichet, daß E. L. E. zu Conservirung Unsers höchsten Reichs Post Regalis ihres hohen Orts, sich so rühmlich angenommen, und obbemeldten Unsern von supplicirenden Unsern General Reichs Erb Postmeistern neu installirten Postmeister zu mehrgedachtem Braunschweig Joh. Peter Lautensack zu manutenuiren sich erkläret;

Als haben wir auch nicht umhin seyn wollen, solch Unser hierab geschöpftes gnädigstes Wohlgefallen E. L. E. hiemit zu erkennen zu geben, und dieselbe anbey zu ersuchen, bey diesem Dero löbl. Fürnehmen zu Manutenuirung Unsers höchsten Kaiserl. Reichs Post Regalis noch ferner zu continuiren, so wir um dieselbe in jedweden Begebenheiten zu erwiedern ohnvergessen seyn werden. Dero dann Wir mit 2c. den 22ten Sept. 1693.

## XLIX.

Von Gottes Gnaden Wir Rudolph August und Anton Ulrich Gebrüdere, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, für Uns und Unsere Erben und Nachfolgere an der Regierung, urkunden hiemit: Als zwischen denen Kaiserl. und Unsers Fürstl. Hauses Erb General Postämtern insonderheit eine Zeithero wegen der in Unserer Stadt Braunschweig von dem Kaiserl. Postamt besonders versehenen Hauptstation einige Differentien entstanden, und sich noch gegenwärtig erhalten, welche Wir vermög der an Unserer Herren Vettern zu Zell und Hannover E. L., darüber verschiedentlich gethaner gründlicher Vorstellungen, durch eine wohlmeynentlich intendirende Combination der vorbemeldten Kaiserl. und Unsers Fürstl. Hauses Posten, soviel die berührte Station in Unserer Stadt Braunschweig betrifft, solchergestalt in der Güte zu combiniren vielfältig bemühet gewesen, daß vermittelst eines auszufindenden bequemen Expedientis beede Postämter daselbst durch eine Person administrivet würden, der deshalben aber von Unsers Fürstl. Hauses Erbgeneral Postmeister dem Grafen von Platen mit des Fürsten von Taxis Liebd. versuchte Vergleich bishero nicht succediren, noch zum Stande gebracht werden mögen, daß Wir Uns demnach aus verschiedenen hohen und wichtigen Ursachen, und damit bey Thro Kaiserl. Mayest. nicht einiger Unwillen oder Mißfallen möchte erwecket werden, bewogen gefunden, das Kaiserl. Postwesen in gedachter unserer Stadt Braunschweig in dem Stand als es zeithero gewesen, so lang unveränderlich beruhen zu lassen, bis obberührte Vereinigung oder Combination zu dem verlangten Effect gebracht seyn wird, und zweifeln Wir nicht, man werde Fürstl. Taxischer Seits solche nach äusserster Möglichkeit mit zu besördern sich nicht weniger angelegen seyn lassen, als Wir uns jederzeit ferner dazu geneigt finden lassen werden; gestalt wir dann dieses nicht nur gegen Unsere Intendanten und Drossen Joh. Peter Lautensack, welcher gegenwärtig das mehr ermeldte Kaiserl. Postwesen respicirt, sondern auch nach ihme gegen sei-

nen darauf expectivirten Sohn Rudolph August von Lautensack hiemit also declariren wollen. Urkunden Unsers Handzeichen und beygedruckten Fürstl. geheimden Ranzley Secrets. Geben in unserer Stadt Braunschweig den 8ten Aug. 1701.

R. August. (L. S.) Anton Ulrich.

L.

Dem Durchl. Fürsten und Herrn Herrn Anton Ulrich Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. ist gebührend vorgetragen worden, was für Beschwerden des Fürsten von Taxis Lieb. und der Graf von Platen, auch deren allhier bestellte Postämter über Dero Post Kammereschreiber Henneberg geführt, auch was derselbe zu seiner Verantwortung unterthänigst einzubringen vermeynet, als nun höchstged. Ihre Durchl. dergleichen Klagen allerdings abgestellt wissen wollen; so befehlen sie gedachtem Henneberg hiemit nochmals gnädigst und ernstlich künftighin seinem gethanen Eyd gemäß keine zahlbare Brief mehr unter seinem Couvert abgehen zu lassen, und im Fall dergleichen Brief an Ihne adressirt werden sollten, solche sofort an die Postämter zu liefern, damit selbigen durch die ihme Hennebergen aufgetragene Versorgung der herrschaftl. Briefe, kein mehrerer Eintrag geschehen möge, mit der ernstlichen Verwarnung, daß wenn derselbe diesen Befehl nicht gebührend beobachten, und einiger Contravention noch einmal überführet würde, Er sodann ipso facto seines Dienstes entsetzet, auch die gegebene Bestallung aufgehoben seyn soll, wornach der Postkammereschreiber sich gebührend zu achten. Urkund Ihre Durchl. eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. geheimden Ranzley Secrets. Geben in der Stadt Braunschweig den 16ten Merz 1709.

LI.

Extract

aus dem Konferenzprotokoll, welches den 8<sup>ten</sup> Merz 1716. auf dem Schloß zu Blankenburg in Beyseyn Ihre Herzogl. Durchl. Ludwig Rudolph wegen Anlegung einer kaiserl. Reichspost daselbst abgehalten worden.

„ Wie dann Höchstgedacht Ihre Durchl. die Kaiserl. Post bey solcher Einrichtung durch Ihre Lande, beständigst conserviren, mithin keine andere reitende noch fahrende Post durch ihr Fürstenthum auf solcher Linie gestatten wollten. „

## LII.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr Anselm Franz des heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taris, Graf zu Balsafina, Freyherr zu Impden, Herr der Herrschaft Wolfertheim Kossum und Meuseghem, der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall und Erb General Obist Postmeister im heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden mein gnädigster Fürst und Herr zc. mir Rudolph August von Lautensack die Verwaltung Dero Reichspostamt in Braunschweig mit dem nämlichen Vortheil und Emolumenten, gleich solches mein Vater genossen, in Gnaden conferiret und anvertrauet; so verspreche ich in Kraft dieses, daß derselben und Dero Successoren in allen deme, was solche Verwaltung ob sich hat, gehorsam, getreu und gewärtig seyn, des Kaiserl. Reichspostwesens Nutzen und frommen, so viel an mir, befördern, zu derselben Nachtheil und Schaden nichts unternehmen, die Ordinari und Extraordinarien zu rechter Zeit, wie auch alle Kais. Chur- und Fürstl. Couriers expediren, und sonsten allen Befehlen, so Ihro Hochfürstl. Durchl. mir in Postamtsachen zustellen mögten, gehorsame Folge leisten wolle, zu Urkund dessen habe ich diese Erklärung unterschrieben; so geschehen Braunschweig den 25ten Aug. 1721.

(L. S.)

Rudolph August von Lautensack.

## LIII.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ludewig Rudolph Herzog zu Braunschweig und Lüneburg zc. Wir verordnete geheimbte Rätthe thun kund hiemit auf gnädigsten Befehl von Höchstgedacht  
Ihrer Durchlaucht:

Nachdeme der Königl. Großbritannische und Churbraunschweigische geheimde Justiz Rath von Lautensack, als Kaiserl. Reichs Postmeister zu Braunschweig, aus besonderer Egard für die beschehene Recommendation en Faveur des Kammersehreibers Westphal zu Blanckenburg, selbigem zugleich die Expedition der Kaiserl. Post daselbst aufgetragen, dabey aber besorgt ist, daß solches über kurz oder lang dem Kaiserl. Postamt zum Präjudiz dahin angeführet werden könnte, als ob die Kaiserl. Post beständig gemeinschaftlich administirt oder jeder Zeit einem Fürstl. Bedienten anvertrauet werden müste, daß besagte dormalige gemeinschaftliche Respicirung der Kaiserl. und Fürstl. Post dem Kaiserl. Postamt niemalen präjudiciren, noch zu eini-

ger Consequenz gereichen solle. Urkundlich des hierunter gedruckten, geheimden Kanzley Secrets und der beygefügtten Unterschrift. Braunschweig den 30ten Aug. 1733.

(L. S.)

Fr. von Münchhausen.

## LIV.

Wir Georg der andere von Gottes Gnaden König von Großbritannien Frankreich und Ir-land, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst ic. Unsere Freundschaft und was wir mehr liebes und gutes vermögen zuvor! hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Oheim! bey Ew. Edd. wird sich sonder Zweifel die hinterbliebene Wittwe des in Unsern Diensten gestandenen geheimen Justiz Rath von Lautensack erworben haben, bey der Administration deren Posten auf dem Fuß, wie ihr verstorbener Ehemann dieselbe gehabt, Zeit ihres Lebens continuiret zu werden; gleichwie Wir nun derselben und ihrer Famillie viel gutes gönnen, und sie daher in ihren Suchen gerne consolirt sehen mögten; Also haben wir keinen Umgang nehmen mögen, Ew. Lieb. die Sache bestermassen zu recommendiren, und zu bezeigen, daß Uns durch einige gewirige Resolution eine angenehme Gefälligkeit geschehen werde, die Wir Ew. Lieb. zu Freundschaftsbezeugungen stets geflissen verbleiben. Herrnhausen den 12ten Juny 1735.

Ew. Lieb.

gutwilliger Oheim  
Georg.An den  
Fürsten von Thurn und Taxis ic.

Guttorff.

## LV.

Auszug Schreibens Sr. Durchl. Herzogs Ferdinand Albrecht zu Braunschweig und Lüneburg an Se. Durchl. den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis.

„ Gleichwie Uns nun die von Ew. Lieb. nach Absterben des von Lautensack an Unsern Hofjunker Ferdinand von Münchhausen beschehene Uebertragung der kaiserl. Reichsposten in Unserer



ferer Stadt Braunschweig ganz gefällig und genehmig ist, Wir auch dahero demselben hierunter Unsere Protection in allen Vorfällen wiederfahren zu lassen, nicht ermangeln werden, also verbleiben Wir übrigens Ew. Liebden. zu allen Freundschaftsbezeugungen stets willig und bereit. Gegeben in Unserer Bestung Wolfenbüttel den 9ten July 1735.

Euer Liebden

Dienstwilliger Oheim  
Ferdinand Albrecht.

LVI.

Nota.

Dem Herrn Postdirector von Münchhausen ist bereits bekannt, wie des Herzogs Unsers gnädigsten Herrn Durchl. sich genöthiget gesehen haben, Sr. Fürstl. Gnaden, dem Herrn Fürsten von Thurn und Taris die Toleranz der bishero in hiesigen Landen precario subsistirenden Fürstl. Tarischen Reichsposten aufzukündigen. Es war Terminus zur Beendigung dieser Toleranz auf den 15ten dieses Monats angesetzt. Allein es haben des Hrn. Herzogs Durchl., auf Ersuchen des Herrn Fürsten von Thurn und Taris Fürstl. Gnaden, sich gnädigst gefallen lassen, ersagten Terminum bis zum ersten des nächstkünftigen Monats July, jedoch daß solcher nicht weiter propagabel sey, hinauszusetzen. Fürstliches Ministerium hat zum Ueberfluß nicht verfehlen sollen, dem Herrn Postdirector von Münchhausen nochmals von dieser bevorstehenden Veränderung mit dem hiesigen Fürstl. Tarischen Postamte zu benachrichtigen, und das Ersuchen hinzuzufügen, mit diesem Tage die Postschilder sowohl vor- als inwendig des Posthauses abzunehmen, das Post Comtoir zu schließen, sich aller fernern Collectur und Distribution der Briefe und Päckereyen von dieser Zeit an zu enthalten, und weder eine reitende noch fahrende Post oder Estaffette zu spediren.

Sollte fürstliches Ministerium, wider seine Wünsche, finden, daß es dem Herrn Postdirector von Münchhausen nicht gefällig, auf sein Ersuchen Rücksicht zu nehmen, so wird man zwar ungerne, aber doch nicht Umgang nehmen können, des Herzogs Unsers gnädigen Herrn Durchl. gemessenste Befehle zur Vollstreckung zu bringen, und die Postschilder abnehmen zu lassen, auch das übrige nöthige weiter zu verfügen.

Wie indessen das Interesse des fürstl. Tarischen Reichs Postwesens es auf alle Fälle erfordert, daß desselben Post Päckete richtig durchgebracht werden; so giebt fürstl. Ministerium

dem Herrn Postdirector von Münchhausen anheim: ob es nicht beliebig vor Ablauf dieses Termins jemanden an das fürstl. Posthaus zu schicken, der das nöthige mit dem fürstlichen Postamte dieserhalb verabrede, und der die Fortschaffung der fürstl. Tarischen Reichs Post Packete bis zu weiterer Regulirung besorge, wobey von Seiten des fürstl. Postamts, alle Bereitwilligkeit thätig zu beweisen, man sich bemühen wird. Braunschweig den 21ten Juny 1790.

( L. S. )

Fürstliches Ministerium.

An  
Herrn Postdirector von  
Münchhausen hieselbst.

## LVII.

Rückäußerung des kaiserl. Reichspostdirectors zu Braunschweig Freyherrn  
von Münchhausen, auf die von dem dortigen fürstl. Ministerio  
ihm zugestellte Note.

Auf die von Einem Hochverehrlichen Herzogl. Ministerio unterm 21ten datirte und den 26ten präsentirte Nota, hat Endesgesetzter in schuldigster Ehrfurcht zu antworten die Ehre: wie daß derselbe sich viel zu geringe und nicht autorisiret finde, sowohl die bestrittene Rechtsfragen von Toleranz, Precarium, oder Kaiserl. und Reichs: Regal ohne höchste Weisung des Hrn Reichs Erb General Postmeisters Hochfürstl. Durchl., als wohin diese Nota sogleich pr. Estaffette geschicket worden, zu beantworten, als auch die Expedition der bisherigen Posten und reitenden Estaffetten freywillig aufzugeben, vielweniger die Postschilder als vom Kaiser und Reich selbst genehmigte äussere Insignien als Kaiserl. Majestät höchste Wappen selbst abzuzunehmen.

Endesgesetzter wird sich in jedem Falle angelegen seyn lassen, die schuldigste Ehrerbietung gegen den durchlauchtigsten Landesherrn mit denen dem kaiserl. Reichs Post Generalat geleisteten Pflichten zu vereinigen. Braunschweig den 26ten Juny 1790.

( L. S. )

Franz Carl von Münchhausen  
Kaiserl. Reichs Post Director.

Protestation.

LVIII.

Da Endesgefesster sich viel zu ohnmächtig findet, der Gewalt, womit der sich auf ein Tempus immemoriale begründende Besitzstand des hiesigen Kaiserl. Reichspostwesens turbiret wird, etwas anders als eine legale Protestation in schuldigster Ehrerbietung entgegen zu setzen; so hat man ein solches hierdurch bewirken und die allerhöchsten Gerechtsame des künftigen Reichs Oberhaupts und des gesammten heil. Röm. Reichs, als dessen und nicht des Fürsten von Thurn und Taxis Posten, die hier etablirt sind, solennissime protestando verwahren und quævis competentia reserviren sollen. Braunschweig den 30ten Juny 1790

(L. S.)

Franz Carl von Münchhausen  
Kaiserl. Reichs Post Director.

LIX.

Auszug aus dem Notariatsinstrumente.

“ Folgenden Tages, nemlich den 2ten July Früh Morgens fünf Uhr wurde ich und der Notarius subrequisitus Herbst von dem Bedienten ermeldeten Herrn Baron von Münchhausen nach dem Kaiserl. Reichs Posthause oben auf ein Zimmer in der mittlern Etage nach der breiten Straße zu geführet, alwo uns Dominus requirens eröffnete: daß sich bereits der Stadt Syndicus Wegener und der Gerichts Verwalter Wilmarding unten im Hause befänden, und wegen eines habenden Auftrages bey ihm anmelden lassen, welcher Auftrag ohne Zweifel in der Ausführung derer von Fürstl. Braunschweigischen Ministerio schon vorhin geäußerten Drohungen bestehen würde, so daß er mich denn nochmals an die genaue Befolgung der mir zugestellten schriftlichen Requisition erinnert haben wollte.

Gedachte Gerichts Personen wurden hierauf durch den Bedienten des Herrn Baron von Münchhausen auf den in der mittlern Etage befindlichen Saal geführet, allwo selbige mit einem steiffen Anstande declarirten: daß sie von Fürstl. Braunschweigischen Ministerio vi specialis Commissionis Befehl erhalten hätten, die aus- und innerhalb des Kaiserlichen Posthauses über die Thüren angeheftete Postwappen abnehmen zu lassen. Ich Notarius in Beyseyn des  
sub

subrequirirten Notarii Herbst producirte hierauf die mir gewordene Requisition samt Anlagen, las erstere nebst der Anlage C. (dieses ist die Protestation Beif. Nro. LVIII.) besagten Gerichts Personen von Wort zu Wort deutlich vor, protestirte sodann gegen alles Verfahren, dessen sie sich im Kaiserl. Reichsposthause unterziehen würden, in specie gegen die gedrohte Abnahme der beyden Postschilder quam solennissime und reservirte meinem Herrn Requirenten quævis Competentia, wie auch alle Schaden und Kosten.

Gene entschuldigten sich damit, daß sie wolwohl ungerne auf höhere Ordre zur Abnahme solcher Schilder schreiten mußten, und ließen solche durch zwey bei sich habende Kleinschmiede abnehmen, erstlich das aussen nach der Strafe zu aufgehängte, alsdann inwendig im Hof, das über dem Expeditions Zimmer befindliche Postschild, gegen welches gewaltsames Verfahren aber ich Notarius mich Namens meines Herrn Requirenten de novo protestando verwahrte. Ex post kam der Sydicus Wegener wiederum zurück in den Saal und frug an:

wo die abgenommene Postschilder hingebracht werden sollten?

Diesem wurde von dem Herrn Baron von Münchhausen ganz legal geantwortet:

Ad locum unde!

Wenn ich Notarius nun diesen Vorgang cum omnibus circumstantiis, wie vorstehet, wohl ad Protocollum genommen; so habe darüber gegenwärtiges Instrumentum publicum ad requisitionem des Herrn Baron von Münchhausen errichtet, ,, &c. &c.

( L. S. )      ( L. S. )

In fidem præmissorum Johann  
Benjamin Albrecht, Notar.  
Cæs. publ. Jurat. in Regim.  
Hildesh. immatr. & ad hæc  
omnia debito modo requisitus.

( L. S. )      ( L. S. )

Henricus Christianus Herbst Ad-  
voc. qua Notar. Cæs. Publ.  
jurat. & ad hunc actum legi-  
time subrequisitus.

Actum Braunschweig, im kaiserlichen Reichs Posthause,  
den 2<sup>ten</sup> July 1790.

Præsent. Herrn Baron von Münchhausen, kaiserl. Reichs  
Postdirector. Me Notario Albrecht. &  
Notario Herbst.

Erschiene anheut der Chur hannoverische Postillion Johann Heinrich Hoyer von Etze, und zeigte an, wie er mit dem für das kaiserl. Reichspostamt bestimmten Felleisen anheut circa 12 Uhr in das hiesige Petri Thor gekommen, wäre er von dem daselbst die Wache habenden Officier angehalten, und ihm von selbigen anbefohlen, sich mit der ihm zugegebenen Wache nach dem fürstl. Braunschweigischen Posthause zu begeben, welcher Gewaltsamkeit er dann auch nicht ausweichen können; Wie er nun in besagtem Posthause angekommen, habe ihm der Postverwalter angedeutet: das bey sich habende Felleisen allda abzuliefern, welches er dann auch solchergestalt abzugeben genöthiget worden.

Eodem dato hat der von Hessen mit dem Leipziger Felleisen allhier angekommene Postillion ein gleiches Schicksal gehabt; Man hat zwar in das Quartier des Postillions geschickt, um solchen habhaft zu werden, und ihn ad protocollum vernehmen zu können; Allein er ist nicht erschienen, sondern nach erhaltener Fütterung mit dem Felleisen wieder zurückgereiset.

Auch hat der Wagenmeister der fürstl. Braunschweigischen Post den ganzen Tag in einem Gewölbe gegen dem kaiserlichen Reichsposthause über gefessen, auf alles acht gegeben, und den vorübergehenden bedeutet, daß nichts auf die kaiserliche Post gegeben werden dürfte noch sollte.

Eodem dato ist auch vom fürstl. Braunschweigischen Postamte beygehendes Avertissement sub signo ☉ durch den fürstlichen Wagenmeister in allen Gasthöfen und andern Häusern der Stadt Braunschweig zur Nachricht distribuiret worden.

( L. S. )  
Not.

In fidem præmissorum Johann  
Benjamin Albrecht, Notar.  
Cæsar. public. jurat. in Re-  
gim. Hildesh. immatric. &  
requisitus.

§ f

( L. S. )

(-L, S.)  
Not.

Henricus Christianus Herbst,  
Advocat. qua Notar. Cæsar.  
public. juratus, & ad hunc  
actum legitime subrequisitus.

Nebenlage ②.

zur Beilage LX.

**U v e r t i s s e m e n t.**

Demnach des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht aus bewegenden Ursachen genöthiget worden sind, die Toleranz der bisher in hiesigen Landen precario bestandenen Fürstl. Tarischen Reichsposten aufzukündigen, und diese Posten mit dem hiesigen fürstl. Postamte zu verbinden, so wird dem Publico solches, und daß in der Folge keine Briefe in ersagtem Fürstl. Tarischen Reichs Postamte auf der breiten Strasse hieselbst mehr abzugeben sind, noch daselbst angenommen werden, hiedurch bekannt gemacht. Wie aber der Lauf der Posten dadurch auf keine Weise gehemmet oder verändert werden wird, vielmehr diejenige Posten, welche nach Vorschrift der bisherigen Fürstl. Tarischen Reichs Posttabelle, abgegangen und angekommen sind, völlig werden beybehalten werden; so wird das Publikum hiedurch angewiesen, diejenige Briefe, die bisher bey mehrgedachtem Fürstl. Tarischen Reichs Postamte aufgegeben worden, künftig bey dem hiesigen fürstlichen Postamte einzureichen, und einer ungesäumten Beförderung derselben, sie mögen an einen Ort gerichtet seyn, wohin sie wollen, zu gewärtigen.

Braunschweig den 1ten Julius 1790.

Fürstliches Ministerium.

LXI.

Actum Braunschweig, im kaiserlichen Reichs Posthause,  
den 1ten July 1790.

Præsent. Herrn Baron von Münchhausen, kaiserl. Reichs Postdirector.  
Me Notario Albrecht. & Notario Herbst.

Erschiene der kaiserl. Posthalter Julius Behrens und zeigte an, welcher gestalt ihm heute von dem Hofgerichts Assessor Hurlbusch angedeutet seye, daß er sein bisher zur kaiserl. Post herge

hergegebenes Reitpferd, wie auch die übrige zum Fahren der besagten Post hergeliehenen Pferde nicht ferner zum Gebrauch und Dienst derselben verabfolgen lassen, sondern vielmehr solche Pferde zum Dienst der Fürstl. Braunschweigischen hergeben, und damit sofort morgenden Tages den Anfang machen, sich der Kaiserl. Livre von nun an enthalten, und Fürstl. Braunschweigischer hinführo bedienen sollte.

Sodann erschiene Johann Anton Bigel, Kaiserl. Reichs Post Briefträger aus Wolfenbüttel, und zeigte an, wie daß ihm von dem Hofgerichts Assessor Hurlebusch in Braunschweig bey nachdrücklicher Strafe seye anbefohlen worden, daß er in Wolfenbüttel keine Briefe für die Kaiserl. Reichs Post mehr annehmen, noch weniger Briefe, um solche zu distribuiren, fernhin von besagter Kaiserl. Post annehmen sollte.

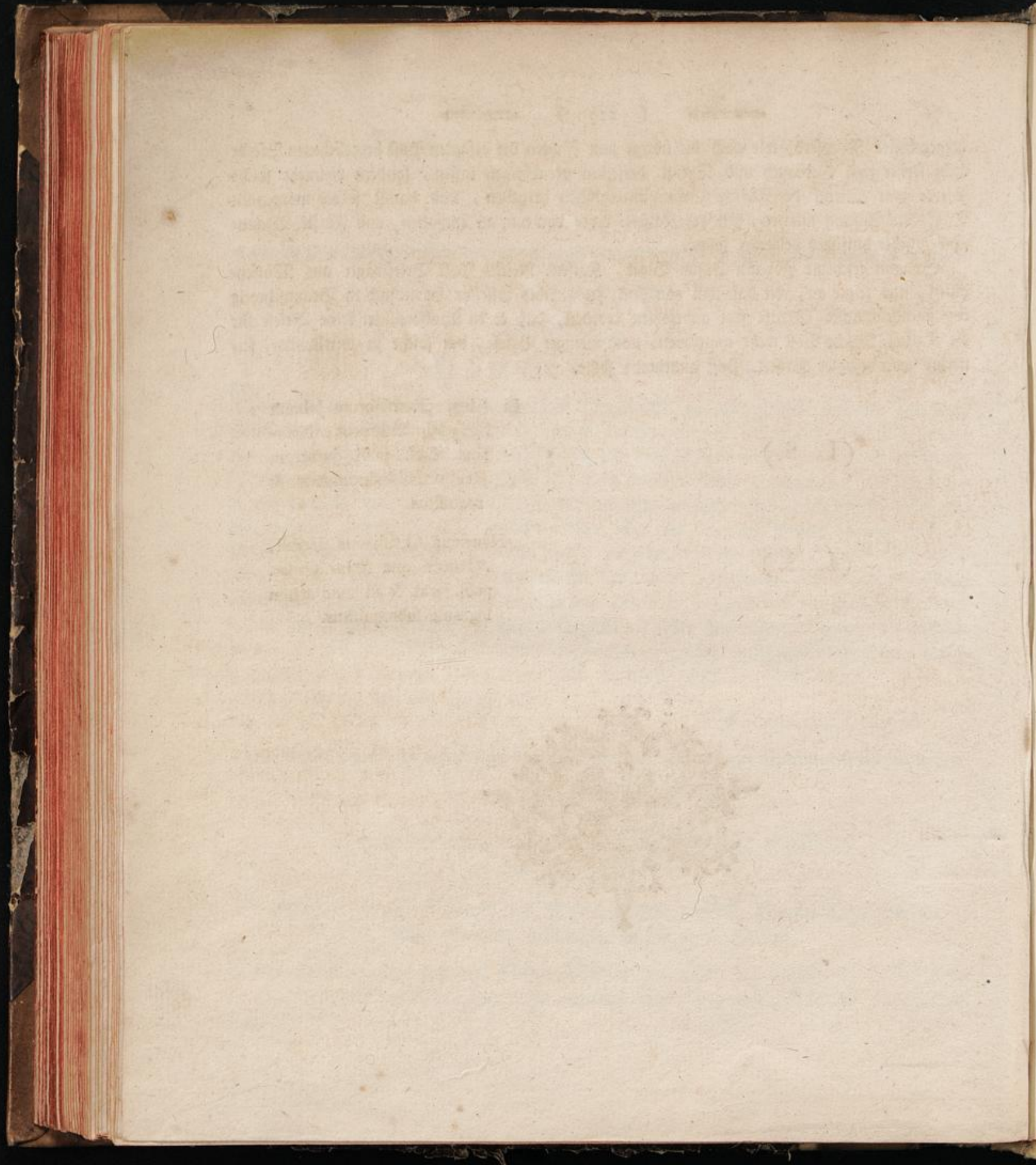
(L. S.)

In fidem præmissorum Johann Benjamin Albrecht, Notarius Cæs. publ. jurat. in Regim. Hildesh. immatr. & requisitus.

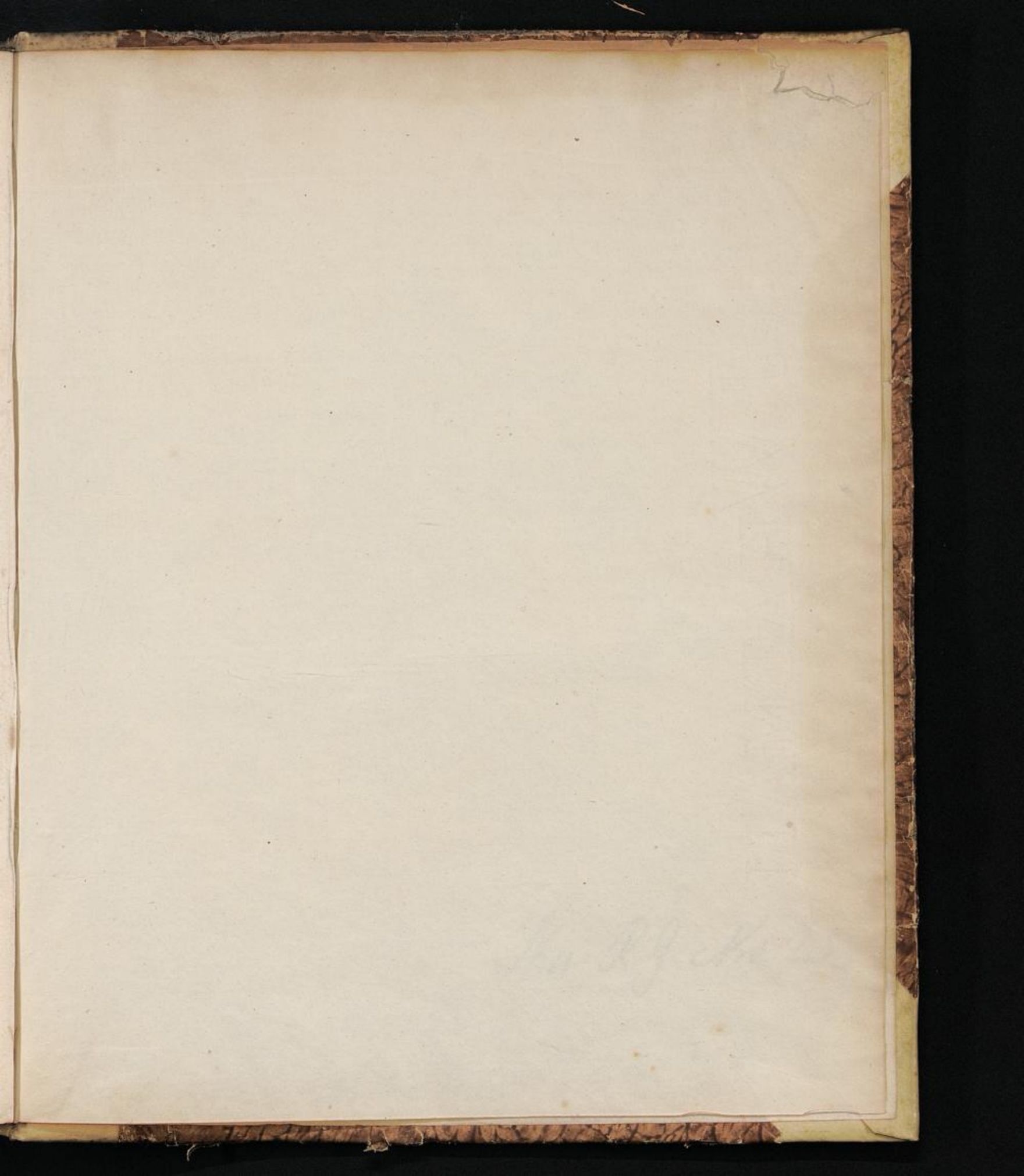
(L. S.)

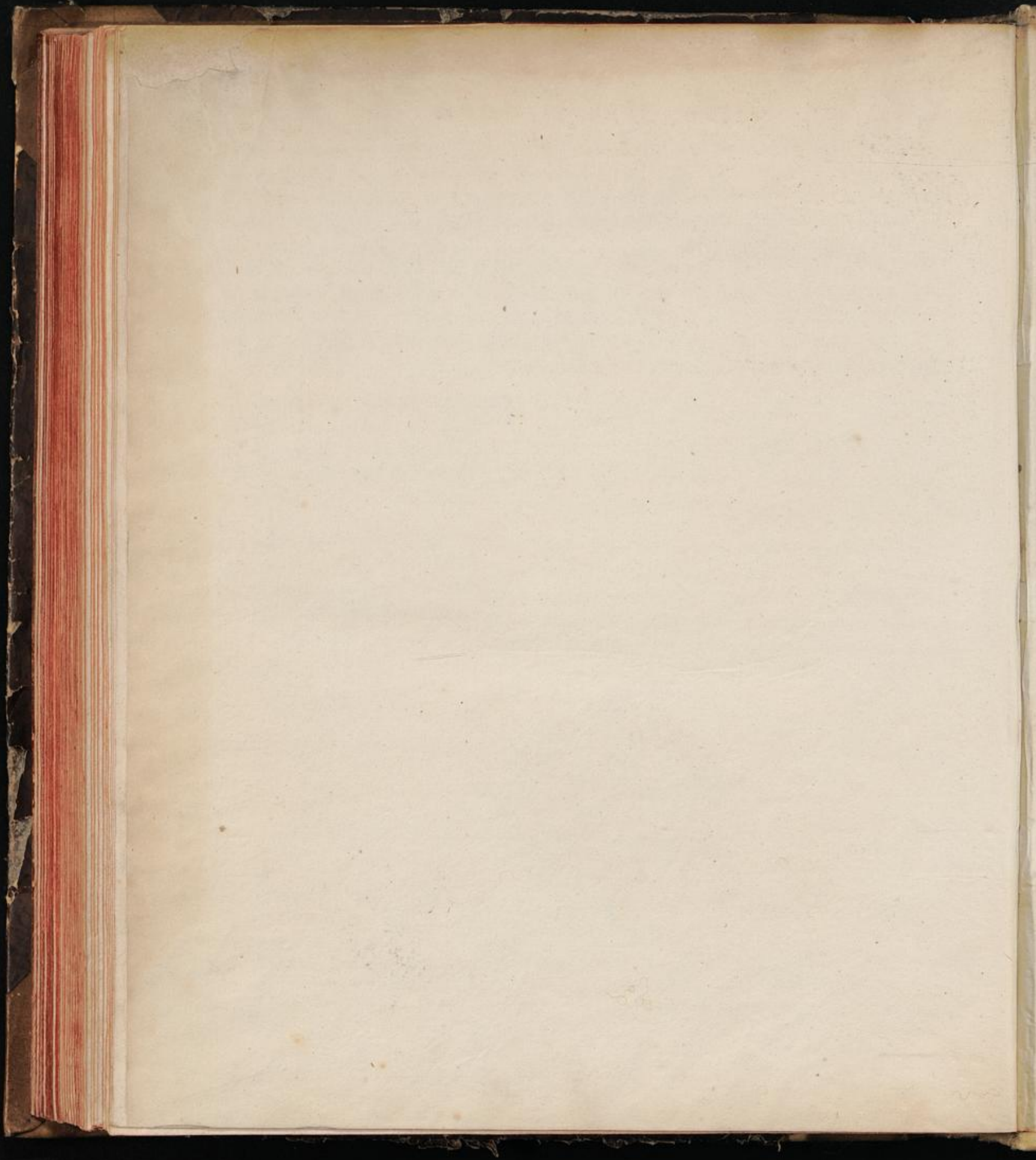
Henricus Christianus Herbst, Advocat. qua Notar. Cæsar. publ. jurat. & ad hunc actum legitime subrequisitus.













H. U. R. J. No. 253

